Die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Frau

Eine rechtsvergleichende Darstellung

(Bundesrepublik Deutschland - DDR - Österreich - Schweden)

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von Ruth Storbeck
aus Frankfurt am Main

1983

Die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Frau

Eine rechtsvergleichende Darstellung

(Bundesrepublik Deutschland - DDR - Österreich - Schweden)

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von Ruth Storbeck
aus Frankfurt am Main

1983

Erstgutachter: Prof. Dr. Hans-Leo Weyers
Zweitgutachter: Dr. Peter Finger
Tag der mündlichen Prüfung: 8.6.1983

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41523711_0005

G l i e d e r u n g

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	XII
Literaturverzeichnis	XIII
Einführung	1
Teil 1 Länderbericht Bundesrepublik Deutschland	3
A. Entwicklung des Scheidungsrechts und des Unterhaltsrechts der geschiedenen Ehegatten seit Beginn unseres Jahrhunderts	3
I. Das BGB	3
1. Scheidungsgründe des BGB	3
2. Unterhaltsrecht des BGB	5
3. Gerichtliche Praxis bei der Zusprechung von Unterhalt an die geschiedene Frau	8
a) Bedürftigkeit der schuldlos geschiedenen Frau	9
b) Abänderbarkeit der Unterhaltshöhe	10
II. Ehegesetz 1938	12
1. Scheidungsgründe	12
2. Unterhaltsrecht	14
a) Unterhaltsanspruch gegen den allein oder überwiegend schuldigen Ehegatten	14
b) Unterhaltsanspruch bei beiderseitigem gleichwertigem Verschulden	19
c) Unterhaltsanspruch bei Scheidung aus einem verschuldensunabhängigen Scheidungsgrund	21

Seite

d) Erlöschen des Anspruchs/ Übergang auf die Erben 22

e) Begrenzung auf den notdürftigen Unterhalt und Verwirkung 23

f) Art und Weise der Unterhaltsgewährung 23

g) Unterhaltsvereinbarung 24

3. Rechtsprechung zum Unterhalt nach der Scheidung 24

a) Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Rechtsprechung zur Unterhaltsbedürftigkeit der (überwiegend) schuldlosen Frau 24

b) Abänderbarkeit der Unterhaltshöhe 26

c) Anrechenbarkeit von wirtschaftlichen Vorteilen aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Frau 28

III. Ehegesetz 1946 29

1. Änderungen der Scheidungsgründe gegenüber dem Ehegesetz 1938 29

2. Änderungen bei den Unterhaltsvorschriften: Erwerbspflicht der Frau nach § 58 I Ehegesetz 1946 30

3. Änderungen in der Praxis gegenüber dem Ehegesetz 1938 33

IV. Schrifttum und Rechtsprechung zum Einfluß des Art. 3 II GG auf die Unterhaltsregelung des § 58 Ehegesetz 1946 34

Seite

B. Geltendes Scheidungs- und Unterhaltsrecht nach dem 1. EheRG 39

I. Einführung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht 39

II. Unterhaltsvorschriften 42

1. Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes 42

2. Unterhalt wegen Alters 43

3. Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen 43

4. Unterhalt bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit 43

5. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung 45

6. Unterhalt aus Billigkeitsgründen 46

7. Anrechnung von Einkünften und Vermögen des Unterhaltsberechtigten 47

8. Grobe Unbilligkeit 48

9. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und Rangfolge der Ansprüche des geschiedenen und des neuen Ehegatten 52

10. Art der Unterhaltszahlung 54

11. Ende des Unterhaltsanspruchs 54

12. Unterhaltsverträge 54

III. Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht 55

1. Entscheidungen zu dem Anspruch aus § 1570 BGB 55

2. Rechtsprechung zu den §§ 1573, 1575 BGB 58

Seite

3. Ausschluß des Unterhaltsanspruchs bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft der Frau (§ 1579 I Nr. 4 BGB) 59

Teil 2 Länderbericht DDR 62

A. Entwicklung des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts der geschiedenen Ehegatten in der DDR 62

I. Ehegesetz 1946 62

II. Einfluß der Verfassung der DDR von 1949 auf das Scheidungsrecht und das Unterhaltsrecht nach der Scheidung 62

III. Die Eheverordnung von 1955 66

1. Einführung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht 66

2. Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten 67

a) Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs nach § 13 EheVO 68

b) Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs nach § 14 I EheVO 69

c) Beendigung des Anspruchs 69

d) Unterhaltsverträge 69

3. Gerichtliche Praxis bei der Zusprechung von Unterhalt an die geschiedene Ehefrau nach der EheVO 70

IV. Zweiter Entwurf eines Familiengesetzbuches von 1965 und die Diskussion über die Unterhaltsregelung dieses Entwurfs 72

Seite

B. Geltendes Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten: Das Familiengesetzbuch von 1965 75

I. Scheidungstatbestand des § 24 FGB 75

II. Unterhaltsrecht nach der Scheidung 79

1. Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs 79
2. Berücksichtigung des Verschuldens an der Ehescheidung 81
3. Abänderbarkeit der Unterhaltshöhe 83
4. Beendigung des Anspruchs 83
5. Unterhaltsverträge 83
6. Rechtsprechung zu Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Frau 84

Teil 3 Länderbericht Österreich 87

A. Entwicklung des Scheidungsrechts und des Unterhaltsrechts der geschiedenen Ehegatten in Österreich seit Beginn unseres Jahrhunderts 87

I. Das ABGB 87

1. Nach Konfessionen differenzierendes Scheidungsrecht 87
2. Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten 92

a) Keine Ansprüche von jüdischen Frauen 94

b) Ansprüche nicht katholischer Frauen 94

aa) Kein Unterhalt bei Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung 94

bb) Ansprüche bei Scheidung aus anderen Gründen 95

Seite

aaa) Ausmaß des Unterhalts 96
bbb) Art der Unterhaltszahlung und Abänderbarkeit der Höhe des Anspruchs nach Literatur und Rechtsprechung 97
ccc) Ruhen des Anspruchs bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft der Frau 99
ddd) Beendigung des Anspruchs 100
eee) Unterhaltsverträge 100

II. Ehegesetz 1938 101

III. Änderungen des Ehegesetzes nach dem Ende des zweiten Weltkrieges 103

1. Scheidungsgründe 104

2. Unterhaltsrecht 104

IV. Österreichische Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht des Ehegesetzes 105

1. 1938 bis 1945 105

2. 1946 bis 1978 106

a) Rechtsprechung zur Unterhaltsbedürftigkeit der (überwiegend) schuldlos geschiedenen Frau 106

b) Rechtsprechung zur Leistungsfähigkeit des verpflichteten Mannes 106

c) Nichteheliche Lebensgemeinschaft der geschiedenen Frau 107

d) Art. 7 I Bundes-Verfassungsgesetz 108

Seite

B. Geltendes Recht: Das Ehegesetz nach der Reform von 1978 109

I. Scheidungstatbestände 110

II. Unterhaltsvorschriften 115

1. Unterhalt wegen Scheidung aus einem Verschuldensgrund bei alleinigem oder überwiegendem Verschulden eines Ehegatten 115

2. Unterhalt wegen Scheidung aus einem Verschuldensgrund bei gleich großem Verschulden beider Ehegatten 117

3. Unterhalt bei Scheidung aus einem verschuldensunabhängigen Scheidungsgrund 117

4. Anspruch aus einer Vereinbarung nach § 55 a II Ehegesetz 123

5. Weitere Unterhaltsvorschriften 124

Teil 4: Länderbericht Schweden 125

A. Entwicklung des Scheidungsrechts und des Rechts der Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten seit Beginn unseres Jahrhunderts 125

I. Das Kirchengesetz 125

1. Scheidungsgründe 125

2. Unterhalt der Ehegatten nach der Scheidung 126

II. Gesetz über Eheschließung und Ehescheidung von 1915 und Ehegesetz von 1920 127

1. Scheidungsgründe 128

a) Scheidung nach vorangegangener Heimtrennung 128

Seite

b) Scheidung ohne vorhergehende Heimtrennung 130

2. Unterhaltsansprüche der Ehegatten nach der Scheidung 132

a) Gesetzliche Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch und Auslegung durch Literatur und Rechtsprechung 132

b) Modalitäten der Unterhaltsleistung 134

c) Abänderbarkeit der Höhe des gerichtlich bestimmten Unterhalts bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse 134

d) Beendigung des Anspruchs 136

e) Unterhaltsverträge 136

III. Novelle zum Ehegesetz im Jahr 1973 137

B. Geltendes Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten in Schweden 138

I. Scheidungsgründe 138

1. Scheidung nach Bedenkzeit 139

2. Scheidung ohne Bedenkzeit 140

II. Unterhaltsansprüche der Ehegatten nach der Scheidung 141

1. Voraussetzungen des Anspruchs 141

2. Modalitäten der Unterhaltsleistung 142

3. Abänderbarkeit der Höhe des gerichtlich bestimmten Unterhalts 142

4. Beendigung des Anspruchs 144

5. Unterhaltsverträge 144

Seite

Teil 5: Rechtsvergleichender Teil 145

A. Geschichtliche Entwicklung 145

I. Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten zur Zeit der Jahrhundertwende 145

1. Kirchliche Einflüsse auf das Scheidungsrecht 145

2. Unterhaltsrecht 149

a) Unterhaltsrechtliche Stellung der geschiedenen Frau gegenüber dem geschiedenen Mann in Deutschland und Österreich 150

b) Zusammenhang der unterhaltsrechtlichen Differenzierung zwischen den Geschlechtern mit der sozialen Stellung von Mann und Frau in beiden Ländern zur Zeit des Entstehens des ABGB und des BGB 151

c) Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau 156

d) Abänderbarkeit der Unterhaltshöhe bei einer Verbesserung oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des unterhaltsverpflichteten Mannes 159

II. Das schwedische Gesetz über Eheschließung und Ehescheidung im Vergleich zu der deutschen und österreichischen Entwicklung 160

1. Prinzipien des schwedischen Scheidungsrechts 160

Seite

2. Unterhaltsansprüche nach der Scheidung in Schweden im Vergleich zum Unterhaltsrecht des BGB und des ABGB 162

3. Gründe für das Fehlen einer Scheidungsrechtsreform bis 1938 in Deutschland und Österreich 164

4. Das nationalsozialistische Ehegesetz 1938

a) Ziele der Reform des Scheidungsrechts im Vergleich zu den Zielen der schwedischen Reform von 1915 165

b) Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten 173

aa) Stellung der Frau in der nationalsozialistischen Ideologie - Auswirkungen auf das Unterhaltsrecht nach der Scheidung 173

bb) Vergleich des Unterhaltsrechts des Ehegesetzes 1938 mit dem Unterhaltsrecht des schwedischen Ehegesetzes 185

III. Rechtsentwicklung nach dem Ende des zweiten Weltkrieges im geteilten Deutschland und in Österreich 188

1. Entwicklung des Scheidungsrechts 189

2. Entwicklung des Unterhaltsrechts der geschiedenen Ehegatten - Einfluß des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf das Unterhaltsrecht 192

Seite

B. Heutiges Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten 200

I. Scheidungsgründe 200

II. Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten 208

1. Rechtliche Gleichstellung der Geschlechter - Tatsächliche Rollenverteilung im Unterhaltsrecht 208

2. Kriterien und Dauer der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten 210

3. Einfluß des Scheidungsverschuldens auf den Anspruch 218

4. Modalitäten der Unterhaltszahlung 226

5. Abänderbarkeit der Anspruchshöhe 227

6. Unterhaltsverträge 234

7. Häufigkeit von Unterhaltszahlungen an die geschiedene Frau 236

III. Frauenerwerbstätigkeit nach der Scheidung und Folgeproblem der Kinderunterbringung 239

IV. Schlußfolgerungen 255

Abkürzungsverzeichnis

Hinsichtlich der gebräuchlichen juristischen Abkürzungen wird auf H. Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl., 1983 verwiesen.

AußStrG	Außerstreitgesetz (= Gesetz über Freiwillige Gerichtsbarkeit)
BG	Bezirksgericht
BlgNr	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
Brünner JurZ	Juristen-Zeitung für das Gebiet der tschechoslowakischen Republik
EF-Slg	Hluze-Litzfellner, Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen, Beilage zur ÖJZ
GB	giftermålsbalk (schwedisches Ehegesetz)
GLUNF	Sammlungen von Civilrechtlichen Entscheidungen des K.K. Obersten Gerichtshofes, Neue Folge (1898 bis 1915)
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Allgemeine österreichische Gerichtszeitung
JAB	Gericht des Justizausschusses des österreichischen Nationalrates
JurBl	Juristische Blätter
KrG	Kreisgericht
NJ	Neue Justiz
ÖJZ	Österreichische Richterzeitung
OG	Oberstes Gericht (der DDR)
RV	Regierungsvorlage
StuR	Staat und Recht
SZ	Entscheidungen des österreichischen Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen

Literaturverzeichnis

1. Kommentare

Achilles/Greiff: BGB, 21. Aufl. Berlin 1958
Ambrock, Erich: Ehe und Ehescheidung, Berlin, New York 1977
Arnold, Egon: Angewandte Gleichberechtigung im Familienrecht, Berlin, Frankfurt a.M. 1954
Auert, Hermann: Das neue großdeutsche Eherecht, 2. Aufl. Berlin 1938
Ent, Herbert/Hopf, Gerhard: Das neue Eherecht, Wien 1979
Dies.: Die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, Wien 1976
Erman: BGB, 2. Bd., 7. Aufl. Münster (Westfalen) 1981
Familienrecht der DDR, Lehrkommentar, hrsg. vom Ministerium der Justiz der DDR, 1. Aufl. Berlin 1967, 4. Aufl. Berlin 1973
Feil, Erich: ABGB, Handkommentar für die Praxis, Bd. II: Personen- und Familienrecht, Eisenstadt 1978
Ders.: Eherecht, Ehegattenerbrecht, Ehegüterrecht, Handkommentar für die Praxis, Eisenstadt 1978
FGB mit Nebengesetzen, hrsg. vom Ministerium der Justiz der DDR, Berlin 1970, 5. Aufl. 1973
Frhr. von Godin, Reinhard/Frhr. von Godin, Hans: Ehegesetz vom 20. Febr. 1946, 2. Aufl. Berlin 1950
Haidlen (Hg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Bd.: Familienrecht, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1897
Hoffmann, Edgar/Stephan, Walter: Ehegesetz nebst Durchführungsverordnungen, München, Berlin 1950, 2. Aufl. München 1968
Jans, Karl-Wilhelm/Happe, Günter: Jugendwohlfahrtsgesetz, Loseblattslg., Köln
Kapfer, Hans (Hg.): Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer Übersicht der Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofs (Große Ausgabe), 25. Aufl. Wien 1955, 28. Aufl. Wien 1967

Ritter von Kirchstetter, Ludwig: Commentar zum Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, hrsg. von Ferdinand Maitisch, Leipzig, Wien 1894

Klang, Heinrich (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Bd., 1. Halbbd., Wien 1933

Ders./Gschnitzer, Franz (Hg.): Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Bd., 1. Halbbd., 2. Hauptstück: Ehegesetz, bearb. von Othmar Wentzel und Fritz Schwind, 2. Aufl. 1904

Köhler, Hans: Ehescheidungsrecht, Wien 1978

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (zit.: Alternativkommentar), Bd. 5; Familienrecht, hrsg. von Rudolf Wassermann, München 1981

Krüger, Hildegard/Breetzke, Ernst/Nowak, Hans: Gleichberechtigungsgesetz, München, Berlin 1956

Maßfeller, Franz: Das neue Ehegesetz vom 6. Juli 1938 und seine Ausführungsvorschriften sowie die Familienrechtsnovelle vom 12. April 1938, Berlin 1938

Ders./Reinicke, D.: Das Gleichberechtigungsgesetz, Köln, Berlin 1958

Maunz, Theodor/Dürig, Günter: Grundgesetz, Loseblattslg., München

Michaelis, H.: Das neue Ehegesetz, Berlin 1947

Von Münch, Ingo: Grundgesetzkommentar, 2. Aufl. München 1981

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 5: Familienrecht, hrsg. von Kurt Rebmann und Franz-Jürgen Säcker, München 1978

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, 20. Aufl. Berlin, München 1961, 34. Aufl. München 1975, 39. Aufl. 1980

Pfundtner/Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Ausgabe Österreich (2 Bde), o.O., o.J.

Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Bd., 1. Hälfte (§§ 1297 - 1588 BGB), 4. Aufl. Berlin, Leipzig 1928

Rilk, Otto: Das neue Eherecht, Leipzig 1938

Rolland, Walter: Kommentar zum 1. EheRG, Neuwied 1977

Von Scanzoni, Gustav: Das großdeutsche Ehegesetz 3. Aufl. Berlin 1943

Schwind, Fritz: Kommentar zum österreichischen Eherecht, Wien 1951

Soergel/Siebert: BGB, Bd. 5: Familienrecht, 10. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1971
Staudinger/Engelmann: BGB, IV. Bd.: Familienrecht, 1. Teil: §§ 1297 - 1588, 9. Aufl. München, Berlin, Leipzig 1926
Stein/Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Bd. 2, 19. Aufl. Tübingen 1972
Von Stubenrauch, Moriz: Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, 1. Bd., 8. Aufl. Wien 1902, 2. Bd., 8. Aufl. Wien 1903
Volkmar, Erich/Antoni, Hans/Ficker, Hans G./Rexroth, Ernst, Ludwig/Anz, Heinrich: Großdeutsches Eherecht, München, Berlin 1939
Wentzel, Othmar: Eherecht und Personenstandsrecht, Wien 1952
Wieczorek, Bernhard: Zivilprozeßordnung und Nebengesetze, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin, New York 1976
Zöller, Richard: Zivilprozeßordnung, 12. Aufl. Köln 1979

2. Lehr und Handbücher

Adlercreutz, Axel: Sweden, in: International Encyclopaedia for Labour Law and Industrial Relations, hrsg. von R. Blanpain, Bd. 9, Loseblattslg., Kluwer 1982
Frhr. von Anders, Josef: Grundriß des Familienrechts, Leipzig 1899
Bechert, R./Wiefels, J.: Das neue Eherecht für Großdeutschland, Leipzig 1938
Beitzke, Günther: Familienrecht, 5. Aufl. München, Berlin 1956, 15. Aufl. München 1970, 22. Aufl. München 1981
Boschan, Siegfried: Europäisches Familienrecht, 4. Aufl. München 1971, 5. Aufl. 1972
Brühl, Günter: Unterhaltsrecht, Grundbegriffe und Praxis, Bielefeld 1960, 2. Aufl. 1963
Ders./Göppinger, Horst/Mutschler, Dietrich: Unterhaltsrecht, 3. Aufl. Bielefeld 1973
Brunner, Georg: Einführung in das Recht der DDR, 2. Aufl. 1979
Crome, Carl: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 4. Bd.: Immaterialgüterrechte - Familienrecht, Tübingen 1908

Bernburg, Heinrich: Deutsches Familienrecht, 2. Aufl. Halle 1903
Dölle, Hans: Familienrecht, Bd. I, Karlsruhe 1964
Eggel, Eberhard: Familienrecht, Hannover 1950
Ehrenzweig, Armin: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 2. Bd., 2. Aufl. Wien 1951, 2. Bd., 2. Hälfte: Familien- und Erbrecht, bearb. von Adolf Ehrenzweig, 2. Aufl. Wien 1937
Familienrecht, Autorenkollektiv unter Leitung von Anita Grandke, Berlin 1972, 2. Aufl. 1976
Familienrecht der DDR, Leitfaden eines Autorenkollektivs unter Leitung von Linda Ansorg, Berlin 1967
Finger, Peter: Familienrecht mit familiensoziologischen und familienpolitischen Schwerpunkten, Königstein/Ts. 1979
Gernhuber, Joachim: Lehrbuch des Familienrechts, 2. Aufl. München 1971, 3. Aufl. 1980
Gschnitzer, Franz: Lehrbuch des österreichischen bürgerlichen Rechts, Familienrecht, Wien 1963
Herlitz, Nils: Grundzüge der schwedischen Verfassungsgeschichte, Rostock 1938
Kirchner, H.: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl. Berlin, New York 1983
Köstler, Rudolf: Österreichs Eherecht, 4. Aufl. Wien 1948
Korkisch, Friedrich: Einführung in das Privatrecht der nordischen Länder, Bd. 1, Darmstadt 1977
Koziol, Helmut/Welser, Rudolf: Grundriß des Bürgerlichen Rechts, Bd. II: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, 2. Aufl. Wien 1972, 3. Aufl. 1975, 5. Aufl. 1979
Krainz, Josef/Pfaff, L./Ehrenzweig, Armin (Bearb.): System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 2. Bd., 2. Hälfte: Familien- und Erbrecht, 5. Aufl. Wien 1917
Krasnopolski, Horaz/Kafka, Bruno: Lehrbuch des Österreichischen Privatrechts, 4. Bd.: Familienrecht, Wien 1911
Lehmann, Heinrich/Henrich, Dieter: Deutsches Familienrecht, 4. Aufl. Berlin 1967
Mitteis, Heinrich: Bürgerliches Recht, Familienrecht, 4. Aufl. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949

Piekarski, Maximilian: Ehescheidung und Ehetrennung, Wien 1935
Rittner, Eduard: Österreichisches Eherecht, Leipzig 1876
Schlicht, Götz: Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR, Studien des Instituts für Ostrecht, Bd. 21, Tübingen, Basel 1970
Schnitzer, Adolf, F.: Vergleichende Rechtslehre, 2 Bde., 2. Aufl. Basel 1961
Schwab, Dieter: Handbuch des Scheidungsrechts, München 1977
Swoboda, Ernst: Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, 1. Teil: Einleitung, Personenrecht, Familienrecht, Wien 1940
Zweigert, Konrad/Kötz, Hein: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts, Bd. 1, Tübingen 1971

3. Monographien

Anthes, Hans-Jochen: Lebenslagenanalyse lediger und geschiedener Mütter. Eine empirische Studie zur gesellschaftlichen Situation von unvollständigen Familien in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Köln 1974
Arbeiterbewegung und Frauenemanzipation 1899 bis 1933, hrsg. vom Institut für Marxistische Studien und Forschungen, Frankfurt a.M. 1973
Bajohr, Stefan: Die Hälfte der Fabrik. Geschichte der Frauenarbeit in Deutschland 1914-1945, Marburg 1979
Barsevich, Elisabeth: Die Aufgaben der Frau für die Aufartung, Berlin 1933
Baumgärtner, Raimund: Weltanschauungskampf im Dritten Reich. Die Auseinandersetzung der Kirchen mit Alfred Rosenberg, Diss. Mainz 1977
Becker, Horst: Die Familie, Leipzig o.J.
Bericht über die Situation der Frau in Österreich, hrsg. vom Bundeskanzleramt, Wien 1975
Boberach, Heinz (Bearb.): Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934 - 1944, Mainz 1971
Chamrath, Gustav: Interessante Fragen aus dem Eherecht, Wien 1950

DDR-Handbuch, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Köln 1970
Diehl, Guida: Die deutsche Frau und der Nationalsozialismus, 2. Aufl. Eisenach 1933
Doucet, Friedrich W.: Im Banne des Mythos. Die Psychologie des Dritten Reiches, Esslingen am Neckar 1979
Dunckelmann, H.: Die erwerbstätige Ehefrau im Spannungsfeld von Beruf und Konsum, Tübingen 1961
Eggener, Elfriede: Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat, Diss., Leipzig 1938
Engels, Friedrich: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates (1884), Marx/Engels Werke, Ost-Berlin 1961 ff., Bd. XXII
Fest, Joachim C.: Hitler, 2. Aufl. Frankfurt, Berlin, Wien 1973
Focke, Harald/Reimer, Uwe: Alltag unterm Hakenkreuz. Wie die Nazis das Leben der Deutschen veränderten, Rimbek bei Hamburg 1979
Frauenbeschäftigung in Österreich, hrsg. vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Wien 1974
Freisler: Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, Berlin 1937
Von Friesen, Marie Elisabeth/Heller, Wolfgang: Das Familienrecht in Mitteldeutschland, hrsg. vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, Bonn, Berlin 1967
Fritze, Herbert: Die Wirkung der Ehetrennung und Ehescheidung für Ehegatten und Kinder im modernen skandinavischen Recht, Diss., Leipzig 1935
Furler, Hans: Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten, Berlin 1941
Geiger, Theodor: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Neuwied und Berlin 1964
Giesen, Dieter: Ehe, Familie und Erwerbsleben, Paderborn 1977
Görgens, Peter: Die materiellrechtliche und kollisionsrechtliche Gleichberechtigung der Ehegatten auf dem Gebiet der persönlichen Ehewirkungen und der elterlichen Gewalt. Eine rechtsvergleichende Darstellung des französischen, italienischen, englischen und deutschen Rechts, Frankfurt, München 1976

Gottschalch, Wilfried/Neumann-Schönwetter, Marina/Soukup, Günther: Sozialisationsforschung, Frankfurt am Main 1971

Gottschewski, Lydia: Männerbund und Frauenfrage. Die Frau im neuen Staat, München 1934

Grimm, Gerhard: Der Nationalsozialismus, Programm und Verwirklichung, München und Wien 1981

Günther, Hans F. K.: Rassenkunde des deutschen Volkes, 16. Aufl. München 1934

Hagemeyer, Maria: Der Entwurf eines Familiengesetzbuches der "Deutschen Demokratischen Republik", 3. Aufl. Bonn 1955

Dies.: Zum Familienrecht in der Sowjetzone - Entwurf des FGB und die VO über Eheschließung und Eheauflösung, hrsg. vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, 3. Aufl. Bonn 1956

Haney, Gerhard: Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, Berlin (Ost) 1967

Hattenhauer, Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 2. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1980

Helwig, Gisela: Frau '75. Bundesrepublik Deutschland - DDR, Köln 1975

Von Hippel, Fritz: Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre, Tübingen 1946

Hitler, Adolf: Mein Kampf, München 1933

Homann, Rudolf: Der Mythus und das Evangelium. Die evangelische Kirche in Abwehr und Angriff gegenüber dem "Mythus des 20. Jahrhunderts" von Alfred Rosenberg, 4. Aufl. Witten 1936

Hülle, Werner: Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau auf Geld, Diss. Borna - Leipzig 1926

International Encyclopedia of Comparative Law, Lieferung IV: Persons and Family, hrsg. v. International Association of Legal Science, Tübingen 1973 und 1974

Junker, Reinhold: Die Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Forschungsbericht, Teil II: Mütter in Halbfamilien - Mütter in Vollfamilien, Frankfurt 1967

Kalthoener, Elmar/Haase-Becher, Inga/Büttner, Helmut: Die Rechtsprechung der Landgerichte zur Höhe des Unterhalts, 1. Aufl. München 1975, 2. Aufl. 1979

Kissel, Otto Rudolf: Ehe und Ehescheidung, Bd. 1, Kronberg/Ts. 1977
Köhler, Wolfgang: Handbuch des Unterhaltsrechts, 1. Aufl. Berlin, Frankfurt a.M. 1963, 5. Aufl. München 1980
Köstler, Rudolf: Entwurf für ein Österreichisches Ehegesetz, Wien 1951
Kuczynski, Jürgen: Studien zur Geschichte der Lage der Arbeiterin in Deutschland von 1700 bis zur Gegenwart, Berlin (Ost) 1973
Kühn, Evelyn: Die Entwicklung und Diskussion des Ehescheidungsrechts in Deutschland, Diss. Hamburg 1974
Künzel, Renate: Scheidungsrecht und Scheidungshäufigkeit im internationalen Vergleich, Hannover 1975
Läpple, Alfred: Kirche und Nationalsozialismus in Deutschland und Österreich, Aschaffenburg 1980
Landmann-Authenrieth, Anna: Entwicklungstendenzen im ehelichen Vermögensrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Gestaltung eines modernen Eherechts, Diss. Zürich 1977
Lehr, Ursula: Ist Frauenarbeit schädlich? Im Spannungsfeld von Familie und Beruf, Zürich und Osnabrück 1979
Lenhoff, Arthur: Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung, Wien 1926
Leske, Franz: Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Preußischen Allgemeinen Landrechts, 2. Hälfte: Familienrecht - Erbrecht, 1. und 2. Aufl. Berlin 1903
Lind, Erik: Schwedisches Familien- und Erbrecht, Lfg. 4a der Reihe: Die Zivilgesetze der Gegenwart, Bd. 10: Das Zivilrecht der nordischen Länder, hrsg. von Franz Schlegelberger, Penr von Seth, Frhr. R.A. Wrede und Hellmuth Dix, Berlin 1939
Lissek, Vincens M.: Gegen die Ehe. Der Entwurf des ersten Eherechtsreformgesetzes und seine Auswirkungen, hrsg. von der katholischen sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, Köln 1975
Macciocchi, Maria-Antonietta: Jungfrauen, Mütter und ein Führer. Frauen im Faschismus, Berlin 1976

Mampel, Siegfried: Die Entwicklung der Verfassungsordnung in der sozialistisch besetzten Zone Deutschlands 1945-1963, Tübingen 1964
Mann, Golo: Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1969
Mößner, Ferdinand: Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechts, hrsg. von dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Hans Frank, Berlin o.J.
Müller-Freienfels, Wolfram: Ehe und Recht, Tübingen 1962
Neuhaus, Paul Heinrich: Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht, Tübingen 1979
Pfeil, Elisabeth: Die Berufstätigkeit von Müttern, Tübingen 1961
Picker, Henry (Hg.): Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941 - 1942, Stuttgart 1965
Pöll, Günther: Arbeitsmarktpolitik. Umfang und Bestimmungsgründe der Frauenerwerbstätigkeit in Österreich, hrsg. vom österreichischen Institut für Arbeitsmarktpolitik, Freistadt 1974
Prey, Hermann: Das neue Eherecht in Österreich. Eine rechtsvergleichende Darstellung der alten und der neuen für das Land Österreich geltenden Bestimmungen, Berlin 1938
Rauschning, Hermann: Die Revolution des Nihilismus. Kulisse und Wirklichkeit im Dritten Reich, Zürich, New York 1938
Reform des Ehescheidungsrechts, zusammengestellt von Eva Maria von Münch, Berlin, New York 1971
Rheinstein, Max: Marriage Stability, Divorce and the Law, Chicago, London 1972
Rigler, Edith: Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, München 1976
Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 111.-114. Aufl. München 1937
Rotzol, Frieder: Entwicklung, Prinzipien und Probleme des schwedischen Wohlfahrtsstaates, Diss. Freiburg 1967
Scheermesser, Wilhelm: Der Anspruch der Frau auf einen Vermögensausgleich bei der Scheidung, Diss. bei der jur. Fakultät der Universität Leipzig, o.J.
Schlicht, Götz: Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR, Tübingen und Basel 1970

Schneider, Lothar: Der Arbeiterhaushalt im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1967
Schubnell, Hermann: Der Geburtenrückgang in der Bundesrepublik Deutschland/Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern, Bd. 6 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1973
Schweden im Überblick, hrsg. vom Schwedischen Institut, Udevalla 1981
Schwind, Fritz: Das Eherecht Österreichs, in: Leske/Loewenfeld: Das Eherecht der europäischen und der Außereuropäischen Staaten, 1. Teil, Die europäischen Staaten, 6. Lfg. Frankreich - Österreich - Griechenland, Köln, Berlin, Bonn, München 1967, S. 941 ff
Siber, Paula: Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus, Wolfenbüttel 1933
Simitis, Spiros/Zenz, Gisela (Hg.), Seminar: Familie und Familienrecht, 2 Bde, Frankfurt a.M. 1975
Sozialhilfegruppe TUWAS des Fachbereichs Sozialarbeit an der Fachhochschule Frankfurt a.M.: Leitfaden der Jugendhilfe, 1981
Statistik des Deutschen Reichs, Band 552, 2: Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 17. Mai 1939, Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1939, bearb. im Statistischen Reichsamt, Berlin 1941
Statistisches Handbuch von Deutschland 1928 - 1944, hrsg. vom Länderrat des Amerikanischen Besatzungsgebiets, München 1949
Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1955, 1981, hrsg. von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin 1955, 1981
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin 1900, 1909
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1937, hrsg. vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1937
Statistisches Jahrbuch 1957, 1961, 1981, 1982, für die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Stuttgart, 1957, Mainz 1961, 1981, 1982
Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1981, hrsg. vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Wien 1981

Statistik årsbok 1979 und 1981, hrsg. vom Statistika centralbyran, Stockholm 1979, 1981
Steup, Charlotte: Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht der Schweiz, der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Augsburg 1972
Stockhorst: Fünftausend Köpfe. Wer war was im Dritten Reich, Bruchsal 1967
Teigelack, Heinz-Dieter: Die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten in rechtsvergleichender Darstellung, Frankreich - England - Deutschland, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1970
Thewes, Viktor: Die Rechtsstellung der verlassenen Ehefrau, Diss. Freiburg i.Br. 1939
Tottie, Lars: Family Law, in: Stig Strömholm (Hg.), An Introduction to Swedish Law, Stockholm o.J., S. 179
Traxler, Gabriele: Zwischen Tradition und Emanzipation - Probleme der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1973
Tunica, Gustav/Goldschmidt, Ernst: Ehescheidungsrecht. Die Ehescheidungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Rechtsprechung erläutert, 2. Aufl. Berlin, Leipzig 1926
Weber-Kellermann, Ingeborg: Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1974
Wilbrandt, Robert und Lisbeth: Die deutsche Frau im Beruf, IV. Teil des Handbuchs der Frauenbewegung, hrsg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Berlin 1902
Winkler, Dörte; Frauenarbeit im "Dritten Reich", Hamburg 1977
Wolf, Ernst/Lüke, Gerhard/Hax, Herbert: Scheidung und Scheidungsrecht, Tübingen 1959
Zühlke, Anna: Frauenaufgabe - Frauenarbeit im Dritten Reich, Leipzig 1934

4. Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken

Adomeit, Klaus: Die Ehescheidung und ihre Folgen, in: Evelyn Kühn/Ingrid Tourneau (Hg.): Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit? Bielefeld 1978, S. 69 ff
Agell, Anders: The Swedish legislation on marriage and cohabitation. A journey without destination, Scand. Studies in Law 1980, 9

Aicher, Josef: Die Reform des Rechts der Ehescheidung und der unterhaltsrechtlichen Scheidungsfolgen in Österreich, FamRZ 1980, 426 ff, 637 ff

Ders.: Die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG) und ihre unterhaltsrechtlichen Folgen, in: Ostheim (Hg.), Schwerpunkte der Familienrechtsreform 1977/1978, Wien 1979, S. 81 ff

Anonymus: Kann der anläßlich der einverständlichen Scheidung geschlossene Vergleich über die Alimentation der Gattin im Falle wesentlich geänderter Vermögensverhältnisse über deren einseitiges Ansuchen geändert werden? JurBl. 1909, 529

Ansorg, Linda: Zur Erforschung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Ehekonflikte, NJ 1965, 319

Barth, Heinrich: Die Erfahrungen mit § 55 Ehegesetz und ihre rechtspolitischen Lehren, DR 1939, 470

Bartsch, Herbert: Die Kosten für die angemessene Kranken- und Altersversicherung als Teil des Unterhalts nach der Ehescheidung (§ 1578 BGB), JZ 1978, 180

Baxter, Jan F.G.: Recent Developments in Scandinavian family law, The Intern. and Comparative Law Quarterly 1977, 150

Bechthold, Ilse: Der Verschuldensgedanke im Scheidungsrecht der DDR, ROW 1969, 8

Behr, Sophie: Familien "zweiter Klasse", in: Evelyn Kühn/Ingrid Tourneau (Hg.), Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit? Bielefeld 1978, S. 251 ff

Beitzke, Günther: Reform des Scheidungsrechts, JurBl 1976, 465

Ders.: Verfassungsmäßigkeit des Ehescheidungsrechts? Eine Skizze, in: Gedenkschrift für Franz Gschnitzer, Aalen 1969, S. 87 ff

Ders.: Zum Ehegesetz vom 20.2.1946, Deutsche Rechtszeitschrift 1946, 136

Benjamin, Hilde: Das Familiengesetzbuch - Grundgesetz der Familie. Aus der Begründung des FGB durch den Minister der Justiz in der 17. Sitzung der Volkskammer am 10. Dezember 1965, NJ 1966, 1

Dies.: Die gesellschaftlichen Grundlagen und der Charakter des FGB-Entwurfs, NJ 1965, 225

Dies.: Der Volksrichter in der Sowjetzone, NJ 1947, 13

Bereiter-Hahn, Werner: Nochmals: Der Unterhaltsverzicht im Scheidungsverfahren und die öffentliche Fürsorge, FamRZ 1955, 279
Berger, Franz: Das Gleichberechtigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland und seine Bedeutung für Österreich, FamRZ 1961, 89
Blunck, Max: Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 6. Juli 1938, JW 1938, 2793
Bosch, Friedrich Wilhelm: Ehe und Familie in der Rechtsordnung ab 1.4.1953, Der Deutsche Rechtspfleger, Familienrecht-Sonderheft 1954, 5
Ders.: Neues Deutsches Familienrecht 1976/1977, FamRZ 1976, 401
Ders.: Die Neuordnung des Eherechts ab 1. Juli 1977, FamRZ 1977, 569
Ders.: Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau, Deutsche Rechtszeitschrift 1947, 82
Brandwein, Ruth A./Brown, Carol A./Fox, Elizabeth Maury: Women and children last: The Social Situation of Divorced Mothers and their Families, Journal of marriage and the family 1974, 498
Brunn, Walter: Das neue Eherecht in der Sowjetzone, FamRZ 1956, 3
Carsten, Gerhard: Gesetzesänderungen in Schweden, StAZ (Das Standesamt) 1970, 82
Coester-Waltjen, Dagmar: Zielsetzung und Effektivität eines Antidiskriminierungsgesetzes, ZRP 1982, 217
Creifelds, Carl: Kann dem Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau mit dem Hinweis auf ihre Arbeitspflicht begegnet werden? JR 1949, 135
Cuny, Anneliese: Die Reform des Ehescheidungsrechts - Ein Überblick, StAZ 1968, 309
Daunehl, Kurt: Der Einfluß einer nicht voraussehbaren Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des geschiedenen unterhaltspflichtigen Gatten auf den Anspruch des unterhaltsberechtigten Gatten, MDR 1955, 587
Derleder, Annegret und Peter: Kindesbetreuung und Ehegattenunterhalt, FamRZ 1977, 587
Derleder, Peter: Die neue Zähmung der Widerspenstigen, KJ 1982, 18
Dieckmann, Albrecht: Die Unterhaltsansprüche geschiedener und getrenntlebender Ehegatten nach dem 1. EheRG vom 14. Juni 1976, FamRZ 1977, 81, 161

Ders.: Unterhalts- und versorgungsrechtliche Betrachtungen zur Reform des Scheidungsrechts, in: Festschrift für Friedrich Wilhelm Bosch, hrsg. von Walter J. Habscheid, Hans Friedhelm Gaul und Paul Mikat, Bielefeld 1976, S. 119

Diederichsen, Uwe: Ehegattenunterhalt im Anschluß an die Ehescheidung nach dem 1. EheRG, NJW 1977, 353

Ders.: Unterhaltsrechtliche Folgen des Partnerwechsels: Rückkehr zum Verschuldensprinzip im Scheidungsfolgenrecht, NJW 1980, 1672

Dopffel, Peter: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht der Bundesrepublik Deutschland, ZfRV (Zeitschrift für Rechtsvergleichung) 1978, 1

Drobnig, Ulrich: Ideologie, Recht und Wirklichkeit der Familie in der DDR, Jahrbuch für Ostrecht 1967, II, 157

Duden, Konrad: Empfehlen sich unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelung in anderen europäischen Staaten gesetzliche Bestimmungen über die Wertsicherung? Gutachten für den 40. DJT 1953, Bd. I, Tübingen 1953

Eberhardt, Karl-Heinz: Die Bestimmungen über den Unterhalt, NJ 1965, 250

Ders.: Zu einigen Ergebnissen der Diskussion über den FGB-Entwurf, NJ 1966, 8

Edsta, Björn: Gleichberechtigung durch Modellversuche in der Arbeitswelt, hrsg. vom Schwedischen Institut, o.O. 1980

Ekselius, Eva: Partnerschaft in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, Stockholm 1981

Engelhardt, Hanns: Neues Unterhaltsrecht und frühere Scheidungen, JZ 1976, 576

Engelmann: Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Das Recht 1922, 33

Ent, Herbert: Die Eherechtsreform 1978, OeNotZ 1979, 117, 149, 165

Ders.: Zur Reform des Scheidungsrechts, ÖJZ 1976, 617

Erwachsenenbildung in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, o.O. 1980

Finger, Peter: Das neue Recht der elterlichen Sorge, JA 1981, 641
Fischler, Josef: Die schwedische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts 1942-1950, RabelsZ 1952, 73
Ders.: Die schwedische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts 1951-1962, RabelsZ 1964, 113
Fögen, Hermann: Anwendungsbereich und Handhabung des § 3 des Währungsgesetzes, NJW 1953, 1321
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.3.1982, S. 5: Ilse Thiele wiedergewählt
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.3.1982, S. 8: Der besonders große Unterschied. Vergleich DDR - Bundesrepublik
Franz, Wolfgang: Zur geplanten Dynamisierung von Unterhaltsrenten, FamRZ 1976, 65
Gennrich, Claus: Nach einem Jahr Trennung geschieden, in: Die zerrüttete Ehe, Scheidungsrecht in 19 Ländern, Frankfurt a.M. 1970, S. 59
Giesen, Dieter: Gleichberechtigungspostulat und Familienschutz im Erwerbsleben, in: Festschrift für Friedrich Wilhelm Bosch, hrsg. von Walter J. Habscheid, Hans Friedhelm Gaul und Paul Mikat, Bielefeld 1976, S. 309
Ders./Gick, Dietmar: Ein Jahr neues Ehescheidungsrecht, JR 1979, 45
Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, o.O. 1982
Göldner, Elfriede: Antwort auf einige Fragen zur Anwendung unterhaltsrechtlicher Bestimmungen, NJ 1966, 468
Dies.: Die gesellschaftliche Kraft zur Erhaltung der Familiengemeinschaft einsetzen! NJ 1965, 315
Grandke, Anita: Das Eherecht in der Deutschen Demokratischen Republik, in:Leske/Loewenfeld, Bd. I: Das Eherecht der europäischen und der außereuropäischen Staaten, 1. Teil: Die europäischen Staaten, 8. Lfg. Bundesrepublik Deutschland, DDR, Köln, Berlin, Bonn, München 1970, S. 1317
Dies.: Familienrecht und Soziologie, StuR (Staat und Recht) 1965, Bd. II, S. 1054
Dies./Kurig, Herta: Zur Situation und zur Entwicklung der Familien in der DDR, NJ 1965, 231

Granzow, Charlotte: Der Entwurf des FGB der "DDR" vom April 1965, FamRZ 1965, 468
Dies.: Das neue FGB der "DDR", FamRZ 1966, 217
Gürtner, Franz: Über den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau, DR 1939, 407
Gutjahr, Herbert: Das neue deutsche Ehegesetz, JW 1938, 2065
Hackenburg: Reform der Ehescheidung, JW 1922, 5
Hampel, Herbert: Unterhaltsverzicht unter Ehegatten bei bestehender oder später eintretender Hilfsbedürftigkeit der Frau, RamRZ 1960, 421
Harrland, Harri/Hiller, Rudolf: Familienrechtliche Konflikte im Spiegel der Gerichtsstatistik, NJ 1962, 619
Hartwieg, Oskar/Rebe, Bernd: Familienrecht und Familiensoziologie, in: Evelyn Kühn/Ingrid Tourneau (Hg.), Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit? Bielefeld 1978, S. 17
Henrich, Dieter: Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte zum Unterhaltsrecht. Der Versuch der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, JA 1981, 527
Ders.: Schuld ohne Sühne? Rechtsvergleichende Betrachtungen zum Ehescheidungsrecht, in: Konflikt und Ordnung, Festschrift für Murad Ferid, München 1978, S. 525
Holzhauer, Heinz: Die Neuregelung des Unterhalts Geschiedener, JZ 1977, 73
Hoyer, Hans: Zwischenbilanz der österreichischen Familienrechtsreform, FamRZ 1976, 1
Hummel-Liljegren, Hermann: Das Gutachten der schwedischen Ehe- und Scheidungskommission, ZRP 1973, 227
Jonas, Martin: Der Unterhalt der geschiedenen Ehegatten, DR 1941, 755
Kanl: Zur Reform des Ehescheidungsrechts, DJurZ 1927, 553
Kerschner, Ferdinand: Zum Unterhalt nach Scheidung nach neuem Recht, JurBl 1979, 561
Knieper, Rolf: Zur Diskriminierung alleinstehender Mütter und Väter im Steuerrecht, KJ 1975, 398
Köstler, Rudolf: Der Weg zur Eherechtsreform, Gerichts-Zeitung 1924, 171
Kohlegger, Karl: Die Familienrechtsreform in rechtsvergleichender Sicht, OeNotZ 1975, 193

Konitzer, Hanni: Scheidungsfabrik in kleinen muffigen Räumen. Österreichs Scheidungspraxis fällt von einem Extrem ins andere, in: Die zerrüttete Ehe, Scheidungsrecht in 19 Ländern, Frankfurt a.M. 1970, S. 46

Von Kopp/Gaedeke: Ist Abänderungsklage bei Unterhaltsurteilen und -vergleichen geschiedener Ehegatten mit Rücksicht auf § 66 des Ehegesetzes zulässig? JW 1939, 531

Korkisch, Friedrich: Der Anteil der nordischen Länder an den Fragen des internationalen Privatrechts, RabelsZ 1958, 599

Kramer-Schulz, Maria: Unterhaltsvereinbarungen vor rechtskräftiger Scheidung, in: Anneliese Cuny (Hg.), Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, Frankfurt a.M., Berlin 1970, S. 99 ff

Krejci, Heinz: Neues Ehescheidungsrecht und soziale Sicherung, JurBl. 1979, 169

Kulke, Christine: Die Qualifizierung der Frau in der industriellen Produktion: Zum Problem der Frauenarbeit in der DDR, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 8, 1964: Studien und Materialien zur Soziologie der DDR, hrsg. von Peter Christian Ludz, S. 145

Lackner, Heinz: Die Auslegung des § 94 ABGB in der Praxis, ÖJZ 1978, 542

Lange, Hermann: Das neue Eherecht, JuS 1976, 684

Langenfeld, Gerrit: Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt in der Praxis, NJW 1981, 2377

Lantzke, Ursula: Unterhalt und Getrenntleben - eine Bilanz der Eherechtsreform, NJW 1979, 1483

Laufs, Adolf: Zum Ehescheidungsrecht im geteilten Deutschland, NJW 1966, 281

Lauterbach: Die Pflicht der geschiedenen und getrennt lebenden Ehefrau zur Übernahme einer Erwerbstätigkeit, DR 1940, 1543

Leer, Louisa: Die Pflicht der geschiedenen Ehefrau, für ihren Unterhalt durch Erwerbstätigkeit aufzukommen, in: Anneliese Cuny, Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, Frankfurt a.M., Berlin 1970, S. 9

Lenhoff, Arthur: Ehetrennung und Unterhaltsanspruch, GZ 1924, 139

Limbach, Jutta: Unterhaltsverlust im Falle grober Unbilligkeit, ZRP 1982, 61

Dies.: Unterhaltsverlust wegen grober Unbilligkeit bei Getrenntleben, NJW 1981, 871

Lucke, Doris: Soziologische Aspekte des Problems der "sozialen Gleichwertigkeit" von "ehelichen Lebensverhältnissen" und nachehelicher Erwerbstätigkeit in der Angemessenheitsklausel (§ 1574 BGB) des neuen Scheidungsfolgenrechts (1. EheRG), FamRZ 1979, 379

Lüdtke, Egon: Unterhaltsverzicht der geschiedenen Ehefrau und öffentliche Fürsorge, NJW 1955, 211

Ders.: Verwirkung des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Ehefrau durch "wilde Ehe", MDR 1954, 587

Lüke, Gerhard: Die persönlichen Ehewirkungen und die Scheidungsgründe nach dem neuen Ehe- und Familienrecht, in: Festschrift für Friedrich Wilhelm Bosch, hrsg. von Walther J. Habscheid, Hans Friedhelm Gaul und Paul Mikat, Bielefeld 1976, S. 627

Lynker, Hilmar: Unterhaltsrechtsprechung in Stichworten, JurBüro 1978, 1121

Mänhardt, Franz: Die Scheidung im Einvernehmen, in: Ostheim (Hg.), Schwerpunkte der Familienrechtsreform 1977/1978, Wien 1978, S. 125 ff

Maier-Reimer, Hedwig: Verschulden als Kriterium für den Unterhaltsanspruch, in: Anneliese Cuny, Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, Frankfurt a.M., Berlin 1970, S. 9

Martin, Ludwig: Deutsch-deutsche Rechtsübereinstimmung und -verschiedenheit, Aus der Rechtsprechung des OG der DDR, JR 1977, 221

May, Richard: Reform der Ehescheidung, JW 1922, 5

Medicus, Dieter: Privatrechtliche Fragen zur Geldentwertung, Der Betrieb 1974, 759

Messer: Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938, JW 1938, 2793

Mühlmann, Manfred: Die Bestätigung von Vergleichen im Familienverfahren, NJ 1967, 410

Müller-Freienfels, Wolfram: Empfiehlt es sich, Gründe und Folgen der Ehescheidung neu zu regeln? in: Familienrecht im In- und Ausland, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1978

Ders.: Familienrecht im In- und Ausland, Bd. I: Aufsätze, Nr. 6: Nachehelicher Vermögensausgleich in Skandinavien und Deutschland, S. 187, Frankfurt am Main 1976

Ders.: Familienrechtliche Kodifikationen im Wandel der Anschauungen, in: Familienrecht im Wandel, Festschrift für Hans Hinderling, Basel, Stuttgart 1976, S. 111

Nath-Schreiber, Agnes: Unterhalt des geschiedenen Ehegatten nach dem FGB der DDR, in: Anneliese Cuny, Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, Frankfurt a.M., Berlin 1970, S. 27

Nehlert, Gerhard: Das Ehegesetz des Kontrollrats für Deutschland, JR 1947, 69

Von Nell-Breuning, Oswald: Katholische Kirche und zivile Ehescheidung, in: Eherechtsreform, Frankfurt a.M. 1971, S. 37

Niethammer, Fritz: Zu den vermögens- und unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach dem Entwurf des FGB, StuR (Staat und Recht) 1965, Bd. III, S. 1070

Ohmeyer, Kamillo: Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegattin, JurBl 1928, 501

Otte, Gerhard: Übergang vom Schuldprinzip zum Zerrüttungsprinzip im Ehescheidungsrecht, JA 1979, 15

Pawlowski, Hans-Martin: Entwicklungen und Entwicklungstendenzen im Ehe- und Familienrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, DRiZ 1976, 101

Plat, Wolfgang: Die Familie in der DDR, in: Dieter Claessens/Petra Milhofer (Hg.), Familiensoziologie. Ein Reader als Einführung, Frankfurt a.M. 1973, S. 375

Prinz, Otto: Ehescheidung ohne Verschulden nach nordischem Recht, RabelsZ 1960, 222

Raiser, Thomas: Sozialistisches Familienrecht. Zum neuen FGB der "DDR", JR 1966, 423

Rassow, Walter: Der angemessene Unterhalt von Ehegatten und Kindern, FamRZ 1960, 541

Reißmann, Otto: Zur Unifizierung des Eherechts: Unterhaltsanspruch der getrennten Ehegattin, Brünner JurZ 1922, 118, 125

Renfordt, Karl-Heinz: Nach der Ehescheidung 2 Jahre Unterhalt, in: Die zerrüttete Ehe, Scheidungsrecht in 19 Ländern, 1970, S. 41 ff

Rilk, Otto: Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehegatten nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938, JW 1938, 71

Rive, G.: Unterhalt der geschiedenen Frau und Gleichberechtigung, JR 1959, 248

Rohde, Ursula: Die Familiengemeinschaft in der sozialistischen Gesellschaft, NJ 1965, 235

Roquette: Schuldfeststellung und Schuldabwägung im Ehescheidungs- und Eheaufhebungsurteil, DR 1939, 344
Roth-Stielow, Klaus: Betreuung volljähriger Kinder und Unterhaltsanspruch, NJW 1982, 425
Von Scanzoni, Gustav: Scheidung ohne Verschulden, DR 1940, 753
Schapp, Jan: Die Leistung der Frau in der Ehe und ihre Bedeutung für den Unterhaltsanspruch der Frau nach der Scheidung, FamRZ 1980, 215
Scheld, Rudolf: Unterhaltsversagung wegen grober Unbilligkeit, FamRZ 1978, 651
Schlicht, Götz: Die Familienverfahrensordnung (FVO) der SBZ vom 17.2.1966, ROW 1966, 141
Schmidt, Folke: The "leniency" of the Scandinavian divorce laws, Scand. Studies in Law 1963, 107
Ders.: The prospective law of marriage, Scand. Studies in Law 1971, 191
Ders.: Schwedisches Ehescheidungsrecht, FamRZ 1966, 1
Schmidt-Klevenow: Zur Frage der Unterhaltspflicht gegenüber jüdischen Angehörigen, DR 1940, 1266
Schröder, Jochen: Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt gemäß materiellem und Prozeßrecht der Bundesrepublik Deutschland, der "DDR" und Polens, FamRZ 1960, 387
Schultzenstein: Üblich und BGB, JW 1922, 758
Schumacher, Klaus: Geschiedenenunterhalt nach dem 1. Eherechtsreformgesetz, MDR 1976, 881
Ders.: Zum Begriff der angemessenen Erwerbstätigkeit im künftigen Unterhaltsrecht geschiedener Ehegatten, DRiZ 1976, 343
Schwab, Dieter: Probleme des Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung, in: Eherechtsreform, Frankfurt 1971, S. 67 ff
Ders.: Zur Reform des Ehescheidungsrechts, in: Helmut Engler/Dieter Schwab, Beiträge zur Familienrechtsreform, Paderborn 1974, S. 9
Schwind, Fritz: Das Eherecht Österreichs, in: Leske/Loewenfeld, Das Eherecht der europ. und der außereurop. Staaten, 6. Lfg., Frankreich - Österreich - Griechenland, Köln, Berlin, Bonn, München 1967, S. 941 ff
Ders.: Die Reform des österreichischen Eherechts, FamRZ 1979, 649

Simitis, Spiros: Die Entwicklung des Familienrechts in der SBZ, in: Die Lage des Rechts in Mitteldeutschland, Ringvorlesung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg/Br., hrsg. von der Rechtswiss. Fakultät der Universität Freiburg, Karlsruhe 1965, S. 53

Ders.: Inflationsbewältigung im Zivil- und Arbeitsrecht, in: Kötz, Hein/Reichert-Facilides, Fritz (Hrsg.), Inflationsbewältigung im Zivil- und Arbeitsrecht, Frankfurt am Main 1976, S. 49 ff

Ders.: Schwerpunkt Unterhalt, in: Seminar Familie und Familienrecht, Bd. 1, hrsg. von Spiros Simitis und Gisela Zenz, Frankfurt a.M. 1975

Simon, O.: Probleme der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Frauen, in: Helga Ulbricht/Annelies Nötzold/Otto Simon/Helmut Thiemann, Probleme der Frauenarbeit, Berlin (Ost) 1963, S. 50 ff

Simonius, Pascal: Scheidungsrente - heute und morgen, in: Familienrecht im Wandel, Festschrift für Hans Hinderling, Basel, Stuttgart 1976, S. 237

Simson, Gerhard: Das Eherecht Schwedens, in: Leske/Loewenfeld, Das Eherecht der europ. und außereurop. Staaten, Bd. 1, 1. Teil, 2. Lfg. Schweden - Norwegen - Dänemark - Island - Finnland, Köln, Berlin, Bonn, München 1964, S. 173

Ders.: Das Ehescheidungsrecht des Auslandes, JZ 1956, 577

Ders.: Die Erleichterung der Eheschließung und Ehescheidung in Schweden von 1974, JZ 1974, 404

Skaupy, Walther: Wann ist die geschiedene Frau nach dem neuen Ehegesetz zur Übernahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet? DR 1939, 344

Die Sozialversicherung in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, o.O. 1981

Spitz, Friedrich: Unterhaltsvereinbarungen bei Ehescheidung ohne gesetzliche Unterhaltspflicht, NJW 1952, 1123

Spott: Die Grundzüge des § 55 Ehegesetz, DR 1939, 24

Steininger, Viktor: Die persönlichen Ehewirkungen im neuen österreichischen Recht, FamRZ 1979, 774

Stödter, Helga: Zumutbare Erwerbstätigkeit der Frau nach der Scheidung, in: Anneliese Duny, Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, Frankfurt a.M., Berlin 1970, S. 61

Storbeck, Dietrich: Die Familienpolitik der SED und die Familienwirklichkeit in der DDR, Sonderheft 8, 1964 der Kölner Zeitschrift für Soziologie: Studien und Materialien zur Soziologie der DDR, S. 86

Sundberg, Jacob W. F.: Marriage or no marriage. The directives for the revision of Swedish family law, The International and Comparative Law Quarterly (ICLQ) 1971, 223

Ders.: Recent changes in Swedish family law: Experiment repeated, The American Journal of Comparative Law (AmJCompL) 1975, 34

Sussmann, Howard S.: Spouses and their property under Swedish law, AmJCompL 1963, 553

Thürmer, Karl: Eheschließung und Eheauflösung, in: Beiträge zum neuen Familiengesetzbuch (FGB) der SBZ vom 20.12.1965, ROW 1966, 52

Tipke, K.: Der Unterhaltsverzicht des geschiedenen Ehegatten und die öffentliche Fürsorge, FamRZ 1954, 188

Ulbricht/Nötzold: Die politisch-ökonomische Bedeutung der Frauenarbeit, in: Helga Ulbricht/Annelies Nötzold/Otto Simon/Helmut Thiemann: Probleme der Frauenarbeit, Berlin (Ost) 1963, S. 9 ff

Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen: Die Rechtsentwicklung in der SBZ Februar/März 1966, ROW 1966, 126

Vogel, Hans-Jochen: Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (1. EheRG), FamRZ 1976, 481

Vogt, Josef: Zur "Nachhaltigkeit" der Unterhaltssicherung im künftigen Unterhaltsrecht, FamRZ-Sammelband 1976/77, S. 107

Volkmar: Das neue Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, DJ 1938, 1118, 1145

Waller-Döhner, Barbara/Kulms, Annegret/Höh, Ruth: Soziologie der Scheidung, in: Evelyn Kühn/Ingrid Tournea (Hg.), Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit? Bielefeld 1978, S. 81

Walter, Gerhard: Schuldprinzip kraft Ehevertrags? NJW 1981, 1409

Wassermann, Rudolf: Das FGB der "DDR", JR 1966,96
Ders.: Der neue Entwurf eines FGB der "DDR", JR 1965, 460
Weise: Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes, JR 1939, 21
Graf von Westphalen, Eduard: "Die angemessene Erwerbstätigkeit" (§ 1574) und "die ehelichen Lebensverhältnisse" (§§ 1574 II, 1578, 235
Wiethaup: Sittenwidrigkeit von Unterhaltsverzichten, MDR 1954, 9
Die wirtschaftliche Lage der schwedischen Haushalte, hrsg. vom Schwedischen Institut, o.O. 1980
Wolff, Friedrich: Ehescheidung und Schuld, NJ 1965, 416
Wüstenberg: Die Rechtsprechung des BGH auf dem Gebiete des Eherechts, DRiZ 1954, 255
Zacher, Hans F.: Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nicht berufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Falle der Scheidung zu verändern? in: Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, Bd. II: Sitzungsberichte, Teil O, München 1969
Zahlen über Männer und Frauen im Berufsleben, SAI/PTK-Ausschuß für Gleichberechtigung im Arbeitsleben (JA) (Hg.), Stockholm 1980
Zetkin, Clara: Frauenarbeit und gewerkschaftliche Organisation (November 1983), in: Arbeiterbewegung und Frauenemanzipation 1899-1933, hrsg. vom Institut für Marxistische Studien und Forschungen, Frankfurt a.M. 1973, S. 83
Dies.: Für die Befreiung der Frau! Rede auf dem Internat. Arbeiterkongreß zu Paris am 19. Juli 1889, in: Arbeiterbewegung und Frauenemanzipation 1899-1933, hrsg. vom Institut für Marxistische Studien und Forschungen, Frankfurt a.M. 1973, S. 7

5. Materialien

Äktenskapsbalk, Förslag av familjelagssakkunniga, Staatlich-öffentliche Untersuchungen (SOU) 1981 : 85, hrsg. vom Justitiedepartementet, Stockholm 1981 (englischsprachige Zusammenfassung S. 617 ff)

Amtliche Begründung zum EheG 1938, DJ 1938, 1102
Bundesrats-Drucksache 532/1975
Bundestags-Drucksache 6/2577; 7/650; 7/3502 (sog. Zweiter Familienbericht); 7/4361; 7/4992
Das neue Ehe- und Familienrecht. Der Bundesminister der Justiz informiert, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Frankfurt a.M. 1976
Die Familie in der DDR. Was ist anders und warum? hrsg. von der Redaktion "Aus erster Hand", 4. Aufl. Berlin (Ost) 1971
Eherechtskommission beim Bundesminister der Justiz, Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung, 2. Aufl. Bielefeld 1971
Grundsätze der NS-Frauenschaften, abgedruckt bei: Guida Diehl, Die deutsche Frau und der Nationalsozialismus, 2. Aufl. Eisenach 1933
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. IV., Berlin, Leipzig 1888
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. IV., Berlin 1897
Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages, Bd. II: Sitzungsberichte, Mainz 1970
Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Bd. II: Sitzungsberichte, München 1974
Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 83
Vorschlag und Begründung eines neuen Ehescheidungsrechts von der wissenschaftlichen Abteilung des NSRB

Einführung

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ist das Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR, Österreich und Schweden mehrfach geändert worden. Die Ausgestaltung des Unterhaltsrechtes ist insbesondere für geschiedene Frauen, die während der Ehe nicht erwerbstätig waren, von großer ökonomischer Bedeutung. Der eheliche Unterhaltsanspruch endet mit der Scheidung und die zukünftigen materiellen Lebensbedingungen sind von dem jeweils geltenden Unterhaltsrecht nach der Scheidung geprägt.

In der vorliegenden Arbeit wird zunächst, ausgehend von der Rechtslage zur Zeit der Jahrhundertwende, die Entwicklung des Unterhaltsrechts der geschiedenen Ehegatten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den zu vergleichenden Ländern nachgezeichnet. Da das Unterhaltsrecht ohne eine Grundvorstellung von den dazugehörigen Scheidungstatbeständen oft unverständlich wäre, werden auch die Scheidungsvoraussetzungen kurz dargestellt.

In dem anschließenden rechtsvergleichenden Teil der Arbeit wird versucht, Zusammenhänge zwischen den jeweiligen Regelungen des Unterhaltsrechts und dahinterstehenden politisch-ideologischen

Vorstellungen herzustellen. Der Einfluß des verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsgrundsatzes der Geschlechter auf die Unterhaltsregelungen in den einzelnen Ländern wird untersucht. Anhand des Vergleichs mit dem Unterhaltsrecht der anderen Rechtsordnungen sollen Benachteiligungen der geschiedenen Frau im geltenden Unterhaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt werden.

Die unterschiedliche soziale Situation der geschiedenen Frau in den einzelnen Ländern hinsichtlich der Frauenerwerbstätigkeit nach der Scheidung und der vorhandenen staatlichen Hilfe für die geschiedene Frau und Mutter wird dargelegt. In den Schlußfolgerungen der Arbeit werden Vorschläge gemacht, wie das Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten nach Auffassung der Verfasserin verbessert werden könnte.

Teil 1: Länderbericht Bundesrepublik Deutschland

A. Entwicklung des Scheidungsrechts und des Unterhaltsrechts der geschiedenen Ehegatten seit Beginn unseres Jahrhunderts

I. Das BGB

1. Scheidungsgründe des BGB

Nach dem BGB von 1900 (1) war eine Scheidung grundsätzlich nur bei einem Verschulden eines Ehegatten möglich. Im Gegensatz zum preußischen ALR II, 1, §§ 670 ff (2) ließ das BGB keine Scheidung aufgrund gegenseitiger Einwilligung oder aufgrund einseitiger Abneigung zu. Scheidungsgründe des BGB waren Ehebruch (3), Bigamie und widernatürliche Unzucht (§ 1565 I), worunter Homosexualität und Sodomie fiel (4). Weitere Scheidungsgründe waren Trachten nach dem Leben des Ehegatten (§ 1566) und bösliche Verlassung (§ 1567). In § 1567 waren zwei Arten von böslicher Verlassung aufgeführt.

(1) RGbl 1896, 195
(2) Vgl. Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Preuß. ALR, 2. Hälfte, S. 795; Haidlen, BGB, 3. Bd., Vorbem. vor §§ 1564 ff
(3) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des BGB in der Fassung vom 1.1.1900
(4) Vgl. RG in Tunica/Goldschmidt, Ehescheidungsrecht (Entscheidungssammlung), S. 87/88

Die sogenannte Desertion (5) lag vor, wenn der abtrünnige Ehegatte sich seit mindestens einem Jahr an einem unbekannten Ort aufhielt (§ 1567 II Nr. 2). Quasidesertion (§ 1567 II Nr. 1) war gegeben, wenn der abtrünnige Ehegatte, dessen Aufenthaltsort bekannt war und der zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden war, seit einem Jahr diesem Urteil gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht nicht Folge geleistet hatte. Um eine Scheidung nach § 1567 II Nr. 1 zu erreichen, bedurfte es also zunächst eines Prozesses auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. Erst ein Jahr nach Rechtskraft des ersten Urteils konnte der verlassene Ehegatte auf Scheidung klagen.

Ein weiterer Scheidungsgrund wegen Verschuldens war die schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder eine so tiefe schuldhafte Zerrüttung der Ehe durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden konnte (Generalklausel des § 1568 S. 1). Als schwere Pflichtverletzung galt auch grobe Mißhandlung (§ 1568 S. 2).

Der einzige Scheidungsgrund, für den kein Verschulden erforderlich war, war die schwere andauernde Geisteskrankheit (§ 1569). Unter § 1569 fiel nur eine Geisteskrankheit, die schon drei Jahre während der Ehezeit bestanden hatte,

(5) Vgl. Dernburg, Deutsches Familienrecht, S. 79/80

bei der die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgrund der Krankheit aufgehoben war und keine Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft bestand (6).

2. Unterhaltsrecht des BGB

Die Unterhaltsverpflichtungen nach der Scheidung waren von der im Scheidungsurteil auszusprechenden Scheidungsschuld abhängig (§ 1574). Eine Nachprüfung des Schuldausspruchs im Unterhaltsstreit war ausgeschlossen (7). Mögliche Formen der Scheidungsschuld waren die Alleinschuld des Beklagten (§ 1574 I) oder die Schuldigerklärung beider Ehegatten aufgrund einer begründeten Widerklage des Beklagten (§ 1574 II) beziehungsweise auf begründeten Antrag des Beklagten (§ 1574 III). Bei einer Scheidung wegen schwerer Geisteskrankheit erfolgte kein Schuldspruch (8). Nur der allein für schuldig erklärte Ehegatte oder derjenige, der wegen Geisteskrankheit des anderen Ehepartners geschieden wurde, war unterhaltspflichtig. Wurden beide Ehegatten für schuldig erklärt, so hatte keiner von ihnen einen Unterhaltsanspruch.

Die Unterhaltspflicht hing außerdem von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1579) und der Bedürftigkeit des Berechtigten (§ 1578) ab.

(6) Vgl. RG in Tunica/Goldschmidt, Ehescheidungsrecht, S. 104, 106
(7) Vgl. Planck's Kommentar zum BGB, IV. Bd., 1. Hälfte, § 1578 Anm. 2
(8) Vgl. Planck's Kommentar zum BGB, IV. Bd., 1. Hälfte, § 1574 Anm. 2

Hinsichtlich der Bedürftigkeit differenzierte das BGB zwischen den Geschlechtern. Nach § 1578 I hatte der allein für schuldig erklärte Mann der Frau den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie sich nicht aus den Einkünften ihres Vermögens oder, soweit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt hatten, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich war, aus dem Ertrag ihrer Arbeit selbst unterhalten konnte. Die allein für schuldig erklärte Frau hatte nach § 1578 II dem Mann den standesgemäßen Unterhalt nur insoweit zu gewähren, als er außerstande war, sich selbst zu unterhalten.

In § 1579 war das Erfordernis der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten geregelt. Nach § 1579 I 1 war der allein für schuldig erklärte Ehegatte berechtigt, den Unterhalt um zwei Drittel zu kürzen oder ganz einzubehalten, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande war, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren.

Nach § 1579 I 2 beschränkte sich der Unterhalt auf einen der Billigkeit entsprechenden Betrag, wenn der Unterhaltspflichtige einem minderjährigen, unverheirateten Kind oder einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte und (was im Gesetz nicht zum Ausdruck kam) die Zahlung von Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten nicht ohne Gefährdung des eigenen standesgemäßen Unterhalts möglich gewesen wäre (9). Wenn die Frau ihren Unterhalt aus

(9) Vgl. Planck's Kommentar zum BGB, IV. Bd., 1. Hälfte, § 1579 Anm. 9

dem Stamm ihres Vermögens bestreiten konnte, war der geschiedene Mann bei einer Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts nach § 1579 I 1 der Frau gegenüber von der Unterhaltspflicht ganz befreit (§ 1579 II).

Gemäß § 1581 erlosch die Unterhaltspflicht mit der Wiederverheiratung des Berechtigten. Beim Tod des Unterhaltsberechtigten erlosch die Unterhaltspflicht ebenso (§ 1580 III iVm § 1615). Dagegen richtete sich der Anspruch beim Tod des Verpflichteten gegen die Erben (§ 1582), die ihn allerdings bis zur Hälfte der Einkünfte kürzen konnten, die der verstorbene Unterhaltsverpflichtete zur Zeit seines Todes aus seinem Vermögen bezogen hatte.

Wurde die Ehe wegen Geisteskrankheit geschieden, hatte gemäß § 1583 der andere Ehegatte Unterhalt in gleicher Weise wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte zu leisten.

Unterhalt war durch Entrichtung einer Geldrente drei Monate im voraus zu leisten (§ 1580 I 1). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes konnte der Berechtigte statt einer fortlaufenden Geldrente eine einmalige Abfindung in Kapital verlangen (§ 1580 II).

Unterhaltsvereinbarungen der Ehegatten, die den Unterhaltsanspruch abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regelten, waren in

den allgemeinen gesetzlichen Grenzen zulässig (10). Die Rechtsprechung nahm allerdings häufig die Nichtigkeit von Unterhaltsverträgen an (11), nämlich immer dann, wenn die Vereinbarung eine wesentliche Erleichterung der Scheidung bezweckte. Dann laufe sie dem Grundsatz des Eheschutzes zuwider und sei deshalb und wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach den §§ 134, 138 BGB nichtig.

3. Gerichtliche Praxis bei der Zusprechung von Unterhalt an die geschiedene Frau

Die Darstellung der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht wird auf die Fragen der Bedürftigkeit der schuldlos geschiedenen Frau, der Anspruchskonkurrenz beim Unterhalt des geschiedenen und des neuen Ehegatten und der Abänderbarkeit der Unterhaltshöhe beschränkt.

Eine weitergehendere, umfassende Darstellung der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht erfolgt nicht, weil dabei der eigentlichen Fragestellung der Arbeit fernliegendere Gesichtspunkte zum Unterhaltsrecht im allgemeinen in den Mittelpunkt träten.

---

(10) Vgl. RGZ 70, 59 (60); RGZ 108, 213; RGZ 118, 171 (173); RGZ 126, 320; Engelmann, Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Das Recht 1922, 33 (38)

(11) Vgl. RGZ 159, 157 (162 ff); Volkmar/Antoni/Ficker/Rexroth/Anz, Großdeutsches Eherecht § 80 Anm. 1

a) Bedürftigkeit der schuldlos geschiedenen Frau

Das Reichsgericht konstatierte, daß der Anspruch der geschiedenen Frau auf standesmäßigen Unterhalt durch § 1578 I auf den durch eigene Einkünfte und Arbeitserträge nicht gedeckten Fehlbetrag beschränkt sei (12). Unter "Erwerb durch Arbeit" im Sinne des § 1578 falle nicht nur körperliche Arbeit, sondern jede auf Erwerb abzielende Tätigkeit (13), also auch eine Tätigkeit als Lehrerin oder als Angestellte im öffentlichen Dienst.

In dem zuletzt genannten Fall mußte sich die als Lehrerin tätige geschiedene Frau jedoch nicht auf ihr Einkommen aus der Lehrtätigkeit verweisen lassen, denn nach den Verhältnissen, in denen die Eheleute vor der Scheidung gelebt hatten - der Mann war ein gutverdienender städtischer Lehrer - war ein Erwerb durch Arbeit der Frau nicht üblich (14). Daher bleibe die Erwerbstätigkeit der Frau, die ihr mit Rücksicht auf die Verhältnisse während der Ehe nicht zugemutet werden könne, aber trotzdem von ihr ausgeübt werde, ohne Einfluß auf ihren Unterhaltsanspruch (15). Bei der Feststellung, ob ein Erwerb durch Arbeit der Frau als üblich im Sinne des § 1578 I anzusehen sei, seien die gesamten Verhältnisse der Ehegatten zu betrachten, soweit sie überhaupt geeignet seien, das Leben der Ehegatten nach

(12) Vgl. RG WarnE 1911 Nr. 334
(13) Vgl. RG WarnE 1916 Nr. 86
(14) Vgl. RG WarnE 1916 Nr. 86; ähnlich RGZ 101, 106 und OLG Breslau OLGE 31, 399
(15) Vgl. RG WarnE 1916 Nr. 86

der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Seite hin zu beeinflussen (16). Es dürfte nicht nur auf den Stand der Frau oder des Mannes Rücksicht genommen werden, sondern es müßten auch Vermögen, Erwerb, Beruf, Amt und ähnliche das Erwerbsleben und die gesellschaftliche Stellung der Eheleute berührende Umstände berücksichtigt werden (17).

b) Abänderbarkeit der Unterhaltshöhe

Nach § 1579 I 2 beschränkte sich die Unterhaltsverpflichtung auf einen der Billigkeit entsprechenden Betrag, wenn der Verpflichtete einem minderjährigen, unverheirateten Kind oder einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts war § 1579 I 2 nur dann gegeben, wenn der geschiedene Ehegatte tatsächlich Unterhalt an ein minderjähriges Kind zahlte oder wenigstens auf Unterhaltsgewährung in Anspruch genommen wurde (18). Für die Anwendung des § 1579 I 2 sei auch erst dann Raum, wenn der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts außerstande sei, dem geschiedenen Ehegatten Unterhalt zu gewähren (19). Eine gesetzliche Regelung, ob der Anspruch des neuen Ehegatten vorgehe, war im BGB nicht enthalten. Die Entscheidung darüber lag im Einzelfall im Ermessen des Gerichts (20). Dabei

(16) Vgl. RGZ 62, 294 (298); RG WarnE 1920 Nr. 191; OLG Breslau OLGE 31, 399; ebenso Schultzenstein, Üblich und BGB, JW 1922, 758 (759)
(17) Vgl. RGZ 62, 294 (298)
(18) Vgl. RGZ 72, 199 (202)
(19) Vgl. RGZ 67, 59; RG WarnE 1917 Nr. 213
(20) Vgl. RG WarnE 1917 Nr. 213

war vom Gericht auch zu entscheiden, inwieweit der Verpflichtete über das, was er ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts leisten konnte, noch hinauszugehen verpflichtet war und einen Mehrbetrag zu entrichten hatte (21). § 1579 I 2 führte in der gerichtlichen Praxis dazu, daß alle Unterhaltsberechtigten sich eine Herabsetzung des ihnen an sich zustehenden Unterhalts gefallen lassen mußten (22). An zur Zeit der Scheidung nicht vorhersehbaren Einkommenssteigerungen oder Vermögensverbesserungen nahm der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau nicht teil. Nur zur Zeit der Scheidung bereits mit Sicherheit zu erwartende Vermögensverbesserungen wurden bei der gerichtlichen Bestimmung der Unterhaltshöhe mit einbezogen (23). Das Außerachtlassen nicht vorhersehbarer Vermögensverbesserungen wurde damit begründet, daß entscheidend für die Höhe des Unterhalts (§ 1580 III iVm § 1610 I) die Lebensstellung des Mannes zur Zeit der Scheidung sei. Die geschiedene Frau konnte demzufolge bei nicht vorhersehbaren Vermögensverbesserungen des Verpflichteten keine Erhöhung ihres Unterhalts verlangen. Dem Verpflichteten war aber umgekehrt die Berufung auf eine Verschlechterung seiner finanziellen Lage, etwa, weil sich die Einnahmen aus seinem Geschäftsbetrieb verringert hatten, ohne Einschränkung möglich (24). Im Wege einer Abänderungsklage konnte er die Herabsetzung oder sogar Streichung des Unterhalts erreichen.

(21) Vgl. RG WarnE 1917 Nr. 213
(22) Vgl. RG WarnE 1917 Nr. 213
(23) Vgl. RGZ 75, 124 für eine im Zeitpunkt der Scheidung bereits festgesetzte, später zu erfolgende Gehaltserhöhung des Verpflichteten
(24) Vgl. RG WarnE 1914 Nr. 256; RG JW 1911, 454

II. Das Ehegesetz 1938

Der nationalsozialistische Gesetzgeber schuf anläßlich der Besetzung Österreichs (25) im März 1938 das Gesetz vom 6. Juli 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (26).

Mit diesem, im folgenden Ehegesetz 1938 genannten Gesetz, wurde das Scheidungsrecht aus dem BGB ausgegliedert. Das Ehegesetz 1938 griff auf Vorarbeiten der Akademie für Deutsches Recht zurück, die ihrerseits teilweise auf Reformplänen der Weimarer Zeit beruhten (27).

1. Scheidungsgründe

Die Scheidungsgründe wurden im Ehegesetz 1938 (28) neu bestimmt. Eine Scheidung wegen Verschuldens des anderen Ehegatten war möglich bei Ehebruch (§ 47), Verweigerung der Fortpflanzung (§ 48) oder bei sonstigen schweren Eheverfehlungen oder tiefer Zerrüttung der Ehe durch ehrloses oder unsittliches Verhalten des anderen Ehegatten (Generalklausel des § 49).

Das Ehegesetz 1938 enthielt als Neuerung gegenüber dem Recht des BGB mehrere Scheidungsgründe, die kein Verschulden erforderten. Nach § 50 konnte eine Ehe wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit

(25) Vgl. Amtl. Begr. zum EheG 1938 DJ 1938, 1102 (1107); Bechert/Wiefels, Das neue Eherecht für Großdeutschland S. 37
(26) RGBl 1938, I, 807
(27) Vgl. Mößmer, Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechtes, hrsg. von dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht Frank; Nehlert, Das Ehegesetz des Kontrollrats für Deutschland, JR 1947, 69; Finger, Familienrecht, S. 82/83
(28) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des Ehegesetzes 1938

geschieden werden. Die daneben bestehende Vorschrift über die Scheidung wegen Geisteskrankheit (§ 51) entsprach inhaltlich weitgehend dem früheren § 1569 BGB. Eine Scheidung ohne Verschulden war möglich bei ansteckender oder ekelerregender Krankheit des anderen Ehegatten (§ 52) und bei vorzeitiger Unfruchtbarkeit (§ 53). Augenfälligste Neuerung bei den Scheidungsgründen war die Einführung des Zerrüttungstatbestandes des § 55 (29). Die Lösung der Ehe sollte möglich sein, "wenn ihre Grundlagen nicht mehr vorhanden sind und die Aufgaben für die Volksgemeinschaft nicht mehr erfüllt werden können" (30). War die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, konnte einer oder beide Ehegatten die Scheidung erreichen (§ 55 I). In § 55 II 1 war ein Widerspruchsrecht des beklagten Ehegatten vorgesehen für den Fall, daß der die Scheidung begehrende Ehegatte die Zerrüttung ganz oder überwiegend selbst verschuldet hatte. Der Widerspruch war nach § 55 II 2 unbeachtlich, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erschien.

(29) Ausführlich zu § 55: Von Scanzoni, Scheidung ohne Verschulden, DR 1940, 753; Spott, Die Grundzüge des § 55 Ehegesetz, DR 1939, 24; Barth, Die Erfahrungen mit § 55 Ehegesetz und ihre rechtspolitischen Lehren, DR 1939, 470

(30) Roquette, Schuldfeststellung und Schuldabwägung im Ehescheidungs- und Eheaufhebungsurteil, DR 1939, 19 (20); vgl. auch RGZ 160, 144 (147)

2. Unterhaltsrecht

Obwohl nach dem Ehegesetz 1938 auch eine Scheidung ohne Verschulden möglich war, knüpfte die Unterhaltsregelung grundsätzlich an die Schuld an, die im Scheidungsurteil dem einen oder anderen Ehegatten zugesprochen worden war (31). Nach dem Anteil der Schuld ließ das Gesetz verschiedenartige Unterhaltsverpflichtungen entstehen, deren Umfang im Einzelfall noch stark durch Billigkeitsrücksichten beeinflußt werden konnte. Man kann drei Gruppen von Unterhaltsansprüchen unterscheiden:

- Anspruch gegen den allein oder überwiegend schuldigen Ehegatten nach § 66
- Billigkeitsanspruch (32) bei beiderseitigem gleichwertigem Verschulden nach § 68
- Anspruch bei Scheidung aus einem verschuldensunabhängigen Scheidungsgrund nach § 69.

a) Unterhaltsanspruch gegen den allein oder überwiegend schuldigen Ehegatten

Nach § 66 I hatte der allein oder überwiegend schuldige Ehemann der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden konnte, nicht für ihren Unterhalt ausreichten. Es war also anders als nach § 1578 BGB (33), darauf abzustellen, ob bei Würdigung aller Umstände eine Erwerbstätigkeit von der geschiedenen Frau erwartet werden konnte.

(32) Ob § 68 einen echten Rechtsanspruch auf Unterhalt einräumte oder nur die Möglichkeit der Zubilligung von Unterhalt vorsah, war umstritten. Dieser Streit hatte aber nur theoretische Bedeutung; zum Streitstand vgl. Furler, Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten, S. 18/19

(33) Zu § 1578 BGB vgl. oben S. 8, 9

Die Gesetzesfassung "Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden konnte" wurde als "erweiterte Arbeitspflicht der Frau bezeichnet (34), die die Unterhaltspflicht des geschiedenen Mannes gegenüber dem bisherigen Recht einschränke. Die amtliche Begründung zum Ehegesetz 1938 führte dazu aus (35):
"Aber auch für die Frau ist die Verpflichtung, durch eigene Arbeit für ihren Unterhalt zu sorgen, gegenüber der bisherigen Regelung wesentlich verstärkt. Bei der Stellung, die der erwerbstätigen Frau heute im Wirtschaftsleben wie überhaupt im sozialen Gefüge des Volkes zukommt und bei der heutigen Auffassung vom Werte der Arbeit als einer Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft kann es für die Frage, ob eine unterhaltsberechtigte geschiedene Frau sich hinsichtlich ihres Unterhaltsbedarfs ganz oder zum Teil auf den Verdienst durch eigene Arbeit verweisen lassen muß, nicht mehr darauf ankommen, ob eine Erwerbstätigkeit der Frau bei den Verhältnissen, in denen die Gatten während bestehender Ehe gelebt haben, üblich war oder nicht, sondern nur darauf, ob bei gerechter Würdigung aller Umstände eine Erwerbstätigkeit von der Frau erwartet werden kann oder nicht".

Nach Auffassung von Skaupy (36) ist neben den in der amtlichen Begründung des Ehegesetzes 1938

(34) Jonas, Der Unterhalt der geschiedenen Ehegatten, DR 1941, 755 (756, 758)
(35) Amt. Begr. zum EheG 1938, DJ 1938, 1102 (1111)
(36) Vgl. Skaupy, Wann ist die geschiedene Frau nach dem neuen Ehegesetz zur Übernahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet? DR 1939, 344 (345)

angegebenen Erwägungen von der grundsätzlichen Arbeitspflicht der geschiedenen Frau bei der Neuregelung des § 66 wohl auch der Gedanke maßgebend gewesen, durch eine Entlastung des Mannes von Unterhaltszahlungen bei ihm den Wunsch zu einer neuen Eheschließung stärker werden zu lassen. Außerdem habe man auch bei der geschiedenen Frau eine Motivation zur Eingehung einer neuen Ehe schaffen wollen. Beides entspreche den bevölkerungspolitischen Zielsetzungen des Staates.

Der Umfang der Arbeitspflicht der geschiedenen Frau nach § 66 I war in der Literatur streitig. Die wohl herrschende Lehre (37) war entsprechend der amtlichen Begründung zum Ehegesetz 1938 der Auffassung, daß grundsätzlich jeder gesunde, dem Alter nach leistungsfähige "Volksgenosse", ob Mann oder Frau, der Gemeinschaft zur Arbeit verpflichtet sei. Arbeit adele den Menschen, daher dürfe auch eine mit einem begüterten Ehemann verheiratet gewesene Frau nicht eine Erwerbstätigkeit mit der Begründung von sich weisen, daß Erwerb durch ihre Arbeit nicht üblich sei.(38). Eine Berufstätigkeit der geschiedenen Frau sei aber unzumutbar, wenn sie Kinder aufzuziehen habe, nach der Scheidung ihren alten Eltern oder einem unverheirateten Bruder den Haushalt führe oder einen schwer kranken nahen Verwandten pflege, wenn sie trotz Bemühens keine Arbeit bekommen könne

(37) Vgl. von Scanzoni, Das großdeutsche Ehegesetz, § 66 Anm. 11; Skaupy, Wann ist die geschiedene Frau ... DR 1939, 344 (345); Gürtner, Über den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau, DR 1939, 467 (468); Lauterbach, Die Pflicht der geschiedenen und getrennt lebenden Ehefrau zur Übernahme einer Erwerbstätigkeit, DR 1940, 1543

(38) Vgl. Auert, Das neue großdeutsche Eherecht, § 66 Anm. 4

oder infolge Alters oder schlechter Gesundheit nicht arbeitsfähig sei.

Gegen jede Unterhaltsleistung an eine geschiedene Frau sprach sich Messer aus (39). In Unterhaltszahlungen sei eine Behinderung der Entwicklungsmöglichkeiten der geschiedenen Volksgenossen zu sehen. Es sei nie nationalsozialistische Art gewesen, eine Sache nur halb zu tun. Zerschneide man das Band der Ehe, dann müsse man auch die letzten Fäden, die die früheren Eheleute noch miteinander verstrickten, zerschneiden. Eine stolze, selbstbewußte, germanische Frau werde auch das Geld des Mannes ablehnen, den sie ihrer Lebenskameradschaft nicht für würdig halte. "Daß die Erwerbstätigkeit von der schuldlos geschiedenen Frau nach heutiger Auffassung erwartet werden kann und muß, ist so klar, daß jedes weitere Wort hierüber überflüssig erscheint" (40).

Die Auffassung von Messer fand jedoch wenig Anklang (41). Es wurde bemängelt, daß Messer den Grundsatz des § 66 I, daß der schuldige Mann der schuldlos geschiedenen Frau Unterhalt zu gewähren habe, ins Gegenteil verkehre (42). Auch eine geschiedene Frau mit nur einem Kind dürfe nicht

(39) Vgl. Messer, Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938, JW 1938, 2793
(40) Messer, Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938, JW 1938, 2793 (2794
(41) Vgl. Weise, Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes, JW 1939, 21; Blunck, Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938, JW 1938, 3147 (3148)
(42) Vgl. Weise, Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes, JW 1939, 21 (22)

auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen werden (43). Die These von Messer, daß eine stolze, selbstbewußte Frau von ihrem geschiedenen Mann kein Geld annehme, wurde in der Literatur nicht für richtig erachtet (44).

Nach § 66 I war nicht mehr der standesmäßige Unterhalt wie in § 1578 BGB zu leisten, sondern der nach den Lebensverhältnissen beider Ehegatten angemessene Unterhalt. Von dem früheren Wortlaut "standesmäßiger Unterhalt" ging man ab, um klarzustellen, daß es im Nationalsozialismus keine verschiedenen Stände und daher auch kein der Standeszugehörigkeit angemessenes Auftreten mehr gebe (45). Nach § 66 II hatte die allein oder überwiegend schuldige Frau dem geschiedenen Mann angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit er außerstande war, sich selbst zu unterhalten.

Die mangelnde Leistungsfähigkeit eines verpflichteten Ehegatten war in § 67 geregelt. Wenn der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte durch die Gewährung von Unterhalt nach § 66 bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, brauchte er nach § 67 I 1 nur so viel zu leisten, wie es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse

(43) Messer bejahte in seinem Aufsatz die Unterhaltspflicht des Mannes nur ausnahmsweise beim Vorhandensein mehrerer Kinder, für die die geschiedene Frau sorgen mußte.

(44) Vgl. Blunck, Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938, JW 1938, 3147 (3148)

(45) Vgl. Leer, Die Pflicht der geschiedenen Ehefrau für ihren Unterhalt durch Erwerbstätigkeit aufzukommen, in: Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, S. 37 (40); Blunck, Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938, JW 1938, 3147

und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entsprach. Bei diesem Billigkeitsunterhalt waren, wenn der Verpflichtete einem minderjährigen, unverheirateten Kind oder einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte, gemäß § 67 I 2 auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen. Nach § 67 II war der geschiedene Mann bei einer Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts (§ 67 I) von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten konnte.

b) Unterhaltsanspruch bei beiderseitigem gleichwertigem Verschulden

Wenn im Scheidungsurteil das beiderseitige gleichwertige Verschulden der Ehegatten festgestellt worden war, sah das Ehegesetz 1938 im Gegensatz zum BGB eine Beitragspflicht zum Unterhalt des Ehegatten vor, der sich nicht selbst unterhalten konnte (§ 68).

Voraussetzung war, daß der Beitrag zum Unterhalt des bedürftigen Ehegatten mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten der Billigkeit entsprach. Die Zahlung des vollen Unterhalts kam nach § 68 nicht in Betracht, sondern nur die Gewährung eines Beitrags zum Unterhalt (46). § 68 war nur anwendbar, wenn die

(46) Vgl. von Scanzoni, Das großdeutsche Ehegesetz, § 68 Anm. 1

geschiedene Frau keinerlei eigenes Vermögen hatte.

Die Verweisung des § 68 auf § 71 bedeutete, daß bei Prüfung der Bedürftigkeit der Frau die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse unterhaltspflichtiger Verwandter der Frau zu berücksichtigen waren. Im Rahmen der vom Gericht anzustellenden Billigkeitserwägungen war mit einzubeziehen, ob die geschiedene Frau finanziell leistungsfähige Verwandte hatte (47). Wenn das der Fall war, konnte der Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Mann ermäßigt oder bei besonders schlechter Finanzlage des Mannes ganz ausgeschlossen und die Frau auf ihren Unterhaltsanspruch gegen die Verwandten verwiesen werden (48).

Die Beitragspflicht zum Unterhalt bei beiderseitigem gleichgewichtigem Verschulden an der Scheidung konnte zeitlich beschränkt werden (§ 68 S. 2). § 67 I 2, der eine Berücksichtigung der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltsberechtigter minderjähriger unverheirateter Kinder oder des unterhaltsberechtigten neuen Ehegatten vorsah, war auf die Beitragspflicht zum Unterhalt bei beiderseitigem gleichgewichtigem Verschulden entsprechend anwendbar (§ 68 S.3).

(47) Vgl. Furler, Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten, S. 51/52
(48) Vgl. Auert, Das neue großdeutsche Eherecht, § 68 Anm. 3; Furler, Der Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten, S. 52

c) Unterhaltsanspruch bei Scheidung aus einem verschuldensunabhängigen Scheidungsgrund

Gemäß § 69 I fanden die Unterhaltsvorschriften der §§ 66 und 67 entsprechende Anwendung, wenn die Ehe allein aus einem der in den §§ 50 bis 53 und 55 genannten Gründen (auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, Geisteskrankheit, ansteckende oder ekelerregende Krankheit, Unfruchtbarkeit, Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) geschieden worden war und das Urteil einen Schuldausspruch enthielt. Rechtsfolge des § 69 I war also, daß der Kläger trotz Scheidung aus einem verschuldensunabhängigen Scheidungsgrund dem beklagten Ehegatten nach den Vorschriften über die Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens unterhaltspflichtig war, weil das Scheidungsurteil einen Schuldspruch enthielt.

Wenn kein Schuldspruch im Scheidungsurteil erfolgt war, mußte nach § 69 II der Ehegatte, der die Scheidung aus einem verschuldensunabhängigen Grund verlangt hatte, dem (beklagten) Ehegatten Unterhalt leisten. Der Anspruch nach § 69 II bestand aber nur, soweit er mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entsprach. Durch die Berücksichtigung der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten war der Anspruch aus § 69 II schwächer als ein Anspruch nach § 69 I iVm den §§ 66, 67. Nach § 69 II 2 war die Billigkeitsregel des § 67 I 2, II entsprechend anwendbar.

Die aus einem verschuldensunabhängigen Grund auf Klage des Mannes geschiedene Frau mußte also, bevor sie Unterhalt nach § 69 II erlangen konnte, gemäß § 67 II erst ihr gesamtes Vermögen aufzehren, bevor sie Unterhalt beanspruchen konnte.

Von Scanzoni (49) kritisierte an der Regelung des § 69 II, daß sie nur dem im Scheidungsprozeß beklagten Ehegatten einen Unterhaltsanspruch gebe und damit die in den meisten Fällen wirtschaftlich von ihrem Ehemann abhängige Frau faktisch daran hindere, von ihrem Scheidungsrecht aus einem verschuldensunabhängigen Grund Gebrauch zu machen. Die Frau, die sich um der gemeinschaftlichen Kinder willen keine selbständige Lebensgrundlage durch eigene Erwerbstätigkeit schaffen konnte, sei vom Gesetzgeber benachteiligt worden, weil ihr die Klageinitiative für eine Scheidung ohne Verschulden im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen - Verlust jedes Unterhaltsanspruches - genommen werde.

d) Erlöschen des Anspruchs/Übergang auf die Erben

Der Unterhaltsanspruch erlosch mit der Wiederverheiratung (§ 75) oder dem Tod des Berechtigten (§ 77).

Wenn der Verpflichtete starb, ging die Unterhaltspflicht auf seine Erben als Nachlaßverbindlichkeit über (§ 78 I). Allerdings konnten die Erben den

(49) Vgl. von Scanzoni, Scheidung ohne Verschulden, DR 1940, 753 (766)

Unterhalt auf einen bei Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entsprechenden Betrag herabsetzen (§ 78 II 2). Wenn der Erblasser nach § 68 nur einen Beitrag zum Unterhalt geleistet hatte, erlosch mit seinem Tod die Unterhaltspflicht vollständig (§ 78 III).

e) Begrenzung auf den notdürftigen Unterhalt und Verwirkung

Der Unterhaltsanspruch war auf den notdürftigen Unterhalt, also das Existenzminimum begrenzt, wenn der Berechtigte nur infolge sittlichen Verschuldens unterhaltsbedürftig war (§ 73 I). Ein Mehrbedarf des Berechtigten, der durch sein grobes Verschulden herbeigeführt worden war, begründete nach § 73 II keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt. Wenn der Berechtigte nach der Scheidung eine schwere Verfehlung gegenüber dem Verpflichteten beging oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führte, verwirkte er seinen Unterhaltsanspruch (§ 74).

f) Art und Weise der Unterhaltsgewährung

§ 70 I beseitigte die bisherige Regelung des § 1580 I, II BGB, wonach Unterhalt in einer Geldrente für drei Monate vorauszuzahlen war. Stattdessen sah § 70 I eine einmonatige Vorauszahlung der Geldrente vor. Anstelle einer Rente konnte der Berechtigte nach § 70 II eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorlag und der Verpflichtete durch die einmalige Zahlung nicht unbillig belastet wurde.

g) Unterhaltsvereinbarung (50)

Unterhaltsverträge konnten gemäß § 80 schon vor Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossen werden. Eine Unterhaltsvereinbarung war nichtig, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit dem Vertrag einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten oder wenn sich nach den allgemeinen Vorschriften des BGB aus dem Inhalt des Vertrages ergab, daß die Vereinbarung den guten Sitten widersprach. Ein Unterhaltsvertrag war aber nicht schon deshalb nichtig, weil er die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hatte (51). Er war zum Beispiel gültig, wenn er geschlossen wurde, um der Ehefrau finanzielle Bedenken gegen die Erhebung der an sich begründeten Scheidungsklage zu nehmen (52).

3. Rechtsprechung zum Unterhalt nach der Scheidung

a) Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Rechtsprechung zur Unterhaltsbedürftigkeit der (überwiegend) schuldlosen Frau

Die nationalsozialistische Ideologie wirkte sich prägend auf die Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht nach der Scheidung aus.

Als Hauptfunktion einer Ehe wurde im Nationalsozialismus die "Schaffung und Erhaltung einer

(50) Zur histor. Entwicklung des § 80: Kramer-Schulz, Unterhaltsvereinbarung vor rechtskräftiger Scheidung, in: Cuny, Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, S. 99 ff
(51) Vgl. Bechert/Wiefels, Das neue Eherecht für Großdeutschland, S. 56
(52) Vgl. Bechert/Wiefels, Das neue Eherecht für Großdeutschland, S. 56

deutschblütigen erbgesunden Bevölkerung durch gesunden volksbewußten Nachwuchs (53) angesehen. "Die Mutter soll sich ganz ihren Kindern und der Familie ... widmen können" (54). Die starke Förderung des Nachwuchses (55) wirkte sich im Unterhaltsrecht so aus, daß eine Mutter heranwachsender Kinder trotz "verstärkter Arbeitspflicht" im Gegensatz zu einer kinderlosen Frau (56) nicht auf eine Erwerbstätigkeit nach einer schuldlosen Scheidung verwiesen wurde (57). Allerdings wies das Reichsgericht darauf hin, daß auch eine schuldlos geschiedene Mutter unter den besonderen Verhältnissen des Krieges ihrem Volk gegenüber die Pflicht habe, sich über die Erziehung der Kinder hinaus zu betätigen, was aber auch durch eine ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen könne (58).

---

(53) Hans Frank, zitiert nach: Stockhorst, Fünftausend Köpfe, Wer war was im Dritten Reich, S. 140

(54) W. Frick, zitiert nach: Stockhorst, Fünftausend Köpfe, Wer war was im Dritten Reich, S. 144

(55) Vgl. Hitler, Mein Kampf, S. 275: "Auch die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muß dem einen größten Ziele, der Vermehrung und der Erhaltung der Art und Rasse, dienen. Nur das ist ihr Sinn und ihre Aufgabe".

(56) Leer, Die Pflicht der geschiedenen Ehefrau für ihren Unterhalt durch Erwerbstätigkeit aufzukommen, in: Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, S. 37 (42) schreibt von der offiziellen Geringschätzung der kinderlosen oder nicht mehr gebährfähigen Frau in der NS-Zeit

(57) Vgl. RGZ 160, 41 (44); RGZ 169, 36 (38); RGZ 169, 396 (399); Anm. von Rilk in DR 1939, 1247; Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Ausgabe Österreich, Nr. 12, § 66 Anm. 6

(58) RGZ 169, 396 (399)

Vorstellungen vom Wohl der Volksgemeinschaft wurden zur Begründung der Arbeitspflicht der Frau nach § 66 I herangezogen. Mit § 66 sei die Unterhaltspflicht umgewertet worden, so daß nicht mehr das Wohl des einzelnen, sondern das der Volksgemeinschaft in den Mittelpunkt trete (59). Trotz des in Deutschland bestehenden Arbeitskräftemangels sei es die im Interesse der Volksgemeinschaft bestehende Pflicht der geschiedenen Mutter, sich selbst geistig und seelisch frisch zu erhalten, um ihre Kinder zu wertvollen Mitgliedern der Volksgemeinschaft erziehen zu können (60). Eine Erwerbstätigkeit, die die Erfüllung dieser Pflicht gefährde, könne ihr daher nicht zugemutet werden.

b) Abänderbarkeit der Unterhaltshöhe

Nach § 67 I 2 fanden die Unterhaltsbedürfnisse eines neuen Ehegatten des Verpflichteten oder minderjähriger, unverheirateter Kinder Berücksichtigung bei der Zubilligung eines Unterhaltsanspruchs an den geschiedenen Ehegatten nach § 66 oder den §§ 68 und 69 II (61).

Die Billigkeitsregel des § 67 I 2, die § 1579 I 2 BGB a.F. glich (62), erstreckte sich

(59) Vgl. LG Berlin DR 1939, 1246 (1247)
(60) Vgl. LG Berlin DR 1939, 1246 (1247)
(61) Bei den beiden letztgenannten Paragraphen war § 67 I 2 entsprechend anwendbar gemäß §§ 68 S 3, 69 II 2
(62) Vgl. zu § 1579 I 2 BGB oben S. 10, 11

im Ehegesetz 1938 also auch auf die neu geschaffenen Unterhaltsansprüche bei beiderseitigem gleichwertigem Verschulden und bei Scheidung aus einem verschuldensunabhängigen Grund ohne Schuldspruch. § 67 I 2 legte nicht fest, ob der Unterhaltsanspruch des geschiedenen oder der des neuen Ehegatten prinzipiell Vorrang habe. Im Gegensatz zu der früheren Rechtsprechung wurde von Literatur und Rechtsprechung zum Ehegesetz 1938 angenommen, daß in der Regel die minderjährigen Kinder und die zweite Ehefrau zu bevorzugen seien, wenn sie - wie meist gegeben - im gleichen Haushalt mit dem verpflichteten Ehemann lebten (63). Die Lebensgemeinschaft der zweiten Ehe werde sich gegenüber dem auf eine Geldrente gerichteten Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten durchsetzen (64).

Die Unterhaltshöhe war nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des unterhaltsverpflichteten Mannes zur Zeit der Scheidung zu bemessen (65). Dabei waren Einkommens- und Vermögensverbesserungen miteinzubeziehen, die im Zeitpunkt der Scheidung mit Sicherheit voraussehbar waren, wie zum Beispiel das Aufrücken eines Beamten nach Gehaltsklassen. An außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Einkommensverbesserungen nach der Scheidung hatte die geschiedene Frau keinen Anteil (66). Sie konnte

(63) Vgl. RG DJ 1942, 627; Maßfeller, Das neue Ehegesetz vom 6. Juli 1938, § 67 Anm. 5; Furler, Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten, S. 68, 69
(64) Vgl. Furler, Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten, S. 69
(65) Vgl. KG DR 1941, 1843
(66) Vgl. KG DR 1941, 1843; RG DJ 1942, 627; Diese Rechtsprechung bestand auch später zu § 59 EheG 1946: Kalthoener/Haase-Becher/Büttner, Die Rechtsprechung der Landgerichte zur Höhe des Unterhalts, Rdnr. 46

deswegen keine Erhöhung des Unterhalts verlangen. Andererseits mußte sie sich aber eine Kürzung des Unterhalts gefallen lassen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten nach der Scheidung verschlechterten.

c) Anrechenbarkeit von wirtschaftlichen Vorteilen aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Frau

Das Reichsgericht rechnete wirtschaftliche Vorteile, die die schuldlos geschiedene Frau aus einem nichtehelichen Zusammenleben mit einem anderen Mann hatte, anspruchsmindernd auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs nach § 66 an (67). Die Anwendbarkeit des § 74 (unsittlicher Lebenswandel) wurde aber vom Reichsgericht bei einer geschiedenen Frau, die nach der Scheidung eine für die Außenwelt nicht auffällig zutagetretende, eheähnliche Geschlechtsverbindung unterhielt, verneint (68). Die geschiedene Frau dürfe zwar keinen Lebenswandel führen, der ihrem früheren Mann Unehre bringe. Nicht jede Liebesbeziehung, die sie ohne Eheschließung mit einem Mann anknüpfe, könne ihr aber

(67) Vgl. RGZ 164, 127 (128)
(68) Vgl. RGZ 165, 26 (29, 30) = RG DR 1941, 55; Diese Rechtsprechung wurde auch zur Zeit des Ehegesetzes 1946 weiterverfolgt: BGHZ 31, 210, 216; BGH MDR 1953, 155; LG Wiesbaden FamRZ 1954, 84; LG Duisburg FamRZ 1955, 177 Nr. 197; LG Berlin FamRZ 1955, 211 Nr. 256 = JR 1955, 181; BGH FamRZ 1960, 110; LG Bonn FamRZ 1972, 508; LG Heilbronn FamRZ 1974, 255; OLG Celle MDR 1975, 581; Wüstenberg, Die Rechtsprechung des BGH auf dem Gebiete des Eherechts, DRiZ 1954, 255 (257); Lüdtke, Verwirkung des Unterhaltsanspruches der geschiedenen Ehefrau durch "wilde Ehe", MDR 1954, 587 kritisierte diese Rechtsprechung als zu nachgiebig.

als unsittlich oder ehrlos angerechnet werden. Zur Verwirkung des Unterhaltsanspruches bedurfte es weiterer hinzutretender Umstände, wie etwa, daß das außereheliche Verhältnis der geschiedenen Frau in der Umgebung des wieder verheirateten Mannes bekannt würde und zu Unzuträglichenkeiten führe (69).

III. Ehegesetz 1946 (70)

Gemäß den §§ 79, 80 Ehegesetz 1946 wurde das Ehegesetz 1938 am 1.3.1946 durch das Ehegesetz 1946 ersetzt.

1. Änderung der Scheidungsgründe gegenüber dem Ehegesetz 1938

Der Alliierte Gesetzgeber entfernte aus dem Ehegesetz 1938 die §§ 48 (Verweigerung der Fortpflanzung) und 53 (Unfruchtbarkeit) als selbständige Scheidungsgründe (71).

Bei dem Scheidungsgrund der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (§ 48 Ehegesetz 1946) wurde ein Absatz 3 neu eingefügt. Danach war einem auf § 48 gestützten Scheidungsbegehren nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse eines oder mehrerer minderjähriger Kinder, die aus der Ehe

(69) Vgl. OGH Wien HRR 1939 Nr. 675; ähnlich zur Zeit des EheG 1946 LG Wiesbaden FamRZ 1954; 1955, 23; LG Braunschweig FamRZ 1954, 179
(70) KRABl. S. 77 (berichtigt S. 294)
(71) Zur Anwendbarkeit der §§ 48, 53 Ehegesetz 1938 im Rahmen des § 43 Ehegesetz 1946 vgl. Hoffmann-Stephan, Ehegesetz, 2. Aufl., § 43 Rdnr. 100 bis 104; Finger, Familienrecht, S. 84; Mitteis, Bürgerliches Recht, Familienrecht, S. 61

hervorgegangen waren, die Aufrechterhaltung der Ehe erforderte. Im übrigen waren die Vorschriften über die Scheidung mit denen des Ehegesetzes 1938 weitgehend identisch, viele sogar wörtlich übereinstimmend. Lediglich die Numerierung der Paragraphen änderte sich (72).

2. Änderung bei den Unterhaltsvorschriften: Erwerbspflicht der Frau nach § 58 I Ehegesetz 1946

Auch die Unterhaltsvorschriften stimmten zum größten Teil mit den entsprechenden Normen des Ehegesetzes 1938 überein (73).

Eine Änderung der Terminologie (74) war in den §§ 58 und 59 Ehegesetz 1946 enthalten. Statt wie bisher "schuldiger Mann" bzw. "schuldiger Ehegatte" hieß es nun "für schuldig erklärter Mann" und "für schuldig erklärter Ehegatte".

Eine interessante Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht enthielt § 58 I Ehegesetz 1946 (75). Der in § 66 I Ehegesetz 1938 vorhandene Relativsatz "... Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann" fehlte in der Neufassung.

(72) Gegenüberstellung der Numerierung Ehegesetz 1938/Ehegesetz 1946 bei Hoffmann-Stephan, Ehegesetz, 1. Aufl., Anhang (S. 474/475)
(73) Es wird insoweit auf die Darstellung zum Ehegesetz 1938 verwiesen.
(74) So auch Hoffmann-Stephan, Ehegesetz, 2. Aufl. § 58 Anm. 1
(75) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des Ehegesetzes 1946

Es war umstritten, ob die Neufassung eine sachliche Änderung bedeute oder nicht. Nach der herrschenden Meinung (76) bestand eine Pflicht zur Erwerbstätigkeit für die geschiedene Frau in gleichem Umfang wie nach § 66 I Ehegesetz 1938. Danach war weiterhin maßgeblich, ob von der geschiedenen Frau den Umständen nach eine Erwerbstätigkeit erwartet werden konnte. Die Frau mußte sich auf eine ihr zuzumutende Arbeit verweisen lassen, andererseits brauchte sie sich, wenn sie über das zumutbare Maß hinaus berufstätig war, den eingenommenen Betrag nicht auf ihren Unterhalt anrechnen lassen.

Nach dieser Auffassung bedeutete die Neufassung also keine sachliche Änderung im Vergleich zu § 66 I Ehegesetz 1938. Der Sinn der Neufassung wurde darin gesehen (77), die während der NS-Zeit vorhandene Tendenz (78) abzubauen, der geschiedenen Frau nach Möglichkeit immer eine Pflicht zur Erwerbstätigkeit aufzuerlegen.

(76) Vgl. Bosch, Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau, Deutsche Rechts-Zeitschrift 1947, 82; Creifelds, Kann dem Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau mit dem Hinweis auf ihre Arbeitspflicht begegnet werden? JR 1949, 135; Berger, Das Gleichberechtigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland und seine Bedeutung für Österreich, FamRZ 1961, 89 (93); Stödter, Zumutbare Erwerbstätigkeit der Frau nach der Scheidung, in: Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, S. 61 (65/66); Achilles/Greiff/Eggel, BGB, Anm. 1 vor § 58; Brühl, Unterhaltsrecht, 2. Aufl., S. 133; Dölle, Familienrecht, Bd. I, S. 602; Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 2. Aufl. S. 305; LG Dresden NJ 1948, 275 unter Berufung auf den obigen Aufsatz von Bosch; LG Hannover FamRZ 1961, 32; BayObLG FamRZ 1962, 120;, LG Oldenburg MDR 1960, 926; LG München FamRZ 1964, 366; LG Bonn FamRZ 1961,314

(77) Vgl. Dölle, Familienrecht, Bd. I, S. 602; Hoffmann-Stephan, Ehegesetz, 1. Aufl., § 58 Anm. 4

Eine Mindermeinung (79) orientierte sich strikt am Wortlaut des § 58. Der geschiedenen Frau seien nur die Erträgnisse einer tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit anzurechnen. Zur Korrektur von unbilligen Ergebnissen für den Fall, daß eine geschiedene Frau, der eine Erwerbstätigkeit an sich zuzumuten wäre, die Aufnahme einer solchen ablehnte und Unterhalt verlangte, schränkten die Vertreter dieser Auffassung ihren Standpunkt ein. Von Godin nahm ein sittliches Verschulden im Sinne des § 65 und demzufolge eine Beschränkung auf den notdürftigen Unterhalt an, wenn der Frau das Ablehnen einer Erwerbstätigkeit "sittlich vorwerfbar" war (80). Michaelis gab dem geschiedenen Mann beim Vorliegen besonderer Umstände die Möglichkeit, der Frau Rechtsmißbrauch entgegenzuhalten, wenn sie keine Berufstätigkeit aufnehmen wollte, obwohl ihr dies zumutbar gewesen wäre (81).

Eine weitere Mindermeinung (82) nahm ebenfalls an, daß prinzipiell keine Pflicht der geschiedenen Frau zu einer Erwerbstätigkeit bestehe. Eine Arbeitspflicht sei aber gegeben, wenn nach den Verhältnissen der Ehegatten eigene Berufstätigkeit von der Frau erwartet werden könne. Diese Auffassung wurde damit begründet, daß die geschiedene Frau nur den nach den Verhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen könne.

---

(79) Vgl. von Godin, Ehegesetz, 2. Aufl., § 58 Anm. 6; Michaelis, Das neue Ehegesetz, § 58 Anm. 3

(80) Kritik an dem Erfordernis des sittlichen Verschuldens als zu weitgehend bei Hoffmann/Stephan, Ehegesetz, 2. Aufl., § 58 Anm. 46

(81) Vgl. Michaelis, Das neue Ehegesetz, § 58 Anm. 3

(82) Vgl. LG Berlin JR 1948, 162

3. Änderungen in der Praxis gegenüber dem Ehegesetz 1938

Die Rechtsprechung (83) schloß sich mit wenigen Ausnahmen (84) der herrschenden Lehre an, daß bei § 58 I ebenso wie bei § 66 I Ehegesetz 1938 die Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit für die geschiedene Frau festzustellen sei. Damit änderte sich die Praxis im Vergleich zum Ehegesetz 1938 nicht.

Nationalsozialistische Einflüsse in der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht, insbesondere zum früheren § 66 I Ehegesetz 1938 (85) verschwanden nach 1945 in der wiederaufstrebenden Demokratie. Gegen Gerichtsentscheidungen, die ganz oder überwiegend auf rassemäßigen, politischen oder religiösen Gründen beruhten oder die auf Grund von Vorschriften des Ehegesetzes 1938 ergingen, die weder im BGB noch im Ehegesetz 1946 enthalten waren, konnte gemäß § 77 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Ehegesetzes 1946 eine sogenannte Härtemilderungsklage erhoben werden. Mit dieser Klage konnten Unterhaltsentscheidungen angefochten werden, die dem Kläger einen wirtschaftlichen Schaden oder eine persönliche Härte zugefügt hatten (86).

(83) Nachweise oben auf S. 31, Fußnote 76
(84) Vgl. BSG NJW 1959, 647 mit ablehn. Anm. von Bosch FamRZ 1959, 217
(85) Vgl. oben, S. 24 ff
(86) Vgl. Michaelis, Das neue Ehegesetz, § 77 Anm. 15; Beitzke, Zum Ehegesetz vom 20.2.1946, Deutsche Rechts-Zeitschrift 1946, 136; Einzelheiten zur Härtemilderungsklage bei von Godin, Ehegesetz § 77 Anm. 1

IV. Schrifttum und Rechtsprechung zum Einfluß des Art. 3 II GG auf die Unterhaltsregelung des § 58 Ehegesetz 1946

In § 58 waren die Unterhaltsansprüche von Mann und Frau unterschiedlich geregelt. Der Gleichheitssatz des Art. 3 II GG stand dem entgegen.

Gemäß Art. 117 I GG war das dem Art. 3 II GG entgegenstehende Recht bis zu seiner Anpassung an Art. 3 II GG, jedoch keinesfalls länger als zum 31.3.1953 in Kraft. Dieses Datum verstrich, ohne daß das Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten im Sinne der Gleichberechtigung reformiert worden wäre. Auch das Gleichberechtigungsgesetz (87), das 1958 in Kraft trat, klammerte das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht des Ehegesetzes 1946 aus. In der ersten Zeit nach dem Ablauf der in Art. 117 I GG gesetzten Frist war streitig, ob überhaupt mit dem 1.4.1953 das dem Art. 3 II GG entgegenstehende Familienrecht außer Kraft getreten sei (88). Teilweise wurde die Auffassung vertreten (89), Art. 3 II GG enthalte nur einen Programmsatz und sei kein unmittelbar anzuwendendes Recht. Durch eine unmittelbare Anwendung des Art. 3 II GG im Unterhaltsrecht greife der Richter außerdem in die Kompetenzen der Legislative ein.

(87) BGBl 1957, I 609
(88) Überblick über den Streitstand bei Arnold, Angewandte Gleichberechtigung im Familienrecht, A: Grundgesetz, Anm. 1
(89) Vgl. z.B. LG Gießen NJW 1953, 361

In der Entscheidung des BVerfG zu diesem Problem (90) wurde klargestellt, daß Art. 117 I GG das dem Art. 3 II GG entgegenstehende Familienrecht ab dem 1.4.1953 außer Kraft gesetzt hatte. Nicht geklärt wurde durch diese Entscheidung aber die Frage, wie die dem Gleichheitssatz widersprechenden Vorschriften des Ehegesetzes 1946, das ja Kontrollratsrecht war, zu behandeln seien. Nach Art. 1 I und II des Überleitungsvertrages vom 26.5.1952 in der Fassung der Liste IV zu dem am 23.10.1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (91) durften vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften nur nach Konsultation mit den Drei Mächten außer Kraft gesetzt werden.

Bei der Diskussion über Möglichkeiten, die dem Gleichheitssatz widersprechenden Normen des Ehegesetzes 1946 an Art. 3 II GG anzupassen, wurde erörtert (92), ob das Ehegesetz 1946 ganz oder teilweise innerstaatliches, deutsches Recht geworden sei durch die Änderung einiger Vorschriften des Ehegesetzes in Art. II Gleichberechtigungsgesetz und Art. 2, 9 Familienrechtsänderungsgesetz. Weiterhin wurde erwogen, ob nicht zumindest eine verfassungskonforme Auslegung des Ehegesetzes 1946 im Sinne des Grundgesetzes möglich sei (93).

Hinsichtlich des im Rahmen dieser Arbeit interessierenden § 58 I und II nahm die herrschende

(90) Vgl. BVerfGE 3, 255 = NJW 1954, 65
(91) BGBl. 1955, II, 405
(92) Überblick über die Diskussion bei Hoffmann-Stephan, Ehegesetz, 2. Aufl., § 58 Anm. II
(93) Für eine verfassungskonforme Auslegung des EheG 1946 Hoffmann-Stephan, Ehegesetz, 2. Aufl., § 58 II Rdnr. 6 (mit weiteren Nachweisen); Bosch, Anm. zu Beschluß des BGH in FamRZ 1956, 309 (310)

Lehre (94) an, daß die in § 58 I normierten Grundsätze für den Unterhaltsanspruch der Frau auch auf den Anspruch des geschiedenen Mannes anwendbar seien. § 58 II sei nicht mehr anzuwenden.

Von Hoffmann-Stephan und Lauterbach (95) wurde darüberhinaus die Auffassung vertreten, in Zweifelsfällen sei auf § 1361 I und II BGB (Unterhaltsvorschriften bei Getrenntleben der Ehegatten) zurückzugreifen.

Dölle (96) sprach sich dafür aus, daß jeder Ehegatte, der allein oder überwiegend schuldig geschieden wurde, dem anderen Ehegatten Unterhalt zu leisten habe, soweit dieser bedürftig sei. Statt § 58 Ehegesetz 1946, der insgesamt nicht mehr anwendbar sei, solle als Rechtsgrundlage § 1361 BGB analog herangezogen werden.

---

(94) Vgl. Soergel/Siebert/Donau, BGB, § 58 Anm. 3; Müller-Freienfels, Ehe und Recht, S. 193 Palandt-Lauterbach, BGB, 20. Aufl., Vorbem. zu § 58
- alle mit weiteren Nachweisen -
ebenso 1. Entwurf eines GleichberG, Bundestags-Drucksache Nr. 3802, abgedruckt mit der amtl. Begr. bei Maßfeller, Familienrecht (Gesetzessammlung), Bd. 1, § 58 Anm. 2; Brühl, Unterhaltsrecht, S. 134; Hoffmann-Stephan, Ehegesetz, 2. Aufl., § 58 II 8; Teigelack, Die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten in rechtsvergleichender Darstellung Frankreich - England - Deutschland, S. 175 ff

(95) Vgl. Hoffmann-Stephan, Ehegesetz, 2. Aufl., § 58 II 8; Palandt-Lauterbach, BGB, 20. Aufl., Vorbem. zu § 58 EheG

(96) Vgl. Dölle, Familienrecht, Bd. 1, S. 32, 599 bis 601; ebenso Bosch in ablehn. Anm. zu LG Bonn FamRZ 1961, 314 (315)

Beitzke und Lehmann (97) hielten § 58 I und II wegen seiner Eigenschaft als Kontrollratsrecht weiterhin für unverändert anwendbar. Gernhuber (98) wollte auf die Unterhaltsansprüche beider Geschlechter § 58 II anwenden.

Auch die Rechtsprechung zu § 58 war nach dem 1.4.1953 zunächst uneinheitlich. Nach Auffassung des AG Kaiserslautern (99) hatte eine schuldlos geschiedene Frau ab dem 1.4.1953 überhaupt keinen Unterhaltsanspruch mehr gegen den schuldig geschiedenen Mann, weil § 58 seit diesem Tag wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz nichtig sei. Dagegen entschied das AG Regensburg (100) mit der herrschenden Lehre (101), daß der für schuldlos erklärte, unterhaltsbedürftige Gatte unabhängig von seinem Geschlecht einen Unterhaltsanspruch nach § 58 I habe. Diese Auffassung setzte sich nach und nach in der Rechtsprechung durch (102).

Das Ergebnis der durch Rechtsprechung und Literatur erfolgten Auslegung des § 58 im Sinne des Art. 3 II GG war also, daß für beide Geschlechter § 58 I anwendbar sei. Vergleicht man die einheitliche Anwendung des § 58 I auf Mann und Frau

(97) Vgl. Beitzke, Familienrecht, 15. Aufl., S. 138, 139; Lehmann, Familienrecht, 4. Aufl. S. 148 f
(98) Vgl. Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 2. Aufl., § 30 III 1; ebenso Rive, Unterhalt der geschiedenen Frau und Gleichberechtigung, JR 1959, 248
(99) Vgl. AG Kaiserslautern NJW 1953, 788 mit ablehn. Anm. Wilhelm NJW 1953, 989
(100) Vgl. AG Regensburg NJW 1953, 631
(101) Vgl. oben, S. 36, Fußnote 94
(102) Vgl. LG Duisburg, FamRZ 1955, 177; Oldenburg MDR 1960, 926; unklar BayObLG (1. Strafsenat) FamRZ 1962, 120 (4. Leitsatz); vgl. weiterhin LG Hannover FamRZ 1961, 32 mit zust. Anm. von Brühl; LG Bonn FamRZ 1961, 314, wo die Pflicht zur Erwerbstätigkeit sehr betont wurde (mit ablehn. Anm. von Bosch); Palandt-Diederichsen, BGB, 34. Aufl., Vorbem. zu

mit dem Rechtszustand vor dem Wirksamwerden des Gleichberechtigungssatzes, so stellt man fest, daß die Pflicht der geschiedenen Frau, ihren früheren Ehemann finanziell zu unterhalten, durch das Gleichberechtigungsprinzip erweitert wurde. Das in Art. 3 II GG normierte Prinzip der formalen Gleichberchtigung beinhaltet aber auch keine einseitige Besserstellung der Frau zulasten des Mannes, sondern die Forderung, gleiches gleich und ungleiches ungleich zu behandeln. Der Anspruch eines unterhaltsbedürftigen Mannes war nach denselben Kriterien wie der Anspruch einer unterhaltsbedürftigen Frau zu prüfen, da sachliche Differenzierungsgründe, die eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter rechtfertigen würden, nicht vorhanden sind.

Aus Art. 3 II GG wurde eine grundsätzliche Pflicht der schuldlos geschiedenen Frau zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abgeleitet, soweit ihr eine solche zuzumuten war (103). Eine grundsätzliche Verpflichtung auch der schuldlos geschiedenen Frau zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wurde aber auch schon vor dem Wirksamwerden des Gleichberechtigungssatzes aus dem Wortlaut des § 58 I abgeleitet, so daß insoweit keine Änderung der Rechtsprechung erfolgte.

(103) Vgl. LG Hannover FamRZ 1961, 32; LG Bonn FamRZ 1961, 314; BayObLG FamRZ 1962, 120; Lehmann-Henrich, Deutsches Familienrecht, 4. Aufl., S. 148; Palandt-Diederichsen, BGB, 34. Aufl., Vorbem. zu § 58 und § 58 Anm. 3b

B. Geltendes Scheidungs- und Unterhaltsrecht nach dem 1. EheRG

Das 1. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) (104) vom 14.6.1976 trat am 1. Juli 1977 in Kraft. Der endgültigen Fassung gingen viele Entwürfe voran (105). Der erste Regierungsentwurf zu dem Gesetz stammt von 1971 (106). Durch das 1. EheRG wurde das Scheidungsrecht und das Unterhaltsrecht nach der Scheidung wieder in das BGB eingegliedert.

I. Einführung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht

Im Scheidungsrecht wurde das unter dem alten Recht bestehende Mischsystem zwischen Schuld- und Zerrüttungsprinzip zugunsten des Zerrüttungsprinzips aufgegeben (107).

(104) BGBl. 1976, I, 1421
(105) Vgl. Münchener Kommentar-Säcker, Bd. 5, Einl., Rdnr. 128; Kühn, Die Entwicklung und Diskussion des Ehescheidungsrechts in Deutschland, S. 274 ff; Palandt-Diederichsen, BGB, 39. Aufl., Einf. vor § 1564 Anm. 2;
(106) 1. Regierungsentwurf eines 1. EheRG BT-Dr. 6/2577
(107) Begründung des Übergangs zum Zerrüttungsprinzip vom Rechtsausschuß des Bundestags in BT-Dr. 7/4361 S. 8 ff

Gemäß § 1565 BGB kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Das ist gegeben, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen (Legaldefinition des § 1565 I 2 BGB). Das Scheitern der Ehe muß vom Gericht festgestellt werden (108). Zur Erleichterung der Feststellung des Scheiterns der Ehe hat der Gesetzgeber Zerrüttungsvermutungen hinsichtlich des Getrenntlebens der Eheleute aufgestellt, bei deren Vorliegen angenommen wird, daß die Ehe gescheitert ist. Wenn die Ehegatten noch kein Jahr getrennt leben, kann die Scheidung nur erfolgen, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Scheidungskläger aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte bedeuten würde (§ 1565 II BGB) (109).

Im Rahmen des § 1565 II erhält ein Verschulden des beklagten Ehegatten Bedeutung (110). Die Umstände, auf die die Unzumutbarkeit gestützt wird, müssen in der Person des anderen Ehegatten liegen, zum Beispiel Gewalttätigkeiten (111) oder Vertrinken des für den Unterhalt der Familie notwendigen Geldes (112).

(108) Vgl. OLG Koblenz FamRZ 1978, 31 (33)
(109) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des BGB in der Fassung vom 1. Juli 1977
(110) Vgl. Palandt-Diederichsen, BGB, 39. Aufl. § 1565 Anm. 1
(111) Vgl. OLG Bremen FamRZ 1977, 807
(112) Vgl. OLG Schleswig NJW 1978, 51

Wenn die Ehegatten seit mindestens einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung anstreben, wird unwiderleglich vermutet, daß die Ehe gescheitert ist (§ 1566 I). Eine Legaldefinition für Getrenntleben ist in § 1567 enthalten. Getrenntleben liegt vor, wenn zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt (§ 1567 I 2).

Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt, wird nach einer Trennungszeit von drei Jahren unwiderleglich vermutet, daß die Ehe gescheitert ist (§ 1566 II).

Nach der Härteklausel des § 1568 I ist eine Scheidung trotz Zerrüttung der Ehe ausgeschlossen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse von aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kindern aus besonderen Gründen ausnahmsweise erforderlich ist oder wenn die Scheidung für den beklagten Ehegatten auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch bei Berücksichtigung der Belange des klagenden Ehegatten ausnahmsweise geboten ist. Im Rahmen dieser Härteklausel kann ein Verschulden des klagenden Ehepartners berücksichtigt werden, wie etwa die planmäßige, einseitige und bewußte Zerstörung der Ehe (113).

(113) Vgl. Palandt-Diederichsen, BGB, 39. Aufl., § 1568 Anm. 3 a

§ 1568 II, der bestimmt, daß § 1568 I nicht anwendbar ist, wenn die Ehegatten schon länger als fünf Jahre getrennt leben, wurde vom BVerfG für unvereinbar mit Art. 6 I GG erklärt (114), soweit danach eine Scheidung nach fünfjährigem Getrenntleben der Ehegatten immer auszusprechen ist, ohne daß außergewöhnliche Härten zumindest zu einer Aussetzung des Scheidungsverfahrens führen können.

II. Unterhaltsvorschriften

Entsprechend zu der Durchsetzung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht fiel im geltenden Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten prinzipiell (115) die Anknüpfung an die Scheidungsschuld weg.

Die Unterhaltstatbestände des 1. EheRG richten sich alleine nach den Kriterien der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

1. Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

Nach § 1570 kann ein geschiedener Ehegatte Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Erziehung oder Pflege eines gemeinschaftlichen Kindes keine Berufstätigkeit erwartet werden kann.

2. Unterhalt wegen Alters

Ein Unterhaltsanspruch wegen Alters besteht, wenn von dem geschiedenen Ehegatten im Zeitpunkt der

(114) Vgl. Beschluß des BVerfG BGBl. 1980, I 2289 = NJW 1981, 108

(115) Eine wichtige Ausnahme, bei der die Scheidungsschuld Einfluß gewinnt, ist § 1579 I Nr. 4

Scheidung (§ 1571 Nr. 1), der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes (§ 1571 Nr. 2) oder des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1572 und 1573 (116) wegen seines Alters keine Erwerbstätigkeit mehr erwartet werden kann.

3. Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen kann verlangt werden, soweit und solange von dem Unterhalt fordernden geschiedenen Ehegatten vom Zeitpunkt der Scheidung (§ 1572 Nr. 1), der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes (§ 1572 Nr. 2), der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1572 Nr. 3) oder des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1573 (§ 1572 Nr. 4) an wegen Krankheit, anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

4. Unterhalt bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit

Wenn kein Anspruch auf Unterhalt nach den oben dargestellten §§ 1570 bis 1572 besteht, kann ein geschiedener Ehegatte Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann (§ 1573 I).

(116) Vgl. dazu die folgenden Punkte 3 und 4

Der geschiedene Ehegatte muß sich nur auf eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit verweisen lassen (§ 1574 I). Eine Legaldefinition für diesen Begriff enthält § 1574 II.

Es ist eine Pflicht des geschiedenen Ehegatten, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wenn ein erfolgreicher Abschluß der Ausbildung zu erwarten ist und die Ausbildung zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist (§ 1574 III).

Falls die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht zum vollen Unterhalt ausreichen und kein Unterhaltsanspruch nach §§ 1570 bis 1572 besteht, kann der bedürftige Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen den eigenen Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen (§ 1573 II).

Der "volle Unterhalt" im Sinne des § 1573 II ist in § 1578 definiert. Danach bestimmt sich das Maß des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen; der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf (§ 1578 I). Zum Lebensbedarf gehören die Kosten einer angemessenen Krankenversicherung, die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung nach den §§ 1574, 1575 (§ 1578 II). Soweit ein Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1573 oder 1576 besteht, gehören zum Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen Altersversicherung und die

Kosten einer Versicherung für Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 1578 III).

Nach § 1573 III gilt § 1573 I, II entsprechend, wenn Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1572, 1575 zu gewähren war, die Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs aber mittlerweile entfallen sind.

Wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen und es dem Berechtigten trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, seinen Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern, kann er Unterhalt beanspruchen (§ 1573 IV 1). Ob der Unterhalt nachhaltig gesichert ist, ist nach objektiven Maßstäben und allgemeiner Lebenserfahrung vom Standpunkt des Betrachters im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts zu beurteilen (117). War es dem Berechtigten gelungen, den Unterhalt teilweise nachhaltig zu sichern, kann er den Unterschiedsbetrag zwischen dem von ihm gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangen (§ 1573 IV 2).

5. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Während der Zeit der Ausbildung hat ein geschiedener Ehegatte prinzipiell Anspruch auf Unterhalt (§ 1575). Voraussetzung ist, daß er in Erwartung

(117) Vgl. Vogt, Zur "Nachhaltigkeit" der Unterhaltssicherung im künftigen Unterhaltsrecht, FamRZ-Sammelband 1976/77, S. 107

der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat (§ 1575 I 1).

Weiterhin ist erforderlich, daß er die abgebrochene oder eine gleichartige Ausbildung sobald wie möglich aufnimmt, um eine angemessene Erwerbstätigkeit, die seinen Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen (§ 1575 I 1). Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung muß zu erwarten sein (§ 1575 I 1). Der Unterhaltsanspruch besteht maximal für die Zeit, in der eine derartige Ausbildung üblicherweise abgeschlossen wird; ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung sind dabei zu berücksichtigen (§ 1575 I 2).

§ 1575 I gilt entsprechend, wenn sich der geschiedene Ehegatte fortbilden oder umschulen läßt, um durch die Ehe eingetretene Nachteile auszugleichen (§ 1575 II).

Wenn nach Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung Unterhalt bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit (§ 1573) verlangt wird, bleibt bei der Bestimmung der angemessenen Erwerbstätigkeit (§ 1574 II) der erreichte höhere Ausbildungsstand gemäß § 1575 III außer Betracht.

6. Unterhalt aus Billigkeitsgründen

In den Regierungsentwürfen zum 1. EheRG war § 1576 nicht enthalten. Die Vorschrift (sogenannte positive Billigkeitsklausel) wurde auf Anregung

des Rechtsausschusses des Bundestages beschlossen (118), um in einzelnen Fällen, in denen kein Anspruch auf Unterhalt nach den anderen Unterhaltstatbeständen vorläge, Härten zu vermeiden (119).

Soweit und solange aus sonstigen, nicht im Gesetz aufgeführten schwerwiegenden Gründen von einem geschiedenen Ehegatten keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, hat er einen Unterhaltsanspruch nach § 1576 S. 1, wenn die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Um zu verhindern, daß das Scheidungsverschulden des anderen Ehegatten als schwerwiegender Grund im Sinne des § 1576 S. 1 gewertet wird (120), dürfen schwerwiegende Gründe nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben (§ 1576 S. 2).

7. Anrechnung von Einkünften und Vermögen des Unterhaltsberechtigten.

Unterhalt kann nicht verlangt werden, wenn sich der geschiedene Ehegatte aus seinen eigenen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann (§ 1577 I).

Eigene Einkünfte des Unterhaltsberechtigten dürfen nicht angerechnet werden, wenn der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt (§ 1587) leistet (§ 1577 II 1). Einkünfte des Berechtigten, die

(118) Vgl. BT-Dr. 7/4361 und BT-Dr. 7/4992
(119) Vgl. BT-Dr. 7/4361 S. 17
(120) Vgl. Das neue Ehe- und Familienrecht, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, S. 30; Palandt-Diederichsen, BGB, 39. Aufl., § 1576 Anm. 1

den vollen Unterhalt übersteigen, sind anzurechnen, wenn das bei Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht (§ 1577 II 2). Der Stamm des Vermögens muß von dem Berechtigten nicht verwertet werden, wenn das unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1577 III).

Für den Fall, daß zur Zeit der Scheidung zu erwarten war, daß der Unterhalt des Berechtigten aus seinem Vermögen nachhaltig gesichert sein würde, besteht kein Unterhaltsanspruch, wenn das Vermögen später wegfällt (§ 1577 IV 1). Ausnahmsweise besteht in diesem Fall jedoch ein Unterhaltsanspruch, wenn zur Zeit des Wegfalls des Vermögens von dem Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann (§ 1577 IV 2).

8. Grobe Unbilligkeit

Es besteht kein Anspruch auf Unterhalt, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre. Die Inanspruchnahme ist gemäß § 1579 I Nr. 1 bis 4 (sogenannte negative Billigkeitsklausel) grob unbillig, wenn

- die Ehe oder die Zeit, in der der Berechtigte wegen Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte, von kurzer Dauer war, oder

- der Berechtigte ein Verbrechen oder schweres, vorsätzliches Vergehen gegenüber dem Verpflichteten oder einem nahen Angehörigen des Verpflichteten begangen hat, oder
- der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat, oder
- ein anderer Grund gegeben ist, der genauso schwer wiegt wie die oben genannten Gründe.

In Rechtsprechung und Lehre ist ein heftiger Streit um die Auslegung des § 1579 I Nr. 4 entbrannt. Es geht dabei darum, ob im Rahmen des § 1579 I Nr. 4 ein Verschulden an der Ehescheidung unterhaltsausschließend zu berücksichtigen ist.

Die ursprüngliche Fassung (§ 1580 I Nr. 4 des Regierungsentwurfs) sah vor (121), daß der Anspruch wegen grober Unbilligkeit entfalle, wenn der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt habe. In der Begründung dazu wurde ausgeführt (122), daß ein Ausschluß oder eine Verringerung des Unterhaltsanspruchs nur bei einer gröblichen Verletzung der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, möglich sein solle. Durch diese Eingrenzung des Begriffs der Pflichtverletzung sollte verhindert werden, daß "Eheverfehlungen" im Sinne des früheren Rechts zur Verringerung oder zum Wegfall des Unterhalts führen könnten (123). Die Fassung des Regierungsentwurfs wurde jedoch

(121) Vgl. BT-Dr. 7/650 S. 10
(122) Vgl. BT-Dr. 7/650 S. 138
(123) Vgl. BT-Dr. 7/650 S. 138

nicht Gesetz. Aufgrund des Widerspruchs der Christdemokraten (124), die eine umfassendere Verwirkungsnorm verlangten, nach der bei grober Unbilligkeit Unterhaltsansprüche generell auszuschließen seien, kam es im Rechtsausschuß des Bundestages zu einem Kompromiß. Die in Kraft getretene, generalklauselhafte Fassung des § 1579 I Nr. 4 wirft die Frage auf, ob - ebenso wie in dem Gesetzesentwurf - nur auf wirtschaftliche Versäumnisse der Ehegatten abzustellen ist oder ob jedes "Verschulden" zu § 1579 I Nr. 4 führt. Der Streit selbst ist also schon im Gesetz angelegt (125) und es ist auch nicht zu übersehen, daß die Aufteilung der Eheverfehlungen in solche mit materiellem Kern und in andere mit Verschuldenscharakter, die im Regierungsentwurf vorgenommen wurde, "nur auf dem Papier in Schärfe durchzuführen" ist (126).

Die Rechtsprechung (127) berücksichtigt im Rahmen des § 1579 I Nr. 4 ein schwerwiegendes und klar bei einem Ehegatten liegendes evidentes Verschulden auch immaterieller Art. Vom Ansatzpunkt des 1. EheRG aus gesehen, das Unterhaltsrecht vom Verschulden freizumachen, stellt diese

(124) Vgl. BT-Dr. 7/4448 S. 3
(125) So Finger, Familienrecht, S. 206; Limbach Unterhaltsverlust wegen grober Unbilligkeit bei Getrenntleben, NJW 1980, 871 (872)
(126) Finger, Familienrecht, S. 206; vgl. auch Schwab, Probleme des Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung, in: Eherechtsreform, S. 67 (94)
(127) Vgl. BGH MDR 1979, 651 = FamRZ 1979, 569 = NJW 1979, 1348; BGH FamRZ 1979, 571 = NJW 1979, 1452; BGH NJW 1980, 1686 (1687) = JZ 1980, 573 mit krit. Anm. Derleder; OLG Hamburg NJW 1978, 545; OLG Bremen NJW 1978, 1331; OLG Frankfurt NJW 1982, 585

Rechtsprechung eine Durchbrechung des Zerrüttungsprinzips dar (128). Die Rechtsprechung trifft aber auch in der Literatur teilweise auf Zustimmung (129). Sie wird von denjenigen, die die Berücksichtigung eines Verschuldens befürworten, als Korrektiv des "strengen" Zerrüttungsprinzips empfunden (130).

§ 1579 II, der bestimmt, daß § 1579 I nicht gilt, wenn von dem Berechtigten wegen der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, wurde vom BVerfG für unvereinbar mit Art. 2 I GG erklärt (131), soweit danach die Anwendung des § 1579 I auch in besonders gelagerten Härtefällen ausgeschlossen ist (132).

(128) So Finger, Familienrecht, S. 206; Schwab, Probleme des Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung, in: Eherechtsreform, S. 67 (94); Schumacher, Geschiedenenunterhalt nach dem 1. Eherechtsreformgesetz, MDR 1976, 881 (884); Derleder, Die neue Zähmung der Widerspenstigen, KJ 1982, 18; differenzierend Otte, Übergang vom Schuldprinzip zum Zerrüttungsprinzip im Ehescheidungsrecht, JA 1979, 15 (18) und Limbach, Unterhaltsverlust im Falle grober Unbilligkeit, ZRP 1982, 61

(129) Vgl. Diederichsen, Unterhaltsrechtliche Folgen des Partnerwechsels: Rückkehr zum Verschuldensprinzip im Scheidungsfolgenrecht, NJW 1980, 1672; Giesen/Gick, Ein Jahr neues Ehescheidungsrecht, JR 1979, 45; Schapp, Die Leistung der Frau in der Ehe und ihre Bedeutung für den Unterhaltsanspruch der Frau nach der Scheidung, FamRZ 1980, 215 (219 ff); Henrich, Schuld ohne Sühne? In: Festschrift für Ferid, S. 525 (538 f)

(130) Vgl. Dieckmann, Die Unterhaltsansprüche geschiedener und getrenntlebender Ehegatten nach dem 1. EheRG vom 14. Juni 1976, FamRZ 1977, 81 (103 ff)

(131) Vgl. BVerfG BGBl. 1981, I, 826 = NJW 1981, 1771 ff

(132) Entsprechend zu dem Urteil des BVerfG schloß z.B. das OLG Frankfurt NJW 1982, 585 einen Unterhaltsanspruch wegen grober Unbilligkeit nach § 1579 I Nr. 4 trotz Kinderbetreuung aus

9. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und Rangfolge der Ansprüche des geschiedenen und des neuen Ehegatten

Bei Leistungsschwäche des Verpflichteten hat das neue Recht die Regelung des § 59 Ehegesetz 1946, die für den Anspruch des (überwiegend) schuldlosen Partners galt, im wesentlichen aufrechterhalten. Wenn der Verpflichtete bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, muß er nur insoweit Unterhalt leisten, wie es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht (§ 1581 S. 1). Der Verpflichtete kann sich also auf eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse berufen. Dagegen nimmt der Berechtigte - wie schon nach altem Recht - nicht am "sozialen Aufstieg" des früheren Partners nach der Scheidung teil (133).

Den Stamm seines Vermögens muß der Verpflichtete nicht verwerten, wenn das unwirtschaftlich oder bei Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1581 S. 2).

Die Rangfolge des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten im Vergleich zu Unterhaltsansprüchen eines neuen Ehegatten des Verpflichteten

(133) Dazu auch Dieckmann, Die Unterhaltsansprüche geschiedener und getrenntlebender Ehegatten nach dem 1. EheRG vom 14. Juni 1976, FamRZ 1977, 81 (84)

ist in § 1582 geregelt. Im Vergleich zum bisherigen Recht (134) ist eine Verbesserung (135) der Stellung des geschiedenen Ehegatten beim Zusammentreffen mit Ansprüchen des neuen Ehegatten zu verzeichnen. Gemäß § 1582 I 1 geht der Anspruch des geschiedenen Ehegatten bei Leistungsschwäche des Verpflichteten dem Anspruch des neuen Ehegatten vor, wenn dieser nicht unter den Voraussetzungen der §§ 1569 bis 1574, 1576 oder 1577 I unterhaltsberechtigt wäre. Prinzipiell ist der Anspruch des geschiedenen Ehegatten also stärker als der des neuen Ehegatten (136). Das ergibt sich auch aus § 1582 I 2 und 3, wonach der Anspruch des geschiedenen Ehegatten aus § 1570 oder § 1576 einem Unterhaltsanspruch des neuen Ehegatten vorgeht; gleiches gilt bei langer Dauer der geschiedenen Ehe oder langer Dauer eines früheren Anspruchs des geschiedenen Ehegatten nach § 1570.

(134) Zu § 59 EheG 1946: LG Köln NJW 1953, 505 und LG Darmstadt MDR 1959, 1012 gaben den Ansprüchen der zweiten Ehefrau einen Vorrang vor Unterhaltsforderungen der geschiedenen Frau; dagegen nahm die herrschende Meinung, z.B. OLG München FamRZ 1954, 257 = NJW 1954, 1730 und OLG Köln NJW 1962, 929 prinzipiell Gleichrangigkeit der Ansprüche an

(135) So auch Dieckmann, Die Unterhaltsansprüche geschiedener und getrenntlebender Ehegatten nach dem 1. EheRG vom 14. Juni 1976, FamRZ 1977, 81, 161 (163)

(136) Simitis, Schwerpunkt Unterhalt, in: Seminar Familie und Familienrecht, Bd. 1, S. 323 (327) kritisiert die "Diskriminierung der Zweitehe"

10. Art der Unterhaltszahlung

Die Art, in der Unterhalt zu leisten ist, ist im Vergleich zu § 62 Ehegesetz 1946 unverändert geblieben. Der Unterhalt ist in der Regel durch Zahlung einer Geldrente monatlich im voraus zu entrichten (§ 1585 I 1, 2). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Berechtigte statt der Rente eine Kapitalabfindung verlangen, wenn der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird (1585 II).

11. Ende des Unterhaltsanspruchs

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederheirat oder dem Tod des Berechtigten (§ 1586 I). Beim Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlaßverbindlichkeit über (§ 1586 b I 1). Die Vorschriften über die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (insbesondere § 1581) fallen dann weg. Die Erben haften aber nicht über den Betrag hinaus, der dem Pflichtteil entspricht, der dem Berechtigten zustehen würde, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre (§ 1586 b I 2,3).

12. Unterhaltsverträge

Nach § 1585 c können die Ehegatten über die Unterhaltspflicht nach der Scheidung Vereinbarungen treffen. Die Gesetzesfassung des § 1585 c stimmt wörtlich mit § 72 S. 1 Ehegesetz 1946 überein. Die früheren Sätze 2 und 3 wurden weggelassen. Eine sachliche Änderung war damit nicht bezweckt (137), sondern es sollte nur etwas Überflüssiges

(137) Vgl. Bastian/Roth-Stielow/Schmeiduch, 1. EheRG, § 1585 c Anm. 2, 4

weggelassen werden (138). Die Möglichkeit, Unterhaltsverträge schon vor Rechtskraft der Scheidung abzuschließen (§ 72 S. 2 Ehegesetz 1946) ist bereits in § 630 I Nr. 3 ZPO geregelt und die in § 72 S. 3 Ehegesetz 1946 aufgeführten Nichtigkeitsgründe ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 134, 138 BGB.

III. Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht (139)

1. Entscheidungen zu dem Anspruch aus § 1570 BGB

Bei der Versorgung eines noch nicht schulpflichtigen, gemeinschaftlichen (140) Kindes wird der Anspruch aus § 1570 von der Rechtsprechung bejaht (141). Die geschiedene Frau wird also nicht auf Einrichtungen wie Kinderkrippen oder Krabbelstuben verwiesen. Sie hat das Recht, ihr Kind selber zu betreuen (142).

---

(138) Vgl. Amtl. Begr. zum Regierungsentwurf BT-Dr. 7/650 S. 149

(139) Zu den im folgenden nicht dargestellten Bereichen Unterhalt wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen und Unterhalt aus Billigkeitsgründen fehlte es an der erforderlichen Vielzahl von veröffentlichten Entscheidungen.

(140) Bei nicht gemeinschaftlichen Kindern kann ein Unterhaltsanspruch aus § 1576 BGB bestehen, vgl. OLG Bamberg FamRZ 1980, 587

(141) Vgl. BGH FamRZ 1980, 770; Kalthoener/Haase-Becher/Büttner, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 2. Aufl., Rdnr. 209

(142) Vgl. BSG FamRZ 1977, 198; Bastian/Roth-Stielow/Schmeiduch, 1. EheRG, § 1570 Rdnr. 7

Wenn eine geschiedene Frau zwei oder mehr schulpflichtige Kinder zu versorgen hat, so kann von ihr im allgemeinen (143) wegen des doppelten Risikos von Ausfall- und Überbrückungszeiten durch Krankheit eines oder mehrerer Kinder, Schulausfall oder Ferien keine Erwerbstätigkeit erwartet werden (144). Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe besteht zum Beispiel ein Anspruch auf vollen Unterhalt wegen Kindesbetreuung bei einer geschiedenen Frau, die zwei bei ihr lebende, 14 und 8 Jahre alte Kinder zu versorgen hat (145).

Nicht einheitlich ist die Linie der Rechtsprechung, wenn nur ein einziges schulpflichtiges Kind zu betreuen ist. Das OLG Oldenburg (146) gab einer geschiedenen Frau mit einem sechsjährigen Kind,

(143) Nach Kalthoener/Haase-Becher/Güttner, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 2. Aufl., Rdnr. 211 kann bei sehr angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen oder wenn beide Kinder schon älter als 15 Jahre sind, eine Halbtagserwerbstätigkeit erwartet werden; vgl. auch OLG Nürnberg NJW 1980, 1473; OLG München FamRZ 1981, 461

(144) Vgl. BSG FamRZ 1971, 90; OLG Stuttgart FamRZ 1978, 693; OLG Stuttgart FamRZ 1980, 1003; OLG Köln FamRZ 1979, 133

(145) Vgl. OLG Karlsruhe NJW 1979, 822; ebenso OLG Stuttgart FamRZ 1978, 693 und jetzt auch BGH NJW 1982, 326 in vergleichbaren Fällen

(146) Vgl. OLG Oldenburg FamRZ 1979, 38; ähnlich OLG München FamRZ 1980, 361; OLG Düsseldorf FamRZ 1980, 685 (686)

das im ersten Schuljahr war, einen Unterhaltsanspruch mit der Begründung, das Kind brauche gerade in der ersten Phase der Schulzeit einen Erwachsenen, der sich intensiv mit ihm beschäftige. Dagegen sprach das OLG Stuttgart (147) einer geschiedenen Frau mit einem achtjährigen Kind, das die zweite Klasse besuchte, nur einen Teilunterhaltsanspruch zu und verwies sie im übrigen auf eine Halbtagserwerbstätigkeit. Auch der BGH bejahte in einem ähnlichen Fall die Zumutbarkeit einer Teilzeitarbeit (148).

Vom AG Mainz (149) wurde eine geschiedene Mutter mit einem vor kurzem eingeschulten Kind, die keine Pflegeperson für das Kind hatte, ebenfalls auf eine Teilzeitarbeit verwiesen mit der Begründung, daß sie schon seit 25 Jahren ohne Unterbrechung berufstätig gewesen sei und das Kind keiner ständigen Hilfe bedürfe, da es normal begabt sei (150).

(147) Vgl. OLG Stuttgart FamRZ 1979, 588 = Justiz 1979, 407 (nur Leitsatz)
(148) Vgl. BGH FamRZ 1980, 771
(149) Vgl. AG Mainz NJW 1978, 707; Kritik an diesem Urteil bei Kalthoener/Haase-Becher/Büttner, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 2. Aufl., Rdnr. 200, Fußnote 22
(150) Derleder/Derleder, Kindesbetreuung und Ehegattenunterhalt, FamRZ machen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung den Vorschlag, Ansprüche nach § 1570 in voller Höhe bis einschließlich des 1. Schuljahres des Kindes zu geben, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Frau auf eine Teilzeitbeschäftigung zu verweisen und ab diesem Zeitpunkt Ansprüche aus § 1570 ganz zu versagen.

2. Rechtsprechung zu den §§ 1573, 1575 BGB

Aus § 1569 ist der Grundsatz herzuleiten, daß jeder geschiedene Ehegatte für seinen eigenen Unterhalt aufzukommen hat, soweit er nicht durch besondere Umstände daran gehindert ist (151). Das AG Starnberg (152) verneint den "Aufstockungsanspruch" (§ 1573 II) einer kinderlosen, berufstätigen Frau die ein geringeres Nettoeinkommen als ihr geschiedener Ehemann hat. Die Frau übe eine Tätigkeit aus, die ihrer Ausbildung, ihren sonstigen Verhältnissen und auch den ehelichen Lebensverhältnissen entspreche. Daraus, daß der Mann ein höheres Einkommen erziele, folge noch keine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung an die Frau. Der Anspruch solle nur die Nachteile, die für einen Ehegatten durch die Ehe entstanden seien, ausgleichen oder grobe Unbilligkeiten vermeiden. Der Frau seien aber keine beruflichen Nachteile durch die Ehe entstanden.

Das OLG Frankfurt (153) entschied, daß die Aufnahme eines der früheren Ausbildung nicht entsprechenden und nicht an eine frühere Ausbildung anknüpfenden Studiums während der Ehe keinen Unterhaltsanspruch nach § 1575 I, II für die Zeit nach der Scheidung begründe. Ein Anspruch auf Finanzierung einer der früheren Ausbildung nicht entsprechenden höherwertigen Ausbildung

(151) Vgl. KG FamRZ 1978, 692
(152) Vgl. AG Starnberg FamRZ 1979, 590; der Aufstockungsanspruch wird im allgemeinen von der Rechtsprechung recht extensiv ausgelegt.
(153) Vgl. OLG Frankfurt FamRZ 1979, 591

könne nur aus § 1573 I bestehen unter der Voraussetzung, daß die Ausbildung zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich sei und es dem geschiedenen Ehegatten insofern obliege, sich ausbilden zu lassen (§ 1574 III) (154). Im Rahmen des § 1573 I sei dem geschiedenen Ehegatten aber nicht nur eine Tätigkeit zumutbar, die ihm optimale berufliche Entfaltung biete; vielmehr seien die Belange beider Ehegatten gegeneinander abzuwägen. Die Dauer und die Kosten des Studiums entsprächen hier nicht den ehelichen Lebensverhältnissen. Daher bestehe kein Anspruch aus § 1573 (155).

3. Ausschluß des Unterhaltsanspruchs bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft der Frau (§ 1579 I Nr. 4 BGB)

Die in der Rechtsprechung am häufigsten (156) unter dem Gesichtspunkt des § 1579 I Nr. 4 erörterten Fälle sind solche der nichtehelichen Lebensgemeinschaft von geschiedenen Frauen.

(154) Vgl. BGH DAVorm. 1980, 25; OLG Hamm FamRZ 1980, 1123; Rolland, 1. EheRG, § 1574 Rdnr. 19

(155) Vgl. OLG Frankfurt FamRZ 1979, 591; anderer Sachverhalt bei OLG Hamm FamRZ 1978, 899 und KG FamRZ 1978, 692, 693, wo das Studium Voraussetzung für eine nach § 1574 II angemessene Erwerbstätigkeit war

(156) So auch Klauser, Aus der Rechtsprechung in Familiensachen, MDR 1979, 896

Nach übereinstimmender Auffassung der Rechtsprechung (157) verliert eine Ehefrau, die wegen eines anderen Partners aus der Ehe ausbricht und schon vor der Scheidung mit dem neuen Partner in einer Wohnung zusammenlebt, ihren Unterhaltsanspruch nach der Scheidung oder erhält allenfalls einen herabgesetzten Unterhalt. Der Ausbruch aus einer "durchschnittlich harmonisch verlaufenen Ehe" (158) führt zum Ausschluß des Unterhaltsanspruchs wegen grober Unbilligkeit. Die Unbilligkeit wird darin gesehen (159), daß bei der Zubilligung eines Unterhaltsanspruchs der Verpflichtete die nichteheliche Lebensgemeinschaft, die zur Zerrüttung der Ehe führte, in gewisser Weise finanzieren müßte.

(157) Vgl. OLG Hamburg MDR 1978, 316 = FamRZ 1978, 118 = NJW 1978, 545; OLG München FamRZ 1979 34; OLG Köln NJW 1979, 768; OLG Karlsruhe FamRZ 1979, 928 (Leitsatz); OLG Hamm FamRZ 1979, 508 (509); OLG Schleswig FamRZ 1977, 814; OLG Saarbrücken FamRZ 1979, 1021; OLG Düsseldorf FamRZ 1979, 800; OLG Zweibrücken FamRZ 1980, 246; OLG Frankfurt NJW 1982, 585; BGH NJW 1980, 1686; AG Pinneberg FamRZ 1978, 119; AG Lörrach FamRZ 1978, 412; AG Mainz FamRZ 1978, 499; AG München FamRZ 1978, 894

(158) Vgl. OLG Hamburg MDR 1978, 316; OLG München FamRZ 1979, 34; OLG Köln NJW 1979, 768; sehr weitgehend Scheld, Unterhaltsversagung wegen grober Unbilligkeit, FamRZ 1978, 651, der schon bei einmaligem, unverziehenem Ehebruch § 1579 I Nr. 4 anwenden will; zur Literatur vgl. im übrigen die Nachweise oben auf S. 51

(159) Vgl. OLG Hamburg MDR 1978, 316; OLG München FamRZ 1979, 34; OLG Köln NJW 1979, 768

Die Rechtsprechung zu nach der Scheidung begonnenen nichtehelichen Beziehungen des Unterhaltsberechtigten hat sich im Vergleich zu der Rechtsprechung während des Ehegesetzes 1938 und des Ehegesetzes 1946 im wesentlichen nicht geändert (160).

Wenn die Beziehungen zu dem Dritten erst nach der Scheidung aufgenommen werden, müssen besondere Umstände, wie etwa die Verunglimpfung des Unterhaltsverpflichteten hinzutreten, um einen Ausschluß nach § 1579 I Nr. 4 zu begründen (161). In aller Regel wird bei der Aufnahme von festen nichtehelichen Beziehungen nach der Scheidung die Unterhaltsbedürftigkeit der geschiedenen Frau verneint (162). Es wird vermutet, daß der Lebensgefährte die geschiedene Frau unterhält. Da kein Anspruch auf Unterhalt besteht, wenn der geschiedene Ehegatte selbst für seinen Unterhalt sorgen kann (§ 1569), entfallen somit Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Ehemann. Wenn der neue Partner allerdings nicht oder nur teilweise zur Leistung von Unterhalt in der Lage ist, bleibt der Anspruch gegen den geschiedenen Mann ganz oder jedenfalls in Höhe des Differenzunterhalts bestehen (163).

(160) Vgl. oben S. 28 bei Fußnote 68
(161) Vgl. OLG Köln FamRZ 1978, 252
(162) Vgl. OLG Köln FamRZ 1978, 252; OLG Bremen NJW 1978, 1331 = FamRZ 1978, 775 (Leitsatz); OLG Bamberg FamRZ 1979, 592; OLG Hamm FamRZ 1979, 819; OLG Celle FamRZ 1979, 119; OLG München FamRZ 1980, 361; BGH NJW 1980, 1688
(163) Vgl. OLG Hamm FamRZ 1979, 819; so auch OLG Köln FamRZ 1978, 252 für einen Fall, der noch nach dem Ehegesetz 1946 zu beurteilen war.

Teil 2: Länderbericht DDR

A. Entwicklung des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts der geschiedenen Ehegatten in der DDR

I. Ehegesetz 1946

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches wurde am 20.2.1946 vom Alliierten Kontrollrat das Recht der Eheschließung und Eheauflösung im Kontrollratsgesetz Nr. 16 neu geregelt. Dieses Gesetz galt auch für das Gebiet der heutigen DDR (164).

II. Einfluß der Verfassung der DDR von 1949 auf das Scheidungsrecht und das Unterhaltsrecht nach der Scheidung

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung der DDR vom 7.10.1949 (165) erfolgte eine wesentliche Änderung des Scheidungsrechtes. In Artikel 7 der Verfassung war bestimmt, daß alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenständen, aufgehoben seien.

In Artikel 30 der Verfassung wurde der Gleichberechtigungsgrundsatz ausdrücklich auch für die ehelichen und familiären Verhältnisse normiert. Art. 18 V bestimmte den besonderen Schutz der

(164) Eine Darstellung des Ehegesetzes 1946 erfolgte bei dem Länderbericht zur Bundesrepublik Deutschland, auf den insoweit verwiesen wird.

(165) abgedruckt bei Mampel, Die Entwicklung der Verfassungsordnung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands von 1945 bis 1963, S. 558 ff

Frau im Arbeitsverhältnis und forderte die Schaffung von Einrichtungen, die der Frau ihre Doppelrolle in Beruf und Familie erleichtern sollten (166).

Da das Ehegesetz 1946 teilweise nicht dem Gleichberechtigungsgrundsatz entsprach, wurde es von der Rechtsprechung im folgenden nur noch in modifizierter Form angewandt (167). Bis zur Schaffung des ersten Entwurfs des Familiengesetzbuchs im Jahr 1954 fehlte eine gesetzliche Regelung des Scheidungsrechts in der DDR. Es war Sache der Gerichte, mit Hilfe der oben zitierten Verfassungsgebote Recht zu sprechen. Die Scheidungstatbestände des Ehegesetzes 1946 wurden von der Rechtsprechung weiterhin angewendet, so daß insofern keine Änderung erfolgte (168).

Hinsichtlich des Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung entwickelte die Rechtsprechung in den Jahren nach 1949 den Grundsatz, daß jeder Ehegatte für seinen Unterhalt selbst zu sorgen habe. Das Oberste Gericht der DDR stellte in einer vielbeachteten Entscheidung vom 1.12.1950 (169) hinsichtlich des Unterhalts nach der Scheidung fest:

(166) Vgl. dazu auch Wassermann, Der neue Entwurf eines FGB der "DDR", JR 1965, 460
(167) Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Grandke, Familienrecht, 2. Aufl., S. 64; Thürmer, Eheschließung und Eheauflösung, ROW 1966, 52 (54)
(168) Vgl. Wolff, Ehescheidung und Schuld, NJ 1965, 416
(169) OG NJ 1951, 128 (129)

"Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß in der Deutschen Demokratischen Republik selbstverständlich jeder Mensch, auch jede Frau, ihre Arbeitskraft dem Aufbau, der Erfüllung des Wirtschaftsplans zur Verfügung zu stellen hat. Jeder Mensch muß deshalb auch einen Beruf ausüben und sich gegebenenfalls auch sogar eine Berufsausbildung erwerben. Die Gleichberechtigung im Wirtschaftsleben gibt auch der Frau die Möglichkeit dazu. Die Tatsache einer Ehescheidung, auch wegen alleinigen Verschuldens des Mannes, ist kein Freibrief für die geschiedene Frau, in der Spekulation auf die Unterhaltspflicht des Mannes ein Faulenzerleben zu führen".

Nach einem anderen Urteil des OG (170) war "ein Unterhaltsvergleich, der der Frau ein arbeitsloses Einkommen sichert und sie davon abhält, durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft die Grundlage für ihre gesellschaftliche Gleichberechtigung zu schaffen, nichtig".

Abweichend von dem Grundsatz, daß jeder geschiedene Ehegatte für seinen Unterhalt selbst sorgen müsse, entschied das OG bei geschiedenen Müttern mit kleinen Kindern. Es wurde dargelegt (171), daß Frauen, die für kleine Kinder zu sorgen hätten, unter Umständen nicht zugleich erwerbstätig sein könnten. Die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehemannes müsse unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Verpflichtung aller zur

(170) OG NJ 1953, 51 (Leitsatz)
(171) Vgl. OG NJ 1951, 128 (129)

Arbeit, aber auch der besonderen Belastung und der noch vorhandenen wirtschaftlichen Unterlegenheit der Frau ausgelegt werden.

Die Rechtsprechung beseitigte in den Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1949 die Abhängigkeit des Unterhaltsanspruchs von der Scheidungsschuld, die in den Vorschriften des Ehegesetzes 1946 vorgesehen war. Auch die schuldlos geschiedene Frau mußte ihren Unterhalt grundsätzlich aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten (172).

Eine geschiedene Frau konnte nur Unterhalt verlangen, wenn sie, meist aus gesundheitlichen oder altersmäßigen Gründen, objektiv nicht in der Lage war, sich selbst zu versorgen (173) oder wenn die notwendige Versorgung kleiner Kinder einer Berufstätigkeit entgegenstand (174). Für eine Übergangszeit nach der Scheidung konnte außerdem Unterhalt verlangt werden, um einer während der Ehe nicht berufstätig gewesenen Frau ein Auffrischen ihrer Berufskenntnisse in dieser Zeit zu ermöglichen (175).

Wenn keine dieser Fallgruppen vorlag, wurde die Unterhaltsklage der Frau abgewiesen (176).

---

(172) Vgl. die auf S. 64 zitierte Entscheidung des OG und Leitzsatz des OG in NJ 1952, 580
(173) Vgl. OG NJ 1952, 176; BG Leipzig NJ 1954, 638; KrG Oschatz NJ 1954, 639
(174) Vgl. OG NJ 1951, 128 (129)
(175) Vgl. Leitsatz des OG in NJ 1952, 176
(176) So z.B. OG NJ 1953, 370, 371

III. Die Eheverordnung von 1955

Im Jahr 1954 legte das Justizministerium der DDR den ersten Entwurf eines Familiengesetzbuches vor (177). Dieser Entwurf wurde jedoch nicht als Ganzes Gesetz, sondern einzelne Teile davon wurden als gesonderte Verordnungen in Kraft gesetzt. Am 21.11.1955 wurde die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung (im folgenden EheVO genannt) durch den Ministerpräsidenten und den Minister der Justiz der DDR erlassen (178). Die EheVO löste das im September 1955 durch einen Vertrag über die Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der DDR endgültig außer Kraft gesetzte Ehegesetz 1946 ab.

1. Einführung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht

Das Hauptmerkmal des in der EheVO geregelten Scheidungsrechts war die Beseitigung des Verschuldensprinzips und die Einführung des Zerrüttungsprinzips. Gemäß § 8 I 1 EheVO konnte eine Ehe geschieden werden, wenn ernstliche Gründe dafür vorlagen und das Gericht durch eine eingehende Untersuchung festgestellt hatte, daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, die

(177) Abgedruckt bei Hagemeyer, Zum Familienrecht in der Sowjetzone, S. 35 ff und bei Hagemeyer, Der Entwurf des Familiengesetzbuches der "Deutschen Demokratischen Republik", S. 27 ff

(178) Vgl. Brunn, Das neue Eherecht der Sowjetzone, FamRZ 1956, 3; Text der EheVO bei Hagemeyer, Zum Familienrecht in der Sowjetzone, S. 63 ff

Kinder und die Gesellschaft verloren hatte. Eine einverständliche Scheidung war nicht möglich. Die Prüfung des Sinnverlustes der Ehe mußte von den Gerichten in jedem Fall angestellt werden (179).

Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragte, mußte das Gericht darüberhinaus prüfen, ob die Folgen der Scheidung für den nicht scheidungswilligen Ehegatten eine unzumutbare Härte bedeuteten und ob das Wohl minderjähriger Kinder einer Scheidung entgegenstehe (§ 8 I 2 EheVO). Die Scheidungsschuld spielte eine Rolle bei § 8 I 2 EheVO hinsichtlich der Frage, ob eine unzumutbare Härte für den anderen Ehegatten vorliege (180). Im Rahmen dieser Härteklausel konnte die Scheidungsschuld als Kriterium berücksichtigt werden für die Feststellung, ob eine Ehe ihren Sinn verloren hatte.

2. Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten

Die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten waren in den §§ 13 und 14 EheVO geregelt (181). Im Gegensatz zum Ehegesetz 1946 sahen sie keine unterschiedliche Anspruchsberechtigung von Mann und Frau vor.

(179) Vgl. dazu Simitis, Die Entwicklung des Familienrechts in der SBZ, in: Die Lage des Rechts in Mitteldeutschland, S. 53 (71)
(180) Vgl. Familienrecht der DDR, Lehrkommentar, § 24 FGB Anm. III
(181) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche der EheVO von 1955

a) Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs nach § 13 EheVO

Nach § 13 I bestand ein Anspruch auf den nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalt für den Ehegatten, der nach der Scheidung ganz oder teilweise außerstande war, seinen Unterhalt aus eigenen Arbeitseinkünften oder sonstigen Mitteln zu bestreiten.

Weitere Voraussetzungen waren, daß die Unterhaltsleistung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erschien (§ 13 I) und daß die Eheleute mindestens ein Jahr zusammengelebt hatten oder (wenn dies nicht der Fall war), daß besondere Umstände vorlagen, wie die Geburt eines Kindes oder die Unterbrechung einer Berufsausbildung aufgrund der Eheschließung (§ 13 II). Nach der generalklauselhaft weiten Fassung des § 13 I ("Berücksichtigung aller Umstände") lag es im Ermessen des Gerichts, ob es ein Verschulden der Frau an der Scheidung anspruchsausschließend berücksichtigte (182). Der Anspruch aus § 13 I bestand nur für eine Übergangszeit, die nicht länger als zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung dauern konnte (§ 13 I).

(182) Vgl. Niethammer, Zu den vermögens- und unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach dem Entwurf des FGB, StuR 1965, Bd. II, S. 1070 (1074); Zur gerichtlichen Praxis vgl. unten Punkt 3

b) Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs nach § 14 I EheVO

Eine Fortzahlung des Unterhalts nach Ablauf der Übergangszeit nach der Scheidung (§ 13) konnte nur durch eine erneute Klage des Berechtigten auf Unterhaltsleistung nach § 14 I erreicht werden.

Die Fortdauer der Zahlungen kam nur in Frage, wenn sie ausnahmsweise - wie der Gesetzestext des § 14 betonte - erforderlich war, weil der Berechtigte sich keinen eigenen Erwerb schaffen konnte und dem anderen Teil eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten war. Das Gericht mußte prüfen, ob die Unterhaltsleistung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erschien (§ 14 I).

c) Beendigung des Anspruchs

Nach § 13 IV erlosch der Unterhaltsanspruch mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

d) Unterhaltsverträge

Unterhaltsvereinbarungen der Ehegatten im Zusammenhang mit der Scheidung waren nur unter einschränkenden Bedingungen zulässig.

Erforderlich war nach § 16 I Eheverfahrensordnung (183), daß der Vertrag den Grundsätzen der Eheverordnung entsprach. Zu seiner Wirksamkeit bedurfte der Vertrag außerdem einer Bestätigung durch das Gericht (§ 16 II Eheverfahrensordnung). Es galt also nicht das Prinzip der Vertragsfreiheit!

(183) Abgedruckt bei Hagemeyer, Zum Familienrecht in der Sowjetzone, S. 69 ff

§ 14 II EheVO bestimmte weiterhin, daß aus Unterhaltsvereinbarungen für die Zeit nach Ablauf von vier Jahren nach Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht mehr geklagt oder vollstreckt werden konnte.

3. Gerichtliche Praxis bei der Zusprechung von Unterhalt an die geschiedene Ehefrau nach der EheVO

Die Rechtsprechung zur Zeit der EheVO bejahte Unterhaltsansprüche nur zögernd (184). Sie folgte dem Grundsatz der EheVO, daß Unterhalt in der Regel höchstens für eine Übergangszeit nach der Scheidung zu gewähren sei (185).

Die Gründe, aus denen die Ehe geschieden wurde, insbesondere das Verschulden an der Scheidung, wurden von der Rechtsprechung in der Mehrzahl der Fälle bei der Unterhaltsfrage nicht berücksichtigt. In den meisten veröffentlichten Unterhaltsentscheidungen wurden die Gründe der Scheidung und ein Verschulden eines oder beider Ehegatten weder im Urteilstatbestand noch in den Gründen erwähnt (186).

Restriktiv war die Rechtsprechung bei Unterhaltsansprüchen geschiedener Frauen mit kleinen Kindern. Eine geschiedene Frau, die Kleinkinder zu versorgen hatte, hatte keinen über eine Übergangszeit nach der Scheidung hinausgehenden Unterhaltsanspruch (187). Die Frau habe die moralische

(184) So auch Drobnig, Ideologie, Recht und Wirklichkeit der Familie in der DDR, Jahrbuch für Ostrecht 1967, II, S. 157 (179)
(185) So Leitsatz des OG in NJ 1960, 657
(186) Vgl. z.B. OG NJ 1960, 627; OG NJ 1959, 248; OG NJ 1960, 71; OG NJ 1962, 580; Berücksichtigung des Scheidungsverschuldens bei OG NJ 1963, 698 (700)
(187) Vgl. OG NJ 1959, 248; OG NJ 1960, 71

und politische Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, sei es ganztägig oder nur stundenweise (188). Für die Betreuung der Kleinkinder verwies das OG die geschiedene Mutter auf Kinderkrippen und Kindergärten (189). Die Arbeitspflicht der geschiedenen Mutter verdränge ihr Recht, ein Kleinkind selbst betreuen zu dürfen und während dieser Zeit Unterhalt zu erhalten (190).

Ein nach § 13 unterhaltsberechtigter Ehegatte hatte die Pflicht, sich innerhalb der Zeit, in der Unterhalt gezahlt wurde, nach einem eigenen Erwerb umzusehen (191). Nur wenn es ihm trotz seiner nachweisbaren Bemühungen nicht gelang, eine Arbeitsstelle zu finden, kam ausnahmsweise die Fortzahlung des Unterhalts über zwei Jahre hinaus nach § 14 in Betracht (192), wenn dessen übrige Voraussetzungen gegeben waren. Ein Anspruch auf unbefristeten Unterhalt aus § 14 wurde von der Rechtsprechung zum Beispiel bejaht (193), wenn die geschiedene Frau in fortgeschrittenem Alter war und wegen eines schweren Leidens nicht nur für immer arbeitsunfähig, sondern auch auf fremde Hilfe angewiesen war. Der Unterhaltsanspruch aus § 14 bestand in gleicher Höhe, wie er zuvor bei dem Anspruch aus § 13 bestanden hatte, wenn

(188) Vgl. OG NJ 1959, 248; OG NJ 1960, 71
(189) Vgl. OG NJ 1960, 71
(190) So ausdrücklich OG NJ 1959, 248 (249); OG NJ 1960, 71
(191) Vgl. Leitsatz des OG in NJ 1960, 657
(192) So Leitsatz des OG in NJ 1963, 698 und OG NJ 1960, 657
(193) Vgl. OG NJ 1965, 333

sich die finanziellen Verhältnisse des Verpflichteten nicht mittlerweile verschlechtert hatten (194).

Erst ab Vollendung des sechzigsten Lebensjahres konnte eine geschiedene Frau nicht mehr auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verwiesen werden (195).

Unterhaltsverträge der geschiedenen Ehegatten, wenn sie sich streng an dem Leitbild der §§ 13, 14 EheVO orientierten, wurden von den Gerichten bestätigt (196).

IV. Zweiter Entwurf eines Familiengesetzbuches von 1965 und die Diskussion über die Unterhaltsregelung dieses Entwurfs

Im April 1965 wurde der zweite Entwurf eines Familiengesetzbuches in der DDR fertiggestellt (197). Dieser Entwurf hatte, ebenso wie das heute geltende Familiengesetzbuch, das Ziel, zur bewußten Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen zu erziehen, Ehe- und Familienkonflikten vorzubeugen und entstandene Konflikte überwinden zu helfen (198).

(194) Vgl. OG NJ 1965, 333
(195) Vgl. Leitsatz des OG in NJ 1960, 627 (628)
(196) Vgl. OG NJ 1962, 580 (581) zu einem Unterhaltsvertrag über die Zahlung eines sog. Überbrückungsgeldes nach § 13 I bis zur Aufnahme einer Berufstätigkeit durch die schwerbehinderte Frau
(197) NJ 1965, 259 ff
(198) Vgl. Präambel des Entwurfs Abs. V Satz 3; Benjamin, Die gesellschaftlichen Grundlagen und der Charakter des FGB-Entwurfs, NJ 1965, 225 (229)

An der Spitze der einzelnen Abschnitte des Entwurfs (zum Beispiel §§ 5, 9, 24, 42 bis 44) standen sogenannte Grundsätze, die keine eigentlichen Rechtsnormen enthielten, sondern moralische Ausführungen, die den Bürgern die sozialistische Moral verdeutlichen sollten (199). Ebenso ist auch die heute geltende Fassung des Familiengesetzbuches gehalten (200).

Im Unterhaltsrecht nach der Scheidung sah der Entwurf einige Änderungen gegenüber der EheVO vor.

Nach § 29 III 1 des Entwurfs sollte schon im Scheidungsprozeß Unterhalt für eine unbefristete Dauer vom Gericht zugesprochen werden können, wenn feststand, daß der Unterhaltsanspruch für einen unbeschränkten Zeitraum erforderlich sein würde, weil der Berechtigte nicht in der Lage sein würde, sich selbst zu unterhalten (201). Diese neue Bestimmung des Entwurfs hatte den Sinn, die Gerichte von überflüssigen Unterhaltsprozessen zu entlasten.

Nach § 30 III des Entwurfs sollten Vereinbarungen über Unterhaltszahlungen rechtswirksam nur im Scheidungsverfahren möglich sein. Diese Bestimmung wollte verhindern, daß durch großzügige Unterhaltsversprechungen Scheidungen "erkauft" würden (202).

(199) Vgl. Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, Berlin (Ost) 1967, S. 148 (154)
(200) Vgl. Präambel des Familiengesetzbuches der DDR und Grandke, Das Eherecht in der DDR in: Leske-Loewenfeld, Bd. I, Das Eherecht der europ. und der außereurop. Staaten, Lfg. 8, S. 1332
(201) Vgl. Eberhardt, Die Bestimmungen über den Unterhalt, NJ 1965, 250 (251)
(202) Vgl. Eberhardt, Die Bestimmungen über den Unterhalt, NJ 1965, 250 (251)

Eine Berücksichtigung des Scheidungsverschuldens beim Unterhalt war, ebenso wie in der EheVO, auch in dem neuen Entwurf nicht ausdrücklich vorgesehen, es blieb bei der Generalklausel "soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint".

Der zweite Entwurf des Familiengesetzbuches wurde im April 1965 auf der Grundlage eines Ministerratsbeschlusses der Öffentlichkeit zur Diskussion vorgelegt. In der Diskussion wurde die vorgesehene Unterhaltsregelung nach der Scheidung angegriffen. Kritisiert wurde, daß die Regelung des Entwurfs ebenso wie die EheVO das Scheidungsverschulden im Unterhaltsrecht außer acht lasse und sich auf eine "Berücksichtigung aller Umstände" beschränke (203). Diese Gesetzesfassung habe während der Geltungszeit der EheVO dazu geführt, daß das Scheidungsverschulden in der Praxis bei der Unterhaltsfestsetzung für die geschiedenen Ehegatten vollständig unberücksichtigt geblieben sei (204). Es führe aber zu Ungerechtigkeiten, wenn der schuldige Ehegatte Unterhalt nach der Scheidung verlangen könne (205). Die Gesellschaft dürfe die Wertung der Scheidungsschuld im Scheidungsfolgenbereich nicht außer acht lassen (206).

(203) Vgl. Wolff, Ehescheidung und Schuld, NJ 1965, 416; Grandke, Familienrecht und Soziologie, StuR 1965, Bd. II, S. 1054 (1059); Niethammer, Zu den vermögens- und unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach dem Entwurf des FGB, StuR 1965, Bd. II, S. 1070 (1074)

(204) Vgl. Wolff, Ehescheidung und Schuld, NJ 1965, 416 (417 ff)

(205) Vgl. Wolff, Ehescheidung und Schuld, NJ 1965, 416; Grandke, Familienrecht und Soziologie, StuR 1965, Bd. II, S. 1054 (1059)

(206) Vgl. Grandke, Familienrecht und Soziologie, StuR 1965, Bd. II, S. 1054 (1059)

B. Geltendes Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten: Das Familiengesetzbuch von 1965 (206)

Am 20.12.1965 wurde die endgültige Fassung des Familiengesetzbuches (FGB) veröffentlicht, die am 1.4.1966 in Kraft trat. Die Konzeption, die Präambel und die Grundsatzbestimmungen zu Beginn der einzelnen Teile des Gesetzes blieben gegenüber dem Entwurf unverändert, während bei den Einzelregelungen zahlreiche Änderungen inhaltlicher und redaktioneller Art vorgenommen wurden (207).

I. Scheidungstatbestand des § 24 FGB

Nach § 24 I FGB (208) darf eine Ehe nur geschieden werden, wenn das Gericht festgestellt hat, daß ernsthafte Gründe vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat. Die Einfügung des Wortes "damit" erfolgte erst in der geltenden Fassung des FGB,

(206) Gesetzblatt der DDR 1966, I, 1; Bergmann-Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Deutschland (DDR), S. 87 ff

(207) Vgl. Benjamin, Das Familiengesetzbuch - Grundgesetz der Familie, NJ 1966, 1 (3); Darstellung der Änderungen bei Granzow, Das neue FGB der "DDR", FamRZ 1966, 217 ff und bei Wassermann, Das FGB der "DDR", JR 1966, 96

(208) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des FGB

die EheVO und der zweite Entwurf zum FGB enthielten dieses Wort nicht.

Die Einschiebung erfolgte, um deutlich zu machen, daß der Sinnverlust der Ehe für die Gesellschaft im Scheidungsprozeß nicht einer besonderen Prüfung bedürfe (209). Sei die Ehe für die Ehegatten und die Kinder ohne Wert, sei damit auch die Frage nach ihrem Sinn für die Gesellschaft beantwortet. Es gebe keine Situation, in der eine Ehe für Ehepartner und Kinder wertlos, aber für die Gesellschaft noch sinnvoll sei und umgekehrt.

Eine Scheidung allein wegen "gesellschaftlichen" Sinnverlustes der Ehe ist damit ausgeschlossen. Die These von "übereinstimmenden objektiven Interessen" (210) von Familie und Gesellschaft, die in § 24 I zum Ausdruck kommt, entspricht der marxistisch-leninistischen Lehre von der Interessenidentität, nach der im sozialistischen Staat zwischen gesellschaftlichen Interessen und Individualinteressen kein Gegensatz mehr bestehen kann (211).

Während der Geltungsdauer der EheVO wurde von den Gerichten eine Scheidung nie allein aus gesellschaftlichen Gründen ausgesprochen, aber gesellschaftliche Gründe wurden unter Umständen zur

(209) Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Grandke, Familienrecht, 2. Aufl., S. 393
(210) So Autorenkollektiv unter Leitung von Grandke, Familienrecht, 2. Aufl., S. 393
(211) Vgl. Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, S. 112 bis 118; Bechthold, Der Verschuldensgedanke im Scheidungsrecht der DDR, ROW 1969, 8 (10)

Aufrechterhaltung einer für die Ehegatten sinnlos gewordenen Ehe herangezogen (212). Es handelte sich dabei um Fälle, in denen der Ehemann sich nach lange andauernder Ehe einer anderen Frau zugewandt hatte. Das Gericht lehnte eine Scheidung der Ehe dann ab mit dem Hinweis auf die gesellschaftliche Ehemoral und die daraus folgende Pflicht des Mannes, zu seiner Ehefrau zurückzukehren (213). Die frühere Fassung des Scheidungstatbestandes wirkte also scheidungshemmend (214). Nach der jetzt geltenden Fassung des Scheidungstatbestandes können gesellschaftliche Gründe nicht mehr zur Verweigerung einer Ehescheidung benutzt werden, wenn die Ehe nach den Feststellungen des Gerichts ihren Sinn für die Ehegatten und die Kinder verloren hat.

Eine Scheidung ist nach § 24 I nur möglich, wenn das Gericht die Gründe der Zerrüttung der Ehe festgestellt hat. Die Feststellung der Gründe erfolgt in vielen Fällen durch die Anhörung von Zeugen, wie etwa Arbeitskollektiven oder Hausgemeinschaften in dem Scheidungsverfahren (215).

(212) Vgl. BG Dresden NJ 1956, 284 und 514
(213) Vgl. BG Dresden NJ 1956, 284 (285); BG Dresden NJ 1956, 514 (515) mit krit. Anm. von Wächtler
(214) So auch Laufs, Zum Ehescheidungsrecht im geteilten Deutschland, NJW 1966, 281
(215) Vgl. Beschluß des Plenums des OG über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 15.4.1965, abgedruckt bei von Friesen/Heller, Das Familienrecht in Mitteldeutschland, S. 198 ff; Göldner, Die gesellschaftliche Kraft zur Erhaltung der Familiengemeinschaft einsetzen! NJ 1965, 315 (317)

Eine einverständliche Scheidung ist nicht möglich (216).

Den in der Diskussion um den zweiten Entwurf des FGB teilweise erhobenen Forderungen, das Scheidungsverschulden in § 24 I als Kriterium einfließen zu lassen, wurde nicht Rechnung getragen. Das wurde damit begründet, daß ein Schuldausspruch im Scheidungstenor nur sehr schwer richtig und gerecht zu treffen sei (217).

Nach § 24 II 1 muß das Gericht eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe vornehmen, wenn die Scheidung nur von einem Ehegatten beantragt wird. Es ist besonders zu prüfen, ob die Interessen minderjähriger Kinder der Scheidung entgegenstehen und ob die Scheidung für den anderen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 24 II 2). Diese Härteklausel soll dem Schutz der älteren Ehefrau dienen, die als Hausfrau ihre Arbeitskraft der Familie zur Verfügung stellte und die wegen einer jüngeren Frau von ihrem Mann verlassen wird (218). Die Härteklausel ist demnach eine Einbruchstelle für das Verschuldensprinzip (219).

---

(216) Siehe auch Nath-Schreiber, Unterhalt des geschiedenen Ehegatten nach dem FGB der DDR, in: Cuny (Hrsg), Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, S. 31

(217) Vgl. Benjamin, Das Familiengesetzbuch - Grundgesetz der Familie, NJ 1966, 1 (5)

(218) Vgl. Richtlinie Nr. 9 des Plenums des OG vom 1.7.1957 über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 EheVO, abgedruckt in NJ 1957, 441 (443); Grandke, Das Eherecht in der DDR, in: Leske-Loewenfeld, Das Eherecht der europ. und der außereurop. Staaten Lfg. 8, S. 1370

(219) So auch Bechthold, Der Verschuldensgedanke im Scheidungsrecht der DDR, ROW 1969, 8 (12, 13)

II. Unterhaltsrecht nach der Scheidung

1. Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs

Das Unterhaltsrecht des FGB geht von dem Grundsatz aus, daß die Ehegatten nach der Scheidung für ihren Unterhalt selbst aufkommen müssen (220). Normalerweise seien beide Ehegatten berufstätig und eine Notwendigkeit für die Versorgung des einen durch den anderen sei nicht anzuerkennen (221).

Die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch sind:

- Ehezeit von mindestens einem Jahr, in dem die Eheleute (zumindest für die überwiegende Zeit) (222) zusammenlebten oder die (bevorstehende) Geburt eines Kindes oder das Vorliegen besonderer Umstände (§ 30 I)
- Unvermögen eines Ehegatten, sich durch Arbeit oder aus sonstigen Mitteln zu unterhalten, wegen Krankheit, Erziehung der Kinder oder aus anderen Gründen (§ 29 I); andere Gründe im Sinne des FGB sind Alter, Qualifizierungsmaßnahmen im Beruf, Vorbereitung auf die

(220) Vgl. Familienrecht der DDR, Lehrkommentar, 4. Aufl., § 29 Anm. 1; Autorenkollektiv unter Leitung von Grandke, Familienrecht, 2. Aufl. S. 410

(221) Vgl. Autorenkollektiv/Grandke, Familienrecht, 2. Aufl., S. 408 ff

(222) Vgl. Göldner, Antwort auf einige Fragen zur Anwendung unterhaltsrechtlicher Bestimmungen, NJ 1966, 468 (469)

Arbeitsaufnahme im gelernten oder den Fähigkeiten angemessenen Beruf oder Übergang in wesentlich veränderte materielle Lebensverhältnisse nach der Scheidung (223)
- Angemessenheit des Anspruchs bei Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Ehegatten (§ 29 I), insbesondere der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (224)
- Angemessenheit des Anspruchs bei Berücksichtigung der Entwicklung der Ehe und der Umstände, die zur Scheidung geführt haben (§ 29 I).

Der Unterhaltsanspruch besteht nach § 29 I für eine Übergangszeit von nicht mehr als zwei Jahren nach Rechtskraft der Scheidung. Wenn vorauszusehen ist, daß sich der Unterhaltsberechtigte keinen eigenen Erwerb schaffen kann und wenn unter Berücksichtigung aller Umstände die unbefristete Zahlung zumutbar ist, kann die Unterhaltsverpflichtung schon im Scheidungsverfahren unbefristet zugesprochen werden (§ 29 II). Wenn sich erst nach dem Ende des Scheidungsverfahrens herausstellt, daß die Fortdauer der Zahlungen über die Übergangszeit hinaus erforderlich ist, weil sich der Berechtigte keinen eigenen Erwerb schaffen konnte, kann eine erneute Unterhaltsklage nach § 31 I, II erhoben werden. Die Fortdauer der Zahlungen kann vom Gericht dann auf bestimmte Zeit oder zeitlich unbegrenzt ausgesprochen werden (§ 31 II 1).

(223) Vgl. Familienrecht der DDR, Lehrkommentar, 4. Aufl., § 29 Anm. 2.1.3.
(224) Vgl. Familienrecht der DDR, Lehrkommentar, 4. Aufl., § 29 Anm. 2.3.

2. Berücksichtigung des Verschuldens an der Ehescheidung

Mit der Einbeziehung der Umstände, die zur Scheidung geführt haben (§ 29 I), wurde dem in die Diskussion um den Entwurf des FGB eingebrachten Vorschlag gefolgt, bei der Entscheidung über den Unterhalt das Scheidungsverschulden zu berücksichtigen (225). Unter "Umstände, die zur Scheidung geführt haben" im Sinne des § 29 I werden die Vorwerfbarkeit, Pflichtwidrigkeit und Kausalität für die Zerrüttung der Ehe verstanden (226). Die Unterhaltspflicht muß mit dem vorangegangenen Verhalten der Ehegatten moralisch in Einklang zu bringen sein (227). Wenn der Unterhaltsbedürftige durch ein "Verhalten, das den Grundsätzen des FGB und der sozialistischen Moral grob widerspricht" (228), die Auflösung der Ehe verursacht hat, kann der Unterhaltsanspruch beschränkt oder ganz abgelehnt werden. Der Rechtsgedanke des § 18 IV, der für den Unterhalt getrenntlebender Ehegatten besagt, daß der Ehegatte, der mit der Trennung gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten schwer verstößt oder durch einen solchen Verstoß dem anderen Ehegatten Anlaß zur Trennung gegeben hat, Unterhalt nicht beanspruchen kann, gilt entsprechend (229).

(225) Vgl. Benjamin, Das Familiengesetzbuch - GG der Familie, NJ 1966, 1 (5)
(226) Vgl. Eberhardt, Zu einigen Ergebnissen der Diskussion über den FGB-Entwurf, NJ 1966, 8 (10)
(227) Vgl. Nath-Schreiber, Unterhalt des geschiedenen Ehegatten nach dem FGB der DDR, in: Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, S. 30
(228) Familienrecht der DDR, Lehrkommentar, 4. Aufl., § 29 Anm. 2.3.
(229) Vgl. Aktorenkollektiv/Grandke, Familienrecht, 2. Aufl., S. 413

Die Scheidungsgründe und die Gründe der Bedürftigkeit sind gegeneinander abzuwägen, wenn der Ehegatte, der sich pflichtwidrig verhielt, mit Rücksicht auf die Erziehung gemeinsamer Kinder nicht berufstätig sein kann (230). In einem derartigen Fall ist trotz des pflichtwidrigen Verhaltens Unterhalt, möglicherweise aber in geringerer Höhe, zu zahlen (231).

Der Ehegatte, der durch sein Verhalten die Ehe zerstörte, soll durch eine erhöhte Unterhaltsleistung zur Verringerung der Scheidungsfolgen für den bedürftigen Ehegatten beitragen (232). Andererseits soll aber vermieden werden, daß sich die Ehe in einem solchen Fall zu einem materiellen Versorgungsinstitut nach der Scheidung entwickelt (233).

Bei der Zusprechung von länger andauernden oder unbefristeten Unterhaltszahlungen nach den §§ 29 II, 31 haben die Gerichte das Scheidungsverschulden in gleicher Weise wie bei kurzfristigen Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen (234).

---

(230) Vgl. OG NJ 1970, 624
(231) Vgl. OG NJ 1970, 624
(232) Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Ansorg, Familienrecht der DDR, Leitfaden, S. 9
(233) Vgl. Eberhardt, Zu einigen Ergebnissen der Diskussion über den FGB-Entwurf, NJ 1966, 8 (10)
(234) Vgl. Familienrecht der DDR, Lehrkommentar, 4. Aufl., § 29 Anm. 3.2.

3. Abänderbarkeit der Unterhaltshöhe

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (235). Nach § 33 Satz 1 muß das Gericht den Wegfall der Zahlungen oder ihre Herabsetzung anordnen, wenn sich die Umstände, die zur Festsetzung des Unterhalts geführt hatten, wesentlich ändern.

Dagegen ist eine Erhöhung des Unterhalts nur zulässig, wenn der Verpflichtete im Zeitpunkt der Scheidung ein sein normales Einkommen wesentlich unterschreitendes Einkommen hatte (§ 33 Satz 2).

4. Beendigung des Anspruchs

Gemäß § 33 I erlischt der Unterhaltsanspruch mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

5. Unterhaltsverträge

Ein Unterhaltsvertrag kann zwischen den Ehegatten lediglich im Scheidungsverfahren selbst geschlossen werden (§ 30 III). Er ist nur wirksam, wenn er vom Gericht bestätigt wird (§ 20 II Familienverfahrensordnung (236).

(235) Vgl. Autorenkollektiv/Grandke, Familienrecht, 2. Aufl., S. 411

(236) Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der DDR (Familienverfahrensordnung) abgedruckt bei Familienrecht der DDR, Lehrkommentar, 2. Aufl., S. 432 ff

Wie im bisherigen Recht gilt also keine Vertragsfreiheit bei Unterhaltsvereinbarungen. Die Vorschrift der EheVO, daß aus Unterhaltsverträgen nur vier Jahre nach Rechtskraft der Scheidung geklagt und vollstreckt werden konnte, gibt es im FGB allerdings nicht mehr. In der neueren Rechtsprechung zur Nichtigkeit von Unterhaltsverträgen sind etwas großzügigere Tendenzen als zur Zeit der EheVO erkennbar (237).

6. Rechtsprechung zu Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Frau

Ausgangspunkt der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht ist, wie schon nach bisherigem Recht, daß jeder Ehegatte nach der Scheidung selbst für seinen Unterhalt aufkommen soll (238).

Gegenüber der früheren Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht sind jedoch großzügigere Tendenzen erkennbar (239). So bejaht das OG (240) die Unterhaltsbedürftigkeit einer halbtags berufstätigen Frau mit drei aus der Ehe stammenden, schulpflichtigen Kindern, da die Frau wegen des mit der Erziehung der Kinder verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwands nicht auf eine ganztägige Erwerbstätigkeit verwiesen werden könne. In einer anderen Entscheidung (241) warnt das OG davor,

(237) Vgl. unten Punkt 6
(238) Vgl. OG NJ 1966, 28 (29)
(239) Vgl. OG NJ 1966, 28 im Gegensatz zu OG NJ 1959, 248 und OG NJ 1960, 71
(240) Vgl. OG NJ 1966, 28 (29)
(241) OG NJ 1966, 187 (188); Vgl. dagegen die viel strengere Entscheidung in OG NJ 1953, 51, (oben S. 64)

"bei Unterhaltsansprüchen älterer, erwerbsgeminderter Ehefrauen schematisch lebensfremde Entscheidungen zu treffen, die zwangsläufig zu nicht zu billigenden Härten führen" müßten.

An die Beurteilung der Nichtigkeit eines Unterhaltsvertrages dürften vor allem dann keine zu strengen Maßstäbe angelegt werden, wenn es sich um den Unterhalt eines älteren, erwerbsgeminderten Ehegatten handele (242). Ein Unterhaltsanerkenntnis sei nicht schon dann unwirksam, wenn das Gericht auf einen nach Dauer und Höhe geringeren Unterhalt erkannt gehabt hätte, sondern nur dann, wenn der Unterschied zwischen dem Unterhaltsanerkenntnis und der Rechtsauffassung des Gerichts unverhältnismäßig groß sei oder in der Person des Berechtigten Umstände vorlägen, die seine Pflicht zur Erwerbstätigkeit in nicht zu billigender Weise beeinträchtigen würden (243).

Entsprechend der Neufassung des § 29 FGB ist eine Berücksichtigung des Scheidungsverschuldens bei der Unterhaltsentscheidung der Gerichte festzustellen (244). Im Rahmen der Zumutbarkeit nach § 31 könne es eine Rolle spielen, wenn sich der Ehemann "leichtfertig und unter gröblicher Verletzung der moralischen Pflichten gegenüber

(242) Vgl. OG NJ 1966, 187 (188); ähnlich Mühlmann, Die Bestätigung von Vergleichen im Familienverfahren, NJ 1967, 410
(243) Vgl. OG NJ 1966, 187 (188)
(244) Vgl. z.B. Stadtgericht von Groß-Berlin NJ 1971, 435, 436

der Gesellschaft und seiner Familie aus der langjährigen Ehe" (245) gelöst oder die kranke Ehefrau verlassen habe. Der Einfluß des Scheidungsverschuldens auf die Unterhaltszahlung wird an einer anderen Entscheidung des OG noch deutlicher. Der Leitsatz dieser Entscheidung (246) hat auszugsweise folgenden Wortlaut: "Eine Verurteilung zur Unterhaltszahlung an den geschiedenen Ehegatten ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn sie im Einklang mit den Rechts- und Moralauffassungen unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung steht. Deshalb können eine leichtfertige Einstellung zu den ehelichen Pflichten oder unmoralisches Verhalten eines Ehegatten, wenn dadurch allein oder überwiegend die Zerrüttung der Ehe verursacht wurde, dazu führen, daß trotz Leistungsfähigkeit des anderen Ehegatten und trotz Vorliegens sonstiger unterhaltsbegründender Umstände bei dem Ehegatten, der sich pflichtwidrig verhalten hat, der sonst gegebene Unterhaltsanspruch versagt wird".

Für Unterhaltsansprüche aus § 31 sind nach der Rechtsprechung strengere Voraussetzungen zu erfüllen als für Ansprüche aus § 29 FGB (247). Dem nach § 31 Unterhalt begehrenden Ehegatten müsse es trotz ernstlicher Anstrengungen nicht möglich gewesen sein, sich einen eigenen Erwerb zu verschaffen und dem Verpflichteten müsse nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Fortzahlung des Unterhalts ohne wesentliche Beeinträchtigung insbesondere seiner sonstigen Unterhaltsverpflichtungen, zumutbar sein (248).

(245) OG NJ 1967, 612 (613)
(246) OG NJ 1970, 624
(247) Vgl. OG NJ 1967, 612
(248) Vgl. OG NJ 1967, 612 (613)

Teil 3: Länderbericht Österreich

A. Entwicklung des Scheidungsrechts und des Unterhaltsrechts der geschiedenen Ehegatten in Österreich seit Beginn unseres Jahrhunderts

I. Das ABGB

Das österreichische Scheidungsrecht war um die Jahrhundertwende im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) niedergelegt, das vom 1. Juni 1811 stammt und seit dem 1. Januar 1812 in Kraft ist (249).

1. Nach Konfessionen differenzierendes Scheidungsrecht (250)

Das ABGB sah, wie schon das Josefinische Ehepatent von 1783 (251), für die Angehörigen der

(249) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 1811

(250) Im Burgenland blieb nach dessen Eingliederung in das österr. Bundesgebiet (1922) das schon vorher geltende ungarische Eherecht in Kraft, das nicht konfessionell ausgerichtet war. Auf eine Darstellung dieses Rechts wird hier verzichtet, dazu näher Ehrenzweig, System des österr. allgemeinen Privatrechts, 2. Bd. 2. Hälfte, 2. Aufl., S. 13, 14; Kapfer, Das Allgem. bürgerliche Gesetzbuch (Taschenausgabe), 6. Aufl., S. 474 ff, wo der Ungarische Gesetzartikel XXXI abgedruckt ist

(251) Vgl. von Anders, Grundriß des Familienrechts, S. 21; Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 21 f

verschiedenen Konfessionen ein unterschiedliches Scheidungsrecht vor (252), das sich am jeweiligen Kirchenrecht orientierte (253). Das Scheidungsrecht richtete sich also nach der Zugehörigkeit der Ehepartner zu einer bestimmten religiösen Gruppe. Ziel dieser Gesetzgebung war die Vereinigung der verschiedenen religiösen Dogmen und Anschauungen im österreichischen Staatswesen (254).

Waren zur Zeit der Eheschließung beide Ehegatten oder ein Ehegatte katholisch (255), so konnte, selbst wenn die Ehepartner während der Ehe aus der katholischen Kirche austraten, die Ehe nicht geschieden werden (§ 111 ABGB).

Wenn nach der Eheschließung nicht katholischer Gatten der eine Teil katholisch wurde, war eine Scheidung möglich. Allerdings konnte nur der nicht katholische Ehegatte die Scheidung verlangen (§ 116 ABGB) und der katholische Gatte konnte

---

(252) Hinsichtlich der Terminologie wird der allgemein üblichen, seit dem EheG 1938 auch in Österreich gebräuchlichen Bezeichnung "Scheidung" für eine Auflösung der Ehe mit Wiederverheiratungsrecht gefolgt, nicht der im ABGB üblichen Bezeichnung "Trennung dem Bande nach" im Unterschied zur "Scheidung von Tisch und Bett" ohne Wiederverheiratungsrecht.

(253) Vgl. Rittner, Oesterreichisches Eherecht, S. 339, 340; Schwind, Kommentar zum österr. Eherecht, Vorbem. zu den §§ 46 ff, Anm. II

(254) Vgl. Rittner, Oesterr. Eherecht, S. 339, 340

(255) Katholiken in diesem Sinne waren Angehörige des römisch-katholischen, der griechisch-unierten (str.) u. der armenisch-unierten Kirche: vgl. Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 2; Krasnopolski/Kafka, Lehrbuch des österr. Privatrechts, Bd. 4, S. 129

sich nicht wiederverheiraten (256). Wurden beide Ehepartner nach der Heirat katholisch, galt § 111 ABGB, die Ehe konnte also nicht geschieden werden.

Nicht katholische christliche Religionsverwandte (so der Sprachgebrauch des § 115 S. 1 ABGB) konnten aus erheblichen Gründen eine Scheidung der Ehe verlangen. Diese Vorschrift wurde auch auf Angehörige nicht christlicher Religionen und auf konfessionslose Ehegatten erstreckt (257). Für Juden galten allerdings die noch zu erörternden Normen der §§ 133 ff ABGB (258).

Scheidungsgründe für nicht katholische Ehegatten mit Ausnahme der jüdischen Religionsangehörigen waren gemäß § 115 S. 2:

- Ehebruch
- Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer mindestens fünfjährigen Kerkerstrafe
- Boshaftes Verlassen des anderen Ehegatten; falls der Aufenthaltsort des abwesenden Ehegatten unbekannt war, konnte eine Scheidung erst erreicht werden, wenn er ein Jahr lang erfolglos öffentlich gerichtlich vorgeladen war

(256) Vgl. Rittner, Oesterreichisches Eherecht, S. 343; ungeschriebene Ausnahme von § 119 ABGB, nach dem Geschiedene sich mit anderen Partnern wieder verehelichen konnten

(257) § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, abgedruckt bei Wentzel, Eherecht und Personenstandsrecht (Handausgabe), S. 199; vgl. auch Ehrenzweig, System (wie Fußnote 250), S. 116

(258) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des ABGB

- dem Leben oder der Gesundheit des anderen Ehegatten gefährliche Nachstellungen
- wiederholte schwere Mißhandlungen und
- unüberwindliche Abneigung.

Für eine Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung war, wenn die Ehegatten das Bestehen der Abneigung nicht vollständig beweisen konnten (259), eine vorangegangene "Scheidung von Tisch und Bett" (§§ 103 ff), also eine vom Richter auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angeordnete Trennung der Ehegatten erforderlich (§ 115 S. 2) (260). Auch die unüberwindliche Abneigung mußte also, ebenso wie die anderen Scheidungsgründe des § 115 S. 2 dem Gericht bewiesen werden (261). Eine Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung war nur möglich, wenn beide Ehegatten sie beantragten (262).

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften über die Scheidung von Juden war, daß beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung Juden waren

(259) Vgl. Ehrenzweig, System, S. 122
(260) Das österr. Rechtsinstitut der Scheidung von Tisch und Bett war in etwa mit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im deutschen BGB von 1900 vergleichbar, so auch Ehrenzweig, System, S. 97/98; Ohmeyer, Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegattin, JurBl 1928, 500
(261) Vgl. Lenhoff, Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung, S. 179 und den dort bei Fußnote 6 abgedruckten § 11 der Verfügung vom Dezember 1897 (RGBl. Nr. 283); Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 75 f
(262) Vgl. von Kirchstetter/Maitisch, Commentar zum Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, § 115; Stubenrauch-Wehli, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, 2. Bd., § 1266 Anm. 1 Fußnote 2

und daß mindestens ein Ehegatte es auch zur Zeit der Scheidung noch war (263). Die Scheidung von Juden war äußerlich an die Übergabe eines Scheidebriefes vom Ehemann an die Ehefrau gebunden (§§ 133, 135). Der Scheidebrief war ein Schriftstück, in dem der Mann die Frau entließ, für frei erklärte und ermächtigte, einen anderen Mann zu heiraten (264).

Zur Übergabe des Scheidebriefes bedurfte der Ehemann einer gerichtlichen Ermächtigung (§§ 134, 135). Die gerichtliche Ermächtigung setzte entweder die Zustimmung der Ehefrau zu der Scheidung (§ 134) oder einen Ehebruch der Frau (§ 135) voraus.

Nach § 133 war für die Scheidung mit Zustimmung der Frau erforderlich, daß ein Rabbiner Versöhnungsversuche vorgenommen hatte und über deren Erfolglosigkeit ein Zeugnis ausgestellt hatte. Mit dem Zeugnis des Rabbiners mußten die Ehegatten das Gericht aufsuchen (§ 134 S. 1). Nach der Übergabe sprach das Gericht mit Beschluß aus, daß der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöst werde (§ 134 S. 3 am Ende). Es erfolgte in dem gerichtlichen Verfahren keine Beweiserhebung darüber, wer die Schuld an der Scheidung trage (265). Die Parteien mußten lediglich versichern, daß sie den Entschluß zur Scheidung frei gefaßt hatten (266).

(263) Vgl. Ehrenzweig, System, S. 123
(264) Vgl. Ehrenzweig, System, S. 124
(265) Vgl. Lenhoff, Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung, S. 180
(266) Vgl. Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 90, 91

Eine nicht einverständliche Scheidung von Juden war nur auf Klage des Mannes bei Ehebruch der Frau möglich (§ 135). Eine Ehefrau konnte gegen den Willen ihres Mannes keine Scheidung erreichen. Der Ehebruch der Frau mußte im Prozeß bewiesen oder von der Frau gestanden werden. Das gerichtliche Scheidungsurteil ermächtigte den Kläger dann, seine Frau "auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen" (§ 135 S. 1).

Für die Scheidung von sogenannten Mischehen, also Ehen mit unterschiedlicher Konfessionszugehörigkeit der Ehegatten und für den Fall der Religionsänderung eines oder beider Ehegatten nach Eingehung der Ehe gab es zahlreiche Grundsätze, welches Scheidungsrecht im Einzelfall anzuwenden sei (267).

2. Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten

Die Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten waren im ABGB nur in den Grundzügen geregelt (268). § 1266, der die vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung behandelte, befaßte sich mehr mit den Ehepakten, also mit güterrechtlichen Verträgen und deren Auflösung nach der Scheidung, als mit Unterhaltsansprüchen.

(267) Näher dazu von Anders, Familienrecht, S. 21; Rittner, Oesterr. Eherecht, S. 355; Ehrenzweig, System, S. 126; Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 6, 7; Klang-Lenhoff, Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, § 111, Vorbem. IV B

(268) So auch Prey, Das neue Eherecht in Österreich, S. 22

Um die Auslegung des § 1266 durch Schrifttum und Rechtsprechung im Hinblick auf Unterhaltsansprüche verständlicher zu machen, werden im folgenden die ersten beiden Sätze des § 1266 im Wortlaut widergegeben (269). "Wird die Trennung der Ehe (§§ 115 und 133) auf Verlangen beider Ehegatten, ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen, verwilliget; so sind die Ehe=Pacte, so weit darüber kein Vergleich getroffen wird (§ 117), für beide Theile erloschen. Wird auf die Trennung der Ehe durch Urteil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, sondern von dem Zeitpunkte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehe=Pacten auf den Fall des Ueberlebens bedungen worden ist".

Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur kannte das ABGB keinen Unterhaltsanspruch des Mannes nach einer Ehescheidung (270).

(269) Der zitierte Wortlauf folgt der etwas modernisierten Schreibweise des § 1266 bei von Kirchstetter/Maitisch, Commentar zum Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (1894)

(270) Vgl. Reißmann, Zur Unifizierung des Eherechts: Unterhaltsanspruch der getrennten Ehegattin, Brünner JurZ 1922, 125 (128); Anonymus, Kann der anläßlich der einverständlichen Scheidung geschlossene Vergleich über die Alimentation der Gattin im Falle wesentlich geänderter Vermögensverhältnisse über deren einseitiges Ansuchen abgeändert werden? JurBl 1909, 529; auch in der übrigen Literatur und in der Rechtsprechung ist stets nur von Ansprüchen der Frau die Rede; Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 114 begründet das Fehlen eines Anspruchs des Mannes damit, daß auch während des Bestandes der Ehe nach § 91 ABGB nur der Ehefrau Unterhalt zustand.

a) Keine Ansprüche von jüdischen Frauen

Bei einer einverständlichen Scheidung von Juden nach § 133 ABGB erfolgte kein Schuldausspruch in dem Beschluß des Gerichts, die Ehe aufzuheben (271). Die fast einhellige Meinung wendete bei der einverständlichen Scheidung von Juden für den Unterhalt § 1266 S. 1 mit der Rechtsfolge an, daß keinerlei Unterhalt verlangt werden konnte (272).

Erfolgte die Scheidung wegen Ehebruchs der Frau nach § 135 ABGB, so wurde die Ehe aus ihrem Verschulden geschieden. Die geschiedene Ehefrau hatte dann nach § 1266 S. 2 keinen Unterhaltsanspruch. Im Ergebnis hatten jüdische Frauen also nie Unterhaltsansprüche nach einer Scheidung (273).

b) Ansprüche nicht katholischer Frauen

aa) Kein Unterhalt bei Scheidung aus unüberwindlicher Abneigung

§ 1266 S 1 wurde auf die einverständliche Scheidung aus unüberwindlicher Abneigung angewandt mit der Folge, daß eine aus unüberwindlicher Abneigung geschiedene, nicht katholische Frau

(271) Vgl. Lenhoff, Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung, S. 179, 180

(272) Anderer Auffassung nur Lenhoff, Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung, S. 181, 185 bis 196

(273) Eine schuldlos geschiedene Jüdin erhielt aber gem. § 1266 S. 2 ihre Mitgift rückerstattet, so daß trotz des Fehlens von Unterhaltsansprüchen eine Versorgung der jüdischen Frau nach einer schuldlosen Scheidung gegeben war, vgl. Ehrenzweig, System, S. 196

keine Unterhaltsansprüche hatte (274). Die Begründung dafür war, daß die Scheidung einverständlich erfolgt sei. Auch eine schuldlos aus unüberwindlicher Abneigung geschiedene Frau hatte keinen Unterhaltsanspruch (275). Reißmann vermutete (276), daß der Gesetzgeber deshalb keine Unterhaltsansprüche bei einverständlicher Scheidung statuiert habe, weil die Notwendigkeit der Einwilligung der Ehefrau in die Scheidung ihr Gelegenheit gebe, sich den Unterhalt vor der Scheidung vertragsmäßig zu sichern.

bb) Ansprüche bei Scheidung aus anderen Gründen

Bei einer Scheidung nicht katholischer Eheleute aus einem der anderen Gründe des § 115 S. 2 (Ehebruch, Verurteilung zu einer mindestens fünfjährigen Kerkerstrafe, boshaftes Verlassen, dem Leben oder der Gesundheit gefährlichen Nachstellungen oder wiederholten schweren Mißhandlungen) konnte die schuldlos geschiedene Frau gemäß § 1266 S. 2 ("volle Genugthuung") Unterhalt von dem schuldigen Ehemann verlangen.

(274) Vgl. Reißmann, Zur Unifizierung (wie Fußnote 286) Brünner JurZ 1922, 118 (119); Stubenrauch-Wehli, Commentar zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche, 2. Bd., § 126 Anm. 1 Fußnote 2, 3; Krasnopolski/Kafka, Lehrbuch des österr. Privatrechts, S. 212; Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 115; K.K. Oberster Gerichtshof GLUNF Bd. 37, 1147

(275) And. Auffassung nur Lenhoff, Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung, S. 193

(276) Vgl. Reißmann, Zur Unifizierung, Brünner JurZ 1922, 118 (119)

Wurden beide Ehegatten für schuldig an der Scheidung erklärt, bestanden dagegen nach § 1266 S. 1 keine Unterhaltsansprüche der Frau (277).

aaa) Ausmaß des Unterhalts

Nach § 672 umfaßte der Unterhalt bei Vermächtnissen Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse "auf lebenslang". Auf den Unterhaltsanspruch der nicht katholischen Frau nach einer Scheidung wurde § 672 entsprechend angewendet (278). Der unterhaltsverpflichtete Ehemann hatte demnach den gesamten materiellen Lebensbedarf der unterhaltsberechtigten Frau durch seine Zahlungen abzudecken.

Nach § 1323 S. 2, 2. Halbsatz konnte bei einem Anspruch auf "volle Genugthuung" (279) der entgangene Gewinn verlangt werden (280). Die geschiedene Frau konnte demnach alles beanspruchen, was ihr bei Fortbestand der Ehe zugekommen wäre (281). Bei einer bestehenden Ehe hätte die Frau

(277) Vgl. Stubenrauch-Wehli, Commentar zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche, 2. Bd., § 1266 Anm. 2; Krasnopolski/Kafka, Lehrbuch des österr. Privatrechts, S. 213; Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 115

(278) Vgl. KG Berlin GZ 1914, 253 (zum österr. Recht); Ehrenzweig, System, S. 153

(279) Darauf richtete sich der Anspruch aus § 1266 S. 2 ABGB

(280) § 1323 war auf Unterhaltsansprüche anwendbar, vgl. Stubenrauch-Wehli, Commentar zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche, § 1266 Anm.2; von Anders, Familienrecht, S. 41

(281) Vgl. Reißmann, Zur Unifizierung, Brünner JurZ 1922, 118

nach § 91 ABGB Anspruch auf anständigen, das bedeutete standesgemäßen (282) Unterhalt nach den Vermögensverhältnissen des Mannes gehabt. Unterhalt in gleicher Höhe konnte die anspruchsberechtigte Frau also auch nach der Scheidung verlangen (283).

Da § 1266 der Frau einen Schadensersatzanspruch für ein schuldhaftes, deliktisches Verhalten des Ehemannes, das zur Scheidung geführt hatte, gab (284), spielten die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Frau für das Ausmaß des Unterhalts keine Rolle (285).

bbb) Art der Unterhaltszahlung und Abänderbarkeit der Höhe des Anspruchs nach Literatur und Rechtsprechung

Nach § 1418 S. 2 waren Alimente, worunter auch Unterhaltszahlungen zwischen geschiedenen Ehegatten fielen (286), einen Monat im voraus zu leisten. Der Unterhalt war in Form von regelmäßigen Geldzahlungen zu erbringen (287).

(282) Vgl. Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 115
(283) Vgl. Reißmann, Zur Unifizierung, Brünner JurZ 1922, 118
(284) Einhellige Meinung: vgl. Krasnopolski/Kafka, Lehrbuch des österr. Privatrechts, S. 142 Fußn. 3; von Kirchstetter/Maitisch, Commentar zum Oesterr.Allgem.bürgerl. Gesetzbuche, § 1266; Ohmeyer, Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegattin, JurBl 1928, 501 (502 Fußnoten 10, 11)
(285) Vgl. Reißmann, Zur Unifizierung, S. 119
(286) Vgl. Ehrenzweig, System, S. 150
(287) Vgl. OGH SZ VIII Nr. 218; Krasnopolski/Kafka, Lehrbuch des österr. Privatrechts, S. 94; Piekarski, Ehescheidung u. Ehetrennung, S. 116; Reißmann, Zur Unifizierung, Brünner JurZ 1922, 125 (127)

Eine Unterhaltsleistung im Wege einer einmaligen Kapitalzahlung war nicht möglich (288).

Bei einer Änderung der Vermögensverhältnisse des geschiedenen Mannes war nach der herrschenden Lehre eine Abänderung der Unterhaltshöhe möglich (289). Das Urteil über den Unterhalt sei nur bis auf weiteres mit stillschweigender clausula rebus sic stantibus gültig. Bei einer Verbesserung oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mannes sei eine Erhöhung beziehungsweise Verringerung des Unterhalts möglich.

Dagegen nahm die Rechtsprechung an, daß maßgebend für die Höhe des Unterhaltsanspruchs allein der Zeitpunkt der Scheidung sei (290). Der Unterhalt der geschiedenen Frau könne weder durch ungünstige Ereignisse in dem Vermögen des geschiedenen Mannes betroffen werden, noch könne er an den hierin eintretenden vorteilhaften Veränderungen teilhaben. Der zur Zeit der Scheidung ermittelte Unterhaltsanspruch bilde die Unter- und Obergrenze für das Unterhaltsbegehren.

(288) Vgl. Reißmann, Zur Unifizierung, Brünner JurZ 1922, 125 (128)

(289) Vgl. Ehrenzweig, System, S. 152/153; Krasnopolski/Kafka, Lehrbuch des österr. Privatrechts, S. 142 Fußnote 3; Reißmann, Zur Unifizierung, Brünner JurZ 1922, 125 (126 Fußnote 20); Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 116; a.A. Anonymus, Kann der anläßlich der einverständlichen Scheidung geschlossene Vergleich über die Alimentation der Gattin im Falle wesentlich geänderter Vermögensverhältnisse über deren einseitiges Ansuchen abgeändert werden? JurBl 1909, 529

(290) Vgl. OGH SZ VIII Nr. 218

ccc) Ruhen des Anspruchs bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft der Frau

Eine Verwirkung des Anspruchs beim Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch die unterhaltsberechtigte Frau nach der Scheidung wurde von Rechtsprechung und Lehre abgelehnt (291). Im Schrifttum wurde vertreten, daß das Eingehen einer Lebensgemeinschaft für den Unterhaltsanspruch überhaupt belanglos sei (292). Nach ständiger Rechtsprechung (293) ruhte der Anspruch auf Unterhalt während des Zusammenlebens in eheähnlicher Gemeinschaft und lebte erst nach deren Beendigung wieder auf.

Streitig war, ob der Anspruch auch dann ruhe, wenn der Lebensunterhalt der geschiedenen Frau nicht von dem neuen Partner bestritten werden konnte. Teilweise wurde es als bedeutungslos angesehen, ob der Lebensgefährte ein Einkommen hatte, aus dem er die geschiedene Frau unterhalten konnte (294). Teilweise wurde ein Ruhen des Unterhaltsanspruchs nur angenommen, wenn das Auskommen der geschiedenen Frau in der nichtehelichen Gemeinschaft gesichert war (295).

(291) Vgl. Entsch. OG Brünn vom 11.3.1919 Nr. 79; OGH SZ X Nr. 280; Ehrenzweig, System, S. 153
(292) Vgl. die Nachweise bei OGH Spruchrepetitorium Nr. 38 SZ XXVII Nr. 134
(293) Vgl. OGH SZ VII Nr. 116; OGH SZ VIII Nr. 117; OGH JurBl 1934, 302
(294) Vgl. OGH SZ VIII Nr. 117; Ehrenzweig, System, S. 153 Fußnote 40
(295) Vgl. OGH SZ VII Nr. 116; OGH SZ XX Nr. 193; OGH JurBl 1934, 302; OGH JurBl 1936, 277

ddd) Beendigung des Anspruchs

Das Fortbestehen des Anspruchs beim Tod des unterhaltsverpflichteten Mannes war streitig (296). § 1266 S. 4, der bestimmte, daß die gesetzliche Erbfolge auch von einem schuldlos geschiedenen Ehegatten nicht beansprucht werden konnte, wurde von der herrschenden Lehre dahingehend interpretiert, daß der Unterhaltsanspruch beim Tod des Verpflichteten erlöschen sollte (297).

Mit dem Tod der geschiedenen Frau (298) oder ihrer Wiederverheiratung (299) erlosch der Unterhaltsanspruch.

eee) Unterhaltsverträge

Unterhaltsverträge waren nach § 117 ABGB zulässig. Es galt das Prinzip der Vertragsfreiheit (300). Wurde ein Unterhaltsvertrag schon vor der Scheidung mit dem Ziel geschlossen, die Scheidung für einen

(296) Vgl. Reißmann, Zur Unifizierung, Brünner JurZ 1922, 125 (127); von einem Übergang der Unterhaltsverpflichtung auf die Erben des Mannes geht von Anders, Grundriß des Familienrechts, S. 41 aus.
(297) Vgl. Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, System des österr. allgem. Privatrechts, 2. Bd. 2. Hälfte, S. 136/137; Krasnopolski/Kafka, Lehrbuch des österr. Privatrechts, S. 141, insbes. dort Fußnote 5; Prey, Das neue Eherecht in Österreich, S. 24
(298) Vgl. Ehrenzweig, System (wie Fußnote 250), S. 150
(299) Vgl. von Anders, Familienrecht, S. 41; Ehrenzweig, System, S. 153; Ohmeyer, Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegattin, JurBl 1928, 501 (506)
(300) Vgl. Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 115

der Ehegatten zu erleichtern, nahm die österreichische Rechtsprechung keine Sittenwidrigkeit des Vertrags an (301).

Es war eine Frage der Auslegung des Unterhaltsvertrags, ob bei geänderten Vermögensverhältnissen eines der Gatten eine Herabsetzung oder Erhöhung des Unterhalts gefordert werden konnte (302). Prinzipiell waren die Vertragsparteien an den Inhalt des Vertrags gebunden.

II. Ehegesetz 1938

Am 1.9.1938 trat in Österreich das deutsche Ehegesetz 1938 (303) in Kraft (304).

Wesentliche Neuerung gegenüber dem ABGB war die Möglichkeit einer Scheidung von Katholiken. In den §§ 99 ff enthielt das Ehegesetz 1938 Sondervorschriften für das Land Österreich. Nach § 128 Ehegesetz 1938 verloren Vorschriften des österreichischen Rechts, die Gegenstände betrafen, die im Ehegesetz geregelt waren, ihre Wirksamkeit.

(301) Vgl. OGH EF-Slg. XVII Nr. 6874, zitiert nach Ehrenzweig, System, S. 150; Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 62
(302) Vgl. Penissimarbeschluß vom 18. Jänner 1916, in: Die Judikate und Sprüche des Obersten Gerichtshofes seit seinem Bestande, hrsg. vom Redaktionsausschuß des Obersten Gerichtshofs, Nr. 244; Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, S. 115
(303) Deutsches RGBl 1938, I 807
(304) Eine Darstellung erfolgte bei dem Länderbericht zur Bundesrepublik Deutschland, auf den insoweit verwiesen wird.

Damit trat das gesamte Scheidungs- und Unterhaltsrecht nach der Scheidung des ABGB außer Kraft (305).

In der amtlichen Begründung zum Ehegesetz 1938 (306) wurde das Scheidungsrecht des ABGB kritisiert. Die Unmöglichkeit der Scheidung katholischer Ehen sei mit der Auffassung des völkischen Staates vom Wesen der Ehe unvereinbar. Sie widerspreche den bevölkerungspolitischen Zielen des Staates. § 115 Ehegesetz sah die Möglichkeit der Überführung von vor dem Inkrafttretn des Ehegesetzes 1938 erfolgten "Scheidungen von Tisch und Bett" - die als einziges nach dem ABGB für Katholiken möglich war - in Scheidungen im Sinne des Ehegesetzes 1938 vor.

Nach § 107 Ehegesetz war in Österreich § 53 III 2 Ehegesetz nicht anwendbar, der bestimmte, daß kein Recht auf Scheidung wegen Unfruchtbarkeit habe, wer eine neue Ehe aus gesundheitlichen Gründen nicht würde eingehen dürfen (gemäß § 1 EhegesundheitsG) oder wem das Gesundheitsamt hiervon abraten müßte. Die Nichtanwendbarkeit des § 53 III 2 Ehegesetz in Österreich ist damit zu erklären, daß das EhegesundheitsG, auf das § 53 III 2 verwies, in Österreich nicht eingeführt worden war (307).

(305) Vgl. Kapfer, Das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch mit Nebengesetzen (Taschenausgabe), 6. Aufl., 1956, S. 25
(306) Vgl. Amtl. Begr. DJ 1938, 1102 (1112)
(307) So Volkmar/Antoni/Ficker/Rexroth/Anz, Großdeutsches Eherecht, § 107 Anm. c

Im übrigen enthielten die Sondervorschriften des Ehegesetzes 1938 für Österreich Übergangsregelungen, die hier außer acht gelassen werden können.

III. Änderungen des Ehegesetzes nach dem Ende des zweiten Weltkrieges

Am 1.5.1945 wurde in Österreich ein Gesetz über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechtsüberleitungsgesetz) erlassen (308).

Nach § 1 I Rechtsüberleitungsgesetz wurden alle nach dem 13.3.1938 erlassenen Gesetze und Bestimmungen aufgehoben, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar waren, die dem österreichischen Rechtsempfinden widersprachen oder typisch nationalsozialistisches Gedankengut enthielten. Gemäß § 2 Rechtsüberleitungsgesetz wurden alle übrigen Gesetze, die nach dem 13.3.1938 für Österreich oder seine Teilbereiche erlassen worden waren, bis zur Neugestaltung der einzelnen Rechtsgebiete als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt.

(308) Abgedruckt bei Kapfer, Das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch mit Nebengesetzen (Taschenausgabe), 6. Aufl. 1956, S. 4 ff

Am 26. Juni 1945 wurde das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Eherechts, des Personenstandsrechts und des Erbgesundheitsrechts erlassen (309), das am 29. Juni 1945 in Kraft trat. Darin wurde das Außerkrafttreten einer Reihe von Bestimmungen des Ehegesetzes 1938 angeordnet (310). Im folgenden werden die Änderungen bei den Scheidungsgründen und im Unterhaltsrecht nach der Scheidung dargestellt (311).

1. Scheidungsgründe

Der Scheidungsgrund der Unfruchtbarkeit (§ 53 Ehegesetz 1938) trat gemäß § 1 Z. 1, 1. Absatz des Gesetzes vom 26. Juni 1945 außer Kraft. In der Härteklausel des § 54 Ehegesetz fiel dementsprechend die Bezugnahme auf § 53 Ehegesetz weg. Im übrigen änderten sich die Scheidungstatbestände nicht.

2. Unterhaltsrecht

In den §§ 61 II, 69 I Ehegesetz (312) fiel die Verweisung auf § 53 weg. Mangels einer Nennung der §§ 61 II, 69 I in dem Gesetz vom 26. Juni 1954 trat die Verweisung zwar nicht außer Kraft, wurde aber mit Rücksicht auf das Außerkrafttreten

(309) Abgedruckt bei Wentzel, Eherecht und Personenstandsrecht, 1952, S. 150 ff

(310) Schon aus § 1 I Rechtsüberleitungsgesetz ließ sich das Außerkrafttreten eines Teils der Vorschriften des Ehegesetzes ableiten, so Wentzel, Eherecht und Personenstandsrecht, Vorwort

(311) Ehegesetz in der Fassung nach dem Gesetz vom 26. Juni 1945, abgedruckt bei Kapfer, Das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch mit Nebengesetzen (Taschenausgabe), 1956, S. 410 ff und bei Wentzel, Eherecht und Personenstandsrecht, S. 26 ff

(312) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des Ehegesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1945

des § 63 gegenstandslos (313).

Ansonsten änderte sich das Unterhaltsrecht nach der Scheidung nicht.

IV. Österreichische Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht des Ehegesetzes

1. 1938 bis 1945

Für eine eigenständige Rechtsprechung österreichischer Gerichte zum Unterhaltsrecht in den Jahren 1938 bis 1945 fehlte es an den Voraussetzungen: Zum einen galt mit dem Ehegesetz 1938 ein in Deutschland und Österreich einheitliches Recht, zum anderen war mit dem Reichsgericht ein gemeinsames höchstes Gericht vorhanden (der Oberste Gerichtshof in Wien wurde im Zuge der Auflösung des österreichischen Staates ebenfalls aufgelöst (314) und erst durch das Behördenüberleitungsgesetz vom 20. Juli 1945 wieder als oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen errichtet).

Dementsprechend sind auch Entscheidungen "österreichischer" Gerichte in den einschlägigen Fundstellen (315) nicht ersichtlich.

---

(313) So Wentzel, Eherecht und Personenstandsrecht, § 61 Ehegesetz
(314) Vgl. SZ XXI Vorwort
(315) RGZ 160 bis 172, 2. Heft (1939 bis 1945); Höchstrichterliche Entscheidungen (HRR) 1939 bis 1942; Das Recht 1939 bis 1944; Deutsches Recht, Wiener Ausgabe 1939 bis 1945

2. 1946 bis 1978

a) Rechtsprechung zur Unterhaltsbedürftigkeit der (überwiegend) schuldlos geschiedenen Frau

Die Unterhaltsbedürftigkeit der (überwiegend) schuldlos geschiedenen Frau war nach § 66 I zu beurteilen. Ob eine Erwerbstätigkeit von der Frau verlangt werden konnte und welche Tätigkeit dafür in Betracht kam, war unter Berücksichtigung des Alters der Frau, ihres Gesundheitszustandes, ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und geistigen Kräfte, ihrer Vorbildung und vor allem dem Vorhandensein von pflegebedürftigen Kindern zu beurteilen (316). Von einer geschiedenen Frau mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind konnte im allgemeinen keine eigene Berufstätigkeit erwartet werden (317). Die Fortsetzung einer schon während der Ehe ausgeübten Erwerbstätigkeit nach der Scheidung war der geschiedenen Mutter in der Regel zumutbar (318).

b) Rechtsprechung zur Leistungsfähigkeit des verpflichteten Mannes

Die Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Mannes richtete sich nach § 67 Ehegesetz. Nach ständiger Rechtsprechung wurde der Unterhalt

(316) Vgl. LG Wien ÖJZ 1948, EvBL 410; Schwind, Kommentar zum österr. Eherecht, § 66 Anm. II 1 B c

(317) Vgl. OLG Wien ÖJZ 1946, 261; OGH EF-Slg. 2503 (1959) und OLG Wien EF-Slg. 5230 (1965), zitiert nach Kapfer, Das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch mit Nebengesetzen (Große Ausgabe), 28. Aufl. 1967, § 66 Anm. 1 b

(318) Vgl. OLG Wien EF-Slg 5230 (1965), zitiert nach Kapfer, Das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch mit Nebengesetzen (Große Ausgabe), 28. Aufl., § 66 Anm. 1 c

im Scheidungsurteil nur unter stillschweigender clausula rebus sic stantibus zugesprochen (319). Bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach dem Ergehen des Urteils in Gestalt von Vermögensverbesserungen oder -verschlechterungen des Verpflichteten war eine Abänderung des Urteils möglich (320). Schwind begründete diese Auffassung damit, daß die schuldlos geschiedene Frau einen Anspruch darauf habe, nicht schlechter gestellt zu werden als bei bestehender Ehe (321). Der Unterhaltsanspruch müsse daher immer in einer gewissen Relation zu der weiteren Entwicklung der Lebensverhältnisse des Mannes bleiben.

c) Nichteheliche Lebensgemeinschaft der geschiedenen Frau

Eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs (§ 74) wurde bei dem Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch die geschiedene Frau nicht angenommen. Unter einem unsittlichen Lebenswandel im Sinne des § 74 sei nur ein solches unsittliches Verhalten des geschiedenen Ehepartners zu verstehen, dessen sexuelle Motive schon nach

(319) Vgl. OGH SZ XXII Nr. 190; OGH ÖJZ 1950, EvBl 121

(320) Vgl. Ehrenzweig, System des österr. allgem. Privatrechts, 1. Bd., 2. Aufl., S. 348

(321) Vgl. Schwind, Kommentar zum österr. Eherecht, § 66 Anm. II 2 Ba; Abhängigkeit der Unterhaltshöhe von der Leistungsfähigkeit des Mannes im Zeitpunkt der Scheidung wurde dagegen von der österr. Rechtsprechung zur Zeit des Scheidungsrechts des ABGB vertreten, siehe oben S. 98

allgemeiner Auffassung als verwerflich empfunden würden und das nicht in der engsten Sphäre des Privatlebens eingeschlossen bleibe (322). Bei dem Eingehen einer nichtehelichen Gemeinschaft nach der Scheidung wurde aber ein Ruhen des Unterhaltsanspruchs angenommen (323). Begründet wurde das damit, daß es dem allgemeinen sittlichen Empfinden widerspreche, wenn der geschiedene Ehegatte zur Lebensgemeinschaft seiner geschiedenen Frau mit einem anderen Mann direkt oder indirekt finanzielle Beiträge leisten solle (324).

d) Art. 7 I Bundes-Verfassungsgesetz

Nach Art. 7 I des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1.10.1920 (B-VG) (325) waren vor dem Gesetz alle österreichischen Bundesbürger gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses waren ausgeschlossen. Dadurch war nach herrschender Meinung nicht jede, sondern nur eine durch sachliche Unterschiede nicht gerechtfertigte Differenzierung verboten. Zwischen den Geschlechtern durften Unterschiede

(322) Vgl. OGH JurBl 1948, 187
(323) Vgl. OGH Spruchrepetitorium Nr. 38; SZ XXVII Nr. 134 (mit ausführl. Begr.), gekürzt in FamRZ 1955, 76; Ruhen bedeutet, daß der Anspruch für die Dauer der nichtehelichen Gemeinschaft erlosch, nach deren Beendigung aber wieder entstand: vgl. Koziol-Welser, Grundriß des bürgerl. Rechts, Bd. II, 2. Aufl., S. 127
(324) Vgl. OGH Spruchrepetitorium Nr. 38 SZ XXVII Nr. 134; Schwind, Das Eherecht Österreichs, in: Leske-Loewenfeld, 6. Lfg., S. 941 (947)
(325) StGBl 1920 Nr. 450, abgedruckt auch bei Kapfer, Das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch (Große Ausgabe), 28. Aufl., S. 1413

gemacht werden, wenn die ungleiche Behandlung in der Natur des Geschlechts ihre Begründung fand (326). Die Vorschrift des § 66 I und II Ehegesetz, die nach Geschlechtern differenzierende Unterhaltsansprüche begründete, wurde von der Literatur und Rechtsprechung relativ unangefochten bis zu der Eherechtsnovelle 1978 angewendet (327). Gschnitzer begründete das mit dem Interesse der Rechtssicherheit. Es sei oft streitig, ob eine Vorschrift mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung in Einklang zu bringen sei (328). Weiterhin sei Art. 7 B-VG seiner Natur nach ein Programmsatz, der erst der Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedürfe, um Rechtswirkungen im Eherecht zu erzeugen.

B. Geltendes Recht: Das Ehegesetz nach der Reform von 1978

Das österreichische Ehegesetz wurde durch das Bundesgesetz vom 15.6.1978 über Änderungen des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes und des Ehescheidungsrechts (329), im folgenden EheRÄndG genannt, und durch das Bundesgesetz vom 30.6.1978 über eine Änderung des

(326) Vgl. Kapfer, Das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch (Große Ausgabe), 28. Aufl., zu Art. 7 B-VG Anm. 1; Gschnitzer, Familienrecht, S. 4 Nr. 7
(327) Vgl. Schwind, Kommentar zum österr. Eherecht, § 66 Anm. I 2, 3, II
(328) Vgl. Gschnitzer, Familienrecht, S. 5
(329) Österr. BGBl 1978 Nr. 280

Ehegesetzes (330) erneuert. Die Änderungen traten am 1.7.1978 in Kraft (331).

I. Scheidungstatbestände

Die Scheidungsgründe wegen Verschuldens, nämlich Ehebruch (§ 47) (332), Verweigerung der Fortpflanzung (§ 48) und anderer Eheverfehlungen (Generalklausel des § 49) blieben gegenüber dem früheren Recht unverändert.

Die verschuldensunabhängigen Scheidungstatbestände: Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten (§ 50), Geisteskrankheit (§ 51) und ansteckende oder ekelerregende Krankheit (§ 52) blieben ebenfalls unverändert bestehen.

(330) Österr. BGBl 1978 Nr. 303, mit diesem Gesetz wurde § 55 III Ehegesetz neu hinzugefügt. Wegen des Widerstandes der ÖVP gegen die Regelung des § 55 III Ehegesetz wurde dieser erst nach der Verabschiedung des EheRÄndG nur mit den Stimmen von SPÖ und FPÖ zum Gesetz erhoben, vgl. dazu Aicher, Die Reform des Rechts der Ehescheidung und der unterhaltsrechtlichen Scheidungsfolgen in Österreich, FamRZ 1980, 426 (427); Aicher, Die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG) und ihre unterhaltsrechtlichen Folgen, in: Ostheim, Schwerpunkte, S. 81; Ent-Hopf, Das neue Eherecht, § 55 EheG, Anm. 4

(331) Beweggründe für die Reform bei Ent, Zur Reform des Scheidungsrechts, ÖJZ 1976, 617

(332) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des österr. Ehegesetzes in der seit 1.7.1978 geltenden Fassung

Der Scheidungsgrund der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55) wurde neu gefaßt (333). Nach § 55 I 1 kann jeder Ehegatte die Scheidung wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe begehren, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben ist (334). Gemäß § 55 I 2 ist dem Scheidungsbegehren nicht stattzugeben, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten sei. Die Gründe für die Zerrüttung sind für § 55 I unwesentlich. Sie können aber im Rahmen des § 55 II eine Rolle spielen.

Nach § 55 II 1 ist dem Scheidungsbegehren auf Verlangen des beklagten Ehegatten nicht stattzugeben, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat

(333) Ausführlich zu § 55 n.F. Aicher, Die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, in: Ostheim, Schwerpunkte, S. 81 ff; Die Neufassung des § 55 I hat nach Aicher, Die Reform des Rechts der Ehescheidung und der unterhaltsrechtlichen Scheidungsfolgen in Österreich, FamRZ 1980, 426 (432) nur klarstellende Funktion.

(334) Prinzipiell ist für eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft die Auflösung der lokalen Wohngemeinschaft erforderlich, vgl. Aicher, Die Reform (wie Fußnote 333), FamRZ 1980, 426 (428); Eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft kann aber auch bei Wohnen in derselben Wohnung vorliegen, wenn die Ehegatten ansonsten vollständig getrennt leben: OLG Wien EF-Slg 20.442 (1973) zitiert nach Köhler, Ehescheidungsrecht, Entscheidung 1 zu § 55

und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter träfe als den klagenden Ehegatten die Abweisung der Scheidungsklage. Bei der Härteabwägung ist gemäß § 55 II 2 auf alle Umstände des Falles (335), insbesondere auf die Dauer der Ehe, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder, sowie auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.

Nach § 55 III ist einem Scheidungsbegehren, das auf die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft gestützt wird, nach einer sechsjährigen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft immer stattzugeben. § 55 III schließt das Widerspruchsrecht des beklagten Ehegatten nach einer Zeit von sechs Jahren als unzulässig aus.

Zweck der Neuregelung des § 55 I ist nach der amtlichen Begründung (336), sicherzustellen, daß aus dem Scheitern einer Ehe nicht voreilig die Konsequenz gezogen werde, daß die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wiederherstellbar sei. Aber auch wenn das Gericht zu der Auffassung gelange, die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft sei nicht zu erwarten, habe es auf Verlangen des beklagten Ehegatten (§ 55 II) die Lebensumstände der Ehegatten einander gegenüberzustellen und eine Abwägung vorzunehmen. Die Abwägung nach § 55 II habe aber nur innerhalb eines gewissen Zeitraums

(335) Wirtschaftliche Umstände treten wegen des später zu erörternden § 69 II n.F. in den Hintergrund, vgl. Aicher, Die Reform, FamRZ 1980, 426 (433)

(336) Vgl. JAB 916 BlgNr 14. GP, zu § 55, zitiert nach Köhler, Ehescheidungsrecht, § 55 (S. 17) und Ent-Hopf, Das neue Eherecht, § 55 EheG, nach Anm. 12

einen Sinn (337). Zeige die lange Zeit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, daß die Ehe nur noch der Form nach bestehe, liege es im wohlverstandenen Interesse beider Ehegatten, daß ihnen rechtliche Sicherheit über ihre neue Lebenslage gegeben werde. Deshalb sei nach einer sechsjährigen Trennung der Ehegatten die Ehe in jedem Fall auch gegen den Widerspruch eines Ehegatten vom Gericht zu scheiden.

Neu eingefügt wurde der Scheidungsgrund des § 55 a Ehegesetz (338). Danach kann eine Ehe auf Verlangen beider Ehegatten nach einer Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft von mindestens einem halben Jahr geschieden werden, wenn beide Ehegatten die unheilbare Zerrüttung der Ehe zugestehen und über die Scheidung einig sind (§ 55 a I) (339). Weitere Voraussetzung ist nach § 55 a II 1, daß die Ehegatten dem Gericht eine schriftliche Vereinbarung unterbreiten oder vor Gericht schließen, die die Zuteilung der aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechten und Pflichten, die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr und die

(337) Vgl. JAB BlgNr 14. GP, zu § 55 III, zitiert nach Köhler, Ehescheidungsrecht, § 55 (S. 18) und Ent-Hopf, Das neue Eherecht, § 55 EheG, nach Anm. 12

(338) Ausführlich zu § 55 n.F. Mänhardt, Die Scheidung im Einvernehmen, in: Ostheim, Schwerpunkte, S. 125 ff

(339) Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist weitgehender als Auflösung der häuslichen Gemeinschaft bei § 55 und setzt das Fehlen jedes ehelichen Lebenszusammenhaltes voraus, vgl. Aicher, Die Reform, FamRZ 1980 426 (428)

Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder, sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche gegeneinander nach der Scheidung regelt. Eine Vereinbarung der Ehegatten ist nach § 55 a III 1 nicht erforderlich, soweit über diese Gegenstände schon eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Die Ehe wird bei dem Scheidungsgrund des § 55 a im Verfahren außer Streitsachen durch Beschluß aufgelöst (§ 226 AußStrG). Nach § 223 AußStrG kann das Gericht das Scheidungsverfahren für maximal ein halbes Jahr unterbrechen, wenn nach seiner Überzeugung eine Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht. § 55 a wurde in das Ehegesetz eingefügt, um die Scheidung für Ehegatten, die übereinstimmend geschieden werden wollen, zu erleichtern (340). Es sollte nicht mehr - wie während des früheren Rechts - beim beiderseitigen Wunsch zur Scheidung erforderlich sein, dem Gericht fingierte Scheidungsgründe vorzuspielen. Die häufige Geltendmachung von konstruierten Scheidungsgründen in den Prozessen vor der Reform des Ehegesetzes (341)

(340) Vgl. JAB 916 BlgNr 14. GP, zu § 55 a zitiert nach Köhler, Ehescheidungsrecht, § 55 a (S. 19) und Ent-Hopf, Das neue Eherecht, § 55 a EheG, nach Anm. 11; Aicher, Die Reform, FamRZ 1980, 426 (427)

(341) Vgl. Konitzer, Scheidungsfabrik in kleinen muffigen Räumen, in: Die zerrüttete Ehe, S. 46 (48)

sei dem Ansehen der Gerichte und der Rechtsordnung abträglich gewesen (342). Andererseits sollten aber übereilte Scheidungen vermieden werden (343).

II. Unterhaltsvorschriften

1. Unterhalt wegen Scheidung aus einem Verschuldensgrund bei alleinigem oder überwiegendem Verschulden eines Ehegatten

Die §§ 66, 67 Ehegesetz wurden in einer dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entsprechenden Weise umgestaltet. Die frühere Regelung, die unterschiedliche Voraussetzungen des Anspruchs für Mann und Frau vor-, stand nach der amtlichen Begründung (344) i. Widerspruch hauptsächlich zu dem neugefaßten § 94 ABGB, der die unterhaltsrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau während der Ehe vorsieht (345). Nach § 66 n.F. hat der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte dem anderen den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit Einkünfte aus Vermögen und die Erträgnisse einer

---

(342) Vgl. JAB 916 BlgNr 14. GP, zu § 55 a, zitiert nach Köhler, Ehescheidungsrecht, § 55 a (S. 19) und Ent-Hopf, Das neue Eherecht, § 55 a EheG, nach Anm. 11

(343) Vgl. JAB 916 BlgNr 14. GP, zu § 55 a, zitiert nach Köhler, § 55 a (S. 20) und Ent-Hopf, § 55 a EheG, nach Anm. 11

(344) Vgl. JAB 916 BlgNr 14. GP, zu den §§ 66 und 67, zitiert nach Köhler, Ehescheidungsrecht, § 66 (S. 37) und Ent-Hopf, Das neue Eherecht, § 66, nach Anm. 7

(345) Neufassung durch Bundesgesetz vom 1.7.1975 über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, Österr. BGBl 1975 Nr. 412, in Kraft seit 1.1.1976

Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht zur Unterhaltsdeckung ausreichen. Die nach früherem Recht nur für den Anspruch der Frau geltende Regelung wurde also auf den Anspruch des Mannes übertragen. Die unterhaltsrechtliche Schlechterstellung des geschiedenen Mannes wurde damit beseitigt.

§ 67 I, der den Fall der Gefährdung des eigenen Unterhalts des Verpflichteten regelt, blieb unverändert. Nach § 67 I 1 braucht der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte, wenn er durch die Gewährung des in § 66 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Nach § 67 I 2 sind auch die Bedürfnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltsberechtigter minderjähriger unverheirateter Kinder oder eines neuen Ehegatten des Verpflichteten zu berücksichtigen. Die Ansprüche des geschiedenen und des neuen Ehegatten auf Unterhalt sind nach Rechtsprechung und herrschender Lehre prinzipiell gleichrangig (346).

(346) Vgl. OGH EF-Slg. 2525, zitiert nach Kerschner, Zum Unterhalt nach Scheidung nach neuem Recht, JurBl 1979, 561 (566 Fußnote 44); Aicher, Die Reform, FamRZ 1980, 637 (642 Fußnote 105 a)

§ 67 II, der bisher nur auf den unterhaltspflichtigen Mann abstellte, wurde im Rahmen der Gesetzesreform so gefaßt, daß er auch für die Unterhaltspflicht der Frau gilt. Danach ist ein Ehegatte unter den Voraussetzungen des § 67 I von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn der andere den Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann.

2. Unterhalt wegen Scheidung aus einem Verschuldensgrund bei gleich großem Verschulden beider Ehegatten

Die Unterhaltsregelung für eine Scheidung aus einem Verschuldensgrund mit gleich großem Verschulden beider Ehegatten ist von der Gesetzesreform nicht berührt worden. Nach § 68 S. 1 kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Gemäß § 68 S. 2 kann die Beitragspflicht zeitlich beschränkt werden. § 67 I 2 ist entsprechend anwendbar (§ 68 S. 3).

3. Unterhalt bei Scheidung aus einem verschuldensunabhängigen Scheidungsgrund

Die Unterhaltspflicht bei Scheidung aus verschuldensunabhängigen Gründen wurde durch das EheRÄndG neu geregelt.

Nach § 69 I finden die Vorschriften der §§ 66 und

67 (also die Unterhaltsvorschriften für die Scheidung wegen Verschuldens (347)) Anwendung, wenn die Ehe allein aus einem der in den §§ 50 bis 52 bezeichneten Gründe geschieden wird und das Urteil einen Schuldausspruch enthält. Nach früherem Recht waren die §§ 66 und 67 darüberhinaus auch auf die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nach § 55 anwendbar. Für die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft wurde im neuen Recht eine Sonderregelung in § 69 II eingeführt.

Nach § 69 II 1 gilt für den Anspruch des beklagten Ehegatten auch nach der Scheidung der § 94 ABGB (!), wenn die Ehe nach § 55, also wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft geschieden wurde und das Urteil den Ausspruch alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des Klägers an der Zerrüttung (§ 61 III) enthält. Gemäß § 69 II 2 umfaßt der Unterhaltsanspruch auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung des beklagten Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Außerdem ist nach § 69 II 3 bei der Bemessung des Anspruchs die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen Ehegatten nur zu berücksichtigen, wenn das bei Abwägung aller Umstände, besonders des Lebensalters und der Gesundheit des geschiedenen und des neuen Ehegatten, der Dauer ihres gemeinsamen

(347) Zu den §§ 66 und 67 oben, S. 115 ff

Haushalts mit dem Verpflichteten und des Wohles ihrer Kinder, aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

§ 94 ABGB, auf den § 69 II 1 verweist, enthält den ehelichen Unterhaltsanspruch (348).
Nach § 94 I ABGB haben die Ehegatten nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnissen gemeinsam beizutragen. Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag im Sinne des I; er hat einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind (§ 94 II 1 ABGB). Das gilt nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter, wenn nicht die Geltendmachung des Anspruchs, insbesondere wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts führten, ein Rechtsmißbrauch wäre (§ 94 II 2). Ein Ehegatte, der seinen Beitrag nach § 94 I nicht zu leisten vermag, hat dennoch einen Unterhaltsanspruch (§ 94 II 3 ABGB).

Die Verweisung des § 69 II auf § 95 ABGB hat zur Folge, daß der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung variabel ist (349). Ein unmittelbar

(348) Zu § 94 ABGB Schwind, Die Reform des österr. Eherechts, FamRZ 1979, 649 (651); Steininger, Die persönlichen Ehewirkungen im neuen österr. Recht, FamRZ 1979, 774 (784 f); Lackner, Die Auslegung des § 94 ABGB in der Praxis, ÖJZ 1978, 542

(349) Vgl. JAB 916 BlgNr 14. GP, zu § 69 II, zitiert nach Köhler, Ehescheidungsrecht, § 69 (S. 42) und Ent-Hopf, Das neue Eherecht, § 69, nach Anm. 11

nach der Scheidung bestehender Unterhaltsanspruch kann später aufgrund einer Änderung der nach § 94 ABGB maßgeblichen Umstände wegfallen. Es kann aber auch umgekehrt erst einige Zeit nach der Scheidung wegen eines Eintritts der Voraussetzungen des § 94 ABGB ein Unterhaltsanspruch entstehen.

Die Verweisung des § 69 II auf § 94 ABGB beinhaltet weiterhin, daß sich der Unterhaltsanspruch des bisher haushaltsführenden Ehegatten nach der Scheidung nicht ändert. Bei einer Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, bei der dem Kläger das alleinige oder überwiegende Verschulden zugesprochen wurde, hat die Scheidung keine Auswirkungen auf den Anspruch des schuldlosen Ehegatten. Der entscheidende Vorteil des Anspruchs aus § 69 II für den haushaltsführenden Ehegatten (also meist die Frau) gegenüber einem Anspruch aus § 66 besteht darin, daß nach § 69 II iVm § 94 II 1 ABGB nur die tatsächlichen Einkünfte der Frau anspruchsmindernd zu berücksichtigen sind, während nach § 66 auch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit anrechenbar sind, die von der geschiedenen Frau den Umständen nach erwartet werden könnte.

Ratio des § 69 II 1 ist (350), den Unterhaltsanspruch der Frauen zu sichern, die während der Ehe

(350) Vgl. Broda, Der Stand der Reform des § 55 EheG, ÖRiZ 1977, 96 (97); Aicher, Die Reform, FamRZ 1980, 637 (638)

nicht erwerbstätig waren und deren Ehe auf Klage des Ehemannes aus dessen Verschulden wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft geschieden wurde. § 69 II 2 soll nach der amtlichen Begründung sicherstellen, daß auch der Krankenversicherungsschutz des gegen seinen Willen unverschuldet geschiedenen Ehegatten wie bei aufrechter Ehe weiterbesteht (351). Nach § 69 II 3 wird - von besonderen Einzelfällen abgesehen - der Unterhaltsanspruch eines neuen Ehegatten des Verpflichteten nicht berücksichtigt, da "die geschiedene Frau des unterhaltspflichtigen Klägers, besonders weil sie häufig schon im vorgerückten Alter steht, schutzbedürftiger" ist (352).

Für eine während der Ehe berufstätige Frau, die aus einem Verschulden des Zerrüttungsklägers nach § 55 geschieden wird, bringt der Verweis des § 69 II auf § 94 ABGB keine unterhaltsrechtliche Besserstellung gegenüber einem Anspruch aus § 66 Ehegesetz (353). Nach ständiger Rechtsprechung hat ein voll berufstätiger Ehegatte nur einen Unterhaltsanspruch während der Ehe, wenn er bedürftig ist (354). Nach der Anspannungstheorie besteht der Anspruch nur, wenn der Unterhalt verlangende Ehegatte trotz seines Bemühens nach

(351) Vgl. JAB 916 BlgNr 14. GP, zitiert nach Köhler, Ehescheidungsrecht, § 69 (S. 43) und Ent-Hopf, Das neue Eherecht, § 69, nach Anm. 11

(352) Vgl. JAB 916 BlgNr 14. GP, zu § 69 II, zitiert nach Köhler, § 69 (S. 43) und Ent-Hopf, § 69, nach Anm. 11

(353) So auch Kerschner, Zum Unterhalt nach Scheidung nach neuen Recht, JurBl 1979, 561 (564; Aicher, Die Reform, FamRZ 1980, 637 (638 Fußnote 83)

(354) Vgl. z.B. OGH ÖRiZ 1978, 35

Kräften nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.

Ein Anspruch aus § 69 II entsteht nur dann, wenn der die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft verschuldende Ehegatte selbst die Scheidungsklage erhob. Wenn der schuldlose Ehegatte die Klageinitiative ergreift, besteht der Anspruch nur in weit geringerem Umfang nach § 69 III (355).

Rechtspolitischer Hintergrund der Neuregelung des § 69 II war die Verwirklichung eines Kompromisses: Die Rechtsprechung legte § 55 a.F. so aus, daß ein Widerspruch der Ehefrau gegen die Scheidung grundsätzlich auch beachtlich war (356). Das führte in der Praxis dazu, daß viele Ehen auf dem Papier weiter existierten, obwohl die Ehepartner in Wirklichkeit eigene Wege gingen. Zweck der scheidungsfeindlichen Judikatur war (357), durch die Anerkennung der Beachtlichkeit des Widerspruchs, der älteren Ehefrau die vermögensmäßige Sicherung durch die Ehe zu erhalten und sie nicht auf Unterhaltsansprüche nach den §§ 66 und 67 zu verweisen. Die Neuregelung der §§ 55, 69 II stellt einen Kompromiß dar zwischen einer erleichterten Scheidungsmöglichkeit bei der

(355) Zu § 69 III vgl. unten im gleichen Punkt
(356) Vgl. OGH SZ XXI Nr. 28, 40; OGH JurBl 1974 99; Schwind, Die Reform des österr. Eherechts, FamRZ 1979, 649 (653); Ent, die Eherechtsreform 1978, OeNotZ 1979, 117 (121); Krejci, Neues Scheidungsrecht und soziale Sicherung, JurBl 1979, 169 (170)
(357) Vgl. Aicher, Die Reform, FamRZ 1980, 426 (431); Schwind, Die Reform des österr. Eherechts, FamRZ 1979, 649 (653)

Auflösung des gemeinsamen Haushalts und dem Interesse des beklagten Ehegatten, seine vermögensmäßige Sicherheit bei der unverschuldeten Scheidung zu behalten (358).

§ 69 III, der dem früheren § 69 II entspricht, bestimmt, daß der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu leisten hat, wenn das Scheidungsurteil keinen Schuldausspruch enthält und die Unterhaltszahlung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. § 67 I 2 und II sind entsprechend anzuwenden.

4. Anspruch aus einer Vereinbarung nach § 55 a II Ehegesetz

Für eine Scheidung im Einvernehmen nach § 55 a ist - wie bereits dargelegt (359) - Voraussetzung, daß die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen nach der Scheidung schließen. Hinsichtlich des Inhalts dieser Vereinbarung gilt Vertragsfreiheit (360). Das Gericht kann die von den

(358) Vgl. Feil, Eherecht, Ehegattenerbrecht, Ehegüterrecht, § 55 Anm. 6; Aicher, Die Reform, FamRZ 1980, 426 (431), 637 (638)
(359) Vgl. oben, S. 114
(360) Vgl. JAB 916 BlgNr 14. GP, zu § 69 a, zitiert nach Köhler, Ehescheidungsrecht, § 69 a (S. 44) und Ent-Hopf, Das neue Eherecht, § 69 a EheG, nach Anm. 4

Ehegatten getroffene Vereinbarung nicht abändern (361). Die Vereinbarung kann auch in einem wechselseitigen Verzicht auf Ansprüche bestehen (362). § 69 a bestimmt, daß der auf Grund einer Vereinbarung nach § 55 a II geschuldete Unterhalt einem gesetzlichen Unterhalt gleichsteht, soweit er den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist. Durch diese Bestimmung sollte verhindert werden (363), daß Unterhaltsleistungen auf Grund einer Vereinbarung nach § 55 a II, soweit sie den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen sind, als Schenkung qualifiziert werden und damit insbesondere in steuerrechtlicher Hinsicht den Vorschriften über Schenkungen unterliegen.

5. Weitere Unterhaltsvorschriften

Die nähere Ausgestaltung von Unterhaltsansprüchen und die Regelung über Unterhaltsverträge wurden durch die Reform des Eherechtes in Österreich nicht berührt. Auf eine nochmalige Darstellung wird daher verzichtet (364).

(361) Vgl. Aicher, Die Reform, FamRZ 1980, 426 (430)
(362) Vgl. Aicher, Die Reform, FamRZ 1980, 426 (430)
(363) Vgl. JAB 916 BlgNr 14. GP, zitiert nach Köhler, Ehescheidungsrecht, § 69 a (S. 44) und Ent-Hopf, Das neue Eherecht, § 69 a EheG, nach Anm. 4
(364) Eine Darstellung erfolgte bei dem Länderbericht zur Bundesrepublik Deutschland, auf den insoweit verwiesen wird.

Teil 4: Länderbericht Schweden

A. Entwicklung des Scheidungsrechts und des Rechts der Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten seit Beginn unseres Jahrhunderts

I. Kirchengesetz

Das schwedische Scheidungsrecht um die Jahrhundertwende war im Gesetzbuch von 1734 geregelt. Dieses ging ohne wesentliche Neuerungen auf das Kirchengesetz von 1686 zurück (365). Das Familienrecht orientierte sich an der seit der Reformation in Schweden bestehenden evangelischen Staatsreligion.

1. Scheidungsgründe

Die Scheidungsgründe des Kirchengesetzes waren - wie nach der Lehre Luthers - Ehebruch und böswilliges Verlassen, also Verschuldensgründe, die der schuldlose Ehegatte geltendmachen konnte.

Die Scheidung konnte auf zwei Arten erreicht werden (366). Im Kirchengesetz war die Scheidung durch Spruch des Domkapitels vorgesehen nach der Beurteilung durch ein weltliches Gericht.

---

(365) Vgl. Korkisch, Einführung in das Privatrecht der nordischen Länder, Bd. 1, S. 77

(366) Vgl. Schmidt, The "leniency" of the Scandinavian divorce laws, Scand. Studies in Law 1963, 107 (111)

Daneben war die Ehescheidung durch königlichen Dispens beim Vorliegen eines wichtigen Grundes seit einer Verordnung vom 27.4.1810 offiziell anerkannt. Im Rahmen der Scheidung durch königlichen Dispens erfolgte also eine Erweiterung der Scheidungsgründe auf alle wichtigen Gründe. Nach der Bewilligungspraxis war es zur Erlangung des königlichen Dispenses erforderlich, daß die Ehepartner längere Zeit an dem Willen festhielten, ihre Ehe aufzugeben (367). Der Scheidung durch königliche Bewilligung war nämlich eine einjährige sogenannte Heimtrennung vorangestellt, das heißt die Eheleute mußten zunächst einen gerichtlichen Beschluß über eine Heimtrennung erlangen und anschließend ein Jahr lang getrennt voneinander leben (368). Dann erst konnten sie ein Bewilligungsgesuch auf Scheidung an den König richten. Weiterhin mußten vor der gerichtlichen Heimtrennung Vermittlungsversuche durch zwei verschiedene kirchliche Stellen (Pfarrer und Domkapitel) erfolgen.

2. Unterhalt der Ehegatten
   nach der Scheidung

Unterhaltsansprüche der Ehegatten nach der Scheidung bestanden nicht (369). Erst mit der Reform von 1915 wurde eine mögliche Unterhaltspflicht nach der Scheidung anerkannt.

(367) Vgl. Korkisch, Einführung in das Privatrecht der nordischen Länder, Bd. 1, S. 78
(368) Vgl. Schmidt, The prospective law of marriage, Scand. Studies in Law 1971, 191 (193)
(369) Vgl. Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung für Ehegatten und Kinder im modernen skandinavischen Recht, S. 55, 56

II. Gesetz über Eheschließung und Ehescheidung von 1915 und Ehegesetz von 1920

Im Jahr 1915 wurde das Scheidungsrecht durch das Gesetz über Eheschließung und Ehescheidung reformiert (370). Die Reform erfolgte nach den Vorschlägen der Nordischen Rechtskommission, die sich fortlaufend um eine Angleichung des in den nordischen Staaten geltenden Rechts bemüht und zu der die Länder Dänemark, Norwegen und Schweden Abgeordnete sandten (371).

Am 11.6.1920 wurde das gesamte schwedische Eherecht auf Grund von Vorschlägen der gleichen Kommission in einem Ehegesetz kodifiziert (372), das am 1.1.1921 in Kraft trat. Das Scheidungsrecht wurde dabei aus dem Gesetz über Eheschließung Ehescheidung von 1915 unverändert übernommen (373). Ziel des neuen Scheidungsrechts war

(370) Dazu Schmidt, Schwedisches Ehescheidungsrecht, FamRZ 1966, 1

(371) Vgl. Schmidt, The prospective law of marriage, Scand. Studies in Law 1971, 191 (193); Prinz, Ehescheidung ohne Verschulden nach nordischem Recht, RabelsZ 1960, 222; Sussman, Spouses and their property under Swedish law, AmICompL 1963, 553; zur nordischen Rechtsvereinheitlichung auch Korkisch, Der Anteil der nordischen Länder an den Fragen des internationalen Privatrechts, RabelsZ 1958, 599 (600 Fußnote 4)

(372) Deutsche Übersetzung bei Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, I. Europa, 3. Lfg. abgeschlossen am 31.7.1953

(373) Vgl. Schmidt, Schwedisches Ehescheidungsrecht, FamRZ 1966, 1; Simson, Das Eherecht Schwedens, in: Leske-Loewenfeld, Das Eherecht der europ. und der aussereurop. Staaten, 1. Teil: Die europ. Staaten, 2. Lfg., S. 171 (177)

die Erleichterung der Ehescheidung (374) und die Zurückdrängung des großen Einflusses der Kirche auf das Scheidungsrecht (375). Das Ehegesetz enthielt sowohl Verschuldensgründe als auch einen Zerrüttungstatbestand als Scheidungsgrund (376).

1. Scheidungsgründe

a) Scheidung nach vorangegangener Heimtrennung

Nach § 3 des 11. Kapitels des Ehegesetzes von 1920 (377) konnte jeder Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn die Eheleute aufgrund eines vorangegangenen richterlichen Beschlusses auf Trennung ein Jahr getrennt gelebt hatten.

Ein Trennungsbeschluß konnte gemäß § 1 des 11. Kapitels auf Antrag beider Ehegatten oder auf Antrag eines Ehegatten mit Zustimmung des anderen ergehen, wenn die Ehepartner aufgrund tiefer und dauernder Entzweiung das Zusammenleben nicht fortsetzen wollten.

Die einjährige, der Scheidung vorangehende Heimtrennung hatte den Zweck, den Eheleuten eine Versöhnung zu ermöglichen (378). Der gerichtlichen Heimtrennung mußte ein Vermittlungsverfahren

(374) Vgl. Simson, Die Erleichterung der Eheschließung und Ehescheidung in Schweden von 1974, JZ 1974, 404 (406)
(375) Vgl. Schmidt, The prospective law of marriage, Scand. Studies in law 1971, 191 (197)
(376) Vgl. Schmidt, The prospective law of marriage, Scand. Studies in law 1971, 191 (204)
(377) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des schwedischen Ehegesetzes in der Fassung von 1920
(378) Vgl. Schmidt, The "leniency" of the Scandinavian divorce laws, Scand. Studies in Law 1963, 107 (114)

(Kapitel 14 § 1) vorangehen. Vermittler war entweder ein Pfarrer der Konfession, der die Ehegatten oder einer der Ehegatten angehörten, oder eine eigens zur Vermittlung gerichtlich bestellte Person (379).

Bei einer einverständlichen Scheidung der Ehegatten nach gerichtlicher Heimtrennung prüfte das Gericht die Scheidungsgründe nicht (380). Diese Möglichkeit der Scheidung bei Übereinstimmung der Ehegatten war für die Entstehungszeit des Ehegesetzes geradezu revolutionär.

Nach § 2 I des 11. Kapitels konnte ein gerichtlicher Trennungsbeschluß auf Antrag eines Ehegatten wegen einer Verletzung der Unterhaltspflicht des anderen Ehegatten gegenüber dem Antragsteller oder den Kindern, einer sonstigen ehelichen Pflichtversäumung gegenüber dem Antragsteller oder den Kindern, wegen Mißbrauch berauschender Getränke oder Führen eines lasterhaften Lebens erwirkt werden, wenn von dem die Trennung beantragenden Ehegatten nicht mit Rücksicht auf sein eigenes Verhalten oder andere besondere Umstände verlangt werden konnte, daß er das Zusammenleben fortsetze. Der gerichtlichen Trennung mußte wiederum ein Vermittlungsverfahren vorangehen (Kap. 15 § 8).

(379) Häufig ein Jurist, vgl. Simson, Das Eherecht Schwedens, in Leske-Loewenfeld, S. 173 (204 Fußnote 2)

(380) Lind, Schwedisches Familien- und Erbrecht, S. 13; Schmidt, The "leniency" (wie Fußnote 378) Scand. Studies in Law 1963, 107 (109)

Schließlich konnte ein Trennungsbeschluß gemäß Kapitel 11 § 2 II auf Antrag eines Ehegatten erfolgen, wenn durch die Verschiedenheit der Charaktere und der Denkart oder aus anderen Ursachen eine tiefe und dauernde Entzweiung der Eheleute entstanden war - ein Verschulden war nicht erforderlich (381) - und dem die Trennung beantragenden Ehegatten nicht wegen seines eigenen Verhaltens oder anderer besonderer Umstände ein weiteres Zusammenleben zugemutet werden konnte.

Bei einer nur von einem Ehegatten angestrebten Scheidung nach Kapitel 11 § 2 I oder II konnte das Gericht im Scheidungsverfahren das Vorliegen des vom Kläger angegebenen Scheidungsgrundes überprüfen (382). Wenn als Scheidungsgrund eine Zerrüttung der Ehe angegeben wurde, fand in der Praxis allerdings keine Nachprüfung statt, weil man annahm, daß aus der Tatsache, daß einer der Ehepartner die Ehe für zerrüttet hielt, hervorgehe, daß sie es auch tatsächlich sei (383).

b) Scheidung ohne vorhergehende Heimtrennung

Scheidungsgründe für eine Scheidung ohne vorangegangene Heimtrennung waren:

- Dreijähriges faktisches Getrenntleben der Ehegatten aufgrund von Streitigkeiten (ohne daß ein gerichtlicher Heimtrennungsbeschluß ergangen war);

(381) Vgl. Simson, Das Ehescheidungsrecht des Auslandes, JZ 1956, 577 (579/580)
(382) Vgl. Schmidt, The "leniency" of the Scandinavian divorce laws, Scand. Studies in Law 1963, 107 (110); Schmidt, Schwedisches Ehescheidungsrecht, FamRZ 1966, 1
(383) Vgl. Hummel-Liljegren, Das Gutachten der schwedischen Ehe- und Scheidungskommission, ZRP 1973, 227; Gennrich, Nach einem Jahr Trennung geschieden, in: Die zerrüttete Ehe, S. 59 (61)

die Ehe konnte aber nicht geschieden werden, wenn nur einer der Ehegatten die Scheidung erstrebte und mit Rücksicht auf dessen Verhalten oder andere besondere Umstände es unbillig gewesen wäre, die Ehe auf seine Klage hin aufzulösen (Kap. 11 § 4) (384)

- Eigenwilliges Entziehen des Zusammenlebens durch den anderen Ehegatten ohne hinreichenden Grund über einen Zeitraum von zwei Jahren (Kap. 11 § 5)
- Verschollenheit des anderen Ehegatten seit drei Jahren (Kap. 11 § 6)
- Bigamie des anderen Ehegatten (Kap. 11 § 7)
- Ehebruch oder sonstige Unzucht des anderen Ehegatten mit einem Dritten, vorausgesetzt, daß der Scheidungskläger an der Handlung weder beteiligt war, noch ihr zugestimmt hatte (Kap. 11 § 8)
- Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit durch den anderen Ehegatten (Kap. 11 § 9)
- Grobe Mißhandlungen oder Bedrohung des Lebens durch den anderen Ehegatten (Kap. 11 § 10)
- Verurteilung des anderen Ehegatten zur Strafarbeit (Kap. 11 § 11)
- Mißbrauch berauschender Mittel, wenn das Gericht der Ansicht war, daß deshalb eine sofortige Scheidung ohne vorangehende Heimtrennungszeit begründet sei (Kap. 11 § 12)
- Geisteskrankheit des anderen Ehegatten, die während der Ehe seit drei Jahren bestand und bei der keine begründete Hoffnung vorhanden war auf dauernde Wiederherstellung der Gesundheit

(384) Ausführlich zu Kap. 11 § 4 Prinz, Ehescheidung ohne Verschulden nach nordischem Recht, RabelsZ 1960, 222 (229 ff)

(Kap. 11 § 13 S. 1). War die Krankheit dem die Scheidung begehrenden Ehegatten bei der Heirat bekannt, konnte eine Scheidung nicht erfolgen, wenn billigerweise verlangt werden konnte, daß er die Ehe fortsetze (Kap. 11 § 13 S. 2).

Der Scheidungskläger mußte das Vorliegen des von ihm behaupteten Scheidungsgrundes vor Gericht beweisen.

2. Unterhaltsansprüche der Ehegatten nach der Scheidung

a) Gesetzliche Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch und Auslegung durch Literatur und Rechtsprechung

Wenn nach der Scheidung ein Ehegatte eines Beitrages zu seinem gebührenden Unterhalt bedurfte, konnte der Richter dem anderen Ehegatten die Zahlung eines solchen Beitrages auferlegen, unter Berücksichtigung dessen, was im Hinblick auf das Vermögen des Verpflichteten und die übrigen Umstände billig erschien (Kap. 11 § 26 I 1). Dem Ehegatten, der die Hauptschuld an der Scheidung trug, konnte jedoch kein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden (Kap. 11 § 26 I 2). Kapitel 11 § 26 III, der bestimmte, daß Unterhaltsansprüche nur im Scheidungsverfahren geltend gemacht werden konnten, wurde durch die Novelle zum Ehegesetz vom 6.6.1952 aufgehoben (385).

(385) Vgl. Boschan, Europäisches Familienrecht, 5. Aufl., S. 459; Fischler, Privatrechtliche Gesetzgebung 1951 - 1962, RabelsZ 1964, 113 (121)

Das Gesetz legte nur fest, daß der an der Scheidung Hauptschuldige keinen Unterhaltsanspruch nach der Scheidung haben sollte. Im übrigen war es in das Ermessen des Gerichts gestellt, ob und in welcher Höhe Unterhalt im Einzelfall zu leisten war (386). Erforderlich für einen Anspruch war nach Kap. 11 § 26 I 1, daß der Unterhalt fordernde geschiedene Ehegatte bedürftig und der andere Ehegatte leistungsfähig war. Bedürftigkeit lag nicht vor, wenn sich ein geschiedener Ehegatte aus dem Ertrag seines Vermögens oder durch eigene zumutbare Arbeit selbst unterhalten konnte (387). In der gerichtlichen Praxis spielten neben Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit auch die Dauer der Ehe und der Anteil der Scheidungsschuld eine Rolle (388). Es mußte ein gerechtfertigter Anlaß für die Zubilligung von Unterhalt bestehen (389). Anlaß für einen Unterhaltsanspruch war das Vorhandensein minderjähriger Kinder, Krankheit (auch Geisteskrankheit) oder Gebrechlichkeit (390). Eine Frau, die in der Lage war, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, erhielt nur für eine Übergangszeit nach der Scheidung Unterhalt (391).

(386) So Lind, Schwedisches Familien- und Erbrecht, S. 14; Simson, Das Eherecht Schwedens, in: Leske-Loewenfeld, S. 173 (208)
(387) Vgl. Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung (wie Fußn. 369) S. 60
(388) Vgl. Simson, Das Eherecht Schwedens, in: Leske-Loewenfeld, S. 208
(389) Vgl. Schmidt, The "leniency", Scand. Studies in Law 1963, 107 (116)
(390) Vgl. Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung, S. 60, 61
(391) Vgl. Schmidt, The "leniency", Scand. Studies in Law 1963, 107 (116)

b) Modalitäten der Unterhaltsleistung

Unterhalt war üblicherweise in regelmäßigen Zahlungen nach bestimmten Zeitabschnitten zu leisten (392). Näheres, etwa ob die Zahlungen postnumerando oder pränumerando zu leisten waren, lag im Ermessen des Gerichts (393). Nach Kap. 11 § 26 I 3 konnte der Unterhalt auch auf einen einmaligen Betrag festgesetzt werden. Voraussetzung war, daß die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten und die übrigen Umstände Anlaß zur Festsetzung einer einmaligen Unterhaltsabfindung gaben.

c) Abänderbarkeit der Höhe des gerichtlich bestimmten Unterhalts bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse

Bei einer wesentlichen Änderung der persönlichen Verhältnisse eines der geschiedenen Ehegatten konnte gemäß Kap. 11 § 28 I (394) auf Antrag eines Ehegatten eine Änderung der Höhe des Unterhalts durch Gerichtsbeschluß erfolgen. Das galt jedoch nur, wenn der Unterhalt in fortlaufenden Zahlungen zu leisten war. Die Abänderung einer gerichtlich bestimmten einmaligen Abfindung war nicht möglich (Kap. 11 § 28 II).

(392) Vgl. Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung, S. 61/62; Landmann-Außenrieth, Entwicklungstendenzen im ehelichen Vermögensrecht, Bd. 2, S. 511

(393) Vgl. Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung, S. 59, 61/62

(394) Kap. 11 § 28 war bei Scheidung anwendbar: Vgl. Simson, Das Eherecht Schwedens, in: Leske-Loewenfeld, S. 209; Fischler, Privatrechtliche Gesetzgebung 1951 - 1962, RabelsZ 1964, 113 (121)

Eine wesentliche Veränderung der persönlichen Verhältnisse lag vor, wenn das Vermögen des Berechtigten oder des Verpflichteten gestiegen oder gesunken war, oder sich Änderungen bei dem Einkommen des Berechtigten oder des Verpflichteten ergeben hatten (395). Eine Erhöhung der Unterhaltszahlungen oder die spätere Zuerkennung eines Anspruchs wegen einer Änderung der persönlichen Verhältnisse kam nur aus besonderen Gründen in Frage (Kap. 11 § 28 I) (396).

Durch das Gesetz über die Erhöhung gewisser Unterhaltsbeträge vom 6.6.1952 wurden die vor dem Jahr 1955 durch Urteil (oder Unterhaltsvertrag) festgelegten laufenden Unterhaltsbeträge zugunsten berechtigter geschiedener Ehegatten der Geldentwertung angepaßt (397). Eine erneute Aufwertung der durch Urteil oder Vertrag bestimmten Unterhaltshöhe erfolgte durch ein Gesetz vom 11.5.1962 (398). Die gesetzlichen Inflationsausgleiche wurden im Einzelfall wirksam, ohne daß es eines neuen Titels bedurfte.

(395) Vgl. Neues Jurist. Archiv (NJA, enthält sämtliche Entscheidungen des Obersten Schwedischen Gerichtshofs) 1932, 359, zitiert nach Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung, S. 57, Fußnote 67

(396) Vor der Novelle vom 6.6.1952 zum Ehegesetz war eine Erhöhung des Unterhalts überhaupt nicht möglich: vgl. Fischler, RabelsZ 1964, 113 (121); Boschan, Europäisches Familienrecht, 4. Aufl. S. 380

(397) Vgl. Fischler, Die schwedische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts 1951-1962, RabelsZ 1964, 113 (120)

(398) Vgl. Fischler, Die schwedische Gesetzgebung auf dem Gebiet des Privatrechts 1951-1962, RabelsZ 1964, 113 (121)

Der Verpflichtete konnte jedoch, wenn sich sein Einkommen nicht der Geldentwertung entsprechend erhöht hatte, gegen die Teuerungszuschläge gerichtlich vorgehen (399).

d) Beendigung des Anspruchs

Der Anspruch auf Unterhalt endete, wenn der Unterhalt in Zeitabschnitten zu leisten war, mit der erneuten Eheschließung des Berechtigten (Kap. 11 § 26 I 4) oder mit dessen Tod (400). Der Anspruch erlosch auch mit dem Tod des Verpflichteten (401).

e) Unterhaltsverträge

Vertragliche Vereinbarungen über den Unterhalt nach der Scheidung waren zulässig. Dabei galt prinzipiell Vertragsfreiheit (402). Unterhaltsverträge konnten schon vor der Scheidung geschlossen werden (403).

Nach Kap. 11 § 29 S. 1 konnte eine für einen Ehegatten offenbar unbillige Vereinbarung, die anläßlich einer bevorstehenden Scheidung getroffen war, vom Gericht auf Antrag des benachteiligten Ehegatten geändert werden, wenn die Vereinbarung nicht schon vor der Zeit der

(399) Vgl. Fischler, Die schwed. Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts 1951-1962, RabelsZ 1964, 113 (121)
(400) Vgl. Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung, S. 64
(401) Vgl. Simson, Das Eherecht Schwedens, in: Leske-Loewenfeld, S. 209; Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung, S. 63
(402) Vgl. Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung, S. 75, 78
(403) Vgl. Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung, S. 76/77

gerichtlichen Heimtrennung abgeschlossen worden war. Eine gerichtliche Abänderung eines Unterhaltsvertrages, in dem regelmäßige Zahlungen vereinbart worden waren, war auch bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse möglich (§ 28 I, II). Es galt insoweit das Gleiche wie bei Abänderung von Urteilen wegen veränderter Verhältnisse oder Geldentwertung (404).

III. Novelle zum Ehegesetz im Jahr 1973

Nachdem in den sechziger Jahren der Nordische Rat ohne weiterreichenden Erfolg eine Reform des Eherechts angestrebt hatte, entschloß sich Schweden, unabhängig von den anderen nordischen Ländern eine Rechtsreform durchzuführen.

Die Novelle vom 4.7.1973 zum Ehegesetz, die am 1.1.1974 in Kraft trat, änderte das Scheidungsrecht und das Unterhaltsrecht für geschiedene Ehegatten (405).

Das zur jetzigen Zeit in Schweden geltende Recht ist das Ehegesetz in der Fassung des Gesetzes vom 14.12.1978. Die Reform von 1978 änderte die 1973 erneuerten Vorschriften teilweise ab und brachte einige Neuerungen hinzu. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird die Novellierung von 1973 nicht im einzelnen erörtert (406).

(404) Vgl. oben, S. 134, 135
(405) Schwedische Gesetzessammlung 1973 Nr. 645; Ehegesetz in der Fassung von 1973 abgedruckt bei Bergmann/Ferid, 49. Lfg., abgeschlossen am 1.10.1974
(406) Die Neuerungen des Ehegesetzes, die erst auf der Reform von 1978 beruhen, werden im folgenden Text jeweils kenntlich gemacht.

B. Geltendes Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten in Schweden

Am 14.12.1978 erfolgte die zeitlich letzte Reform des schwedischen Scheidungsrechts (407). Ziel der Gesetzesreformen von 1973 und 1978 war die Erleichterung der Ehescheidung (408).

I. Scheidungsgründe

Das Rechtsinstitut der der Scheidung vorangehenden einjährigen gerichtlichen Heimtrennung wurde vom Gesetzgeber zugunsten einer sechsmonatigen Bedenkzeit aufgegeben. Der Unterschied zwischen beiden Rechtsinstituten besteht darin, daß für die Bedenkzeit nicht erforderlich ist, daß die Ehegatten in getrennten Wohnungen leben (409).

Der früher obligatorische Vermittlungsversuch zwischen den Ehegatten ist fakultativ geworden. Das Ehegesetz kennt weiterhin seit 1973 keine Verschuldensgründe mehr. Es gilt aber auch nicht das Zerrüttungsprinzip. Abgestellt wird vielmehr

(407) Das Ehegesetz n.V. ist abgedruckt bei Bergmann/Ferid, 72. Lfg., abgeschlossen am 30.9.1981; Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des Ehegesetzes neuer Fassung

(408) Vgl. Äktenskapsbalk, Förslag av familjelagssakkunniga (SOU 1981:85), hrsg. vom Justitiedepartementet, S. 617

(409) Vgl. Simson, Die Erleichterung der Ehe schließung und Ehescheidung in Schweden von 1974, JZ 1974, 404 (408)

auf den Willen der Ehegatten zur Scheidung (410). Eine gerichtliche Prüfung der Gründe der Scheidung erfolgt nicht (411).

1. Scheidung nach Bedenkzeit

Gemäß Kap. 11 § 3 beginnt die sechsmonatige Bedenkzeit, wenn die Ehegatten gemeinsam die Scheidung beantragen oder wenn dem Beklagten die Scheidungsklage zugestellt wird. Nach Ablauf von sechs Monaten ergeht das Scheidungsurteil auf entsprechenden besonderen Antrag eines Ehegatten. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres seit dem Beginn der Bedenkzeit gestellt werden. Sinn der Bedenkzeit ist die Vermeidung überstürzter Scheidungen (412).

Eine Bedenkzeit ist der Scheidung in drei Fällen vorgeschaltet: Wenn die Ehegatten darüber einig sind, daß sie geschieden werden wollen und eine Bedenkzeit vor der Scheidung verlangen (413), wenn ein Ehegatte ständig mit einem eigenen Kind unter sechzehn Jahren zusammenlebt, das unter seiner Personensorge steht (Kap. 11 § 1 S. 2), oder wenn die Scheidung nur von einem Ehegatten angestrebt wird (Kap. 11 § 2).

---

(410) Kritik an diesem Prinzip bei Sundberg, Recent changes in Swedish family law: Experiment repeated, AmICompL 1975, 34 (44)

(411) Vgl. Hummel-Liljegren, Das Gutachten der schwedischen Ehe- und Scheidungskommission, ZRP 1973, 227 (228)

(412) Vgl. Lars Tottie, Family law, in: An introduction to Swedish law, S. 179 (182)

(413) Das Erfordernis der Bedenkzeit auf Verlangen der Ehegatten wurde erst durch die Novelle von 1978 in das Ehegesetz eingebracht

2. Scheidung ohne Bedenkzeit

Nach Kap. 11 § 1 S. 1 haben die Ehegatten das Recht auf Scheidung ohne vorangehende Bedenkzeit, wenn sie darüber einig sind, daß die Ehe aufzulösen ist (414). Diese Bestimmung ermöglicht eine einverständliche Scheidung ohne gesetzliche Einschränkungen. Die Regelung beruht auf der Auffassung des schwedischen Gesetzgebers (415), daß ein modernes Eherecht zu respektieren habe, daß der Bestand einer Ehe vom freiwilligen Zusammenleben-Wollen zweier Personen abhänge und die Stabilität von Familienbindungen nicht dadurch gefördert werde, daß man das Recht auf Scheidung einschränke.

Gemäß Kap. 11 § 4 hat jeder Ehegatte das Recht auf Scheidung ohne vorhergehende Bedenkzeit, wenn die Ehegatten seit mindestens zwei Jahren getrennt leben.

Nach Kap. 11 § 5 I kann die Ehe weiterhin ohne vorhergehende Bedenkzeit geschieden werden, wenn die Ehepartner in gerader auf- oder absteigender Verwandtschaft zueinander stehen oder Vollgeschwister sind (Kap. 2 § 3 I) oder wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung schon verheiratet war und die frühere Ehe nicht aufgelöst worden ist (Kap. 2 § 4). Nach Kap. 11 § II kann bei einer Doppelehe auch der erste

(414) und nicht ein Ehepartner mit einem Kind unter 16 Jahren zusammenlebt, vgl. oben Punkt 1

(415) So Hummel-Liljegren, Das Gutachten der schwedischen Ehe- und Scheidungskommission, ZRP 1973, 227 (228)

Ehegatte Scheidung ohne Bedenkzeit verlangen. Die Scheidungsgründe des Kap. 11 § 5 waren vor der Reform von 1973 Aufhebungsgründe für die Ehe (416).

II. Unterhaltsansprüche der Ehegatten nach der Scheidung

Die Vorschriften über den Unterhalt der geschiedenen Ehegatten wurden durch die Reform von 1978 neu gefaßt. Eine gerichtliche Prüfung der Scheidungsgründe entfällt nach neuem Recht (417). Dementsprechend ist das Unterhaltsrecht der Ehegatten nach der Scheidung verschuldensunabhängig ausgestaltet. Das Bestehen von Unterhaltsansprüchen nach der Scheidung ist nur von den objektiven Kriterien der Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit abhängig.

1. Voraussetzungen des Anspruchs

In Kap. 11 § 14 I ist das Prinzip niedergelegt, daß nach der Scheidung jeder Ehegatte für seinen Unterhalt selbst zu sorgen hat. Dieser Satz wurde erst in der Reform von 1978 in das Ehegesetz eingefügt. Unterhalt kann nur in zwei Fällen bewilligt werden.

Ein Anspruch besteht nach Kap. 11 § 14 II, wenn ein Ehegatte während einer Übergangszeit einen

(416) Das Rechtsinstitut der Aufhebung der Ehe wurde wegen praktischer Bedeutungslosigkeit abgeschafft, vgl. Simson, Die Erleichterung der Eheschließung und Ehescheidung in Schweden von 1974, JZ 1974, 404 (406); Tottie, Family law, in: An introduction to Swedish law, S. 179 (182)

(417) Vgl. oben S. 139

Beitrag für seinen Unterhalt benötigt. Der Beitrag muß im Hinblick auf die Möglichkeiten des anderen Ehegatten und die übrigen Verhältnisse angemessen sein.

Nach Kap. 11 § 14 III hat ein geschiedener Ehegatte einen Anspruch für einen längeren als den in II genannten Zeitraum, wenn es für ihn schwierig ist, sich nach der Auflösung einer lange bestehenden Ehe selbst zu versorgen oder wenn besondere Gründe vorliegen. Dieser Unterhaltstatbestand wurde im Hinblick auf langjährige Ehen eingefügt, bei denen die Ehefrau nicht berufstätig war und nach der Scheidung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Schwierigkeiten entstehen (418). In solchen Fällen soll Unterhalt für längere oder sogar eine unbestimmt lange Dauer gefordert werden können.

2. Modalitäten der Unterhaltsleistung

Der Beitrag zum Unterhalt wird nach der Ehescheidung fortlaufend geleistet (Kap. 11 § 14 I 1 (419)). Wenn besondere Gründe vorliegen, kann das Gericht bestimmen, daß der Beitrag in einer einmaligen Zahlung geleistet wird (Kap. 11 § 14 a I 2).

3. Abänderbarkeit der Höhe des gerichtlich bestimmten Unterhalts

Gemäß Kap. 11 § 15 S. 1 sind die Bestimmungen des Kap. 5 § 9 über eine Änderung der Verhältnisse auf den Unterhalt nach der Scheidung anwendbar.

(418) Vgl. Tottie, Family law, in: An introduction to Swedish law, S. 179 (184)
(419) § 14 a wurde durch die Novellierung von 1978 eingefügt.

Nach Kap. 5 § 9 I 1 kann ein Urteil (oder ein Vertrag) über den Unterhalt vom Gericht abgeändert werden, wenn eine wesentliche Änderung der persönlichen Verhältnisse dazu Anlaß gibt. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt zum Beispiel vor, wenn der Verpflichtete in einer zweiten Ehe oder außerehelich Vater eines Kindes wird (420).

Wegen veränderter Verhältnisse kann gemäß Kap. 11 § 15 S. 2 jedoch nur beim Vorliegen besonderer Umstände der Unterhaltsbeitrag über den Höchstbetrag, auf den er früher festgesetzt war, erhöht werden.

Wenn eine einmalige Unterhaltsabfindung vom Gericht festgesetzt wurde, darf diese nicht gegen den Widerspruch einer Partei auf Grund einer Änderung der Verhältnisse der Höhe nach abgeändert werden (Kap. 11 § 15 S. 3).

Einmal jährlich, jeweils am 1. April, findet in Schweden eine automatische Anpassung der Höhe des durch Urteil (oder Vertrag) bestimmten Unterhalts an den gestiegenen Lebenshaltungskostenindex statt (421). Abweichende Vereinbarungen sind allerdings zulässig (422).

(420) Vgl. Simson, Die Erleichterung der Eheschließung und Ehescheidung in Schweden von 1974, JZ 1974, 404 (408)
(421) Vgl. Tottie, Family law, in: An introduction to Swedish law, S. 179 (184)
(422) Vgl. Tottie, Family law, in: An introduction to Swedish law, S. 179 (184)

4. Beendigung des Anspruchs

Vorschriften über die Beendigung des Anspruchs bei Wiederverheiratung des Berechtigten oder Tod des Berechtigten beziehungsweise des Verpflichteten sind in der geltenden Fassung des Ehegesetzes nicht mehr enthalten.

5. Unterhaltsverträge

Unterhaltsvereinbarungen sind zulässig, prinzipiell gilt dabei Vertragsfreiheit.

Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse können Unterhaltsverträge gemäß Kap. 11 § 15 in Verbindung mit Kap. 5 § 9 vom Gericht abgeändert werden (423).

Unterhaltsverträge nehmen, wenn nichts anderes vereinbart ist, an den jährlichen Inflationsausgleichen teil.

Weiterhin kann ein Unterhaltsvertrag wegen Unbilligkeit geändert werden, wenn er im Hinblick auf die Umstände bei seinem Zustandekommen und die sonstigen Verhältnisse unbillig ist (Kap. 11 § 15 S. 1 iVm Kap. 5 § 9 II 1). Nach Kap. 5 § II 2 darf ein Gerichtsbeschluß, daß erhaltene Unterhaltsbeträge zurückzuzahlen sind, jedoch nur beim Vorliegen besonderer Umstände erlassen werden.

(423) Es gilt das Gleiche wie für die Abänderbarkeit von Gerichtsurteilen, vgl. oben S. 142, 143

Teil 5: Rechtsvergleichender Teil

A. Geschichtliche Entwicklung

I. Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten zur Zeit der Jahrhundertwende

1. Kirchliche Einflüsse auf das Scheidungsrecht

Übereinstimmend lassen sich in den zu vergleichenden Rechtsordnungen zur Zeit der Jahrhundertwende trotz der Säkularisation des Eherechts starke kirchliche Einflüsse auf das Scheidungsrecht feststellen.

Der kirchliche Einfluß war in Österreich am größten, da das Scheidungsrecht dort nicht einheitlich für alle Bürger geregelt war, sondern zwischen den verschiedenen Konfessionen differenzierte, was in Schweden und in Deutschland nicht der Fall war. Der überragende Einfluß der katholischen Religion manifestierte sich in der Nichtscheidbarkeit katholischer Konfessionsangehöriger entsprechend zu der Lehre des kanonischen Rechts von der Unauflösbarkeit der Ehe aufgrund ihrer Sakramentsnatur. Aber auch bei den österreichischen Scheidungsvorschriften für Nichtkatholiken waren kirchliche Einflüsse vorhanden. Eine Scheidung konnte nur aus gesetzlich normierten Verschuldensgründen

erfolgen. Das Schuldprinzip führte zu einer, der damaligen kirchlichen Auffassung entgegenkommenden Erschwerung der Scheidung, da bei einer objektiven Zerrüttung der Ehe ohne feststellbares Verschulden eine Scheidung nicht möglich war.

Allerdings gab es in Österreich für nichtkatholische Bürger die Möglichkeit der Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung. Dieser Scheidungstatbestand setzte kein Verschulden voraus, war andererseits aber nur unter einschränkenden Voraussetzungen - beide Ehegatten mußten die Scheidung beantragen und die unüberwindliche Abneigung vor Gericht beweisen - geltendzumachen. Bei der streitigen Scheidung jüdischer Bürger erfolgte in Österreich eine direkte Einflußnahme der jüdischen Kirche durch die erforderliche Vermittlung durch einen Rabbiner.

In Schweden waren um die Jahrhundertwende Einflüsse der protestantischen Staatskirche auf das Scheidungsrecht feststellbar. Eine sofortige, unmittelbare Scheidung konnte nur beim Vorliegen der lutherischen Scheidungsgründe Ehebruch und böswilliges Verlassen erfolgen. Die evangelische Kirche sprach als letzte "Instanz" des Scheidungsprozesses in Gestalt des Domkapitels dabei die Scheidung aus.

Einer Scheidung aus wichtigem Grund durch königlichen Dispens war erschwerend eine einjährige gerichtliche Heimtrennung vorangeschaltet. Bei

den Vermittlungsversuchen, die der Heimtrennung zwingend vorangehen mußten, waren wiederum zwei kirchliche Stellen (Pfarrer und Domkapitel) eingeschaltet.

Im deutschen Scheidungsrecht zur Zeit der Jahrhundertwende gab es keine direkte Einflußnahme der Kirchen durch ein Mitwirken am Scheidungsverfahren oder an dem vorangehenden Sühnetermin. Der dem Reichstag 1874 vorgelegte Entwurf der ZPO entschied sich für den gerichtlichen Sühneversuch mit der Begründung, daß die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche dahin dränge, die gerichtliche Geltendmachung von Rechten von der Mitwirkung kirchlicher Organe unabhängig zu gestalten (424). Der Sühneversuch nach § 609 ZPO hatte zwar ähnliche Ziele wie das Vermittlungsverfahren nach schwedischem Recht, war aber in der Durchführung anders (425), da eine kirchliche Mitwirkung nicht vorgesehen war.

Das deutsche Reich verstand sich zur Zeit der Schaffung des BGB als "christlicher Staat" (426). Die katholische Kirche vertrat die Auffassung, der Staat habe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Tätigkeit der Kirche zu fördern und auf eine Gestaltung des öffentlichen

(424) Vgl. Wolf/Lüke/Hax, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 106
(425) So auch Schmidt, Schwedisches Ehescheidungsrecht FamRZ 1966, 1
(426) Vgl. Motive IV S. 562

Lebens hinzuwirken, die dem katholischen Glauben entsprach. Erst mit dem zweiten Vatikanischen Konzil wurde diese Haltung zugunsten des Toleranzprinzips aufgegeben.

Entsprechend der "christlichen Gesamtanschauung des deutschen Volkes" (427) ging das BGB davon aus, daß im Scheidungsrecht nicht das Prinzip der individuellen Freiheit herrschen dürfe, sondern die Ehe als eine von dem Willen der Ehegatten unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung anzusehen sei (428). Die Ablehnung des Zerrüttungsprinzips im BGB von 1900 beruhte auf dem Einfluß der katholischen Kirche, also des kanonischen Rechts (429). Gegen das Scheidungsverbot des neuen Testaments wagte man die Scheidung nur unter Berufung auf in der Bibel selbst gefundene Ausnahmen zu normieren (430). Da selbst die katholische Kirche dem unschuldigen Teil bei Ehebruch oder einem gleichstehenden Fleischverbrechen ein Recht auf Trennung von Tisch und Bett gewähre, müsse auch der Staat ein Scheidungsrecht einräumen (431).

Die Scheidungsgründe des BGB setzten in Anlehnung an das kanonische Recht ein Verschulden eines Ehegatten voraus. Die Möglichkeit der

(427) Motive IV S. 562
(428) Vgl. Motive IV S. 562
(429) Vgl. Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung, S. 21
(430) So auch Neuhaus, Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht, S. 155
(431) Vgl. Motive zum BGB IV S. 562

Scheidung wegen schwerer Geisteskrankheit, die kein Verschulden erforderte und deshalb erst nach langem Ringen in das BGB aufgenommen worden war, wurde damit begründet, daß eine schwere andauernde Geisteskrankheit ohne Heilungsaussichten einen geistigen Tod bedeute, der dem körperlichen Tod gleichzustellen sei (432). Der Gesetzgeber versuchte also, die Durchbrechung des Schuldprinzips bei der Geisteskrankheit damit zu rechtfertigen, daß dieser Tatbestand dem körperlichen Tod gleichstehe, bei dem ja auch das kanonische Recht eine Auflösung der Ehe annahm.

Im Scheidungsrecht des BGB fand der kirchliche Einfluß seinen Niederschlag weiterhin in dem sogenannten Kaiserparagraphen § 1588 BGB: "Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt". Erst nach der Einfügung dieses Paragraphen und der Zulassung der Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575 BGB) als Alternative zur Scheidung, ließ sich die Zustimmung der katholischen Abgeordneten, deren Überzeugung das Scheidungsrecht des BGB widersprach, zu diesem Recht gewinnen (433).

2. Unterhaltsrecht

Das Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten war zur Zeit der Jahrhundertwende in den zu vergleichenden Rechtsordnungen sehr unterschiedlich

(432) Vgl. Protokolle zum BGB S. 5707 ff
(433) Vgl. von Nell-Breuning, Katholische Kirche und zivile Ehescheidung, in: Eherechtsreform, S. 37 (40); Kahl, Zur Reform des Ehescheidungsrechts, DJurZ 1927, 553 (563)

geregelt. In Schweden gab es keine Unterhaltsansprüche nach der Scheidung. Dagegen waren in Deutschland und Österreich Ansprüche möglich.

a) Unterhaltsrechtliche Stellung der geschiedenen Frau gegenüber dem geschiedenen Mann in Deutschland und Österreich

In Österreich bestanden keinerlei Unterhaltsansprüche des geschiedenen Mannes. Anspruchsberechtigt konnte nur eine Frau sein.
In Deutschland bestanden zwar Unterhaltsansprüche des (schuldlos oder wegen Geisteskrankheit) geschiedenen Mannes, jedoch nur unter der Voraussetzung vollständiger Unfähigkeit, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Dagegen wurde Unterhaltsbedürftigkeit der geschiedenen Frau bejaht, soweit sie sich nicht aus den Einkünften ihres Vermögens oder, soweit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt hatten, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich war, aus dem Ertrag ihrer Arbeit selbst unterhalten konnte.

In Deutschland und Österreich war also die Frau im Unterhaltsrecht nach der Scheidung besser gestellt als ein Mann. Sie war eher berechtigt und nur in seltenen Fällen, beziehungsweise in Österreich überhaupt nicht, unterhaltsverpflichtet.

b) Zusammenhang der unterhaltsrechtlichen Differenzierung zwischen den Geschlechtern mit der sozialen Stellung von Mann und Frau in beiden Ländern zur Zeit des Entstehens des ABGB und des BGB

Die Gründe für die bessere Stellung der geschiedenen Frau gegenüber dem geschiedenen Mann im Unterhaltsrecht Österreichs sind in der patriarchalischen, vorindustriellen und eher landwirtschaftlich ausgerichteten Gesellschaftsstruktur zur Zeit der Entstehung des österreichischen ABGB im Jahr 1811 zu sehen (434). Frauenerwerbstätigkeit im heutigen Sinne war damals unbekannt. Es existierte noch die tradierte Beschäftigungsstruktur, nach der der Großteil der Frauen in der Landwirtschaft als mithelfende Familienangehörige und im Haushalt integriert war (435). Eine Berufstätigkeit von Frauen wurde als unpassend und "unnatürlich" abgelehnt (436). Es gab auch keine Möglichkeiten der außerhäuslichen und außerfamiliären Berufstätigkeit für eine Frau.

(434) In den österr. Alpenländern ergaben noch Untersuchungen von 1890 eine Agrarquote von 51,15 %, vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, S. 40
(435) Vgl. Pöll, Arbeitsmarktpolitik, S. 7, 8 u. S. 49 Anm. 1; Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, S. 35 f.
(436) So Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, S. 156

Die geschiedene Frau war darauf angewiesen, von Unterhaltsleistungen ihres früheren Ehemannes zu leben oder von ihrer Herkunftsfamilie wiederaufgenommen und unterhalten zu werden. Die Erwerbstätigkeit der Frau in Österreich kam in größerem Umfang erst nach der Entstehung des ABGB im Rahmen der Spezialisierung der Landwirtschaft, der Auflösung der Zünfte und des Handwerks und der Entstehung der ersten Fabriken (Webereien, Baumwollspinnereien) auf (437).

Eine Erwerbstätigkeit des Mannes, meist als Tagelöhner (438) oder im Handwerk und der Landwirtschaft, war dagegen zur Zeit der Entstehung des ABGB selbstverständlich (439).

Der Gesetzgeber des ABGB ging bei der Festlegung von Unterhaltsansprüchen nach der Scheidung nur für die geschiedene Frau, also von der gesellschaftlichen Situation in Österreich aus, nach der geschiedene Frauen wegen der Unüblichkeit einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit unterhaltsbedürftiger waren als üblicherweise erwerbstätige geschiedene Männer.

Die soziale Stellung der Frauen in Deutschland zur Zeit der Entstehung des BGB war teilweise anders als die in Österreich im Jahr 1911. Die Gewerbezählung von 1882 stellte fest, daß 20,6 %

(437) Vgl. Pöll, Arbeitsmarktpolitik, S. 8; Frauenbeschäftigung in Österreich, hrsg. vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, S. 9
(438) Vgl. Pöll, Arbeitsmarktpolitik, S. 8
(439) Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, S. 35

aller gewerblich tätigen Personen Frauen waren (440). Es gab also einen beachtlichen Teil weiblicher Erwerbstätiger, die in der Industrie als Arbeiterinnen tätig waren (die Gewerbezählung von 1882 war untergliedert in die Arbeitsbereiche Spitzenfabrikation; Kleidung, Wäsche, Putz; Spinnerei; Posamentenfabrikation; Weberei; Lohn- und Botendienst; Handelsgewerbe; Buchbinderei und Karton). Im Jahr 1907 gab es in Deutschland 2,5 Millionen verheiratete weibliche Erwerbstätige (441). Von 100 Ehefrauen waren 26 erwerbstätig (442). Der weitaus überwiegende Teil der erwerbstätigen Ehefrauen dürften Arbeiterinnen gewesen sein (443), denn der Anteil der Arbeiterinnen an der Gesamtzahl der weiblichen Erwerbstätigen war sehr hoch. In Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei waren von 2.753.154

(440) Vgl. Zetkin, Frauenarbeit und gewerkschaftliche Organisation, in: Arbeiterbewegung und Frauenemanzipation 1889 bis 1933, S. 83 (84); Handbuch der Frauenbewegung, Teil IV, hrsg. von Lange und Bäumer, S. 27, 32, 33

(441) Vgl. Bajohr, Die Hälfte der Fabrik, S. 25 nach der Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 402 III, S. 438 ff.

(442) Vgl. Bajohr, Die Hälfte der Fabrik, S. 25 nach der Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 402 III, S. 438 ff.

(443) Vgl. Schneider, Der Arbeiterhaushalt im 18. und 19. Jahrhundert, S. 99

weiblichen Erwerbstätigen 2.388.145 Arbeiterinnen (444). Im Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen waren von 1.521.116 weiblichen Erwerbstätigen 992.302 Arbeiterinnen. Auf dem Gebiet von Handel und Verkehr (einschließlich Gast- und Schankwirtschaften) waren von 579.608 weiblichen Erwerbstätigen 365.005 Arbeiterinnen. Der genaue Anteil der Arbeiterinnen an den verheirateten Erwerbstätigen läßt sich jedoch nicht feststellen.

Im Bürgertum hatten die männlichen Familienmitglieder die Erwerbsarbeit übernommen, während sich die Frauen in der Regel dem Haushalt widmeten (445). Erst ganz allmählich führte die beginnende Frauenemanzipation in bürgerlichen Kreisen durch den Einfluß der Frauenvereine zu einer verbesserten Ausbildung der Frauen und damit zur stärkeren Berufsneigung in den höheren Gesellschaftsschichten (446).

(444) Vgl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, 1900, S. 7 auch zu den folgenden Angaben (Tabelle: Berufsabtheilungen und -Gruppen im Reich im Jahre 1895); die Verhältniszahlen der Arbeiterinnen an den weiblichen Erwerbstätigen waren 1907 fast unverändert gegenüber 1895, vgl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1909, S. 10, 11

(445) Vgl. Pfeil, Die Berufstätigkeit von Müttern, S. 4; Weber-Kellermann, Die deutsche Familie, S. 102 ff

(446) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung, S. 39, 42-48; Weber-Kellermann, Die deutsche Familie, S. 159, 160

Bei Bürgertum und Arbeiterschaft war eine Erwerbstätigkeit des Mannes in der Regel selbstverständlich (447). Nach der Berufszählung von 1895 (448) waren in Deutschland insgesamt 15,5 Millionen Männer gegenüber 6,5 Millionen Frauen (einschließlich der Dienstboten und der in der Landwirtschaft mittätigen Familienangehörigen) erwerbstätig.

Die Protokolle zum BGB führten zum Unterhaltsrecht nach der Scheidung aus (449), man dürfe nicht verkennen, daß die Frau oft in der Ehe ihre Versorgung finde und für die Ehe arbeite. Dagegen diene die Ehe dem Mann nicht zur Versorgung, er habe auch während der Ehe nur bei Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsanspruch gegen die Frau.

Die zwischen den Geschlechtern differenzierende Unterhaltsberechtigung nach der Scheidung im BGB von 1900 beruhte also darauf, daß der Gesetzgeber die geschiedene Frau für schutzbedürftiger erachtete als den geschiedenen Mann. Die angenommene größere Schutzbedürftigkeit der geschiedenen Frau entsprach angesichts der Unüblichkeit einer Erwerbstätigkeit bei verheirateten Frauen im Bürgertum den dort gegebenen sozialen Verhältnissen vollständig.

(447) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung, S. 55
(448) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. III, S. 204, 205, zitiert nach: Handbuch der Frauenbewegung, S. 55, 67
(449) Vgl. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. IV, S. 521 (S. 5901 ff der Original-Seitenzahlen)

In den Arbeiterfamilien war die Erwerbstätigkeit von verheirateten Frauen häufiger als im Bürgertum anzutreffen. Eine größere Schutzbedürftigkeit der geschiedenen Frauen im Vergleich zu geschiedenen Männern wird man jedoch auch hier bejahen müssen, da der Anteil der erwerbstätigen verheirateten Arbeiter jedenfalls den Anteil der erwerbstätigen Arbeiterfrauen überstieg.

c) Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau

Übereinstimmend war in Deutschland und Österreich ein Anspruch nur bei Schuldlosigkeit der Frau und Alleinschuld des Mannes an der Scheidung gegeben. Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau war eine Art Ausgleich für ein ehewidriges Verhalten des Mannes, das zur Scheidung geführt hatte. Die schuldlos geschiedene Frau sollte durch die Scheidung nicht ihres Unterhaltsanspruchs beraubt werden (450).

Eine Durchbrechung des Schuldprinzips war im deutschen BGB bei der Scheidung wegen schwerer Geisteskrankheit gegeben, bei der Unterhaltsansprüche des kranken Ehegatten bejaht wurden. In Österreich wurde das Schuldprinzip im Unterhaltsrecht nicht durchbrochen.

(450) Vgl. Motive zum BGB IV zu § 1454 S. 613 ff; Nachweise für Österreich oben (S. 97 Fußnote 284); die dogmatische Konstruktion des Anspruchs war in Deutschland allerdings eher familienrechtlich, die Konsequenzen aus der deutschen Auffassung werden unten im gleichen Punkt erörtert.

Die Verweisung der geschiedenen Frau auf eine Erwerbstätigkeit und der Einfluß der Vermögensverhältnisse der geschiedenen Frau auf den Unterhaltsanspruch waren im deutschen und österreichischen Recht unterschiedlich geregelt. Da das ABGB den Anspruch der Frau als rein deliktischen Anspruch auffaßte (451), waren die Vermögensverhältnisse der Frau und ihre Möglichkeiten zu einer eigenen zumutbaren Erwerbstätigkeit für den Unterhaltsanspruch ohne Bedeutung. Die im heutigen Recht bei allen zu vergleichenden Rechtsordnungen für das Entstehen eines Anspruchs erforderliche Bedürftigkeit des Berechtigten war also für den Anspruch nach dem ABGB wegen dessen Deliktnatur unwesentlich.

istungsfähigkeit des Verpflichteten war dagen trotz dieser Rechtsnatur des Anspruchs ie beim ehelichen Unterhaltsanspruch nach § 91 ABGB) erforderlich.

Auch nach dem BGB war Leistungsfähigkeit des Verpflichteten Voraussetzung eines Anspruchs. Im Gegensatz zum österreichischen Recht war aber auch Bedürftigkeit des Berechtigten erforderlich. Die Bedürftigkeit wurde vom Gesetz verneint, wenn die geschiedene Frau sich aus den Einkünften ihres Vermögens oder aus einer Erwerbstätigkeit, wenn dies dem gesellschaftlichen Stand der Eheleute entsprach, selbst unterhalten konnte. Das Erfordernis der Bedürftigkeit des Berechtigten wurde in das BGB aufgenommen, weil der

(451) Vgl. oben S. 97

Gesetzgeber den Anspruch nicht als reinen Entschädigungsanspruch für schuldhaftes Verhalten eines Ehegatten ausgestalten wollte. Eine solche Konstruktion des Anspruchs lehnten die Motive zum BGB als Bestrafung des schuldigen Ehegatten ab, die dem Wesen der Ehe widerspreche (452). Aus der eher familienrechtlichen Konstruktion des Anspruchs im deutschen Recht ist zu erklären, daß ein schuldig geschiedener Mann nicht ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Frau zu Unterhaltsleistungen verpflichtet werden konnte (453). Die unterschiedliche Regelung hinsichtlich der Verweisung der geschiedenen Frau auf eine Erwerbstätigkeit läßt sich also aus der dogmatischen Konstruktion des Anspruchs im jeweiligen Recht erklären.

Das unterschiedliche Entstehungsdatum des ABGB und des BGB hat möglicherweise eine Rolle für die jeweilige dogmatische Konstruktion gespielt. Wie bereits dargestellt wurde (454), stammt das ABGB aus einer Zeit, in der die Frauenerwerbstätigkeit in Österreich relativ unüblich war.

Zur Entstehungszeit des BGB war dagegen das industrielle Zeitalter angebrochen und in den unteren Gesellschaftsschichten war die Frauenerwerbstätigkeit durchaus üblich. Das BGB beschränkte die Verpflichtung der geschiedenen Frau

(452) Vgl. Motive zum BGB IV S. 614
(453) So auch Scheermesser, Der Anspruch der Frau auf einen Vermögensausgleich bei der Scheidung, S. 8
(454) Vgl. oben, S. 151, 152

zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf den Fall, daß Arbeit in der Gesellschaftsschicht, der die Frau angehöre, üblich sei.

d) Abänderbarkeit der Unterhaltshöhe bei einer Verbesserung oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des unterhaltsverpflichteten Mannes

Hinsichtlich der für geschiedene Frauen bedeutsamen Frage der Abänderbarkeit der Höhe des Unterhalts fanden sich unterschiedliche Lösungen im deutschen und österreichischen Recht.
In Österreich war das Urteil über den Unterhalt nach ständiger Rechtsprechung weder bei einer Verbesserung noch bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des verpflichteten Mannes abänderbar.
Dagegen wurde im deutschen Recht gemäß § 1579 I 2 BGB der Unterhalt der geschiedenen Frau auf einen der Billigkeit entsprechenden Betrag reduziert, wenn sich der Verpflichtete ein zweites Mal verheiratete oder sich sein Vermögen aus anderen Gründen verringerte (§ 1579 I 1 BGB). Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts war die Unterhaltshöhe aber bei zur Zeit der Scheidung nicht voraussehbaren und darum in die Höhe des ursprünglich festgesetzten Unterhalts nicht miteinbezogenen Vermögensverbesserungen nicht steigerbar. Der Standpunkt der österreichischen Rechtsprechung war konsequent: Maßgeblich für die Höhe des Unterhalts war der Zeitpunkt der Scheidung, Änderungen der Verhältnisse wurden nicht berücksichtigt. Das Reichsgericht vertrat zwar auch die Auffassung, daß für die Unterhaltshöhe

der Zeitpunkt der Scheidung entscheidend sei (455), allerdings wurde diese Auffassung nur zulasten der unterhaltsberechtigten Frau vertreten, wenn sich eine Vermögensverbesserung des Mannes nach der Festsetzung der Unterhaltshöhe ergab. Nach der ursprünglichen Unterhaltsfestsetzung eintretende Vermögensverschlechterungen des Verpflichteten wurden gemäß § 1579 BGB, im Rahmen der mangelnden Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, unterhaltssenkend berücksichtigt (456). Da in aller Regel die Rollenverteilung im Unterhaltsrecht nach der Scheidung so war, daß die Frau berechtigt und der Mann verpflichtet war, wirkte sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Nachteil der Frau aus, deren Unterhalt nach der Scheidung in der Höhe nur gekürzt, aber nicht gesteigert werden konnte.

II. Das schwedische Gesetz über Eheschließung und Ehescheidung im Vergleich zu der deutschen und österreichischen Entwicklung

1. Prinzipien des schwedischen Scheidungsrechts

Die schwedische Reform von 1915 bezweckte die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses auf das Scheidungsrecht und die Erleichterung der Ehescheidung. Ziel des Gesetzgebers war eine

(455) Vgl. z.B. RGZ 75, 124 (125, 126)
(456) Vgl. z.B. RG JW 1911, 454

Liberalisierung des Rechts, der staatliche und kirchliche Einfluß auf die Scheidung sollte geringer werden (457).

Diese Ziele wurden in der Reform mit bemerkenswerter Konsequenz verwirklicht. Die Zahl der Scheidungsgründe wegen Verschuldens eines Ehegatten wurden gegenüber dem bisherigen schwedischen Recht erhöht. Die Scheidung ohne Verschulden, die vor der Reform nur durch königlichen Dispens zu erreichen war, konnte nun nach einer einjährigen Trennung der Ehegatten aufgrund eines gerichtlichen Heimtrennungsbeschlusses erfolgen. In dem Vermittlungsverfahren war nicht mehr zwingend ein Pfarrer als Vermittler tätig, sondern auch weltliche Personen konnten diese Fälle übernehmen. Wenn beide Ehegatten eine Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe anstrebten, wurden weder im Heimtrennungsverfahren, noch im Scheidungsverfahren die Gründe der Zerrüttung überprüft. Der Gesetzgeber räumte also nach einer einjährigen Heimtrennungszeit die Möglichkeit einer einverständlichen Scheidung ein.
Eine solche Freiheit, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln ohne Einmischung des Staates, wurde scheidungswilligen Ehegatten weder im österreichischen ABGB noch im deutschen BGB eingeräumt. Agell (458) weist mit Recht darauf hin,

(457) Vgl. Agell, The Swedish legislation on marriage and cohabitation, Scand. Studies in Law 1980, 9 (12)
(458) Vgl. Agell, The Swedish legislation on marriage and cohabitation, Scand. Studies in Law 1980, 9 (12)

daß das schwedische Scheidungsrecht von 1915/ 1920 im Vergleich zu anderen in der damaligen Zeit geltenden Scheidungsrechten sehr liberal war.

2. Unterhaltsansprüche nach der Scheidung in Schweden im Vergleich zum Unterhaltsrecht des BGB und des ABGB

Im Gegensatz zum früheren schwedischen Recht sah das Gesetz über Eheschließung und Ehescheidung Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten vor. Das schwedische Unterhaltsrecht wies grundlegende Unterschiede zum deutschen und österreichischen Unterhaltsrecht nach der Scheidung auf.

Während das BGB unterschiedliche Ansprüche für Mann und Frau vorsah und das ABGB einen Anspruch des geschiedenen Mannes ganz ablehnte, waren in Schweden die Unterhaltsansprüche geschlechtsunabhängig geregelt. Mann und Frau waren hinsichtlich der Unterhaltspflicht nach der Scheidung vom Gesetz gleichberechtigt und gleichverpflichtet. Lind weist allerdings darauf hin (459), daß es in der Praxis zum Ehegesetz 1920 trotz der formalen Gleichberechtigung der normale Fall gewesen sei, daß der Mann zur Leistung eines Unterhaltsbeitrages an die Frau verpflichtet wurde.

Weiterhin spielte das Scheidungsverschulden in Schweden eine schwächere Rolle für den

(459) Vgl. Lind, Schwedisches Familien- und Erbrecht, S. 14; Material über die gesetzgeberischen Motive der Gleichberechtigung im Unterhaltsrecht war leider nicht zugänglich.

Unterhaltsanspruch als im deutschen und österreichischen Recht (460). Im BGB und im ABGB war die Schablone vorgegeben, daß der für allein schuldig erklärte Ehegatte unterhaltspflichtig war und bei beiderseitiger Schuld keine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestand. Scheidungsverschulden verpflichtete also in beiden Rechtsordnungen zur Unterhaltsleistung. Dagegen war nach schwedischem Recht der Anspruch weitgehend in das Ermessen des Gerichts gestellt und das Scheidungsverschulden nach dem Gesetz nur insofern maßgebend für den Anspruch, als dem Ehegatten, der die Hauptschuld an der Scheidung trug, kein Unterhalt zugesprochen werden konnte. Allerdings soll die Schuld im Rahmen des Ermessensspielraums der schwedischen Gerichte eine Rolle gespielt haben (461). Scheidungsverschulden rpflichtete aber nicht unbedingt zu einer Unterhaltszahlung.

Aus den entgegengesetzten Ansatzpunkten hinsichtlich des Verschuldens entstanden folgende unterschiedliche Konsequenzen der drei Rechtsordnungen: Bei alleiniger Schuld des Ehemannes an der Scheidung bestanden nach deutschem und österreichischem Recht Unterhaltsverpflichtungen des Ehemannes, während nach schwedischem Recht nicht unbedingt Unterhaltsverpflichtungen

(460) So für das deutsche im Vergleich zum schwedischen Recht auch Fritze, Die Wirkungen der Ehetrennung und Ehescheidung, S. 53-55

(461) Vgl. Müller-Freienfels, Ehe und Recht, S. 190

entstanden. Bei beiderseitiger gleichwertiger Schuld an der Scheidung entfielen Unterhaltsansprüche nach deutschem und österreichischem Recht, während nach schwedischem Recht Ansprüche eines Ehegatten möglich waren.

Ebenso wie nach dem BGB und im Gegensatz zum ABGB war die Bedürftigkeit des Unterhalt verlangenden Ehegatten in Schweden Voraussetzung eines Anspruchs. Die Kriterien für die Bedürftigkeit waren in Schweden die gleichen wie im deutschen Recht für den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau. Erforderlich war, daß sich der geschiedene Ehegatte nicht aus dem Ertrag seines Vermögens oder durch eigene Arbeit unterhalten konnte. Das Vorhandensein pflegebedürftiger, minderjähriger Kinder, Krankheit oder Gebrechlichkeit waren nach schwedischer Rechtsprechung ebenso wie nach der deutschen Rechtsprechung Gründe für den Ausschluß der Zumutbarkeit einer eigenen Erwerbstätigkeit.

3. Gründe für das Fehlen einer Scheidungsrechtsreform bis 1938 in Deutschland und Österreich

Nach dem Ende des ersten Weltkrieges bildeten sich in Deutschland zahlreiche Vereinigungen, deren Ziel eine Reform des Scheidungsrechts war. Diese Vereine wandten sich mit Petitionen an den

Reichstag und an die zuständigen Minister (462). Zielvorstellung war die Erleichterung der Scheidung durch Einführung des Zerrüttungsprinzips. Man argumentierte für das Zerrüttungsprinzip unter anderem damit, daß in den Kriegswirren viele Ehen geschlossen worden seien, bei denen sich mittlerweile, ohne daß man ein Verschulden eines der Ehegatten feststellen könne, herausgestellt habe, daß die Ehegatten nicht zusammen leben könnten (463). Die Scheidungsreform in Schweden war ein Vorbild der Befürworter einer deutschen Reform (464).

Gegen eine Reform wandten sich die Fuldaer Bischofskonferenzen und der Deutsch-Evangelische Kirchenausschuß. Die Bischofskonferenzen richteten 1923 an Reichstag und Reichsregierung die Bitte, von jeder Erleichterung der Scheidung abzusehen (465). Der Deutsch-Evangelische Kirchenausschuß sprach sich ebenfalls 1923 in einer Denkschrift gegen eine Reform des Scheidungsrechts aus (466). Nach kleinen Anfragen der

(462) Z.B. Eingabe des Verbandes "Eherechtsreform" aus Köln am 1.7.1920 oder des "Deutschen Rechtsbundes" aus Dresden am 9.6.1921, vgl. Hachenburg, Reform der Ehescheidung, JW 1922, 5

(463) Vgl. Hachenburg, Reform der Ehescheidung, JW 1922, 5

(464) Vgl. May, Reform der Ehescheidung, JW 1922, 5 (6); Kahl, Zur Reform des Ehescheidungsrechts, DJurZ 1927, 553 (555)

(465) Vgl. Wolf/Lüke/Hax, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 74

(466) Vgl. Kahl, Zur Reform des Ehescheidungsrechts, DJurZ 1927, 553 (562)

sozialdemokratischen Partei und der demokratischen Partei im Jahr 1921 im Reichstag, teilte Reichsjustizminister Radbruch mit, daß das Justizministerium einen Entwurf zur Änderung des Scheidungsrechts vorbereite (467). Es kam jedoch nicht zu einer entsprechenden Regierungsvorlage, weil sich die in der Regierung vertretene Zentrumspartei jeder Reform des Scheidungsrechts, insbesondere jeder Erweiterung der Ehescheidungsgründe, widersetzte (468). Entwürfe der USPD, der DP und der SPD wurden zur weiteren Behandlung an den Rechtsausschuß überwiesen. Da die Abgeordneten des Zentrums aber seit 1929 jede Mitarbeit an der Erarbeitung einer Reform im Rechtsausschuß verweigerten (469), war die Reform endgültig blockiert. Die Scheidungsrechtsreform scheiterte in Deutschland also an dem Widerstand der katholischen Zentrumspartei.

Auch in Österreich gab es nach dem ersten Weltkrieg Bestrebungen zur Reform des Scheidungsrechts. Köstler (470) kritisierte die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Konfessionen und das Fortbestehen des vom

(467) Vgl. Wolf/Lüke/Hax, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 74
(468) Vgl. May, Reform der Ehescheidung, DJurZ 1927, 5 (7); Finger, Familienrecht, S. 81
(469) Vgl. Finger, Familienrecht, S. 81
(470) Vgl. Köstler, Der Weg zur Eherechtsreform, Gerichts-Zeitung 1924, 171

Eherecht des ABGB abweichenden burgenländischen Scheidungsrechts. Er machte den Vorschlag, die Rechtszersplitterung durch eine vereinheitlichende Reform zu überwinden und eine Scheidung der Ehe zuzulassen, gleichgültig, welcher Religion die Ehegatten angehörten (471).

Andere Reformvorschläge zielten auf eine Übernahme der deutschen Scheidungsbestimmungen des BGB (472).

Über die Ziele und die Durchführung der Reform konnte indes keine Einigung erzielt werden. Köstler führte das auf den weltanschaulichen Gegensatz zwischen Staat und Kirche zurück 73), der den Staat immer wieder vor einer Ehe-echtsreform habe zurückschrecken lassen. Wenn an sich dieser Auffassung anschließt, ver-nderte also auch in Österreich, ähnlich wie in Deutschland, der große Einfluß des Katholizismus eine Reform des Scheidungsrechts in der Zeit vor dem Nationalsozialismus.

(471) Vgl. Köstler, Der Weg zur Eherechtsreform, Gerichts-Zeitung 1924, 171 (172)
(472) Vgl. Burkart, Die Dispensehe, Zeitschrift für Verw. 1921, 120, zitiert nach Köstler, Der Weg zur Eherechtsreform, Gerichts-Zeitung 1924, 171 (172 Fußnote 7)
(473) Vgl. Köstler, Entwurf für ein österreichisches Ehegesetz, S. 3

4. Das nationalsozialistische Ehegesetz 1938

a) Ziele der Reform des Scheidungsrechts im Vergleich zu den Zielen der schwedischen Reform von 1915

Das Ehegesetz 1938 hatte zunächst das Ziel, eine Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Eherechts für das "großdeutsche Reich" zu schaffen (474). Darüberhinaus sollte das Ehegesetz 1938 das von den Nationalsozialisten abgelehnte österreichische Scheidungsrecht ersetzen. Kritisiert wurde an dem Recht des ABGB vor allem der große Einfluß der katholischen Kirche, der sich in der Unscheidbarkeit von Katholiken ausdrückte (475). Hier zeigen sich gewisse Parallelen zu den Zielen der schwedischen Scheidungsrechtsreform. In Schweden sollte ebenfalls der Einfluß der (evangelischen) Kirche auf das Scheidungsrecht reduziert werden (476).

Die insoweit bestehende Parallelität der Ziele beider Reformen war jedoch nur sehr oberflächlicher Art. Während man in Schweden den kirchlichen Einfluß zugunsten einer größeren Entscheidungsfreiheit im Scheidungsrecht für die

(474) Vgl. Rilk, Das neue Eherecht, Vorbem. 1 zu den §§ 99 EheG

(475) Vgl. Amtl. Begr. zum Ehegesetz 1938 DJ 1938, 1102 (1112); Rilk, Das neue Eherecht, Vorbem. 4 zu §§ 99 ff EheG; Auert, Das neue großdeutsche Eherecht, Vorwort S. V; Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Ausgabe Österreich, Nr. 12, Einführung vor Ehegesetz

(476) Vgl. Schmidt, The prospective law of marriage, Scand. Studies in law 1971, 191 (197); oben S. 161

Ehegatten beseitigte (477), verfolgte die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses im Ehegesetz 1938 nicht eine Liberalisierung des Rechts, sondern die Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideologie.

Doucet zeigt auf, daß es das Anliegen des Nationalsozialismus war, nach dem verlorenen ersten Weltkrieg die Menschen in Deutschland dem Nihilismus und der Depression zu entreißen und neue, nationalsozialistische Wertbegriffe zu schaffen (478). Grundwerte der nationalsozialistischen Weltanschauung waren "Führertum, Gefolgschaft, Rasse, Volk, Gemeinschaft, Nationalismus, Sozialismus, Deutschtum" (479). Der Nationalsozialismus sollte wie eine neue "Religion" verkündet und verbreitet werden (480). Fernziel des Nationalsozialismus war die "bedingungslose Abschaffung sämtlicher Religionsbekenntnisse nach dem Endsieg, und zwar nicht nur für das Gebiet des Großdeutschen Reichs, sondern auch für sämtliche befreite, besetzte und annektierte Länder, Protektorate, Gouvernements, etc. mit gleichzeitiger Proklamierung Adolf Hitlers zum neuen Messias... Der Führer ist dabei als ein Mittelding zwischen Erlöser

(477) Vgl. oben S. 160, 161
(478) Vgl. Doucet, Im Banne des Mythos, S. 72; ebenso Fest, Hitler, S. 594
(479) Zersetzung der nationalsozialistischen Grundwerte im deutschsprachigen Schrifttum seit 1933, Sonderbericht des Chefs des Sicherheitshauptamtes des Reichsführers SS, Juni 1936, in: Boberach, Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934-1944, S. 195
(480) Siehe Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, Einleitung

und Befreier hinzustellen - jedenfalls aber als Gottgesandter, dem göttliche Ehren zustehen. Die vorhandenen Kirchen ... der verschiedenen Religionsbekenntnisse sind in "Adolf Hitler Weihestätten" umzuwandeln" (481). Die Verbreitung des Nationalsozialismus und die Vernichtung der christlichen Kirchen sollte also Hand in Hand gehen.

Die unterschiedlichen Zielsetzungen des schwedischen Gesetzes über Eheschließung und Ehescheidung und des Ehegesetzes 1938 lassen sich anhand der in beiden Gesetzen erfolgten Erleichterung der Scheidung durch die Einführung eines Zerrüttungstatbestandes (Kapitel 11 § 3 GB und § 55 EheG 1938) belegen. Die Einführung des Zerrüttungstatbestandes in Schweden beruhte auf der Auffassung des Gesetzgebers, daß die Ehe etwas Freiwilliges sei (482). Auseinanderstrebende Ehegatten sollten nicht durch staatliche Zwangsmittel zusammengekettet werden.

Die Einführung des Zerrüttungstatbestandes in § 55 Ehegesetz 1938 hatte ganz andere, eher bevölkerungspolitische Motive: "Nur eine Ehe,

(481) Sitzungsbericht vom 14.8.1943, Vorschlag VI mit handschriftlicher Anmerkung von Hitler: Der erste brauchbare Entwurf! abgedruckt bei Läpple, Kirche und Nationalsozialismus in Deutschland und Österreich, S. 443; dazu auch Doucet, Im Banne des Mythos, S. 166

(482) Vgl. Simson, Die Erleichterung der Eheschließung und Ehescheidung in Schweden von 1974, JZ 1974, 404 (406); Gennrich, Nach einem Jahr Trennung geschieden, in: Die zerrüttete Ehe, S. 59 (61)

die für die Volksgemeinschaft wertlos geworden ist, die auch für die Ehegatten, die sich ihrer sittlichen Pflicht in vollem Maße bewußt sind, nicht mehr zu einem rechten ehelichen Gemeinschaftsleben führen kann, soll künftig ... lösbar sein ... Volk und Staat haben kein Interesse an "tauben" Ehen, in denen Mann und Frau - jeder für sich - ihre Wege gehen, in denen keine Flamme am Herd der Gemeinschaft mehr brennt, Zuneigung in Abkehr verwandelt ist, und für die Fortpflanzung zwar Kraft, aber nicht Wille und Lust mehr bestehen" (483). Statt der inhaltslosen Ehe könne der Volksgesamtheit eine neue Ehe eines oder beider Ehegatten nur erwünscht sein (484). "Die Bedeutung des Ehescheidungsrechtes liegt darin, ... daß todkranke Ehen, die ihre völkische Pflicht trotz Zeugungs- und Gebärfähigkeit der Ehegatten nicht mehr zu erfüllen vermögen - aufs Volksganze gesehen - den Abschluß einer gleichen Zahl von Ehen fortpflanzungsfähiger und gesunder deutscher Menschen verhindern, die in diesen neuen Ehen ihrer völkischen Aufgabe gerecht werden können" (485).

Unverhüllt wird hier als ratio der Einführung des Zerrüttungstatbestandes angegeben, daß eine Scheidung der "für die Gemeinschaft wertlosen

(483) Von Scanzoni, Das großdeutsche Ehegesetz, Einleitung zum Recht der Ehescheidung, vor § 46
(484) Vgl. von Scanzoni, Das großdeutsche Ehegesetz, § 55 Rdnr. 42 III 2
(485) Freisler, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, S. 8

Haß- oder Gleichgültigkeitsgebilde" (486) für den nationalsozialistischen Staat wünschenswert sei, um eine anderweitige Bindung der geschiedenen Ehegatten zu ermöglichen, die den Sinn der Ehe nach nationalsozialistischer Auffassung, ein "Hort des Kinderreichtums" (487) zu sein, besser erfülle.

Die Einführung des Zerrüttungstatbestandes im Ehegesetz 1938 erfolgte nicht, um den Ehegatten mehr Entscheidungsfreiheit und größere Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung einzuräumen. "Individuelle Glücksgedanken (haben) hinter den Ruf der Pflicht... zurückzutreten" (488). "Stellen wir in den Mittelpunkt der Frage nicht das "Glück" der Gatten einer kranken Ehe!" (489).

Ziel der Einführung des Zerrüttungstatbestandes war vielmehr, durch die Erleichterung der Scheidung die Ehegatten zu einer Wiederheirat zu veranlassen und durch den Kinderreichtum der zweiten Ehe den nationalsozialistischen Staat zu stärken.

Die Ziele der Scheidungsrechtsreformen in Deutschland und Schweden waren also trotz der äußerlichen Parallele der Einführung eines Zerrüttungstatbestandes vollständig unterschiedlich.

---

(486) Von Scanzoni, Das großdeutsche Ehegesetz, Einleitung zum Recht der Ehescheidung, vor § 45

(487) Amtl. Begr. zum Ehegesetz 1938 DJ 1938, 1102 (1107)

(488) Freisler, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, S. 107

(489) Freisler, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, S. 115

b) Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten

aa) Stellung der Frau in der nationalsozialistischen Ideologie - Auswirkungen auf das Unterhaltsrecht nach der Scheidung

Die nationalsozialistische Weltanschauung lehnte sowohl die bürgerliche als auch die proletarische Frauenbewegung ab (490). An beiden Bewegungen wurde das Streben nach "Männerangleichung von der Arbeit bis zur Lebensweise" kritisiert (491).

Nach nationalsozialistischer Auffassung waren Mann und Frau verschieden geartet. Der Frau seien "von ihrer Natur her" Mütterlichkeit und damit eine stärkere Beziehung zu Kindern eigen, ihr Leben sei mehr von Gefühlen bestimmt als das des Mannes, der "von seiner Natur her" eher zu einer geistigen Betätigung neige (492).

Der Nationalsozialismus rückte die Mutterschaft, das "naturgegebene Recht der Frau auf Familie und Kind" (493) in den Mittelpunkt des Lebens

(490) Vgl. Siber, Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus, S. 5, 6, 8; Dichl, Die deutsche Frau und der Nationalsozialismus, S. 56 ff; Gottschewski, Männerbund und Frauenfrage, S. 12 ff

(491) Siber, Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus, S. 11; vgl. auch Zuhlke, Frauenaufgabe - Frauenarbeit im Dritten Reich, S. 8, 9

(492) Vgl. Eggener, Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat, S. 17 ff; Gottschewski, Männerbund und Frauenfrage, S. 22; Becker, Die Familie, S. 21

(493) Siber, Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus, S. 8

einer Frau (494). Seit 1938 wurden kinderreiche Mütter mit dem Ehrenkreuz der deutschen Mutter ausgezeichnet: in Silber an Mütter von 6 bis 7 Kindern, in Gold an Mütter von 8 und mehr Kindern. Das Kreuz trug die Aufschrift "Das Kind adelt die Mutter" (495).

Im Mittelpunkt des nationalsozialistischen Interesses an der Frau stand die Mutter, deren Funktion mystifiziert wurde als "die ewig tragende und opfernde Volksmutter, die auf ihrem Herzen und durch ihre Herzenskraft alle Generationen eines Volkes getragen hat und tragen wird" (496). "Frausein heißt Muttersein - heißt mit der ganzen bewußten Kraft der Seele das Muttersein bejahen und zum Gesetz des Lebens machen" (497). Idealbild war die kinderreiche, verheiratete und nicht erwerbstätige Frau.

(494) Vgl. Diehl, Die deutsche Frau und der Nationalsozialismus, S. 96; Eggener, Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat, S. 28; Gottschewski, Männerbund und Frauenfrage, S. 71

(495) Vgl. Weber-Kellermann, Die deutsche Familie, S. 185; Focke/Reimer, Alltag unterm Hakenkreuz, S. 127

(496) Siber, Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus, S. 14; vgl. auch Barsevich, Die Aufgaben der Frau für die Aufartung, S. 15; Focke/Reimer, Alltag unterm Hakenkreuz, S. 121 ff

(497) Siber, Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus, S. 23 ff

Die Mutterschaftsideologie verfolgte das Ziel eine "Herrenrasse germanischen Blutes" heranzuzüchten (498). Für die Zeit nach dem siegreichen Ende des zweiten Weltkrieges waren vor allem von Himmler und Bormann angestellte Bestrebungen zu einer neuen Ehegesetzgebung im Gange (499). Infolge der absehbaren Kriegsverluste unter den Männern hätten drei bis vier Millionen Frauen nach dem Krieg unverheiratet bleiben müssen. Die nationalsozialistische Führung plante, um auch diese Frauen zur Erzeugung von Nachkommenschaft heranziehen zu können, die Aufhebung der Monogamie. Ein Mann sollte mit zwei Frauen eine Ehe eingehen können (500). Diese Pläne wurden sorgfältig geheimgehalten und sollten erst nach dem Ende des Krieges verwirklicht werden. Sie zeigen deutlich die menschenverachtenden Züchtungsideen des Nationalsozialismus.

Für unverheiratete Frauen propagierten die Nationalsozialisten eine Erwerbstätigkeit in "speziell fraulichen" Aufgabengebieten, wie in den sozialen Berufen (Erzieherin, Lehrerin etc.) oder als Mitarbeiterin in der Landwirtschaft (501). Daneben wurde eine Erwerbstätigkeit in

(498) Vgl. Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, hrsg. von Picker, S. 137; Grimm, Der Nationalsozialismus, S. 172; Günther, Rassenkunde des deutschen Volkes, S. 192, 193; Becker, Die Familie, S. 135 ff

(499) Vgl. Fest, Hitler, S. 936, 937

(500) Vgl. Fest, Hitler, S. 936, 937

(501) Vgl. Becker, Die Familie, S. 21, 22; Winkler, Frauenarbeit im Dritten Reich, S. 33; Siber, Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus, S. 26 ff

Berufen, die einzelnen "typisch weiblichen" Fähigkeiten entsprächen, für unverheiratete und kinderlose Frauen bejaht (502). Als typisch weibliche Fähigkeiten wurden weibliches Schönheitsempfinden, Anpassungsvermögen, Geschicklichkeit der Hände und die weibliche Geduld zur Verrichtung einer monotonen Arbeit an der Maschine genannt (503) (!) "Weibliche" Berufe seien Verkäuferin, Stenotypistin, Näherin oder Packerin (504). Die sogenannten neutralen Berufe, in denen die Arbeit ebensogut von einem Mann wie von einer Frau geleistet werden könne, müßten dagegen "soweit als möglich dem Mann vorbehalten werden, um ihm Gelegenheit zur Familiengründung zu geben" (505).

Die Berufstätigkeit von Frauen wurde im Nationalsozialismus nur gebilligt, soweit die Frau nicht in Ehe, Familie und Mutterschaft ihren "nächstliegenden Dienst am Volksganzen" leisten könne (506). Seit 1936 war auf Anordnung von

(502) Vgl. Eggener, Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat, S. 45, 46; Gottschewski, Männerbund und Frauenfrage, S. 64

(503) Vgl. Eggener, Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat, S. 45, 46

(504) Vgl. Eggener, Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat, S. 45, 46

(505) Eggener, Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat, S. 47; ebenso Gottschewski, Männerbund und Frauenfrage, S. 63

(506) Vgl. Grundsätze der NS-Frauenschaften, abgedruckt im Anhang bei Diehl, Die deutsche Frau und der Nationalsozialismus; Becker, Die Familie, S. 161

Hitler Frauen eine Tätigkeit als Richterin oder Anwältin verboten (507). Im öffentlichen Dienst wurden Frauen aus verantwortungsvollen Positionen verdrängt (508). Dagegen konnte sich die frauenfeindliche Politik der Nationalsozialisten in der privaten Industrie nicht recht durchsetzen. Die Frauenbeschäftigung in der Industrie nahm schon zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland zu. 1932 gab es in Deutschland 4,6 Millionen krankenversicherte weibliche Beschäftigte, 1934 schon 5,05 Millionen (509).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Nationalsozialismus die Rolle der Frau in der Gesellschaft auf die Produktion von Nachkommenschaft beschränken wollte und eine Erwerbstätigkeit nur bei unverheirateten, kinderlosen Frauen und auch dann nur in untergeordneten Berufen billigte. Das Rollenbild des Nationalsozialismus war zutiefst patriarchalisch. Eine Gleichberechtigung der Geschlechter, die auch der Frau eine aktive Einflußnahme auf die Politik (510) oder finanzielle Unabhängigkeit und steigendes Selbstbewußtsein durch eigene Erwerbstätigkeit ermöglichen würde, wurde abgelehnt.

(507) Vgl. Focke/Reimer, Alltag unterm Hakenkreuz, S. 161; zur Situation in Italien Macciocchi, Jungfrauen, Mütter und ein Führer, S. 46 ff
(508) Vgl. Focke/Reimer, Alltag unterm Hakenkreuz, S. 161
(509) Vgl. Focke/Reimer, Alltag unterm Hakenkreuz, S. 161
(510) "Aber ebenso ist die Politik... Sache des Mannes", so Becker, Die Familie, S. 23

Angesichts der überragenden Betonung der Mutterschaft stand der Erwerbstätigkeit der unverheirateten Frau daneben nur eine minderwichtige Nebenrolle in der offiziellen Ideologie zu. Das läßt sich daran erkennen, daß in den zeitgenössischen Monografien, die sich mit der Rolle der Frau in der Gesellschaft beschäftigen (511), immer zunächst ausführlich auf die Wichtigkeit der Mutterschaft eingegangen wurde und erst gegen Ende der Betrachtung in kurzer Form die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit der unverheirateten Frau erörtert wurde.

Bei der Durchsicht des Schrifttums zur Stellung der Frau im Nationalsozialismus fällt weiterhin auf, daß das Stichwort "Scheidung" und ein Eingehen auf die Rolle der geschiedenen Frau vollständig fehlt. Die geschiedene Frau nahm innerhalb der "Restkategorie" der unverheirateten Frauen wiederum eine Außenseiterrolle wahr, die anscheinend so unwichtig war, daß die geschiedene Frau gar nicht speziell erwähnt zu werden brauchte. Dieser geringe Stellenwert der geschiedenen Frau in der Ideologie des Nationalsozialismus entsprach nicht der tatsächlich vorhandenen Zahl der geschiedenen Frauen. Bei der Volkszählung im Jahr 1939 wurde festgestellt, daß im Deutschen Reich (Gebiet Mitte 1939) 1,2 % der weiblichen Bevölkerung geschieden war (512). Insgesamt waren im Jahr 1939 496.374 Frauen geschieden (513).

(511) Vgl. die in den vorangehenden Fußnoten zitierten zeitgenössischen Werke

(512) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Band 552,2: Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 17. Mai 1939, S. 7

(513) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Band 552; Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 17. Mai 1939, S. 7

Die Anzahl der geschiedenen Frauen, die eine neue Ehe eingingen, ließ sich nicht feststellen. Aber auch wenn man eine gewisse Wiederverheiratungsquote miteinbezieht, ist wohl davon auszugehen, daß geschiedene Frauen keine außergewöhnlichen Sonderfälle waren.

Das Ehegesetz 1938 enthielt ungleiche Unterhaltsvoraussetzungen für Mann und Frau. Die schuldlos geschiedene Frau war unterhaltsbedürftig, wenn sie sich nicht aus den Erträgnissen ihres Vermögens oder einer von ihr den Umständen nach zu erwartenden Erwerbstätigkeit selbst unterhalten konnte, während der schuldlos geschiedene Mann nur bei vollständigem Unvermögen, für seinen Unterhalt selbst aufzukommen, anspruchserechtigt war.

Eine generelle Unüblichkeit der Frauenerwerbstätigkeit scheidet als Erklärung für die Unterhaltsdifferenzierung zwischen Mann und Frau aus. 1938 waren in Deutschland (in den Grenzen von 1937) von insgesamt 20.114.000 Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte) immerhin 6.306.000 Frauen (514). Auf 100 Industriearbeiter entfielen 1936 24,7 Frauen (515). In Österreich war die Frauenerwerbstätigkeit schon in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg recht hoch. Daran hatte sich

(514) Vgl. Statist. Handbuch von Deutschland 1928 - 1944, S. 474
(515) Vgl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1937, S. 344 (Tabelle: Frauenarbeit in der Industrie)

in der Folgezeit nichts geändert. 1910 und 1934 waren mehr als 38 % aller Erwerbstätigen in Österreich Frauen (516).

In Deutschland betrug der Zuwachs der Erwerbstätigkeit bei verheirateten Frauen zwischen 1907 und 1939 immerhin 109 % (517). Im Jahr 1933 waren im Deutschen Reich von 100 Ehefrauen 29 erwerbstätig, insgesamt gab es 4,2 Millionen erwerbstätige verheiratete Frauen (518).

Der Nationalsozialistische Rechtswahrer-Bund (NSRB) begründete die stärkere Unterhaltsverpflichtung des Mannes nach der Scheidung damit, daß sie der objektiven Verantwortung entspreche, die der Mann mit Eingehung der Ehe übernommen habe (519). Die Fähigkeit, Verantwortung in der Ehe und nach der Ehe zu tragen, sei auf den Mann beschränkt (520). Die Unterhaltspflicht der Frau während der Ehe ergebe sich aus der Schicksalsgemeinschaft der Ehe, nicht aus einer von der Frau durch Eheschließung übernommenen entsprechenden Verantwortung (521). Der Grund der

(516) Vgl. Statistik des Bundesstaates Österreich 1935, S. 128, zitiert nach: Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, S. 145
(517) Vgl. Bajohr, Die Hälfte der Fabrik, S. 24/25
(518) Vgl. Bajohr, Die Hälfte der Fabrik, S. 25; Vergleichsangaben für das Jahr 1907, oben S. 153; Die Zugehörigkeit der erwerbstätigen verheirateten Frauen zu den verschiedenen Gesellschaftsschichten ließ sich anhand des vorhandenen statist. Materials leider nicht feststellen.
(519) Vgl. Begründung zu dem Vorschlag eines neuen Ehescheidungsrechts der wissenschaftlichen Abteilung des NSRB, S. 256
(520) So Freisler, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, S. 266
(521) Vgl. Freisler, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, S. 266

ehelichen Unterhaltspflicht der Frau entfalle daher mit der Scheidung, während die Verantwortung des Mannes weiterbestehe. Diese Begründungsversuche der zwischen den Geschlechtern differenzierenden Unterhaltsregelung führen nicht sehr weit. Es bleibt nämlich offen, woher die angeblich bestehende besondere Verantwortung des Mannes, die über die Scheidung hinausreicht, kommen soll. Die nationalsozialistische Ideologie hat an dieser Stelle eine Lücke.

Die Differenzierung bei der Unterhaltsberechtigung von Mann und Frau nach der Scheidung ist m.E. aus dem patriarchalischen Rollenbild des Nationalsozialismus zu erklären. Nach nationalsozialistischen Vorstellungen war der einzig richtige Platz für eine verheiratete Frau in der Familie, während eine Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau von der Ideologie abgelehnt wurde (522). In der Familie sollte die Erwerbstätigkeit allein Aufgabe des Mannes sein (523). Nach diesem Familienmodell bestand eine große ökonomische Abhängigkeit der verheirateten Frau von ihrem Ehemann. Beim Zerbrechen der Familie durch Scheidung sollte der ökonomischen Unselbständigkeit der Frau durch die Zubilligung einer größeren Unterhaltsbedürftigkeit als beim geschiedenen Mann Rechnung getragen werden.

(522) Vgl. oben S. 173 ff
(523) Vgl. Weber-Kellermann, Die deutsche Familie, S. 185

Fraglich ist, wie sich die patriarchalischen Rollenvorstellungen des Nationalsozialismus mit der, gegenüber dem Unterhaltsrecht des BGB verstärkten, Arbeitspflicht der geschiedenen Frau nach dem Ehegesetz 1938 vertrugen. Die nach § 66 Ehegesetz 1938 bestehende "verstärkte Arbeitspflicht" beinhaltete, daß kinderlose Frauen, die schuldlos geschieden wurden, ohne Berücksichtigung ihres gesellschaftlichen Standes auf eine von ihnen den Umständen nach zu erwartende Erwerbstätigkeit verwiesen werden konnten (524). Nach dem Ansatz der nationalsozialistischen Ideologie sollte dagegen eine Erwerbstätigkeit in der Regel den Männern vorbehalten bleiben.

Die Diskrepanz zwischen Ideologie und verstärkter Arbeitspflicht erklärt sich zum einen daraus, daß auf kinderlose, geschiedene Frauen die Mutterschafts-Ideologie nicht paßte. Die verstärkte Arbeitspflicht der kinderlosen geschiedenen Frau nach dem Ehegesetz 1938 leitete sich aus der nationalsozialistischen Vorstellung ab, daß jeder Einzelne zum "Wohl der Volksgemeinschaft" beizutragen habe. Im Mittelpunkt der Unterhaltsregelung des § 66 stand dementsprechend nicht das Wohl des Einzelnen, sondern das der "Volksgemeinschaft" (525). Die kinderlose

(524) Vgl. oben S. 25
(525) Vgl. Amtl. Begr. des EheG 1938, DJ 1938, 1102 (1111); LG Berlin DR 1939, 1246

geschiedene Frau konnte der "Volksgemeinschaft" nicht durch die Erziehung von Kindern von Nutzen sein, also mußte wenigstens ihre Arbeitskraft in den Dienst des "Volksganzen" treten. Infolge der militärischen Aufrüstung wurden seit 1936 Arbeitskräfte immer gesuchter (526). Um diesen Mangel zu beheben, sollten in verstärktem Maß Frauen zu einer Erwerbstätigkeit herangezogen werden (527). Es ist anzunehmen, daß der starke Arbeitskräftebedarf in der Entstehungszeit des Ehegesetzes 1938 einen Einfluß auf die Einführung der verstärkten Arbeitspflicht der geschiedenen Frau hatte. In der amtlichen Begründung zum Ehegesetz 1938 (528) wurde die verstärkte Arbeitspflicht mit der Stellung, die der erwerbstätigen Frau im Wirtschaftsleben zukomme und ihrer Verpflichtung zur Arbeit gegenüber der Volksgemeinschaft begründet.

Die verstärkte Erwerbspflicht nach § 66 I EheG 1938 hatte außerdem das bevölkerungspolitische Ziel, eine Zunahme der Wiederverheiratungen zu erreichen (529). Man nahm an, daß eine nach

(526) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1937, S. 356 (Tabelle: Die Abnahme der Arbeitslosigkeit vom 31.1.1933 bis 31.3.1937 nach Berufsgruppen) und S. 350 (Tabelle: Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich von 1928-36), S. 335 (Tabelle: Höchststand und Tiefstand der Beschäftigung in den Landesarbeitsamtsbezirken und im Deutschen Reich in den Jahren 1933 bis 1937)

(527) Vgl. Focke/Reimer, Alltag unterm Hakenkreuz, S. 161, 162

(528) Vgl. Amtl. Begr. zum EheG 1938, DJ 1938, 1102 (1111)

(529) Vgl. Skaupy, Wann ist die geschiedene Frau nach dem neuen Ehegesetz zur Übernahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet? DR 1939, 344 (345)

der Scheidung zu einer Erwerbstätigkeit gezwungene Frau sich eher in eine neue Ehe flüchten würde als eine mit Unterhaltsansprüchen ausgestattete, geschiedene Frau. Aus der zweiten Ehe könnten dann noch Kinder hervorgehen, so daß sich die "biologische Aufgabe" der Frau doch noch erfüllen könne.

Als Begründung für die erweiterte Arbeitspflicht der geschiedenen Frau wurde von den Nationalsozialisten schließlich noch die Beseitigung der Standesunterschiede durch den Nationalsozialismus angegeben (530). Die Nationalsozialisten strebten eine Nivellierung der bestehenden Standesunterschiede an (531). Die Individuen sollten in der Masse der Deutschen gleichgeschaltet werden (532). Die bisherigen Vorrechte der bürgerlichen Frau im Unterhaltsrecht nach der Scheidung sollten im Zuge der Nivellierung der Standesunterschiede abgebaut werden. "Es darf keine Drohnen mehr geben" (533). "Nach nationalsozialistischer Auffassung gibt es keine Standesgrenzen für die Verpflichtung, Arbeit zu leisten" (534).

(530) Vgl. von Scanzoni, Das großdeutsche Ehegesetz, § 66 Anm. IV 2
(531) Vgl. Mann, Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, S. 866; Grimm, Der Nationalsozialismus, S. 138 ff
(532) Vgl. Fest, Hitler, S. 584 ff
(533) Von Scanzoni, Das großdeutsche Ehegesetz, § 66 Anm. IV 2
(534) Rilk, Das neue Eherecht, § 66 Anm. I 2b

bb) Vergleich des Unterhaltsrechts des Ehegesetzes 1938 mit dem Unterhaltsrecht des schwedischen Ehegesetzes

Scheermesser (535) hielt das Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten nach dem Ehegesetz 1938 und nach dem schwedischen Ehegesetz für so ähnlich, daß er auf eine Erörterung der Unterschiede verzichtete. M.E. sind jedoch, teilweise begründet durch die unterschiedlichen weltanschaulichen Hintergründe beider Gesetze (536), grundlegende Unterschiede der Unterhaltsregelungen festzustellen.

Das Ehegesetz 1938 sah in den §§ 66, 67 und 69 I unterschiedliche Anspruchsberechtigungen und -verpflichtungen für Mann und Frau vor. Die gesellschaftspolitischen Hintergründe dieser Regelung sind in der patriarchalischen Einstellung des Nationalsozialismus zu finden (537). Dagegen waren im schwedischen Unterhaltsrecht nach der Scheidung gleiche Unterhaltsansprüche und Unterhaltsverpflichtungen für Mann und Frau vorgesehen. Das schwedische Unterhaltsrecht ging also von einer gleichberechtigten und gleichverpflichteten Stellung der geschiedenen Ehegatten aus.

Ein weiterer Unterschied beider Regelungen bestand hinsichtlich der Schuldabhängigkeit des

(535) Vgl. Scheermesser, Der Anspruch der Frau auf einen Vermögensausgleich bei der Scheidung, Diss. bei der Universität Leipzig, o.J., S. 27, 28
(536) Vgl. oben, S. 168 ff
(537) Vgl. oben, S. 181

Unterhaltsanspruchs. Die nach dem Ehegesetz 1938 entstehenden Ansprüche waren an die Scheidungsschuld gekoppelt. Ein Anspruch bei einer Scheidung aus einem Verschuldensgrund konnte zwar auch bei beiderseitiger gleichgewichtiger Schuld an der Scheidung entstehen (§ 68). Der Anspruch aus § 68 Ehegesetz war aber gegenüber dem Anspruch bei Schuldlosigkeit oder überwiegender Schuldlosigkeit (§§ 66, 67) wesentlich schwächer. Nach § 68 Ehegesetz entstand nur eine Beitragspflicht, kein Anspruch auf vollen Unterhalt und beim Vorhandensein finanziell leistungsfähiger Verwandter des Berechtigten wurde der Anspruch ganz ausgeschlossen.

Auch bei Scheidung aus einem verschuldensunabhängigen Scheidungsgrund war der Anspruch an das Scheidungsverschulden gekoppelt, wenn das Scheidungsurteil einen Schuldspruch enthielt (§ 69 I). Die Unterhaltsberechtigung nach § 69 II (ohne Schuldspruch) war schließlich gegenüber dem Anspruch aus den §§ 66, 67 Ehegesetz schwächer (538), da ein Anspruch nur für den Ehegatten bestand, der der Scheidung widersprochen hatte und leistungsfähige Verwandte des Berechtigten den Anspruch wiederum ausschlossen. Ein vollwertiger Anspruch bestand nach dem Ehegesetz 1938 demnach nur bei (überwiegender) Schuldlosigkeit an der Scheidung.

(538) Vgl. von Scanzoni, Das großdeutsche Ehegesetz, § 69 Anm. IIa

Im schwedischen Unterhaltsrecht war die Anspruchsberechtigung und -verpflichtung dagegen nicht so starr auf die Scheidungsschuld ausgerichtet. Das schwedische Ehegesetz legte nur fest, daß dem Ehegatten, der die Hauptschuld an der Scheidung trug, kein Unterhalt bewilligt werden konnte (Kap. 11 § 26 I 2 GB). Die Schuld konnte im übrigen im Rahmen der Ermessensentscheidung des Gerichts berücksichtigt werden (Kap. 11 § 26 I 1 GB), eine Regelung, die mehr Einzelfallsgerechtigkeit zuließ als die Vorschriften des Ehegesetzes 1938. Die Fixierung auf die Scheidungsschuld im Ehegesetz 1938 brachte es mit sich, daß wegen einer einmaligen Eheverfehlung, die zur Scheidung führte, der Anspruch ausgeschlossen oder verringert wurde, ohne daß der Verlauf der Ehe und die Umstände, die zu der Eheverfehlung geführt hatten, zugunsten des "schuldigen" Ehegatten bewertet wurden.

Eine gewisse Ähnlichkeit der deutschen und der schwedischen Unterhaltsregelung war hinsichtlich der Abänderbarkeit der Höhe des Unterhalts bei einer Veränderung der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten nach der Scheidung gegeben. Nach § 67 I Ehegesetz 1938 konnte der Unterhalt gekürzt oder ausgeschlossen werden, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten verschlechterten. Dagegen konnte sich der Unterhalt bei einer Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten nach ständiger Rechtsprechung nicht erhöhen.

Der Unterhaltsanspruch nach schwedischem Recht konnte bei einer wesentlichen Verschlechterung der Verhältnisse des Verpflichteten nach der Scheidung ebenfalls herabgesetzt werden (Kap. 11 § 28 I GB). Bis zum Jahr 1952 war eine Erhöhung des Unterhalts bei einer Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten ähnlich wie im deutschen Recht nicht möglich (539).

Übereinstimmend war in beiden Rechtsordnungen ferner das Erfordernis der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und der Bedürftigkeit des Berechtigten. Unterhaltsverträge der Ehegatten waren in Schweden und Deutschland prinzipiell zulässig, aber einer gewissen Billigkeitskontrolle durch das Gericht unterworfen.

III. Rechtsentwicklung nach dem Ende des zweiten Weltkrieges im geteilten Deutschland und in Österreich

Nach dem zweiten Weltkrieg ging die gesamtdeutsche Rechtseinheit auf dem Gebiet des Familienrechts mehr und mehr verloren (540). Das Eherecht der DDR löste sich in seiner von

(539) Vgl. oben S. 135 Fußnote 396
(540) Vgl. Münchener Kommentar-Rebmann, Bd. 5 Einleitung, Rdnr. 175 ff

der sozialistischen Ideologie geprägten Entwicklung (541) vom Eherecht der Bundesrepublik Deutschland. Auch der Bestand an einheitlichen Familienrechtsnormen für Deutschland und Österreich, der zur Zeit des Ehegesetzes 1938 existierte, verringerte sich nach dem Ende des zweiten Weltkriegs.

1. Entwicklung des Scheidungsrechts

Kennzeichnend für das Scheidungsrecht in Deutschland und Österreich nach dem Ende des zweiten Weltkrieges war zunächst ein Abrücken vom nationalsozialistischen Gedankengut des Ehegesetzes 1938. Der Kriegsausgang führte zur Entfernung der nationalsozialistischen Ideologie aus dem Scheidungsrecht. Das Ehegesetz 1946 hob die Scheidungsgründe der Verweigerung der Fortpflanzung (§ 48 Ehegesetz 1938) und der Unfruchtbarkeit (§ 53 Ehegesetz 1938) auf.

Beide Scheidungsgründe waren mit nationalsozialistischem Gedankengut belastet. Die Einführung des § 48 als gesonderten Paragraphen (unbegründete Fortpflanzungsverweigerung fiel im BGB von 1900 unter die schweren Eheverfehlungen des § 1568 BGB) hatte zum Ausdruck bringen sollen, daß derjenige, der die Erzeugung von Nachkommenschaft ohne berechtigten Grund verweigere, die Ehe verneine (542). Wichtige "völkische Belange" sollten durch § 48 Ehegesetz geschützt werden (543). § 53 Ehegesetz 1938

(541) Vgl. z.B. Präambel der EheVO von 1955
(542) Vgl. von Scanzoni, Das großdeutsche Ehegesetz, § 48 Anm. I
(543) Vgl. RG DR 1943, 484

knüpfte vom Gedankengut her an das nationalsozialistische Ehegesundheitsgesetz an. Der Paragraph sollte verhindern, daß sich "ein gesunder und fortpflanzungsfähiger Mensch an einen unfruchtbaren Ehegatten kettet" (544).

In Österreich trat nur § 53 Ehegesetz außer Kraft, § 48 blieb im österreichischen Ehegesetz erhalten. Das beruhte darauf, daß man, obwohl man die hinter § 48 stehende bevölkerungspolitische Einstellung erkannte, die Vorschrift 1945 doch nicht als typisch nationalsozialistisches Gedankengut einstufte (545).

Praktisch wichtige Konsequenzen hatte die Beseitigung der beiden Scheidungsgründe in Deutschland nicht, da sie weiterhin von der Rechtsprechung im Rahmen der Generalklausel des § 43 Ehegesetz 1946 als Scheidungsgründe benandelt wurden (546). Die Aufhebung hatte also in Deutschland eher politischen Charakter.

In Österreich wurde dagegen Unfruchtbarkeit nach der Aufhebung des § 53 Ehegesetz, soweit ersichtlich, von der Rechtsprechung nicht mehr

(544) Auert, Das neue großdeutsche Eherecht, § 53 Anm. 4 a
(545) Vgl. Schwind, Das Eherecht Österreichs, in: Leske-Loewenfeld, Das Eherecht der europäischen und der außereuropäischen Staaten, S. 941 (968)
(546) Vgl. oben S. 29, Fußnote 71

als Scheidungsgrund betrachtet (547). Die Aufhebung hatte in Österreich also auch praktische Auswirkungen.

Ansonsten bestanden zwischen den Scheidungstatbeständen in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich bis zu den Reformen von 1976 beziehungsweise 1978 faktisch keine Unterschiede. In der österreichischen Literatur zum Scheidungsrecht nach dem Ende des zweiten Weltkrieges finden sich auch immer wieder Verweisungen auf deutsche Kommentare zum Ehegesetz 1938 und zum Ehegesetz 1946, die zur Auslegung des österreichischen Scheidungsrechts heranzuziehen seien (548), was ebenfalls auf eine weitgehende Parallelität der Scheidungsrechte beider Länder nach dem zweiten Weltkrieg hinweist.

Die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Scheidungsrechts zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR verschwand nach dem zweiten Weltkrieg recht schnell. 1955 trat in der DDR die EheVO in Kraft, die das Ehegesetz 1946 ersetzte. Die Scheidungsgründe des Ehegesetzes wurden in der EheVO durch einen einzigen Scheidungstatbestand ersetzt. Der Scheidungstatbestand der EheVO stimmt im wesentlichen mit dem Scheidungstatbestand des geltenden Rechts der DDR überein, es

(547) Vgl. Koziol/Welser, Grundriß des bürgerl. Rechts, Bd. II, 3. Aufl., S. 170 und 5. Aufl., S. 186

(548) Vgl. z.B. Schwind, Kommentar zum österreichischen Eherecht, Bei § 66; Schwind, Das Eherecht Österreichs, in: Leske-Loewenfeld, Das Eherecht der europäischen und der außereuropäischen Staaten, Lfg. 6, S. 941 (950)

wird daher auf die Rechtsvergleichung des geltenden Scheidungsrechts verwiesen (549).

2. Entwicklung des Unterhaltsrechts der geschiedenen Ehegatten - Einfluß des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf das Unterhaltsrecht

Die Voraussetzungen, unter denen eine geschiedene Frau Unterhalt erhalten konnte, hatten sich in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich nach dem zweiten Weltkrieg gegenüber dem Ehegesetz 1938 praktisch nicht geändert.

In Österreich gab es allerdings hinsichtlich der Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau gewisse Änderungen in der Rechtsprechung. Die Höhe des Anspruchs konnte sich bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten nach der Scheidung sowohl verringern als auch erhöhen (550). Wenn die geschiedene Frau nach der Scheidung eine nichteheliche Lebensgemeinschaft einging, nahm die österreichische Rechtsprechung ein Ruhen des Unterhaltsanspruches für die Zeit der Dauer der Lebensgemeinschaft an, während die Rechtsprechung in der Bundesrepublik wie schon während des Ehegesetzes 1938 in einem solchen Fall eine Anspruchsminderung annahm (551). Die dogmatische Konstruktion war also etwas anders.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Unterhaltszahlungen der geschiedenen Frau in der DDR änderten sich unter dem Einfluß der Verfassung von 1949 grundlegend. Im Unterhaltsrecht der

(549) Vgl. dazu unten Punkt B I
(550) Vgl. oben S. 108
(551) Vgl. oben S. 28, Fußnote 68

geschiedenen Ehegatten führte Art. 7 der DDR-Verfassung zu einer vollständigen Aufgabe der Anspruchsberechtigungen nach dem Ehegesetz 1946 durch die Rechtsprechung. Nicht nur die §§ 58, 59 Ehegesetz 1946 mit ihren ungleichen Anspruchsvoraussetzungen und Unterhaltsverpflichtungen für Mann und Frau, sondern auch alle übrigen Unterhaltsvorschriften des Ehegesetzes 1946 wurden nicht mehr angewendet.

Die von der Rechtsprechung in der DDR aufgestellte Unterhaltsregelung war wesentlich restriktiver als die des Ehegesetzes 1946. Die geschiedene Frau wurde in der Regel auf eine eigene Erwerbstätigkeit verwiesen.

Diese Unterhaltsrechtsprechung ist im Zusammenhang mit den staatlichen Bemühungen zu sehen, einen sozialistischen Staat aufzubauen, in dem die Gleichberechtigung der Frau voll verwirklicht werden sollte. Lenin (552) und Engels (553), auf deren Lehren man sich in der DDR beruft (554), sahen in der Eingliederung der Frauen in die Arbeitswelt die Voraussetzung für die Gleichberechtigung der Frau. Sie verglichen die ökonomisch von einem Mann abhängige, nicht berufstätige Frau mit dem im Kapitalismus ausgebeuteten Proletarier (555). Ihrer Ansicht nach war die Befreiung der Frau nur über ihre materielle

(552) Vgl. Lenin, Zum Internationalen Frauentag, in: Lenin, Werke, Bd. 30, S. 364, 401
(553) Vgl. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Marx/Engels Werke, Bd. XXI, S. 68, 75
(554) Vgl. Ulbricht/Nötzold, Probleme der Frauenarbeit, S. 12
(555) Vgl. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Marx/Engels Werke, Bd. XXI, S. 75, 83

Unabhängigkeit durch eigene Berufstätigkeit zu erreichen (556).

Diese hier nur kurz skizzierten Auffassungen haben Eingang in die Gesetze der DDR gefunden. So lautet zum Beispiel § 123 I des Arbeitsgesetzbuches von 1961: "Die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft wird durch die Teilnahme am Arbeitsprozeß und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht".

Die restriktive Unterhaltsrechtsprechung nach 1949 in der DDR hatte das Ziel, die geschiedene Frau ökonomisch selbständig zu machen durch ihre Integration in das Erwerbsleben und damit die Gleichberechtigung nach marxistischem Verständnis herzustellen.
Daneben hatte die restriktive Unterhaltsrechtsprechung auch das Ziel, den wirtschaftlichen Aufbau der DDR durch die Eingliederung der geschiedenen Frauen in das Erwerbsleben zu unterstützen (557).

Anders ist es nicht zu erklären, daß großzügige Unterhaltsverträge, die die geschiedene Frau davon abhalten könnten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, von den Gerichten der DDR für nichtig erklärt wurden (558).

(556) Vgl. Lenin, Zum internationalen Frauentag, in: Lenin, Werke, Bd. 30, S. 364
(557) Vgl. Ulbricht/Nötzold, Probleme der Frauenarbeit, S. 16 ff; Brunner, Einführung in das Recht der DDR, S. 156, 166
(558) Vgl. oben S. 64 bei Fußnote 170

Durch den zweiten Weltkrieg hatte sich die Zahl der männlichen Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter in der DDR stark reduziert. 1946 gab es auf dem Gebiet der späteren DDR 4.736.500 Männer im Alter von 15 bis 65 Jahre, während es im Jahr 1939 in demselben Gebiet 5.721.300 Männer in der gleichen Altersstufe gab (559). Der Beteiligung der Frauen bei dem wirtschaftlichen Aufbau der DDR kam daher eine sehr große Bedeutung zu (560).

Ähnlich wie die restriktive Unterhaltsregelung des Ehegesetzes 1938 (561) sollte die restriktive Unterhaltsrechtsprechung in der DDR nach 1949 dazu beitragen, den vorhandenen Arbeitskräftebedarf zumindest zum Teil zu decken.

Die EheVO der DDR von 1955 bestätigte und bekräftigte die restriktive Rechtsprechung. Der Unterhaltstatbestand des § 13 I EheVO, nach dem Unterhalt nur unter einschränkenden Bedingungen für eine Übergangszeit von maximal zwei Jahren nach der Scheidung verlangt werden konnte, trug gegenüber dem Grundsatz, daß nach einer Scheidung jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt zu sorgen hatte, den Charakter einer Ausnahmebestimmung (562). Nach der Scheidung bestand für

(559) Vgl. Statist. Jahrbuch der DDR 1955, S. 24 (Tabelle 16: Wohnbevölkerung im arbeitsfähigen und nichtarbeitsfähigen Alter 1939, 1946, 1950 und 1955 nach Bezirken 1955
(560) Vgl. Die Familie in der DDR, hrsg. von der Redaktion "Aus erster Hand", S. 9
(561) Vgl. oben S. 182, 183
(562) So Leitsatz des OG vom 10.3.1960, abgedruckt bei Schlicht, Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR, S. 68

die Frau faktisch eine Pflicht zur Berufs-
[illegible] (563).

Das Scheidungsverschulden spielte nach der EheVO und der ihr vorangehenden Rechtsprechung keine Rolle für das Unterhaltsrecht mehr. Das ist darauf zurückzuführen, daß auch schuldlos geschiedene Frauen in das Erwerbsleben eingegliedert werden sollten (564).

Durch die restriktive Unterhaltsgewährung in der DDR wurde eine weitgehende Einbeziehung der geschiedenen Frauen in das Erwerbsleben erreicht. Es existieren zwar keine Statistiken über die Zunahme der Erwerbstätigkeit speziell bei geschiedenen Frauen, aber der Zuwachs des Frauenanteils insgesamt an der erwerbstätigen Bevölkerung betrug in den Jahren nach der Gründung der DDR fast 100 % (565), so daß anzunehmen ist, daß auch der Anteil der geschiedenen erwerbstätigen Frauen stark zunahm. Dafür spricht auch, daß die Zahl der Unterhaltsklagen im Laufe der Zeit stark abnahm. Ihre Anzahl betrug 1961 im Vergleich zur Zahl des Jahres 1958 nur noch 57,3 % (566).

Der Einfluß des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf das Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten in der Bundesrepublik war demgegenüber

(563) Vgl. OG NJ 1953, 370
(564) So auch Simitis, Die Entwicklung des Familienrechts in der SBZ, in: Die Lage des Rechts in Mitteldeutschland, S. 53 (59)
(565) Vgl. Frauenbeschäftigung in Österreich, S. 17
(566) Vgl. Harrland-Hiller, Familienrechtliche Konflikte im Spiegel der Gerichtsstatistik, NJ 1962, 619 (620)

vollständig anders. Das dem Art. 3 II GG entgegenstehende Unterhaltsrecht war gemäß Art. 117 GG zunächst bis Ende März 1953 weiterhin anwendbar, so daß sich bis zu diesem Zeitpunkt im Unterhaltsrecht überhaupt keine Konsequenzen des Gleichberechtigungsgrundsatzes ergaben. Nach dem Außerkrafttreten des dem Art. 3 II GG entgegenstehenden Unterhaltsrechtes wurden die §§ 58 und 59 II Ehegesetz 1946 im Sinne der Gleichberechtigung so ausgelegt, daß auf beide Geschlechter die bisher nur für den Anspruch der Frau geltenden Bestimmungen angewendet wurden.

Im Vergleich zur DDR hatte der verfassungsrechtliche Gleichberechtigungssatz in der Bundesrepublik also viel geringere Auswirkungen auf das Unterhaltsrecht nach der Scheidung. Die Anspruchsberechtigung der geschiedenen Frau änderte sich in der Bundesrepublik im Vergleich zu dem Rechtszustand vor dem Wirksamwerden des Gleichberechtigungsgrundsatzes nicht. Die aus Art. 3 II GG abgeleitete prinzipielle Verpflichtung der schuldlos geschiedenen Frau zu einer ihr zumutbaren Erwerbstätigkeit bestand schon nach bisherigem Recht. Sie wurde dort aus dem Wortlaut des § 58 I Ehegesetz 1946 entnommen. Eine verstärkte Verweisung der geschiedenen Frau auf eine Erwerbstätigkeit wurde aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz, im Gegensatz zur DDR, nicht abgeleitet. Im Gegenteil, aus der Textänderung des § 58 I Ehegesetz 1946 im Vergleich zu § 66 I Ehegesetz 1938 schloß die herrschende

Lehre, daß "nicht immer und ausnahmslos und als selbstverständlich der Frau eine Erwerbstätigkeit zuzumuten (sei), wie das gelegentlich früher geschah" (567). Auswirkungen des Gleichberechtigungssatzes bestanden in der Bundesrepublik für eine geschiedene Frau nur, wenn sie schuldig geschieden wurde und nun bei (überwiegender) Schuldlosigkeit des Mannes an der Scheidung, ihre Leistungsfähigkeit und die Unterhaltsbedürftigkeit des Mannes vorausgesetzt, dem geschiedenen Mann Unterhalt leisten mußte.

Diese Fallkonstellation dürfte praktisch recht selten gewesen sein. Die traditionelle Rollenverteilung in der Bundesrepublik änderte sich nämlich trotz des Gleichberechtigungsgrundsatzes wenig. 1957 waren nur 31,6 % der verheirateten Frauen am Erwerbsleben beteiligt (568). Die überwiegende Mehrzahl der verheirateten Frauen im erwerbstätigen Alter war nicht erwerbstätig (569). Dagegen betrug die Quote der erwerbstätigen Männer im Alter zwischen 25 und 60 Jahren über 90 % (570). Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Mann dürften angesichts der relativ

(567) Dölle, Familienrecht, Bd. I, § 41 III 2a
(568) Statist. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1961, S. 144 (Tabelle: Erwerbsquoten nach Altersgruppen)
(569) Vgl. auch Statist. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1961, S. 52 f; BT-Dr. 6/2577, S. 64 u. Tabellenanhang S. 132, 133
(570) Vgl. BT-Dr. 6/2577, S. 132

geringen Erwerbstätigenquote bei verheirateten Frauen die Ausnahme gewesen sein.

Der Einfluß des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf das Unterhaltsrecht nach der Scheidung in der Bundesrepublik Deutschland beschränkte sich auf die Herstellung einer formal-rechtlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau in den Anspruchsberechtigungen und Unterhaltsverpflichtungen.

Der Gleichberechtigungsgrundsatz war in Österreich in Art. 7 I des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1.10.1920 verankert. Er wurde als ein Programmsatz ausgelegt, der erst Rechtswirkungen entfalte, wenn der Gesetzgeber der Gleichberechtigung entgegenstehende Normen verändere (571). Diese, von der Rechtsauffassung in der Bundesrepublik und in der DDR abweichende Auslegung des Gleichberechtigungsgrundsatzes hatte zur Folge, daß die vom deutschen Ehegesetz 1938 in das österreichische Ehegesetz übergegangenen ungleichen Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen von Mann und Frau bis zur Reform von 1978 in Österreich geltendes Recht blieben.

(571) Ausführlich oben, S. 108, 109

B. Heutiges Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten

I. Scheidungsgründe

Die Reformen, die in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich erfolgten, führten durch die Zulassung der Scheidung bei einer Zerrüttung der Ehe zu einer Erleichterung der Ehescheidung in beiden Ländern (572). Allerdings spielt das Verschulden in den Scheidungsrechten beider Länder noch eine scheidungshemmende Rolle, wenn nur ein Ehegatte aufgrund einer Zerrüttung der Ehe geschieden werden will und der andere der Scheidung widerspricht.

In der Bundesrepublik erfolgt die Berücksichtigung eines Verschuldens des auf Scheidung klagenden Ehegatten im Rahmen der Härteklausel des § 1568 I BGB. Wenn das Gericht bei der Güterabwägung zu dem Ergebnis kommt, daß die Interessen des Beklagten höherwertiger sind als die des Klägers, wird eine Scheidung trotz vorliegender Zerrüttung und unter Umständen langjährigem Getrenntleben der Ehegatten nicht ausgesprochen.

In Österreich regelt § 55 II Ehegesetz, daß der Zerrüttungsklage des allein oder überwiegend schuldigen Ehegatten auf Verlangen des beklagten Ehegatten nicht stattzugeben sei, wenn die

(572) So auch (für das bundesdeutsche Recht) Adomeit, Die Ehescheidung und ihre Folgen, in: Familienrechtsreform-Chance einer besseren Wirklichkeit, S. 69 (77)

gerichtliche Interessenabwägung zu dem Ergebnis komme, daß den Beklagten die Scheidung härter träfe als den Kläger eine Abweisung der Scheidungsklage (573).

Wenn beide Ehegatten die Scheidung anstreben, ist das nach dem neuen Recht der Bundesrepublik und Österreichs unter erleichterten Bedingungen möglich. Nach einjährigem Getrenntleben wird in der Bundesrepublik die Scheidung ausgesprochen, in Österreich sogar schon nach einer sechsmonatigen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Hintergründe der Zerrüttung müssen dem Gericht nicht dargelegt werden. In der Bundesrepublik wird die Zerrüttung unwiderleglich vermutet, in Österreich müssen die Ehegatten auch nur die Zerrüttung vor Gericht ernsthaft versichern. Die Ehezerrüttung wird also mehr auf eine formale Weise nachgewiesen. Auf ein Eindringen in die Intimsphäre der Ehegatten wird verzichtet. Das stellt in beiden Ländern gegenüber dem bisherigen Recht eine weitgehende Rücknahme der gerichtlichen Kontrolle auf solche Fälle dar, bei denen beide Ehegatten geschieden werden wollen.

Vergleicht man das gegenwärtige Scheidungsrecht der Bundesrepublik und Österreichs mit dem Scheidungsrecht, das zur Zeit der Jahrhundertwende in beiden Ländern galt, ist außerdem eine

(573) Das Widerspruchsrecht des Beklagten erlischt in Österreich allerdings nach einer sechsjährigen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, in der Bundesrepublik wurde die parallele Regelung des § 1568 II BGB dagegen für verfassungswidrig erklärt.

starke Verringerung des kirchlichen Einflusses auf das Scheidungsrecht festzustellen. Das von den Kirchen favorisierte Schuldprinzip wird mehr und mehr zurückgedrängt (574). Das gilt auch für das 1973 und 1978 in Schweden reformierte Scheidungsrecht (575).

Das Zurückgehen der kirchlichen Einflußnahme auf das Scheidungsrecht ist in allen drei Ländern m.E. im Rahmen des generell innerhalb der letzten Jahrzehnte absinkenden Einflusses der Kirchen auf das öffentliche Leben zu sehen. Unterschiedliche Erklärungsversuche für dieses Phänomen sind in den einzelnen Ländern denkbar. Nicht zuletzt hat auch die veränderte Einstellung der Kirchen selbst dazu beigetragen, daß das Scheidungsrecht heute in verstärktem Maße weltlich ausgestaltet ist. Die Kirchen haben ihren früheren Anspruch aufgegeben, daß es Aufgabe des Staates sei, religiösen Dogmen im Scheidungsrecht Ausdruck zu verleihen. In einer differenzierten Gesellschaft wäre es auch sehr fraglich, ob man der Kirche den Anspruch zubilligen dürfte, ihre traditionellen Vorstellungen im Scheidungsrecht zu verwirklichen.

Im geltenden schwedischen Scheidungsrecht wurde das Verschuldensprinzip vollständig aufgegeben.

---

(574) Kritik von kirchlicher Seite in der Bundesrepublik daran z.B. bei von Lissek, Gegen die Ehe, S. 5 ff

(575) So auch Agell, The Swedish legislation on marriage and cohabitation, Scand. Studies in Law 1980, 9 (47)

Die Vielzahl von Scheidungsgründen, die das Ehegesetz von 1920 kennzeichnete, wurden radikal zusammengestrichen. Der schwedische Gesetzgeber entschied sich aber nicht, wie in der Bundesrepublik und in Österreich, für eine Einführung des Zerrüttungsprinzips. Abgestellt wird vielmehr auf den Willen eines oder beider Ehegatten zur Scheidung. Wenn beide Ehegatten die sofortige Scheidung wollen (und keiner der Ehegatten mit einem Kind unter 16 Jahren zusammen lebt) ermöglicht das schwedische Scheidungsrecht eine einverständliche Scheidung, die in der gerichtlichen Praxis innerhalb von drei Wochen erfolgen kann (576). Die Rolle des Staates wird auf diese Weise dahingehend eingeschränkt, daß er durch den Ausspruch der Scheidung den privaten Wünschen der Ehegatten öffentlich Ausdruck verleiht (577). Eine Härteklausel, wie das bundesdeutsche und das österreichische Recht sie bei der streitigen Scheidung als Schutz des beklagten Ehegatten vor einer Scheidung vorsehen, gibt es in Schweden nicht, die Ehe wird nach einer halbjährigen Bedenkzeit auch gegen den Willen eines Ehegatten geschieden.

Mit dem Abstellen auf den Willen eines oder beider Ehegatten zur Scheidung und dem Fehlen einer Härteklausel brachte der schwedische

(576) Vgl. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, S. 2

(577) Vgl. Baxter, Recent Developments in Scandinavian family law, ICLQ 1977, 150 (151)

Gesetzgeber zum Ausdruck, daß er die Ehe für ein jederzeit kündbares Rechtsverhältnis hält (578).

Diese individuelle Eheauffassung wird von den Scheidungsrechten der Bundesrepublik und Österreichs, trotz der auch in diesen Ländern vorhandenen Liberalisierung durch die prinzipielle Bejahung des Zerrüttungsprinzips und den formalen Nachweis der Zerrüttung, nicht geteilt. In der Bundesrepublik wird die einverständliche Scheidung ohne gesetzliche Einschränkungen (= Trennungsjahr) abgelehnt, weil die Auflösung der Ehe allein durch Einigung der Ehegatten der Bedeutung der Ehe nicht gerecht werde (579).

Von einem abnehmenden Einfluß des Staates auf die Scheidung ist im geltenden Scheidungsrecht der DDR wenig zu spüren. Zwar wurde im Scheidungsrecht schon mit der EheVO von 1955 prinzipiell das Zerrüttungsprinzip eingeführt. Das Verschulden hat nach § 24 II 2 FGB ebenso wie nach der EheVO nur eine scheidungshemmende Wirkung bei der streitigen Scheidung, wenn die Interessen minderjähriger Kinder oder eine unzumutbare Härte für den beklagten Ehegatten einer Scheidung entgegenstehen. Man beschränkt sich aber im Scheidungsrecht der DDR nicht auf einen formalen Nachweis

(578) So auch Agell, The Swedish legislation on marriage and cohabitation, Scand. Studies in Law 1980, 9 (13)

(579) Vgl. Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung, hrsg. von der Eherechtskommission beim BMJ, S. 28

der Zerrüttung wie in der Bundesrepublik und in Österreich oder ermöglicht gar eine einverständliche Scheidung wie in Schweden. Das Gericht dringt in jedem Fall in die Intimsphäre der Ehegatten vor, die Scheidung kann nur erfolgen, wenn das Gericht die Zerrüttungsgründe festgestellt hat. "Das Familiengesetzbuch betont mit Nachdruck die Verpflichtung des sozialistischen Staates und der Gesellschaft, zur Festigung der Familienbeziehungen beizutragen" (580). Um zu betonen, wie wichtig die gerichtliche Prüfung der Zerrüttung ist (581), wird die erste der beiden Verhandlungen, die im Scheidungsverfahren stattfinden, als Aussöhnungsverhandlung bezeichnet. Das Gericht hört in dieser Verhandlung nicht nur die Ehegatten, sondern auch Zeugen, wie zum Beispiel Mitglieder der Brigade, in der der Ehemann arbeitet (582) zu den Ursachen der Zerrüttung. Die Ehegatten müssen vor Gericht im Beisein der Zeugen (Arbeitskollegen, Nachbarn) ihre ehelichen Schwierigkeiten darlegen (583). Das Gericht bemüht sich um die Eheerhaltung, indem es versucht, zwischen den Ehegatten zu vermitteln und ungünstige Einflüsse, die von außen die Ehe gefährden, auszuschalten. Als Beispiel

(580) Redaktion "Aus erster Hand", Die Familie in der DDR, S. 67
(581) Redaktion "Aus erster Hand", Die Familie in der DDR, S. 66
(582) Vgl. oben, S. 77
(583) Ähnlich Art. 24 c des sowjetrussischen Ehegesetzes vom 8.7.1944, vgl. dazu Simson, Das Ehescheidungsrecht des Auslandes, JZ 1956, 577 (578 Fußnote 10)

für die Lösung des Ehekonflikts wird genannt (584): "Die Frau, deren Mann für die Familie nur dürftig sorgt, das Geld vertrinkt und seinen Kindern ein schlechtes Vorbild ist, wird vielleicht die Bitte äußern, einige Arbeitskollegen ihres Mannes einzuschalten... Da in den volkseigenen Betrieben in der Regel unter den Kollegen ein enges kameradschaftliches Verhältnis besteht, falsche Freundschaften und Mißgunst weitgehend überwunden sind, wird der Betreffende meist nicht gegen eine Meinung oder einen Rat seiner Arbeitskollegen sein". Die Brigademitglieder "verstehen, wo die Grenzen zu ziehen sind zwischen einer echten Kameradschaft und einer falsch verstandenen Bierstubenkollegialität" (585).

Aus diesen Sätzen läßt sich ablesen, daß das Zerrüttungsprinzip in der DDR völlig anders ausgelegt wird als in der Bundesrepublik und in Österreich. Das Gericht versucht, die Ehegatten im Sinne der "sozialistischen Moral" erzieherisch zu beeinflussen. Das praktizierte Verfahren hat moralisierende Tendenzen, die Ehegatten werden zur öffentlichen Selbstkritik gezwungen. Während man in der Bundesrepublik, in Österreich und vor allem in Schweden weitgehend darauf verzichtet, eine Ehe aufrechtzuerhalten, bei der beide Ehegatten geschieden werden wollen, ist das in der DDR nicht der Fall. Das erzieherische Moment tritt statt dessen auch bei einer von beiden Ehegatten gewollten Scheidung in den Vordergrund.

(584) Redaktion "Aus erster Hand", Die Familie in der DDR, S. 28, 29
(585) Redaktion "Aus erster Hand", Die Familie in der DDR, S. 67

Gesellschaftspolitisch zu erklären ist die erzieherische Einflußnahme im Scheidungsrecht der DDR mit der Auffassung von der Funktion des "sozialistischen" Rechts. Nach der in der DDR herrschenden Auffassung bilden durch die Überwindung des Klassenantagonismus in der DDR Recht und Moral eine dialektische Einheit (586). Das Recht ist eine unmittelbare Funktion der kommunistischen Ethik (587), die Ethik des Sozialismus ist verbindliche Grundlage der Rechtsauslegung (588). "Das Ziel des Familiengesetzes ist es, ... die Familienbeziehungen im ethischen Sinne zu entwickeln..." (589). Das sozialistische Recht soll also die sozialistische Moral aufrechterhalten und verbessern. Von diesem theoretischen Ansatzpunkt her ist es eine natürliche Konsequenz, die Ehescheidung auch beim Willen beider Ehegatten zur Beendigung der Ehe nicht dem "Belieben" der Ehegatten zu überlassen, sondern eine Scheidung nur zuzulassen, wenn sie in Einklang mit den gesellschaftlichen Moralauffassungen steht. Das Scheidungsrecht der DDR basiert zwar auf dem Zerrüttungsprinzip, bringt aber stärker als die Rechtsordnungen der

(586) Vgl. Autorenkollektiv/Grandke, Familienrecht, 2. Aufl., S. 92; Simitis, Die Entwicklung des Familienrechts in der SBZ, in: Die Lage des Rechts in Mitteldeutschland, S. 53 (74); Hattenhauer, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, S. 332 ff

(587) Vgl. Autorenkollektiv/Grandke, Familienrecht, 2. Aufl., S. 92; Hattenhauer, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, S. 332 ff

(588) Vgl. Autorenkollektiv/Grandke, Familienrecht, 2. Aufl., S. 92 f

(589) Redaktion "Aus erster Hand", Die Familie in der DDR, S. 19

Bundesrepublik, Österreichs und Schwedens gesellschaftlich-ethische Interessen zur Aufrechterhaltung der Ehe zum Tragen (590). Dagegen wird in den drei anderen, pluralistisch verfaßten Staaten eher darauf verzichtet, den Bürgern im Scheidungsrecht bestimmte Weltanschauungen als Verhaltensleitbilder vorzugeben.

II. Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten

1. Rechtliche Gleichstellung der Geschlechter - Tatsächliche Rollenverteilung im Unterhaltsrecht

Das geltende Unterhaltsrecht nach der Scheidung ist in allen vier Rechtsordnungen geschlechtsunabhängig geregelt. Mann und Frau haben entsprechend dem Gedanken der Gleichberechtigung der Geschlechter gleiche Unterhaltspflichten und können unter gleichen Voraussetzungen Unterhalt beanspruchen.

Es ist jedoch feststellbar, daß Unterhalt in aller Regel an die geschiedene Frau, nicht an den geschiedenen Mann gezahlt wird. Dies beruht wohl auf der wirtschaftlich schwächeren Stellung der geschiedenen Frau. In der Bundesrepublik sind

(590) So auch Kohlegger, Die Familienrechtsreform in rechtsvergleichender Sicht, OeNotZ 1975, 193 (199)

nur 39,3 % der verheirateten Frauen halbtags oder ganztätig erwerbstätig (591), es sind also auch heute noch über die Hälfte aller Ehen sogenannte Hausfrauenehen. Dementsprechend ist auch die Rollenverteilung im Unterhaltsrecht nach der Scheidung so, daß in der Regel der Mann nach der Scheidung Unterhalt an die Frau zahlt und nicht umgekehrt. Bei der Doppelverdienerehe ergeben sich meist keine besonderen Probleme des Unterhalts nach der Scheidung und die sogenannte Hausmannsehe fällt zahlenmäßig nicht ins Gewicht. Die traditionelle Rollenverteilung im Unterhaltsrecht - Unterhaltsberechtigung der Frau und Verpflichtung des Mannes - existiert also weiterhin (592).

Ähnlich ist die Situation in Österreich, wo 1975 nur 645.000 Ehefrauen berufstätig waren (593), das entsprach 38 % aller Ehefrauen. Unterhaltsansprüche nach der Scheidung entstehen in Österreich in aller Regel für die geschiedene Frau.

Der Beschäftigungsgrad der Frauen in der DDR ist mit 88 % einer der höchsten der Welt (594),

(591) Vgl. Statist. Jahrbuch für die Bundesrep. Deutschland 1981, S. 101 (Tabelle: Erwerbstätige Frauen im Alter von 15 Jahren und mehr im April 1980 nach Zahl und Alter der Kinder), S. 93

(592) So auch Henrich, Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte zum Unterhaltsrecht, JA 1981, 527 (529)

(593) Vgl. Bericht über die Situation der Frau in Österreich 1975, S. 6 (im folgenden als Frauenbericht 75 zitiert); neuere Zahlen sind nicht vorhanden

(594) So Ilse Thiele in FAZ vom 10.3.1982, S. 5

es stehen praktisch alle Frauen im erwerbsfähigen Alter in einem Beruf (595). Was den Unterhalt nach der Scheidung anbelangt, gilt ähnlich wie für die Bundesrepublik und Österreich, daß Unterhaltsansprüche geschiedener Männer so selten sind, daß sie in der Praxis kaum vorkommen (596). Unterhalt wird, wenn überhaupt, dann an die geschiedene Frau geleistet.

Der Vergleich (597) zeigt, daß in der Praxis Unterhalt in aller Regel an die geschiedene Frau geleistet wird.

2. Kriterien und Dauer der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

Bedürftigkeit des Berechtigten ist neben der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten in allen zu vergleichenden Rechtsordnungen Voraussetzung eines Unterhaltsanspruchs (Kap. 11 § 14 II GB in Schweden §§ 66, 68, 69 österr. Ehegesetz, § 29 I FGB der DDR, §§ 1569, 1577 I BGB).

Die Bedürftigkeit des Unterhalt verlangenden Ehegatten, in der Regel also der Frau, wird in den einzelnen Ländern jedoch nach verschiedenen Gesichtspunkten beurteilt.

(595) Vgl. "Der besonders große Unterschied", FAZ vom 27.3.1982, S. 8
(596) So Grandke/Autorenkollektiv, Familienrecht, 2. Aufl., S. 411
(597) Für Schweden konnte nicht ermittelt werden, ob Unterhalt an geschiedene Männer dort häufiger geleistet wird als in den anderen drei Ländern.

In der Bundesrepublik wird Bedürftigkeit angenommen bei Kindesbetreuung, Alter, Krankheit oder Gebrechen, bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder aus Billigkeitsgründen.

In der DDR werden Krankheit, Erziehung der Kinder oder andere Gründe als Bedürftigkeitskriterien genannt. Andere Gründe sind nach der Rechtsprechung Alter, Qualifizierungsmaßnahmen im Beruf, Zeit bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit oder ein Übergang in wesentlich veränderte materielle Lebensbedingungen nach der Scheidung.

Die Bedürftigkeitskriterien für Unterhalt ähneln sich also in der Bundesrepublik und in der DDR sehr stark. Allerdings wird in der DDR zumindest die Bedürftigkeit wegen Kindesbetreuung wesentlich restriktiver ausgelegt als in der Bundesrepublik (598).

Ein wesentlicher Unterschied beider Rechtsordnungen besteht aber auch hinsichtlich der Zeitdauer, für die Unterhaltsbedürftigkeit angenommen wird. In der DDR wird Bedürftigkeit in aller Regel nur für eine Übergangszeit von maximal zwei Jahren nach der Scheidung angenommen (§ 29 I FGB). Nath-Schreiber berichtet, daß nach Aussagen eines Ost-Berliner Richters und einer Anwältin in der DDR auch über fünfzigjährige

(598) Vgl. oben S. 55 ff, 70, 71, 84

Frauen nach einer Scheidung eine Berufstätigkeit aufnehmen müßten, wenn sie arbeitsfähig seien (599). Unterhalt werde von den Gerichten meistens nur für eine Übergangszeit von etwa einem halben Jahr nach der Scheidung bewilligt.

Auch die geschiedene Frau, die während der Ehe nicht berufstätig war, soll nach den Intentionen des Gesetzgebers so rasch wie möglich in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden (600).

Die zeitliche Beschränkung der Unterhaltsbedürftigkeit in der DDR auf eine kurze Übergangszeit nach der Scheidung ist im Zusammenhang mit dem Bestreben des Gesetzgebers zu sehen, die ganztägige Erwerbstätigkeit der Frau als Leitbild aufzustellen (601).

Diese Zielvorstellung ist teilweise begründet in ideologischen Vorstellungen von der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau durch ihre Einbeziehung in das Erwerbsleben (602). Zum anderen Teil stehen wirtschaftliche Anstrengungen der DDR hinter der kurzen zeitlichen Begrenzung der Unterhaltsbedürftigkeit.

Die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft erfordere, daß das vorhandene gesellschaftliche

(599) Vgl. Nath-Schreiber, Unterhalt des geschiedenen Ehegatten nach dem FGB der DDR, in: Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, S. 32
(600) Vgl. Ulbricht/Nötzold, Probleme der Frauenarbeit, S. 9
(601) Vgl. oben S. 194, 195
(602) Vgl. oben S. 193, 194

Arbeitsvermögen optimal genutzt werde (603). Ohne die aktive Mitarbeit auch bisher nicht berufstätiger Frauen könne sich der gesellschaftliche Produktionsprozeß nicht im gleichen Umfang vollziehen, wie er es bei der Mitarbeit der Frauen tue (604). Die DDR hat mit 54,5 Prozent die höchste Beschäftigungsquote der Welt (605). Zum wirtschaftlichen Wachstum des Staates soll auch die geschiedene Frau durch ihre Erwerbstätigkeit beitragen.

Im bundesdeutschen Recht ist die Unterhaltsbedürftigkeit nicht auf eine Übergangszeit nach der Scheidung begrenzt. Zielvorstellung des Gesetzgebers war in der Bundesrepublik im Gegensatz zur DDR nicht die schnellstmögliche Wiedereingliederung der geschiedenen Frauen in das Erwerbsleben.

Es entspräche auch nicht den in der Bundesrepublik bestehenden tatsächlichen Verhältnissen, wenn man die Unterhaltsbedürftigkeit der geschiedenen Frau im Regelfall nach zwei Jahren verneinen würde. Bei einer empirischen Untersuchung wurde festgestellt (606), daß in

(603) Vgl. Ulbricht/Nötzold, Probleme der Frauenarbeit, S. 17
(604) Vgl. Ulbricht/Nötzold, Probleme der Frauenarbeit, S. 20, 26; "Der besonders große Unterschied. Vergleich DDR - Bundesrepublik", FAZ 27.3.1982, S. 8
(605) Vgl. "Der besonders große Unterschied", FAZ 27.3.1982, S. 8
(606) Vgl. Anthes, Lebenslagenanalyse lediger und geschiedener Mütter, S. 180 (Tabelle: Berufliche Qualifikation des Befragungskollektivs)

den zwei untersuchten Landkreisen mehr als die Hälfte aller geschiedenen Mütter (60,7 %) und in der untersuchten Großstadt (Köln) knapp die Hälfte aller geschiedenen Mütter (46,2 %) überhaupt keine berufliche Ausbildung absolviert hatten, lediglich eine Anlernzeit durchlaufen oder eine begonnene Berufsausbildung abgebrochen hatten. Es fehlen den geschiedenen Frauen also in sehr großem Maß berufliche Qualifikationen. Das führt dazu, daß geschiedene Frauen in der Bundesrepublik in der Regel relativ schlecht bezahlte Tätigkeiten ausüben und im Krisenfall schneller entlassen werden als qualifizierte Arbeitskräfte (607).

Für die DDR liegen keine vergleichbaren empirischen Untersuchungen über die Berufsausbildung geschiedener Frauen und über ihre Stellung im Erwerbsleben nach der Scheidung vor. Aufgrund des in der DDR bestehenden großen Interesses an einer Erwerbstätigkeit aller Frauen (608) wird die berufliche Bildung und Weiterbildung von Frauen in der DDR in sehr starkem Maß staatlich gefördert (609).

Inwieweit diese Förderung die berufliche Stellung der geschiedenen Frau in der DDR beeinflußt hat, kann allerdings in Ermangelung von empirischen Untersuchungen zu diesem Thema nicht angegeben werden.

(607) Vgl. Anthes, Lebenslagenanalyse lediger und geschiedener Mütter, S. 45
(608) Vgl. oben S. 212
(609) Vgl. Redaktion "Aus erster Hand", Die Familie in der DDR, S. 33-35

Im schwedischen Ehegesetz wird die Bedürftigkeit des Berechtigten, ähnlich wie in der DDR, im Regelfall nur für eine Übergangszeit nach der Scheidung angenommen (Kap. 11 § 14 II GB). Die wirtschaftliche Situation der Frau in Schweden ist aber auch wesentlich besser als die der geschiedenen Frau in der Bundesrepublik. Die ökonomische Selbständigkeit der Frau ist in Schweden weiter fortgeschritten als in der Bundesrepublik. 66,2 % aller verheirateten Frauen sind ganztags oder halbtägig erwerbstätig (610). Unterhaltszahlungen an geschiedene Frauen sind angesichts der demnach häufig schon zum Zeitpunkt der Scheidung vorhandenen ökonomischen Selbständigkeit der Frau nicht in gleichem Maß erforderlich wie in der Bundesrepublik Deutschland.

Der schwedische Staat versucht außerdem, der geschiedenen Frau die Eingliederung in das Erwerbsleben zu erleichtern. Die in Schweden weitverbreiteten Organisationen der Erwachsenenbildung bemühen sich um die berufliche Bildung der Frauen (611).

(610) Vgl. Statistik arsbok 1981, S. 253 (Population in labour force by sex, age and marital status)

(611) Vgl. Erwachsenenbildung in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, S. 1, 3; Schweden im Überblick, hrsg. vom Schwedischen Institut, S. 58; zu staatlichen Modellversuchen auf dem Gebiet der Gleichberechtigung im Erwerbsleben vgl. Edsta, Gleichberechtigung durch Modellversuche in der Arbeitswelt

Am 1.7.1980 trat in Schweden ein Gesetz zur Gleichberechtigung auf dem Arbeitsmarkt in Kraft (612), das inhaltlich in etwa mit dem Benachteiligungsverbot des § 611 a BGB vergleichbar ist. Inwieweit dieses Gesetz in der Praxis zur Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsleben beiträgt, kann allerdings, ebenso wie bei der entsprechenden bundesdeutschen Regelung, nicht angegeben werden.

Im österreichischen Unterhaltsrecht wird Bedürftigkeit bejaht, wenn die Einkünfte des geschiedenen Ehegatten und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht zur Unterhaltsdeckung ausreichen (§ 66 österr. Ehegesetz). Bei einer Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft wird dem schuldlosen Teil Unterhaltsbedürftigkeit wie während bestehender Ehe zugestanden (§ 69 II 1 österr. Ehegesetz).

Die Bedürftigkeitskriterien nach § 66 sind die gleichen wie die des deutschen Ehegesetzes 1946. Das Gericht muß prüfen, ob dem Unterhalt

(612) Dazu SAF/PTK-Ausschuß für Gleichberechtigung im Arbeitsleben (abgekürzt JA), Zahlen über Männer und Frauen im Berufsleben, S. 2; Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, S. 1; zur bundesdeutschen Diskussion über ein Antidiskriminierungsgesetz vgl. Coester-Waltjen in ZRP 1982, 217 ff

verlangenden Partner eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist. Es kommt dabei auf das Alter, den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit der Frau an, aber auch auf das Vorhandensein pflegebedürftiger minderjähriger Kinder (613).

In § 69 II 1 österr. Ehegesetz wird die Unterhaltsbedürftigkeit im Vergleich zu allen übrigen in den zu vergleichenden Rechtsordnungen zur Zeit geltenden Regelungen am großzügigsten festgesetzt. Die geschiedene Frau muß sich nicht auf eine Erwerbstätigkeit verweisen lassen. Sie ist im gleichen Maße unterhaltsbedürftig wie während bestehender Ehe.

Diese großzügige Neuregelung der Unterhaltsbedürftigkeit in Österreich steht im Gegensatz zu den, die Bedürftigkeit der Frau auf eine Übergangszeit nach der Scheidung begrenzenden, Regelungen in Schweden und in der DDR. Die großzügige Bejahung der Unterhaltsbedürftigkeit nach § 69 II 1 österr. Ehegesetz ist, wie oben dargelegt (614) eine Art "Entschädigung" dafür, daß die Ehe ohne Verschulden des anspruchsberechtigten Partners wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft durch den die Scheidung verschuldenden Ehegatten geschieden wird. Nach früherem Recht war bei einem derartigen Sachverhalt eine Scheidung faktisch nicht möglich (615). Der Gesetzgeber beließ der geschiedenen

(613) Vgl. Koziol/Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts, Bd. II, 5. Aufl., S. 194
(614) Vgl. oben S. 121
(615) Vgl. oben S. 121/122 bei Fußnote 356

Frau bei der Neuregelung die wirtschaftliche Versorgung durch den quasi-ehelichen Unterhaltsanspruch. Die Frau sollte nach der Scheidung nicht auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen werden, da sie in der Regel auf eine Berufstätigkeit nicht oder nur ungenügend vorbereitet ist. Drei Viertel der österreichischen Frauen haben keine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung abgeschlossen, gegenüber nur knapp der Hälfte aller Männer (616). Frauen üben dementsprechend in der Regel schlecht bezahlte, unqualifizierte Arbeiten aus (617), werden außerdem bei gleichwertiger Arbeit teilweise schlechter entlohnt als Männer (618) und haben aufgrund ihres Geschlechts schlechtere Aufstiegschancen im Beruf (619).

3. Einfluß des Scheidungsverschuldens auf den Anspruch

In der Bundesrepublik Deutschland wird ein "schwerwiegendes und klar bei einem Ehegatten liegendes evidentes" Verschulden an der

(616) Vgl. Frauenbericht 75 S. 4
(617) Vgl. Traxler, Zwischen Tradition und Emanzipation, S. 189, 190 (Mittlere Arbeitsverdienste pro Monat im August 1970); Frauenbericht 75, Die Frau im Beruf, S. 12, 15
(618) Vgl. Frauenbeschäftigung in Österreich, S. 32 ff; Frauenbericht 75, Die Frau im Beruf, S. 16-21; Traxler, Zwischen Tradition und Emanzipation, S. 22
(619) Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, S. 159; Frauenbericht 75, Die Frau im Beruf, S. 22-24

Scheidung von der Rechtsprechung unterhaltsausschließend bewertet (620). Der Einfluß des Scheidungsverschuldens auf den Unterhaltsanspruch ist, verglichen mit dem Ehegesetz 1946, zurückgegangen. Nach der Regelung des Ehegesetzes 1946 knüpfte der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung bei einer Scheidung wegen Verschuldens an den Schuldausspruch im Scheidungsurteil an. Bei einer Scheidung aus objektiven Gründen wurde an das Fehlen eines Schuldausspruchs im Scheidungsurteil angeknüpft. Nach dem 1. EheRG hat die Schuld dagegen nur noch im Rahmen des § 1579 BGB eine Bedeutung für das Unterhaltsrecht. Der prinzipielle Maßstab für Unterhaltsansprüche ist die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Frau nach der Scheidung (621).

Die Berücksichtigung des Scheidungsverschuldens im früheren bundesdeutschen Recht hatte mehrere Nachteile. Ein Anspruch bestand nur bei festgestellter (überwiegender) Schuldlosigkeit an der Scheidung. Die teilweise unüberwindlichen Schwierigkeiten des Gerichts, den "wahren Schuldigen" zu entdecken - etwa weil die Parteien sich über die eigentlichen Hintergründe des Scheiterns ihrer Ehe nicht bewußt

(620) Vgl. oben S. 50, 59 ff
(621) Vgl. Das neue Ehe- und Familienrecht, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, S. 27

waren oder weil sie einen abgesprochenen unwahren Scheidungsgrund angaben - sind oft dargestellt worden (622). Auch die Vermutung, daß im letzteren Fall das Ansehen der Gerichte durch ihr Mitwirken in einem von den Parteien und ihren Anwälten inszenierten Rollenspiel nicht gestiegen sein dürfte, lag nahe (623).

Entscheidendes Argument gegen die Abhängigkeit des Unterhaltsanspruchs vom Scheidungsverschulden ist m.E., daß sie im früheren bundesdeutschen Recht zu sozialen und wirtschaftlichen

(622) Vgl. Bosch, Die Neuordnung des Eherechts ab 1. Juli 1977, FamRZ 1977, 569 (575); Das neue Ehe- und Familienrecht, hrsg. vom BMJ, S. 16, 17; Dieckmann, Die Unterhaltsansprüche geschiedener und getrenntlebender Ehegatten nach dem 1. EheRG vom 14. Juni 1976, FamRZ 1977, 81 (82); Müller-Freienfels, Empfiehlt es sich, Gründe und Folgen der Ehescheidung neu zu regeln? in: Familienrecht im In- und Ausland, Bd. 1, S. 1 (4); Vogel, Das erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976, FamRZ 1976, 481 (484); Cuny, Die Reform des Ehescheidungsrechts, Ein Überblick, StAZ 1968, 309 (311); Maier-Reimer, Verschulden als Kriterium für den Unterhaltsanspruch, in: Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, S. 9 (19, 20); Adomeit, Die Ehescheidung und ihre Folgen, in: Kühn/Tourneau, Familienrechtsreform-Chance einer besseren Wirklichkeit, S. 69 (71); Künzel, Scheidungsrecht und Scheidungshäufigkeit im internationalen Vergleich, S. 71, 72

(623) Vgl. Das neue Ehe- und Familienrecht, hrsg. vom BMJ, S. 18

Ungerechtigkeiten führte (624). Im Falle einer Eheverfehlung wurde eine nichterwerbstätige Frau mit dem Verlust ihrer Unterhaltsansprüche bestraft. Sie verlor also ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage. Ein erwerbstätiger Mann mußte dagegen bei einer Eheverfehlung nicht befürchten, im Fall der Scheidung sein Einkommen zu verlieren. Das frühere bundesdeutsche Recht führte also zu einer Benachteiligung des haushaltsführenden Ehegatten, üblicherweise der Ehefrau (625). Mitunter stand auch die Härte der Scheidungsfolgen in keinem Verhältnis zum Ausmaß der Verfehlung (626), so etwa bei einer einmaligen Eheverfehlung, die zum Ausschluß aller Unterhaltsansprüche führte.

(624) So auch Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 3. Aufl., § 24 III (S. 265, 266); Jahn in Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, Stenograph. Berichte, Bd. 83, S. 2226; Amtl. Begr. zum Regierungsentwurf BT-Dr. 7/650 S. 77; Schwab, Zur Reform des Ehescheidungsrechts, in: Engler/Schwab, Beiträge zur Familienrechtsreform, S. 9 (27); Ambrock, Ehe und Ehescheidung, Vorbem. vor § 1569; Vom Westphalen, Die "angemessene Erwerbstätigkeit; (§ 1574) und die "ehelichen Lebensverhältnisse" (§§ 1574 II, 1578I), DRiZ 1978, 235

(625) So auch Diederichsen, Ehegattenunterhalt im Anschluß an die Ehescheidung nach dem 1. EheRG, NJW 1977, 353; Kissel, Ehe und Ehescheidung, Bd. 1, S. 25; Jahn in Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, Stenograph. Berichte, Bd. 83, S. 2228; BT-Drucksache 7/650 S. 121

(626) Vgl. Amtl. Begründung zum Regierungsentwurf BT-Dr. 7/650 S. 77; Dieckmann, Die Unterhaltsansprüche geschiedener und getrenntlebender Ehegatten, FamRZ 1977, 81 (82); Bosch, Die Neuordnung des Eherechts ab 1. Juli 1977, FamRZ 1977, 569 (575)

Am geltenden bundesdeutschen Recht wird kritisiert, es bevorzuge diejenigen, die nach altem Recht schuldig geschieden worden wären (627). Besonders in der Zeit vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG wurde in den öffentlichen Medien der Fall diskutiert, daß eine Ehefrau schuldhaft die Ehe zerrütte, nach der Scheidung von ihrem finanziell gutgestellten Mann Unterhalt verlange und - weil einer der Tatbestände der §§ 1570 ff erfüllt sei - auch erhalte. Durch die ständige Rechtsprechung zu § 1579 I Nr. 4 BGB, die einen "mutwilligen Ausbruch der Frau aus einer durchschnittlich harmonisch verlaufenen Ehe" unterhaltsausschließend berücksichtigt (628), ist dieser Kritik der Boden entzogen worden.

Die bei § 1579 I Nr. 4 BGB bestehende Einbruchstelle für das Verschuldensprinzip im geltenden Unterhaltsrecht hat jedoch sehr negative Konsequenzen für unterhaltsbedürftige geschiedene Frauen. Die Rechtsprechung zu § 1579 I Nr. 4 BGB führt im Ergebnis zu einer Benachteiligung der während der Ehe nicht erwerbstätigen Frau gegenüber dem (üblicherweise) erwerbstätigen Mann. Ein mutwilliger Ausbruch des Mannes aus der Ehe bleibt für das Unterhaltsrecht nach der Scheidung

(627) Vgl. Giesen, Ehe, Familie und Erwerbsleben, S. 29; Dieckmann, Die Unterhaltsansprüche geschiedener und getrenntlebender Ehegatten nach dem 1. EheRG vom 14. Juni 1976, FamRZ 1977, 161 (172)

(628) Vgl. oben S. 59 ff

meist bedeutungslos, da der Mann ohnehin in der Regel keine Ansprüche nach der Scheidung hätte. Der mutwillige Ausbruch des Ehemannes führt auch nicht zu einer Erhöhung der Unterhaltsansprüche der geschiedenen Frau. Für die Frau hat die Zuwendung zu einem anderen Mann während der Ehe dagegen möglicherweise fatale Konsequenzen. Wenn sie nicht erwerbstätig ist, verliert sie mit dem Anspruch auf Geschiedenenunterhalt ihr Auskommen. Angesichts der häufig nicht vorhandenen oder den heutigen Erfordernissen nicht mehr entsprechenden beruflichen Qualifikation der geschiedenen Frauen in der Bundesrepublik, die oft jahrzehntelang keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, wird die Wiedereingliederung in einen Beruf sehr schwer sein. Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage dürfte sie jedenfalls für ältere Frauen fast unmöglich sein. Für eine nicht erwerbstätige Frau sind die sich aus der Anwendung des § 1579 I Nr. 4 BGB ergebenden Folgen bei einem "mutwilligen Ausbruch aus der durchschnittlich harmonisch verlaufenen Ehe" also viel härter als für einen, üblicherweise erwerbstätigen Mann.

Weiterhin läßt die Mutwilligkeits-Rechtsprechung zu § 1579 I Nr. 4 BGB einige Erkenntnisse der Scheidungssoziologie außer acht. Für eine scheidungswillige Frau ist die Zuwendung zu einem anderen Mann aufgrund ihrer erziehungsbedingten Unselbständigkeit und ihres

erlernten Rollenverhaltens, wonach sie nur als Ehefrau, Hausfrau und Mutter vollwertig ist (629), oft die einzige psychisch verkraftbare Möglichkeit, aus der zerrütteten Ehe freizukommen (630). Das Rollenverständnis eines in einer zerrütteten Ehe lebenden Mannes ist dagegen, ebenfalls erziehungsbedingt, vollständig anders. Für ihn ist nicht der Umweg über eine neue Partnerin psychologisch erforderlich, um einen Weg aus der Ehe zu finden.

Das schwedische Unterhaltsrecht hat sich, weitgehender als das Recht der Bundesrepublik Deutschland, vom Scheidungsverschulden gelöst. Der Unterhaltsanspruch besteht völlig unabhängig von einem Verschulden des Berechtigten oder des Verpflichteten. Das ist eine für die geschiedene Frau, zu deren Lasten sich die Berücksichtigung des Scheidungsverschuldens in der Bundesrepublik ja auswirkt, sehr günstige Regelung.

In der DDR wird ein Scheidungsverschulden des Berechtigten anspruchsmindernd oder anspruchsausschließend berücksichtigt. Ein Verschulden des Verpflichteten kann umgekehrt zu einer

(629) Vgl. Gottschalch/Neumann-Schönwetter/Soukup, Sozialisationsforschung, S. 136 ff; Soziologie der Scheidung, in: Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit, S. 81 (85 f); Lehr, Ist Frauenarbeit schädlich? S. 65-68

(630) Vgl. Limbach, Unterhaltsverlust wegen grober Unbilligkeit bei Getrenntleben, NJW 1980, 871 (873, 874)

Erhöhung des Anspruchs führen. Nachdem in der EheVO das Verschulden keine Rolle für den Unterhaltsanspruch gespielt hatte, ist es im geltenden Recht der DDR wieder als Kriterium vorhanden. Führende Rechtswissenschaftler der DDR hatten das Fehlen eines "wertenden Moments" im Unterhaltsrecht kritisiert (631). "Eine Verurteilung zur Unterhaltszahlung an den geschiedenen Ehegatten ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn sie im Einklang mit den Rechts- und Moralauffassungen unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung steht" (632). Die Berücksichtigung des Scheidungsverschuldens wirkt sich in der DDR, ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland (633), überwiegend zu Lasten der nicht erwerbstätigen Frau aus. Allerdings ist in der DDR die Mehrzahl der verheirateten Frauen erwerbstätig (634), so daß die Nachteile der Einbeziehung des Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe für die Nur-Hausfrau nicht so häufig aktuell werden wie in der Bundesrepublik.

Im österreichischen Unterhaltsrecht hat das Scheidungsverschulden ebenfalls einen Einfluß auf den Unterhalt nach der Scheidung. Der

(631) Vgl. oben S. 74
(632) OG NJ 1970, 624; ähnlich Familienrecht der DDR, Leitfaden eines Autorenkollektivs unter Leitung von Ansorg, S. 123
(633) Vgl. oben S. 222 ff
(634) Vgl. unten Punkt 7

Einfluß des Scheidungsverschuldens erklärt sich wohl daraus, daß der österreichische Gesetzgeber den Unterhaltsanspruch nach der Scheidung als deliktsähnlichen Anspruch auffaßt (635). Die Unterhaltsansprüche sind von dem Scheidungsverschulden derart abhängig, daß man das Prinzip aufstellen kann: Je größer das Scheidungsverschulden des einen Ehegatten, desto besser die Unterhaltsansprüche des Anderen und umgekehrt.

Trifft keinen Ehegatten ein Scheidungsverschulden oder ist beiden ein gleicher Vorwurf zu machen, bestehen Ansprüche nur im Rahmen der Billigkeit (§§ 68, 69 III österr. Ehegesetz). Bei alleinigem oder überwiegendem Verschulden des Verpflichteten ist der Anspruch schon qualifizierter (§§ 66, 67, 69 I österr. Ehegesetz). Wenn der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte die Scheidung gegen den Willen des anderen Ehepartners über eine Auflösung der häuslicher Gemeinschaft erreicht, besteht ein quasi-ehelicher Unterhaltsanspruch nach der Scheidung (§ 69 II österr. Ehegesetz).

4. Modalitäten der Unterhaltszahlung

Hinsichtlich der Art und Weise, in der Unterhalt zu leisten ist, ergeben sich keine bedeutenden Unterschiede der Regelungen.

(635) Vgl. oben S. 97; im geltenden österr. Ehegesetz spiegelt § 69 II 1 den quasi-deliktischen Charakter des Unterhaltsanspruchs wider, vgl. dazu oben S. 120/121

In der Bundesrepublik (§ 1585 BGB) und in Österreich (§ 70 österr. Ehegesetz) ist Unterhalt in der Regel durch Zahlung einer Geldrente monatlich im voraus zu entrichten, Wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete nicht unbillig belastet wird, kann der Berechtigte statt der Geldrente eine einmalige Kapitalabfindung verlangen.

Nach schwedischem Recht (Kap. 11 § 14 a I GB) wird der Unterhalt fortlaufend geleistet, beim Vorliegen besonderer Gründe kann das Gericht bestimmen, daß er in einer einmaligen Zahlung zu leisten ist.

Das FGB der DDR enthält keine Regelung über die Zahlungsmodalitäten des Unterhalts. Aus der Rechtsprechung ergibt sich aber (636), daß Unterhalt in fortlaufenden Zahlungen zu leisten ist. Ob eine einmalige Kapitalabfindung von der Rechtsprechung als Unterhaltsleistung zugelassen wird, konnte nicht festgestellt werden.

5. Abänderbarkeit der Anspruchshöhe

Eine Abänderung der Höhe des Unterhalts, die ursprünglich vom Gericht festgelegt wurde, kommt nach den gesetzlichen Regelungen der zu vergleichenden Länder teilweise als

(636) Vgl. oben, S. 84 ff

Inflationsausgleich, bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten aus persönlichen Gründen oder beim Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Unterhaltsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Unterhaltszubilligung in Frage.

Eine automatische Anpassung der Unterhaltshöhe an die gestiegenen Lebenshaltungskosten einmal jährlich findet bei den zu vergleichenden Ländern nur in Schweden statt. Simonius kritisiert (637), daß in der Bundesrepublik keine derartige Erhöhung des Unterhalts an die schwindene Kaufkraft des Geldes erfolgt. Bei Veränderungen des Geldwertes ist in der Bundesrepublik nach neuerer Rechtsprechung eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO möglich (638). Die Abänderung kann jedoch nur auf Klage des Unterhaltsberechtigten erfolgen. Das Erfordernis der Klage bringt die üblichen Prozeßrisiken mit sich und erfordert von dem Berechtigten ein erhebliches Maß an Energie und Zeitaufwand.

Es fragt sich, ob in der Bundesrepublik Deutschland eine Bindung des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten an die allgemeinen Lebenshaltungskosten per Gesetz möglich wäre. Das Prinzip des Nominalismus ist nach der Rechtsprechung (639) ein tragender Grundsatz unserer

(637) Vgl. Simonius, Scheidungsrente - heute und morgen, in: Festschrift für Hinderling, S. 237 (256, 259)
(638) Vgl. Wieczorek, ZPO, 2. Bd., 2. Aufl., § 323 Anm. B II b 4; Zöller-Stephan, ZPO 12. Aufl., § 323 Anm. III 2; Rechtsprechungsnachweise bei Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 323 Anm. II 3 a Fußnote 38
(639) Vgl. BGHZ 61, 31 (38); BAG NJW 1973, 959 (960)

Rechts- und Wirtschaftsordnung. Für die Erfüllung einer Geldschuld soll grundsätzlich der Nennwert des vereinbarten Betrages und nicht die Kaufkraft der vereinbarten Summe maßgeblich sein. Ratio dieses Grundsatzes ist, das Vertrauen in die Währung zu stärken und in Zeiten einer Geldentwertung ein Gleiten aller Preise zu verhindern, da dies auf die Inflation einen beschleunigenden Effekt hätte (640).

§ 3 Währungsgesetz, aus dem das Prinzip des Nominalismus abgeleitet wird (641), hindert den Gesetzgeber jedoch nicht, den Nominalismus ganz oder teilweise zu durchbrechen.

Der Gesetzgeber hat speziell im Unterhaltsrecht bereits mehrere Ausnahmen von dem Prinzip des Nominalismus gemacht. Diese Ausnahmen (§§ 1612a, 1615f BGB) betreffen die Unterhaltsleistung für Kinder bei Scheidung der Ehe oder Getrenntleben der Eltern und die Unterhaltsleistung für nichteheliche Kinder.

Die gesetzlich geregelten Tatbestände, bei denen die Unterhaltshöhe von den Lebenshaltungskosten abhängig ist, sind dem Fall des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten ohne weiteres vergleichbar. Zwar handelt es sich bei den gesetzlich normierten Tatbeständen

(640) Vgl. Duden, Gutachten für den 50. DJT 1953, Bd. I, S. 46 ff; Medicus, Privatrechtliche Fragen zur Geldentwertung, Der Betrieb 1974, 759

(641) Vgl. Pfleiderer, 50. DJT 1974, Bd. II N 11; Fögen, Anwendungsbereich und Handhabung des § 3 des Währungsgesetzes, NJW 1953, 1321 (1322)

um Unterhaltsansprüche von Kindern, während es hier um den Anspruch von Erwachsenen geht. Entscheidend dürfte jedoch sein (642), daß die Unterhaltsleistung in allen Fällen dazu dient, den Lebensunterhalt des Berechtigten zu sichern.

Eine Gleichbehandlung der parallel gelagerten Sachverhalte, das heißt eine Dynamisierung der Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten durch Gesetz, wäre wünschenswert. Mit der Unterhaltsleistung soll der Unterhaltsbedarf des Berechtigten, also ein ganz elementares Bedürfnis, befriedigt werden. Die Höhe des Unterhalts sollte automatisch dem Bedarf folgen, der durch die Kaufkraftentwicklung maßgeblich mitbestimmt wird.

Die Durchbrechung des Nominalismus beim Unterhalt geschiedener Ehegatten hätte zudem quantitativ nur beschränkte Ausmaße, von denen kein merklicher Inflationsschub ausgehen könnte (643).

Erhöhungen der Lebenshaltungskosten wirken sich auf die Kaufkraft von Unterhaltsansprüchen Erwachsener ebenso aus wie auf die von Minderjährigen (644).

(642) So auch Simitis, Inflationsbewältigung im Zivil- und Arbeitsrecht, S. 49 (84)
(643) Vgl. Franz, Zur geplanten Dynamisierung von Unterhaltsrenten, FamRZ 1976, 65 (68)
(644) Vgl. Franz, Zur geplanten Dynamisierung von Unterhaltsrenten, FamRZ 1976, 65 (68)

Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten oder bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten aus persönlichen Gründen ist eine Herabsetzung der Anspruchshöhe in allen vier Rechtsordnungen möglich, insoweit besteht allgemeiner Konsens. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten wegen einer hinzutretenden Unterhaltspflicht gegenüber einem zweiten Ehegatten verschlechtern, kann das in Schweden, der DDR und in Österreich anspruchsmindernd für den geschiedenen Ehegatten des Verpflichteten berücksichtigt werden. In der Bundesrepublik Deutschland ist im Falle der Kollision der Ansprüche eines neuen und des geschiedenen Ehegatten der Anspruch des geschiedenen Ehegatten nach § 1582 BGB prinzipiell vorrangig. Diese Regelung der Kollision wurde erst durch das 1. EheRG geschaffen. Nach früherem Recht war streitig, ob dem Anspruch des geschiedenen oder des neuen Ehegatten Vorrang gebührte (645). Die Neuregelung soll ausschließen, daß der neue Ehegatte gegenüber dem geschiedenen Ehegatten bevorzugt wird (646).

(645) Vgl. Engelhardt, Neues Unterhaltsrecht und frühere Scheidungen, JZ 1976, 576 (579); Hoffmann/Stephan, Ehegesetz, § 59 Rdnr. 30 ff., die h.M. nahm Gleichrangigkeit beider Ansprüche an.

(646) Vgl. Auszug aus den Materialien und ergänzenden Erläuterungen des Bundesministers der Justiz bei Bastian/Roth-Stielow/Schmeduch, 1. EheRG, § 1582 BGB, Anm. 3; kritisch Alternativkommentar zum BGB-Derleder, § 1582 Anm. I; Simitis, Schwerpunkt Unterhalt, in: Seminar Familie und Familienrecht, Bd. 1, S. 323 (327)

Bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten nach der gerichtlichen Festlegung der Unterhaltshöhe aus persönlichen Gründen ist eine Erhöhung des Unterhalts der geschiedenen Frau in drei Rechtsordnungen nur unter besonderen Bedingungen möglich.

In der Bundesrepublik ist eine Erhöhung nicht möglich, wenn der Verpflichtete zur Zeit des Bestehens der schlechteren Finanzlage vollen Unterhalt für die geschiedene Frau leistete. Begründet wird das damit, daß sich das Maß des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen richte (§ 1578 I 1 BGB). Wirtschaftliche Verbesserungen, die der Verpflichtete durch eigene Anstrengungen nach der Scheidung erreiche, müßten deshalb außer acht bleiben.

In Schweden ist eine Erhöhung nur beim Vorliegen besonderer Umstände möglich und in der DDR nur, wenn der Verpflichtete im Zeitpunkt der gerichtlichen Festlegung der Unterhaltshöhe ein sein normales Einkommen wesentlich unterschreitendes Einkommen hatte.

In Österreich ist dagegen nach ständiger Rechtsprechung eine Erhöhung ohne einschränkende Voraussetzungen möglich (647). Der Unterhalt bleibt immer in einer gewissen Relation zu den Vermögensverhältnissen des Verpflichteten.

(647) Vgl. oben S. 106, 107

Diese Regelung scheint mir im Vergleich zu der bundesdeutschen Rechtsprechung gerechter zu sein. Wenn eine Verringerung des Unterhalts nach der Scheidung wegen verschlechterter Finanzsituation des Verpflichteten möglich ist, sollte auch eine Erhöhung bei verbesserter wirtschaftlicher Lage des Verpflichteten über eine Abänderungsklage erreichbar sein.

Parallel verläuft die bundesdeutsche und die österreichische Rechtsprechung zum Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten nach der Scheidung (648). In beiden Ländern entfällt der Anspruch für die Dauer der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, kann nach dem Auseinandergehen der Gemeinschaft aber wieder entstehen. Dieses Ergebnis wird über unterschiedliche dogmatische Konstruktionen erreicht. In Österreich wird das Ruhen des Anspruchs mit moralisch-wertenden Aspekten begründet, während im bundesdeutschen Recht das objektive Kriterium der Bedürftigkeit verneint wird. Aus diesen differierenden Ansatzpunkten läßt sich die unterschiedliche Rechtsprechung erklären, wenn die geschiedene Frau von ihrem Lebensgefährten mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht unterhalten werden kann.

(648) In der Rechtsprechung der DDR taucht das Problem nicht auf, da die nichteheliche Lebensgemeinschaft in der DDR nicht sehr verbreitet ist, vgl. Autorenkollektiv/ Grandke, Familienrecht, 2. Aufl., S. 110/ 111

In Österreich ruht der Anspruch gegen den geschiedenen Ehemann in diesem Fall, denn für das allgemein sittliche Empfinden hat die mangelnde Leistungsfähigkeit des Lebensgefährten keine Bedeutung. In der Bundesrepublik bleibt der Anspruch gegen den geschiedenen Ehegatten dagegen bestehen, da ja Unterhaltsbedürftigkeit vorhanden ist.

6. Unterhaltsverträge

Die Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und Schwedens enthalten sehr ähnliche Regelungen über die Zulässigkeit von Unterhaltsverträgen. In allen drei Rechtsordnungen können Unterhaltsverträge vor Rechtskraft des Scheidungsurteils abgeschlossen werden. Prinzipiell herrscht Vertragsfreiheit.

Bei einem Verstoß der Vereinbarung gegen die §§ 134, 138 BGB (Bundesrepublik), gegen die guten Sitten oder (von der Rechtsprechung nur sehr eingeschränkt angenommen (649)), bei der Vereinbarung, einen nicht bestehenden Scheidungsgrund geltendzumachen (Österreich),

(649) Vgl. OGH ÓJZ 1956, EvBl 310; OGH SZ 34, 117, wonach ein Unterhaltsvertrag auch bei Vereinbarung eines in Wirklichkeit nicht bestehenden Scheidungsgrundes gültig ist, wenn für die Scheidung ein ausreichender Grund vorlag (z.B. Ehebruch) und die Ehegatten einen anderen, weniger kompromittierenden Scheidungsgrund vortäuschen.

beziehungsweise bei einer unbilligen Vereinbarung (Schweden) ist der Vertrag unwirksam. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nach Abschluß des Unterhaltsvertrages ist eine Abänderung des Vertrages durch das Gericht in den drei oben genannten Rechtsordnungen möglich (650). In Schweden als einzigem Land findet darüberhinaus noch eine jährliche automatische Anpassung der Unterhaltshöhe an die gestiegenen Lebenshaltungskosten statt.

In der DDR können Unterhaltsverträge nur im Scheidungsverfahren selbst geschlossen werden. Es gilt keine Vertragsfreiheit, denn die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie nicht vom Gericht bestätigt wird und die gerichtliche Bestätigung erfolgt nur, wenn die Vereinbarung mit den Grundsätzen des gesetzlichen Unterhaltsrechts des FGB übereinstimmt (651).

Während die Regelungen der drei anderen Länder einen Eingriff des Gerichts nur vorsehen, wenn der Vertrag gegen die guten Sitten verstößt, ist die Privatautonomie in der Regelung der DDR sehr eingeschränkt. Das Ziel des Unterhaltsrechts der DDR, die geschiedene Frau möglichst

(650) Zur Abänderbarkeit österr. Unterhaltsverträge Koziol/Welser, Grundriß des bürgerl. Rechts., Bd. II, 5. Aufl., S. 204; in der Bundesrepublik ist Abänderungsklage nach § 323 IV ZPO möglich, vgl. Zöller-Stephan, ZPO, 12. Aufl., § 323 Anm. VI 1

(651) Vgl. oben S. 84, 85

rasch in den Arbeitsprozeß einzugliedern (652), soll nicht durch dem möglicherweise entgegenstehende, großzügige Unterhaltsvereinbarungen der Ehegatten gefährdet werden können.

7. Häufigkeit von Unterhaltszahlungen an die geschiedene Frau

Nach Angaben von Waller-Döhner, Kulms und Höh (653) hatten 1978 ein Viertel aller geschiedenen Frauen in der Bundesrepublik Unterhaltsansprüche. Von den Frauen, die länger als zehn Jahre während der Ehe Nur-Hausfrau waren, erhielt ungefähr die Hälfte Unterhalt nach der Scheidung.

Die Höhe des geleisteten Unterhalts war allerdings oft sehr gering. Bei einem Drittel der unterhaltsberechtigten Frauen betrug sie monatlich 200,- DM oder weniger (654). Anthes (655) kommt dementsprechend in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Unterhaltszahlungen vom geschiedenen Ehemann in der Regel nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts der Frau ausreichen.

In der DDR wird Unterhalt nur in Ausnahmefällen bewilligt. Grandke (656), Renfordt (657) und

(652) Zu den Hintergründen dieser Regelung vgl. oben S. 193 - 196
(653) Soziologie der Scheidung, in: Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit, S. 81 (92)
(654) Vgl. Soziologie der Scheidung, in: Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit, S. 81 (92, 93)
(655) Vgl. Anthes, Lebenslagenanalyse lediger und geschiedener Mütter, S. 179
(656) Vgl. Grandke, Das Eherecht in der DDR, in: Leske-Loewenfeld, Das Eherecht der europ. und der außereurop. Staaten, Lfg. 8,S.1377
(657) Vgl. Renfordt, Nach der Ehescheidung zwei Jahre Unterhalt, in: Die zerrüttete Ehe, S. 44

Helwig (658) schreiben, daß bei 85 von 100 Scheidungen kein Unterhaltsanspruch entstehe. In 10 % der Fälle werde Unterhalt für eine Übergangszeit von nicht mehr als zwei Jahren nach der Scheidung und bei nur knapp 5 % aller Scheidungen für einen längeren Zeitraum zugesprochen. Angesichts der sehr hohen Frauenerwerbstätigkeit in der DDR ist es glaubhaft, wenn Grandke schreibt (659), daß die meisten Frauen anläßlich einer Scheidung gar keine Unterhaltsforderungen erheben würden. Eine materielle Versorgung der Frau nach der Scheidung durch Unterhalt ist bei ganztags im Berufsleben stehenden Frauen nicht erforderlich.

Auch in Schweden spielen Unterhaltszahlungen nach der Scheidung keine große Rolle. Baxter schreibt sogar (660), es sei die Rede davon, den Unterhalt nach der Scheidung als Rechtsinstitut ganz abzuschaffen.

Eine repräsentative Erhebung im Jahr 1971 ergab (661), daß Unterhalt nach der Scheidung nur in einem von zehn Fällen überhaupt zugesprochen wurde. In jedem zweiten der Fälle, in denen

(658) Vgl. Helwig, Frau '75, S. 29/31
(659) Vgl. Grandke, Das Eherecht in der DDR, in: Leske-Loewenfeld, Das Eherecht der europ. und der außereurop. Staaten, Lfg. 8, S. 1377
(660) Vgl. Baxter, Recent Developments in Scandinavian family law, The Intern. and Comparative Law Quarterly 1977, 150(160)
(661) Vgl. Agell, Social security and family law, A survey of the Swedish situation, Mai 1977 zitiert nach: Giesen, Ehe, Familie und Erwerbsleben, S. 25

Unterhalt bewilligt worden war, war dieser so begrenzt, daß die Verpflichtung zur Zahlung 1975 beendet war (662). Im Jahr 1975 wurde Unterhalt also nur noch in einem von zwanzig Scheidungsfällen aus dem Jahr 1971 geleistet. Bei einer Scheidung wird Unterhalt von der Frau oft gar nicht verlangt (663). Der häufige Verzicht auf Unterhaltsansprüche und die relativ seltene Zubilligung von Ansprüchen durch die Gerichte erklären sich wohl daraus, daß in Schweden 66,2 % aller verheirateten Frauen erwerbstätig sind (664) und somit über ein eigenes Einkommen verfügen. Auf Unterhaltszahlungen sind sie nicht in dem Maß angewiesen wie während der Ehe nicht berufstätige Frauen.

Für Österreich lagen leider keine Vergleichszahlen hinsichtlich der Häufigkeit von Unterhaltszahlungen an geschiedene Frauen vor.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß in Schweden und in der DDR Unterhaltszahlungen für die geschiedene Frau eher eine Ausnahme sind, während sie in der Bundesrepublik häufiger vorkommen, der Höhe nach allerdings zur Deckung des Lebensbedarfs oft nicht ausreichen.

(662) Auch Hummel-Liljegren, Das Gutachten der schwedischen Ehe- und Scheidungskommission, ZRP 1973, 227 weist darauf hin, daß Unterhalt, wenn überhaupt, dann nur für eine kurze Übergangszeit nach der Scheidung gewilligt werde.

(663) Vgl. Baxter, Recent Developments in Scandinavian family law. ICLQ 1977, 150 (160)

(664) Vgl. Statistik arsbok 1981, S. 253 (Population in labour force by sex, age and marital status)

III. Frauenerwerbstätigkeit nach der Scheidung und Folgeproblem der Kinderunterbringung

In Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland ist die Erwerbstätigkeitsquote der geschiedenen Frauen höher als die der verheirateten Frauen. In Österreich ist die Erwerbsquote geschiedener Frauen mehr als doppelt so hoch wie die Erwerbsquote verheirateter Frauen (665). Fast 90 % der geschiedenen Frauen in Österreich gehen einer Berufstätigkeit nach, erst nach dem 50. Lebensjahr sinkt die Quote allmählich ab. 59,5 % der geschiedenen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber 39,3 % der verheirateten Frauen sind erwerbstätig (666). Nach einer empirischen Untersuchung von Künzel arbeiten 72 % der berufstätigen geschiedenen Frauen ganztags gegenüber nur 49 % der erwerbstätigen verheirateten Frauen (667). Die große Zahl der erwerbstätigen geschiedenen Frauen in der Bundesrepublik ist darauf zurückzuführen, daß sich die finanzielle Situation der Frau in der Bundesrepublik durch eine Scheidung in aller Regel verschlechtert (668).

(665) Vgl. Frauenbericht 75, Die persönliche Situation der Frau, Grafik 9

(666) Vgl. Statist. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1981, S. 101 (Tabelle: Erwerbstätige Frauen im Alter von 15 Jahren und mehr im April 1980 nach Zahl und Alter der Kinder)

(667) Vgl. Auswertung der empir. Untersuchung von Renate Künzel bei Waller-Döhner/Kulms/Höh, Soziologie der Scheidung, in: Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit, S. 81

(668) Zur Verschlechterung der finanz. Lage der Frauen in der Bundesrepublik durch die Scheidung vgl. Junker, Die Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland, Teil II, S. 285, 288

Anthes stellte in seiner empirischen Untersuchung fest (669), daß die ökonomischen Motive für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei geschiedenen Müttern entscheidend waren.

Über die Erwerbsquote geschiedener Frauen im Vergleich zu der Erwerbsquote verheirateter Frauen in Schweden kann keine Aussage gemacht werden. 66,2 % der verheirateten gegenüber 62,5 % der nicht verheirateten Frauen sind in Schweden erwerbstätig (670). Aus diesen Angaben lassen sich keine Rückschlüsse über eine höhere oder niedrigere Erwerbsquote der geschiedenen Frauen ziehen, da zu den nicht verheirateten Frauen außer den Geschiedenen noch ledige, verwitwete und in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenwohnende Frauen gehören.

Auch für die DDR liegen keine Vergleichszahlen vor. Da die Quote der erwerbstätigen Frauen in der DDR insgesamt sehr hoch ist, ist aber auch hinsichtlich der geschiedenen Frauen zu vermuten, daß die Erwerbsquote hoch ist.

Die Erwerbstätigkeitsquote der geschiedenen Frau ist also zumindest in drei der zu vergleichenden Ländern recht hoch. Daraus ergeben sich besondere Probleme bei der Unterbringung der Kinder der geschiedenen Frauen. In der Bundesrepublik werden Kinder bei einer Scheidung in aller Regel der

(669) Vgl. Anthes, Lebenslagenanalyse lediger und geschiedener Mütter, S. 199
(670) Vgl. Statistik arsbok 1981, S. 253

Mutter zugesprochen (671). Von den anderen drei Ländern wird dies ebenfalls angenommen, Belege konnten allerdings nicht gefunden werden.

In der Bundesrepublik ist die Mehrzahl der geschiedenen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren erwerbstätig (71,0 %) (672).Die Ehescheidung soll den Partnern eine neue Selbständigkeit ermöglichen (673). Grundsätzlich hat jeder geschiedene Ehegatte deshalb nach dem 1. EheRG für seinen Unterhalt selbst aufzukommen (§ 1569 BGB). Von diesem Ausgangspunkt her wäre es sinnvoll, der geschiedenen Frau als eine Art flankierende Maßnahme zum neuen Scheidungsrecht Hilfe zur Erleichterung der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu geben.

Dies gilt vor allem bei geschiedenen Frauen mit Kindern. Unterhaltsansprüche wegen Kindesbetreuung werden von der Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland zwar recht großzügig bejaht (674). Faktisch waren 1981 aber insgesamt

(671) Vgl. Statist. Jahrbuch für die Bundesrepublik 1981, S. 65 (Tabelle: Familien im April 1980 nach Zahl der ledigen Kinder in der Familie und Familienstand des Familienvorstandes), woraus sich ergibt, daß es 1980 955.000 geschiedene Frauen als alleinstehende Familienvorstände gab und in 317.000 dieser Familien Kinder unter 18 Jahren lebten, während von den 520.000 geschiedenen Männern, die alleinstehende Familienvorstände waren, nur 52.000 Männer Kinder unter 18 Jahren betreuten.

(672) Vgl. Staitst. Jahrbuch 1981, S. 101 (Tabelle: Erwerbstätige Frauen im Alter von 15 Jahren und mehr im April 1980 nach Zahl und Alter der Kinder)

(673) Vgl. Soziologie der Scheidung, in: Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit, S. 81 (99)

(674) Vgl. oben S. 55 ff

235.000 geschiedene Frauen mit Kindern unter 18 Jahren erwerbstätig (675). 178.000 geschiedene Frauen mit Kindern unter 15 Jahren (65,8 % Erwerbstätigenquote in Prozent der Frauen entsprechenden Familienstandes und entsprechender Altersgruppe der Kinder) und 27.000 geschiedene Frauen mit Kindern unter 6 Jahren (47,0 % Erwerbstätigenquote) waren im Jahr 1981 berufstätig (676). Aus der hohen Erwerbstätigenquote geschiedener Mütter läßt sich erneut erkennen, daß Unterhaltszahlungen oft nicht zur Abdeckung des tatsächlichen Lebensbedarfs ausreichen (677). Für geschiedene Frauen ist es deshalb wichtig, daß staatliche Einrichtungen zur Verfügung stehen, in denen die Kinder während der Zeit der Erwerbstätigkeit der Mutter betreut werden.

Es ist die Aufgabe des Staates, außerfamiliäre Erziehungseinrichtungen bereitzustellen, die den Sozialisationserfordernissen des Kindes gerecht werden (678). Gesetzlich niedergelegt sind diese Aufgaben in den §§ 1 III, 5 I Nr. 3, III Jugendwohlfahrtsgesetz. Es ist allerdings umstritten, ob ein Anspruch auf bestimmte Handlungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also etwa auf die ausreichende Schaffung von Einrichtungen nach § 5 I Nr. 3 JWG, aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz zu entnehmen ist (679).

(675) Vgl. Statist. Jahrbuch 1982, S. 88 (Tabelle: Erwerbstätige Frauen im Alter von 15 Jahren und mehr im Mai 1981 nach Zahl und Alter der Kinder)
(676) Vgl. Statist. Jahrbuch 1982, S. 99
(677) Vgl. oben S. 236
(678) Vgl. BT-Dr. 7/3502, S. XVII
(679) Vgl. Jans/Happe, Kommentar zum JWG, § 1 Anm. 6 B

Eine Verpflichtung des Staates zur Hilfe für die geschiedene Mutter und ihr Kind ist aber aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG) abzuleiten. Typische Erscheinungsformen des Sozialstaates sind Leistungsverwaltung und Daseinsvorsorge (680). Es entspricht der Idee des Sozialstaates, daß nach Möglichkeit alle Menschen gleiche Chancen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung bekommen sollen (681). Dazu gehört m.E. auch, daß der Staat eine ausreichende Anzahl von Kinderbetreuungseinrichtungen als Hilfe insbesondere für geschiedene Frauen und deren Kinder schafft. Diese Verpflichtung des Staates besteht jedoch auch gegenüber verheirateten Müttern und ihren Kindern, da in dem geltenden Eherecht in der Bundesrepublik Deutschland das gesetzliche Leitbild der Hausfrauenehe aufgegeben wurde (§ 1356 BGB n.F.). Es wurde zwar kein neues Leitbild der erwerbstätigen Ehefrau aufgestellt (682), sondern die Regelung der Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit bleibt den Eheleuten überlassen. Die Entscheidung der Eheleute zugunsten einer beiderseitigen vollen Erwerbstätigkeit setzt aber beim Vorhandensein von Kindern voraus, daß eine ausreichende Anzahl von Kinderbetreuungsplätzen vorhanden ist.

(680) Vgl. Von Münch-Schnapp, GG, Art. 20 Rdnr. 17
(681) Vgl. Herzog in Maunz-Dürig, GG, Art. 20, Rdnr. 37
(682) Vgl. BT-Dr. 7/4361, S. 7

Die Zahl der Kinder unter 18 Jahren mit erwerbstätigen Müttern (aller Familienstände) liegt in der Bundesrepublik Deutschland bei 5.708.000, die der Kinder unter 6 Jahren mit erwerbstätigen Müttern (aller Familienstände) bei 965.000 (683). Daneben gibt es vermutlich noch eine große Zahl nicht berufstätiger Mütter, die sich um die Aufnahme ihres Kindes in eine öffentliche Betreuungseinrichtung, zum Beispiel den Kindergarten, bemühen.

Die verfügbaren Plätze in staatlichen Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind in der Bundesrepublik erschreckend gering und können keinesfalls als ausreichend bezeichnet werden. Die Kinderkrippen (für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zu 3 Jahren) haben in der Bundesrepublik insgesamt 26.772 Plätze, Kindergärten und Kindertagesstätten (für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt) 1.380.723 und Kinderhorte (Betreuung in der schulfreien Zeit ab erster Klasse bis zum Alter von 12 oder 13 Jahren) 104.517 Plätze (684). Es fehlt also insbesondere an Kinderkrippen und Kinderhorten. Eine wesentliche Verbesserung der Kapazitäten in den letzten Jahren ist der Statistik nicht zu entnehmen. Die Plätze in Kinderhorten stiegen von 1976 bis 1979 zwar um 19.564 Plätze, die Kinderkrippen erhöhten ihre

(683) Vgl. Statist. Jahrbuch 1981, S. 101 (Tabelle: Erwerbstätige Frauen im Alter von 15 Jahren und mehr im April 1980 nach Zahl und Alter der Kinder)

(684) Vgl. Statist. Jahrbuch der Bundesrepublik von 1981, S. 400 (Tabelle: Öffentliche Jugendhilfe)

Platzzahl im gleichen Zeitraum aber lediglich um 2.384 Plätze (685).

Besonders betroffen von den Mängeln sind die bundesdeutschen Ballungsgebiete. Am Beispiel der Stadt Frankfurt am Main läßt sich das Defizit an Betreuungsplätzen verdeutlichen. In Frankfurt bestehen zur Zeit neun städtische Kinderkrippen mit insgesamt 625 Plätzen für 17.000 Frankfurter Kinder unter 3 Jahren (686). Weiterhin gibt es 5.100 Plätze in städtischen Kindergärten und Kindertagesstätten (687), angesichts von 15.000 Kindern zwischen 3 und 6 Jahren eine sehr geringe Zahl. In städtischen Kinderhorten gibt es 3.700 Plätze (688), was für 64.000 Kinder zwischen 6 und 15 Jahren ebenfalls sehr wenig ist.

Neben diesen städtischen Einrichtungen gibt es in Frankfurt die Möglichkeit, sich (wie in § 27 JWG vorgesehen) vom Jugendamt eine private Pflegestelle für ein Kind vermitteln zu lassen. Es herrscht allerdings ein großer Mangel an Privatpersonen, die bereit sind, ein Kind tagsüber (ganz- oder halbtägig) regelmäßig zu betreuen (689).

(685) Vgl. Statist. Jahrbuch von 1981, S. 400
(686) Vgl. Leitfaden der Jugendhilfe, hrsg. von der Sozialhilfegruppe des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt, Stand Februar 1981, S. 10, 64
(687) Vgl. Leitfaden der Jugendhilfe, hrsg. von der Sozialhilfegruppe des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt, Stand Februar 1981, S. 13
(688) Vgl. Leitfaden der Jugendhilfe, hrsg. von der Sozialhilfegruppe des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt, Stand Februar 1981, S. 15
(689) Auskunft von Helga Werth, Dipl.Päd., tätig beim Verband alleinstehender Mütter und Väter (VAMV) in Frankfurt am Main

Bei den öffentlichen Institutionen der Kinderbetreuung in der Bundesrepublik herrschen Mängel auch hinsichtlich des Pflegepersonals. Die Betreuer sind oft nur ungenügend ausgebildet. Nach einer Erhebung (690) stellten Berufsgruppen wie Kinderpflegerinnen und kurz- oder unausgebildete Helferinnen mehr als 50 % des in Kindergärten vorhandenen Personals. Als geeignet geltende Betreuungspersonen, wie Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen und Erzieher/Kindergärtnerinnen waren nicht in ausreichendem Maß engagiert.

Die für den 2. Familienbericht der Bundesregierung tätige Sachverständigenkommission erkannte die "wirtschaftliche Problemsituation bei unvollständigen Familien, deren prekäre wirtschaftliche Situation sich meist aus den überwiegend geringen beruflichen Qualifikationen der Betroffenen und dem erhöhten Kostenanfall für die Fremdbetreuung der Kinder während der beruflich bedingten Abwesenheit des einen Elternteils ergibt" (691). Die Kommission hat die Einführung des Nulltarifs für Kindergartenbesuch vorgeschlagen. Keines der Bundesländer ist, soweit ersichtlich, diesem Vorschlag bisher gefolgt. Die Pflegesätze für die öffentlichen Betreuungseinrichtungen in der Bundesrepublik werden von den Städten und Kommunen eigenständig festgelegt. Einen Überblick über die gesamte Bundesrepublik zu geben, war deshalb

(690) Vgl. Bericht der Sachverständigenkommission im 2. Familienbericht der Bundesregierung BT-Dr. 7/3502, S. 121

(691) Bericht der Sachverständigenkommission im 2. Familienbericht der Bundesregierung BT-Dr. 7/3502, S. 86

unmöglich. Die nachfolgenden Kostenangaben betreffen nur die Stadt Frankfurt am Main.

Die Beiträge, die für eine Kinderkrippe erbracht werden müssen, sind nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt, alleinstehende Elternteile sind bei den Beitragssätzen gegenüber Ehepaaren etwas privilegiert. Ein alleinstehender Elternteil mit einem Kind muß bei einem effektiven Einkommen (Nettoverdienst abzüglich Versicherung, Fahrtkosten, Kindergeld, Miete, Ratenverpflichtungen, Heizkosten etc. gemäß § 84 BSHG) von 700,- DM monatlich 20,- DM als Kostenbeitrag für die Kinderkrippe zahlen (692). Die Sätze erhöhen sich mit zunehmendem Einkommen rapide. Bei einem effektiven Einkommen des alleinstehenden Elternteils von 900,- DM gehen schon 100,- DM an die Kinderkrippe und bei einem effektiven Einkommen von 1.200,- DM sind es 200,- DM, die für die Betreuung eines Kindes zu veranschlagen sind.

Private Krabbelstuben für Kleinkinder sind in der Regel noch teurer. Ungefähr 300,- DM muß man pro Monat dafür aufbringen (trotz städtischer Zuschüsse) (693). Außerdem erfolgt die Betreuung in der überwiegenden Zahl der privaten Krabbelstuben nur halbtags, weshalb sie für ganztags berufstätige geschiedene Frauen ungeeignet sind. Als weiterer Minuspunkt der privaten Krabbelstuben für geschiedene Frauen ist zu nennen, daß eine aktive Mithilfe der Eltern beziehungsweise des sorgeberechtigten Elternteils bei der

(692) Vgl. Leitfaden der Jugendhilfe, S. 12
(693) Auskunft von Dipl.Päd. Helga Werth vom VAMV

Betreuung der Kinder sehr oft erwartet wird (694). Diese ist mit einer ganztägigen Erwerbstätigkeit schlecht zu koordinieren.

Die Beiträge der städtischen Frankfurter Kindergärten und Kindertagesstätten liegen bei 115,- DM pro Monat für eine Ganztagsbetreuung von einem Kind einschließlich Mittagessen (695). In der Innenstadt gibt es lange Wartelisten für die wenigen vorhandenen Kindergartenplätze. Die zu leistenden finanziellen Beiträge zu einem städtischen Kinderhortplatz sind gleich hoch wie für die Kindergärten und Kindertagesstätten (696).

Wenn man die Frankfurter Verhältnisse auf die Bundesrepublik insgesamt überträgt, bedeutet die institutionelle Betreuung von Kindern eine erhebliche finanzielle Belastung für die in der Regel wirtschaftlich schlechtgestellte geschiedene Frau.

Die Belastung der geschiedenen Frau durch Kindergärten und ähnliche Einrichtungen liegt aber nicht nur auf finanziellem Sektor. Es treten auch Koordinierungsschwierigkeiten auf dadurch, daß die Kinder zu festgesetzten Zeiten wegzubringen, abzuholen oder auf den Weg zu schicken und zu erwarten sind und diese Zeiten sich häufig mit den Anfangs- und Endzeiten der Berufstätigkeit schlecht vereinbaren lassen. Eine geschiedene erwerbstätige Frau muß Betriebsstörungen der

(694) Auskunft von Dipl.Päd. Helga Werth vom VAMV
(695) Vgl. Leitfaden der Jugendhilfe, S. 15
(696) Vgl. Leitfaden der Jugendhilfe, S. 15

jeweiligen Betreuungseinrichtung auffangen, wie zum Beispiel einen Ausfall von Kindergärtnerinnen und Lehrern durch Krankheit.

Bei einer Erkrankung des Kindes werden der erwerbstätigen Frau nach § 185 c RVO nur 5 bezahlte Krankentage pro Jahr und pro Kind zur Pflege zugestanden.

Auch die Ausbildung und Fortbildung ist für geschiedene Frauen mit Kindern in der Bundesrepublik erschwert, da fast keine Hochschule, Erwachsenenbildungsstätte, Volkshochschule und kein öffentliches Gebäude darauf vorbereitet ist, Kinder auch nur für kurze Zeit zu betreuen (697).

In der DDR wurden im Jahr 1980 285.550 Kleinkinder in staatlichen Kinderkrippen betreut (698). Der Versorgungsgrad lag bei 612 Krippenplätzen für 1.000 Kinder (699). Die Zahl der vorhandenen Plätze in Kinderkrippen ist somit vergleichweise größer als in der Bundesrepublik Deutschland. Angesichts der hohen Erwerbstätigkeitsquote der Frauen in der DDR deckt sie jedoch den tatsächlich bestehenden Bedarf wohl nicht vollständig ab.

1970 waren in der DDR 66 % der im Kindergartenalter stehenden Kinder in Kindergärten und 53 % der Schüler im ersten bis vierten Schuljahr in Kinderhorten untergebracht (700). Der gegenwärtige

(697) So auch Behr, Familien "zweiter Klasse", in Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit, S. 251 (256)
(698) Vgl. Statist. Jahrbuch der DDR 1981, S. 43, 336 (Tabelle: Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder nach Bezirken)
(699) Vgl. Statist. Jahrbuch der DDR 1981, S. 43, 336
(700) Vgl. Redaktion "Aus erster Hand", Die Familie in der DDR, S. 23

Versorgungsgrad mit Kindergärten und Kinderhorten in der DDR ist nicht feststellbar. Es existieren zwar Zahlen über die verfügbaren Plätze der entsprechenden staatlichen Einrichtungen, aber genaue Angaben über die Stärke der jeweils in Frage kommenden Altersjahrgänge der Kinder waren nicht zugänglich. In Anbetracht der oben für 1970 genannten Zahlen ist jedoch anzunehmen, daß auch hinsichtlich der Kindergärten und Kinderhorte in der DDR eine bessere Versorgung gegeben ist als in der Bundesrepublik Deutschland.

Dies muß freilich vor dem Hintergrund der allgemein wirtschaftlichen Entwicklungsbestrebungen der DDR gesehen werden. Da die Frauenerwerbstätigkeit in der DDR zum Zwecke der Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Lage staatlich sehr stark gefördert wird (701), ist die relativ gute Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen nicht verwunderlich. Es ist eine zwingende Voraussetzung für die Einbeziehung der Frauen in den Arbeitsprozeß, daß eine ausreichende Zahl derartiger Einrichtungen vorhanden ist.

Hinsichtlich der Kosten der staatlichen Kinderbetreuung in der DDR waren neuere Angaben nicht erhältlich, so daß darüber nichts ausgesagt werden kann.

Bei einer Erkrankung des Kindes hat die erwerbstätige Mutter (oder der erwerbstätige Vater) in der DDR nach § 186 I Arbeitsgesetzbuch (702) einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

(701) Vgl. oben S. 194-196, 212, 213
(702) Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16.6.1977, GBl. I, 185

Bei alleinstehenden Elternteilen zahlt an den ersten beiden Arbeitstagen der Erkrankung des Kindes die Sozialversicherung 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes (§ 186 II Arbeitsgesetzbuch). An den darauffolgenden Tagen bis zur Dauer von vier Wochen (703) zahlt die Sozialversicherung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, das die erwerbstätige alleinstehende Mutter beziehungsweise der erwerbstätige alleinstehende Vater ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit beanspruchen könnte (§ 186 III Arbeitsgesetzbuch). Die genaue Höhe dieser Unterstützung ist von dem Bruttodurchschnittsverdienst, der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Anzahl der vorhandenen Kinder abhängig (704). Die Höhe der Unterstützung beträgt dementsprechend zwischen 50 und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes des alleinstehenden Elternteils.

In Österreich stehen für die Betreuung von Kleinstkindern nur in einigen Städten, hauptsächlich in Wien, Kinderkrippen zur Verfügung (705). In Wien, das damit weit an der Spitze der übrigen österreichischen Bundesländer lag, gab es 1973 4.384 Krippenplätze (706).

(703) Vgl. Plat, Die Familie in der DDR, in: Familiensoziologie, S. 375 (379); Redaktion "Aus erter Hand", Die Familie in der DDR, S. 84
(704) Vgl. § 282 Arbeitsgesetzbuch
(705) So Frauenbeschäftigung in Österreich, S. 84
(706) Vgl. Frauenbericht 75, Die Frau im Beruf, S. 78; Neuere Zahlen waren nicht zugänglich

Besser ist die Versorgung mit Kindergärten. 1971 waren 32 % der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in Kindergärten untergebracht, davon 64 % in staatlichen Kindergärten (707). In der österreichischen Literatur wird kritisiert, daß das Angebot an Kindergartenplätzen trotz einer gewissen Verbesserung gegenüber früheren Jahren noch nicht ausreichend sei, um allen arbeitswilligen Frauen ein Verbleiben im Beruf zu ermöglichen (708).

Als Kostenbeitrag müssen in der Regel 10 bis 15 % des Haushaltsnettoeinkommens als Anteil für die Unterbringung eines Kindes im Kindergarten angenommen werden (709).

Der Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung bei Krankheit eines Kindes ist in Österreich für Angestellte und Arbeiter unterschiedlich geregelt. § 8 III des Angestelltengesetzes sieht für Angestellte vor, daß sie bei einer verhältnismäßig kurzen Zeit der Dienstverhinderung aus wichtigen, die Person des Angestellten betreffenden Gründen ohne Verschulden eine bezahlte Dienstfreistellung verlangen können. Bei Arbeitern ist dieser Anspruch dagegen nicht gesetzlich festgelegt, sondern er kann durch Kollektivvertrag oder Einzelarbeitsvertrag vereinbart werden (710). In der Praxis legen nur vereinzelte Tarifverträge einen Anspruch auf Dienstfreistellung bei Erkrankung

(707) Bedarf an Kindergärten, hrsg. vom BMfSV, Wien 1971, zitiert nach Frauenbericht 75, Die Frau im Beruf, S. 79
(708) Vgl. Frauenbeschäftigung in Österreich, S.84; Frauenbericht 75, Die Frau im Beruf, S. 79
(709) Vgl. Frauenbeschäftigung in Österreich, S.88
(710) Vgl. Frauenbericht 75, Die Frau im Beruf, S. 80

eines Kindes fest, das Ausmaß des Anspruchs beschränkt sich nach diesen Verträgen auf eine Zeit von 1 bis 2 Tagen (711). Bei Angestellten wendet die ständige Rechtsprechung § 8 III Angestelltengesetz bei einer Erkrankung des Kindes an. Der Zeitraum, für den bezahlte Dienstfreistellung gewährt wird, liegt nach der Rechtsprechung bei einer Woche (712).

Einen Überblick über den Versorgungsgrad mit öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen und deren Kosten in Schweden zu geben, war nicht möglich.

Nach Angaben des Schwedischen Instituts wurde in den siebziger Jahren das vorhandene Angebot an Kindertagesstätten stark ausgebaut. Die staatlichen Institutionen der Kinderbetreuung seien jedoch zur Zeit von ihren Kapazitäten her noch nicht bedarfsdeckend (713).

Nach dem schwedischen Sozialversicherungsgesetz (Kap. 4) können erwerbstätige Eltern oder Elternteile jedes Jahr pro Kind unter 12 Jahren 60 Tage Urlaub nehmen (714). Die Sozialversicherung zahlt

(711) Vgl. Frauenbericht 75, Die Frau im Beruf, S. 80
(712) Vgl. Frauenbericht 75, Die Frau im Beruf, S. 80
(713) Vgl. Ekselius, Partnerschaft in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, S. 6; Schweden im Überblick, hrsg. vom Schwedischen Institut, S. 53, 54/55
(714) Vgl. Adlercreutz, Sweden, in: International Encyclopaedia for Labour Law and Industrial Relations, S. 92, 93

während dieser Zeit 90 % des normalen Einkommens des Elternteils (715). Dieser bezahlte Elternurlaub kann nicht nur bei Krankheit eines Kindes in Anspruch genommen werden, sondern auch bei einer Krankheit der Person, die das Kind üblicherweise tagsüber betreut (716).

(715) Vgl. Ekselius, Partnerschaft in Schweden, S. 6; Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, S. 2; Die Sozialversicherung in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, S. 2; Die wirtschaftliche Lage der schwed. Haushalte, hrsg. vom Schwedischen Institut, S. 1

(716) Vgl. Adlercreutz, Sweden, in: International Encyclopaedia for Labour Law and Industrial Relations, S. 93; Die Sozialversicherung in Schweden, hrsg. vom Schwedischen Institut, S. 2

IV. Schlußfolgerungen

Die im rechtsvergleichenden Teil der Arbeit aufgezeigten Benachteiligungen der geschiedenen Frau im geltenden Unterhaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland sind in den anderen drei Rechtsordnungen zum Teil nicht enthalten. Der Gesetzgeber hat dort von unserem Recht abweichende Regelungen getroffen.

Es stellt sich die Frage, ob im bundesdeutschen Unterhaltsrecht nach der Scheidung die für die geschiedene Frau benachteiligenden Regelungen geändert werden könnten.

1. Anerkannt ist in der Bundesrepublik Deutschland, daß die Tätigkeit im Haushalt in ihrem Wert der Erwerbstätigkeit gleichzustellen ist (717). Die wirtschaftliche Gleichrangigkeit der Leistungen als Hausfrau und Mutter mit einer Erwerbstätigkeit folgt aus Art. 3 II Grundgesetz (718).

Auch in Schweden wird die Haushaltsführung als gleichwertig mit einer Erwerbstätigkeit anerkannt (719). Im Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten wird in Schweden das Scheidungsverschulden nicht berücksichtigt (720). Eine Benachteiligung des haushaltsführenden Ehegatten, also üblicherweise der Ehefrau, zu der die Einbeziehung des

(717) Vgl. § 1360 S. 2 BGB; BVerfGE 17, 1 (12 f.); BT-Dr. 6/2577, S. 64
(718) Vgl. BVerfGE 17, 1 (13)
(719) Rückschluß aus Kap. 5 § 2 I, Kap. 13 § 3 GB; vgl. auch Müller-Freienfels, Familienrecht im In- und Ausland, Aufsatz Nr. 6, S. 187
(720) Vgl. oben S. 141

Scheidungsverschuldens in die Unterhaltsentscheidung im Ergebnis führt (721), wird somit vermieden.

Ausgehend von der wirtschaftlichen Gleichrangigkeit von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit müßte man auch in der Bundesrepublik Deutschland zu einer vollständigen Abkehr vom Verschuldensprinzip im Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten kommen. Dies ist jedoch im geltenden Recht nicht der Fall. Der Ausschluß des Unterhaltsanspruchs nach § 1579 I Nr. 4 BGB bei einem schwerwiegenden Scheidungsverschulden, worunter hauptsächlich ein "Ausbruch aus der Ehe" verstanden wird (722), führt zu einer Diskriminierung der nicht erwerbstätigen Frau (723). Man sollte in der Bundesrepublik Deutschland deshalb auf das Scheidungsverschulden als unterhaltsausschließendes Kriterium verzichten. Angesichts der überragenden Bedeutung des Prinzips der Gleichrangigkeit von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit und der anerkanntermaßen bestehenden Unmöglichkeit, in einem Gerichtsverfahren den "wahren Schuldigen" einer Ehescheidung festzustellen (724), enthielte ein verschuldensunabhängig ausgestaltetes Unterhaltsrecht auch keine für den geschiedenen Mann unzumutbaren Nachteile.

---

(721) Vgl. oben S. 222 ff.
(722) Vgl. oben S. 59
(723) Vgl. oben S. 222 ff.
(724) Vgl. oben S. 219, 220, 223, 224

2. In Schweden erfolgt eine jährliche Anpassung der auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Unterhaltsrenten geschiedener Ehegatten an den Lebenshaltungskostenindex (725).

Eine Dynamisierung der auf Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag beruhenden Unterhaltsrenten geschiedener Ehegatten wäre unserem, grundsätzlich nominalistisch ausgerichteten Währungssystem nicht fremd (726). In vergleichbaren Fällen von Unterhaltsrenten (§§ 1612 a, 1615 f BGB) ist eine Koppelung der Unterhaltshöhe an die Lebenshaltungskosten bereits gesetzlich verankert.

Eine Dynamisierung der Unterhaltsrenten nach der Scheidung wäre angesichts der im Vergleich zu dem unterhaltsverpflichteten geschiedenen Mann wirtschaftlich schwächeren Stellung der geschiedenen Frau wünschenswert (727). Eine solche Dynamisierung würde auch nicht zu unbilligen Benachteiligungen des unterhaltsverpflichteten Mannes führen, da sich sein Arbeitseinkommen in der Regel auch entsprechend erhöht. Falls das nicht der Fall wäre, könnte er über eine Abänderungsklage (§§ 323, 641 q ZPO) gegen die Erhöhung des Unterhalts vorgehen.

Man kann dem Vorschlag der Dynamisierung der Unterhaltsrenten zwar entgegenhalten, daß es

(725) Vgl. oben S. 143
(726) Vgl. oben S. 228 ff
(727) Vgl. oben S. 228 ff

dem "mündigen Bürger" selbst überlassen werden könne, durch gütliche Einigung oder im Klageweg eine Änderung seiner Unterhaltsrente durchzusetzen (728). Aufgrund der in wirtschaftlichen Dingen oft vorhandenen Unerfahrenheit der geschiedenen (Haus-) Frau wäre es jedoch realitätsgerechter, mehr von ihrer Schutzbedürftigkeit und weniger von der Situation zweier gleich starker Verhandlungspartner auszugehen (729).

3. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten nach dem Zeitpunkt der Festsetzung der Unterhaltshöhe ist in der Bundesrepublik Deutschland eine Verringerung der Höhe des Unterhalts möglich (§ 1581 S. 1 BGB) (730). Umgekehrt ist bei einer unvorhergesehenen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten jedoch keine Erhöhung des Unterhalts möglich, wenn der Verpflichtete zur Zeit seiner schlechten Finanzlage den nach den ehelichen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt leistete (731).

Das Prinzip des § 1578 I 1 BGB, daß sich das Maß des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen richte, wirkt sich somit einseitig

(728) Vgl. BR-Dr. 532/75, S. 8
(729) So auch Simitis, Inflationsbewältigung im Zivil- und Arbeitsrecht, S. 48 (86)
(730) Vgl. oben S. 52; bei Anspruchskonkurrenz zwischen geschiedenem und neuem Ehegatten geht nach § 1582 BGB allerdings der geschiedene Ehegatte in der Regel vor
(731) Vgl. oben S. 232

zulasten der unterhaltsberechtigten Frau aus. Ihr Anspruch ist bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Verpflichteten herabsetzbar, während er bei einer Verbesserung der Finanzlage des Verpflichteten nicht gesteigert wird.

Man könnte § 1578 I 1 BGB zugunsten einer Abhängigkeit der Unterhaltshöhe von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten nach der Scheidung aufgeben. In Österreich bleibt die Höhe des Unterhalts immer in einer Abhängigkeit von den Vermögensverhältnissen des Verpflichteten und kann sich dementsprechend erhöhen oder verringern (732).

Man begründet das damit, daß die unterhaltsberechtigte Frau einen Anspruch darauf habe, nicht schlechter gestellt zu werden als bei bestehender Ehe (733).

Die Regelung des § 1578 I 1 BGB wird damit begründet, daß der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte nicht an den Einkommenssteigerungen des Verpflichteten nach der Scheidung teilhaben solle, weil diese allein auf den Leistungen des Verpflichteten beruhten (734).

Dem läßt sich jedoch entgegenhalten, daß der Unterhaltsberechtigte auch an der Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Verpflichteten nach der Scheidung teilnimmt, obwohl er zu dieser Verschlechterung auch nichts beigetragen hat.

(732) Vgl. oben S. 106, 107, 231, 232
(733) Vgl. oben S. 107
(734) Vgl. LG Frankfurt FamRZ 1976, 342 (344); Erman-Ronke, § 1578 BGB, Rdnr. 5c; oben S. 232

4. Zur Verbesserung der allgemeinen Situation der erwerbstätigen geschiedenen Frau in der Bundesrepublik Deutschland wäre eine Vermehrung des Angebots an öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen und eine Senkung der zu entrichtenden Beiträge für diese Institutionen erforderlich (735). Eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Schaffung einer ausreichenden Zahl von derartigen Einrichtungen wird oben bejaht (736).

In den anderen untersuchten Ländern scheinen nach den Angaben in der dortigen Literatur hinsichtlich der öffentlichen Kinderbetreuung und deren Kosten ebenfalls gewisse Mängel vorzuliegen (737).

Es läge in der Konsequenz des bundesdeutschen Rechts, daß grundsätzlich jeder geschiedene Ehegatte selbst für seinen Unterhalt aufkommen soll (§ 1569 BGB), wenn der geschiedenen Frau die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch mehr staatliche Hilfe bei der Kinderbetreuung erleichtert würde (738). Angesichts der großen Anzahl erwerbstätiger geschiedener Mütter wäre eine Ausweitung der öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlich.

(735) Vgl. oben S. 244 bis 249
(736) Vgl. oben S. 242, 243
(737) Vgl. oben S. 249 bis 253
(738) Vgl. oben S. 241

5. Als weitere flankierende Maßnahme zum Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten wäre eine Änderung des § 185 c RVO, wonach der Versicherte jährlich pro Kind unter acht Jahren nur fünf bezahlte Krankentage beanspruchen kann (739), erwägenswert.

In Schweden und in der DDR liegt die Zahl der bezahlten Krankentage immerhin bei 60 beziehungsweise 21 Tagen (740). Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebene Zahl von 5 Tagen pro Jahr muß als völlig unzureichend bezeichnet werden.

Anspruchsgrundlage für eine Erhöhung der Freistellungstage nach § 185 c RVO ist das Sozialstaatsprinzip in der Konkretisierung durch Art. 6 IV GG. Dieser gibt jeder einzelnen Mutter den Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft (741). Der Mutterschutz hat das Ziel, den Widerstreit zwischen den Aufgaben der Frau und Mutter und ihrer Stellung im Berufsleben als Arbeitnehmerin im Interesse der Gesunderhaltung von Mutter und Kind auszugleichen (742).

(739) Vgl. oben S. 249
(740) Vgl. oben S. 250 bis 254
(741) Vgl. Maunz in Maunz-Dürig, Grundgesetzkommentar, Art. 6 Rdnr. 41; OVG Münster DVBl. 1952, 150
(742) Vgl. BVerwGE 47, 23 (27)

Dieser Aufgabe wird die in § 185 c RVO statuierte Minimalregelung gerade in Fällen ernsthafter Erkrankung des Kindes nicht gerecht. Eine wirkliche Hilfestellung kann hier nur eine großzügigere Bemessung der bezahlten Krankentage leisten, die - auch unter Berücksichtigung der Belange der Versichertengemeinschaft - bei einer Größenordnung von 30 Tagen liegen könnte.